

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Beimler-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet.

# Parteitag

der Christlich-Sozialen Union  
Nürnberg · 15./16.12.2017



## Anträge an den Parteitag 2017

Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung

# Anträge an den Parteitag 2017

*82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union  
15. und 16. Dezember 2017, Nürnberg*

Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Herausgeber: CSU-Landesleitung, Franz Josef Strauß-Haus  
Mies-van-der-Rohe-Str. 1, 80807 München  
Verantwortlich: Dr. Hans-Michael Strepp,  
Hauptgeschäftsführer der CSU

Redaktion: Bianca Moritz, Karin Eiden, Isabella Hofmann

Auflage: Dezember 2017 (Stand: 04.12.2017)

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

## Inhaltsverzeichnis

		Antrag-Nr.
<b>A</b>	<b>Bildung</b>	
	Frühkindliche Sprachförderung – Fortsetzung Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	A 1
	Ferienbetreuung nicht träger- sondern standortbezogen erlauben Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	A 2
	Zuständigkeit von Mittagsverpflegung regeln Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	A 3
	Bekämpfung des Fachkräftemangels Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	A 4
	Novellierung der Ausbildungsverordnung Hauswirtschaft Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	A 5
	Erste-Hilfe-Kurs am Kind Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	A 6
	Erhalt von kommunalen Schwimmbädern fördern Kinder sollen wieder frühestmöglich Schwimmen lernen Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	A 7
	Sanierung von Hallen- und Freibädern Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz, CSU-Kreisverband Neustadt/Waldnaab, Dr. Stephan Oetzinger, Andrea Lang	A 8
	Sanierung kommunaler Schwimmbäder fördern! Antragsteller: CSU-Kreisverband Starnberg	A 9
	Sanierung kommunaler Schwimmbäder fördern Antragsteller: JU Bayern	A 10
	Förderung von kommunalen Schwimmstätten im Breitensport Antragsteller: CSU-Kreisverband Günzburg	A 11
	Energieeffizienz und Energieeinsparung an berufs- und allgemeinbildenden Schulen Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	A 12

- Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Heinrich-Heine-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP
- |   |             |
|---|-------------|
| <b>Mehr politische Bildung in Schulen</b>   | <b>A 13</b> |
| Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz   |             |
| <b>Rückversetzung von Lehrkräften</b>   | <b>A 14</b> |
| Antragsteller: Andreas Meier, CSU-Bezirksverband Oberpfalz,<br>CSU-Kreisverband Neustadt/Waldnaab   |             |
| <b>Errichtung einer zweiten zentralen Lehrerfortbildungsstätte in Bayern</b>  | <b>A 15</b> |
| Antragsteller: JU Bayern  |             |
| <b>Stärkung der schulinternen Lehrerfortbildung</b>   | <b>A 16</b> |
| Antragsteller: JU Bayern  |             |
| <b>Einrichtung eines Beratergremiums aus regionalen Experten für die neue Hochschule Nürnberg</b>   | <b>A 17</b> |
| Antragsteller: Dr. Siegfried Balleis, Karl Freller MdL, Dr. Kurt Höller   |             |
| <b>Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer</b>   | <b>A 18</b> |
| Antragsteller: JU Bayern  |             |
| <b>Berufsschule 4.0</b>   | <b>A 19</b> |
| Antragsteller: JU Bayern  |             |
| <b>Bundes- und europaweiter Programmierwettbewerb „Jugend programmiert“</b>   | <b>A 20</b> |
| Antragsteller: Dorothee Bär MdB (Vorsitzende CSU-net), Dr. Reinhard Brandl MdB,<br>Dr. Gerhard Hopp MdL, Ronald Kaiser                            |             |
| <b>Eigenständiges Unterrichtsfach Hauswirtschaft und Erziehung für neunjähriges Gymnasium</b>   | <b>A 21</b> |
| Antragsteller: CSU-Bezirksverband Mittelfranken   |             |
| <b>Föderalismus stärken: Bildung muss Ländersache bleiben!</b>  | <b>A 22</b> |
| Antragsteller: Otto Lederer MdL (AKS-Landesvorsitzender), Ingrid Heckner MdL,<br>Carolina Trautner MdL, Manuel Westphal MdL                       |             |
| <b>Aus- und Weiterbildung geflüchteter Frauen</b>   | <b>A 23</b> |
| Antragsteller: Arbeitskreis Migration und Integration (AK MIG)  |             |
| <b>Bewältigung integrativer Herausforderungen an Schulen</b>  | <b>A 24</b> |
| Antragsteller: Arbeitskreis Migration und Integration (AK MIG)  |             |
| <b>Digitalisierung und Politische Bildung - beim Übergang vom G 8 auf das G 9</b>   | <b>A 25</b> |
| Antragsteller: Prof. Dr. Angelika Niebler MdEP, Manfred Weber MdEP, Markus Ferber MdEP,<br>Monika Hohlmeier MdEP, Albert Doss MdEP, Bernd Posselt |             |

**B Familie**

- Kindertagespflege stärken B 1  
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)
- Familienbetreuungscentren der Bundeswehr stärken B 2  
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)
- Ausbildung der Kindererzieher/innen attraktiver gestalten –  
Ausbildungsoffensive starten B 3  
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)
- Kindergeld B 4  
Antragsteller: FU Bayern
- Ehrenamt bürokratisch entlasten – Erweitertes Führungszeugnis durch  
Negativbescheinigung ersetzen B 5  
Antragsteller: Gudrun Zollner
- Kinderlärm-Privileg auf Sportanlagen ausweiten B 6  
Antragsteller: Gudrun Zollner
- Bessere Unterstützung von Familien – Erweiterung der  
Einsatzmöglichkeiten im Bundesfreiwilligendienst B 7  
Antragsteller: Gudrun Zollner

**C Innen, Recht**

- Polizistinnen und Polizisten werden zur Information und  
Sensibilisierung zum Thema „Prostitution“ (neues ProstSchG) fortgebildet C 1  
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)
- Regelung eines effektiven gesetzlichen Verbots der Werbung für Prostitution C 2  
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)
- Aufhebung der Verjährungsvorschriften  
bei sexuellem Missbrauch von Kindern C 3  
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)
- Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen  
vorbeugen sowie Betroffenen helfen C 4  
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)
- Aufklärung über weibliche Genitalverstümmelung C 5  
Antragsteller: Arbeitskreis Migration und Integration (AK MIG)
- Schleuserkriminalität bekämpfen –Strafbarkeitslücken schließen C 6  
Antragsteller: Arbeitskreis Juristen (AKJ)



<b>Geltendes Recht anwenden – Grenzen sichern – Menschenleben schützen</b>	<b>C 7</b>
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Schwaben, Dr. Thomas Jahn, Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)	
<b>Konsequente und rasche Abschiebung abgelehnter Asylbewerber</b>	<b>C 8</b>
Antragsteller: Thomas Pardeller, Daniel Artmann, CSU-Kreisverband München-Land	
<b>Vereinheitlichung der Standards für die Prüfung von medizinischen Abschiebungshindernissen im Bereich des § 60 Abs. 7 AufenthG</b>	<b>C 9</b>
Antragsteller: Arbeitskreis Migration und Integration (AK MIG)	
<b>Abschaffung des privilegierten Familiennachzugs für Flüchtlinge. Gleiches Recht für Alle!</b>	<b>C 10</b>
Antragsteller: Thomas Pardeller, Daniel Artmann, CSU-Kreisverband München-Land	
<b>Abschaffung Familiennachzug</b>	<b>C 11</b>
Antragsteller: CSU Kreisverband Landshut-Stadt, Thomas Haslinger, Ludwig Schnur	
<b>Vorzeitige Überprüfung aller positiven Asylentscheide ab Sommer 2015</b>	<b>C 12</b>
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	
<b>Identität gewährleisten – Asylmissbrauch verhindern</b>	<b>C 13</b>
Antragsteller: Arbeitskreis Juristen (AKJ)	
<b>Doppelpass</b>	<b>C 14</b>
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	
<b>Dauerhafte Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte überarbeiten</b>	<b>C 15</b>
Antragsteller: Arbeitskreis Juristen (AKJ)	
<b>Neues, modernes Gesetz für Zuwanderung mit Steuerung u. Begrenzung</b>	<b>C 16</b>
Antragsteller: Peter Erl	
<b>Sozialmigration</b>	<b>C 17</b>
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	
<b>Sozialtrainingsmaßnahmen</b>	<b>C 18</b>
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	
<b>Verbot der Vollverschleierung</b>	<b>C 19</b>
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	
<b>Klares Nein zur Vollverhüllung</b>	<b>C 20</b>
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	
<b>Kein kultureller Rabatt bei der Strafzumessung</b>	<b>C 21</b>
Antragsteller: CSU-Kreisverband Aschaffenburg Stadt, Prof. Dr. Winfried Bausback MdL, Judith Gerlach MdL, Andrea Lindholz MdB	

Islamgesetz: Auslandsfinanzierung verbieten – deutschen Islam ermöglichen	C 22
Antragsteller: JU Bayern	
Einstufung der ANTIFA als terroristische Vereinigung	C 23
Antragsteller: JU Bayern	
Verbot der "Grauen Wölfe"	C 24
Antragsteller: JU Bayern	
Sympathiewerbung für terroristische und kriminelle Vereinigungen verbieten	C 25
Antragsteller: CSU-Kreisverband Aschaffenburg Stadt, Prof. Dr. Winfried Bausback MdL, Judith Gerlach MdL, Andrea Lindholz MdB	
Kein türkisches Referendum in Deutschland über die Einführung der Todesstrafe	C 26
Antragsteller: Arbeitskreis Migration und Integration (AK MIG)	
Antisemitismusbeauftragter bei der Bundesregierung - die Aufgabe der Heutigen	C 27
Antragsteller: Christian Schmidt MdB (EAK-Landesvorsitzender), Stefan Kuhn, Barbara Becker	
Beleidigungen und insbesondere Cybermobbing im Netz härter bestrafen	C 28
Antragsteller: CSU-Kreisverband Aschaffenburg Stadt, Prof. Dr. Winfried Bausback MdL, Judith Gerlach MdL, Andrea Lindholz MdB	
Staatsdiener schützen, Reichsbürger entwaffnen	C 29
Antragsteller: Arbeitskreis Juristen (AKJ)	
Fußfessel zur Durchsetzung von Nährungsverböten bei Stalkingdelikten	C 30
Antragsteller: CSU-Kreisverband Aschaffenburg Stadt, Prof. Dr. Winfried Bausback MdL, Judith Gerlach MdL, Andrea Lindholz MdB	
Rechtliche Rahmenbedingungen für DNA-Profilung schaffen	C 31
Antragsteller: CSU-Kreisverband Aschaffenburg Stadt, Prof. Dr. Winfried Bausback MdL, Judith Gerlach MdL, Andrea Lindholz MdB	
Bundesweite Vernetzung der Polizei verbessern	C 32
Antragsteller: JU Bayern	
Aufklärung über Betrügertricks verstärken	C 33
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	
Schlachtverbot ohne sichere Betäubung	C 34
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	
Schutz des Läuten von Kirchenglocken als Teil unserer Leitkultur	C 35
Antragsteller: JU Bayern	

- Mariä Himmelfahrt in ganz Bayern C 36  
Antragsteller: JU Bayern
- Abschaffung der Zeitumstellung C 37  
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)
- Abschaffung Zeitumstellung C 38  
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)
- Ehe für alle gerichtlich überprüfen C 39  
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)
- Gerechteres Sitzverteilungsverfahren bei Gemeinderats-,  
Kreistags- und Bezirkstagswahlen C 40  
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Mittelfranken
- Offenlegung von verdeckter Parteienfinanzierung durch Vereine C 41  
Antragsteller: Julia Obermeier
- Abschaffung der Zwangsverpflichtung zum Erlass  
einer Straßenausbausatzung C 42  
Antragsteller: Thomas Pardeller, Daniel Artmann,  
CSU-Kreisverband München-Land
- Absenkung der Anforderungen an eine Aufenthaltserlaubnis  
für Ausbildungszwecke (z.B. qualifizierte Berufsausbildung)  
gem. § 17 AufenthG C 43  
Antragsteller: Arbeitskreis Migration und Integration (AK MIG)
- Öko-Extremisten erfassen - radikalen Organisationen  
Gemeinnützigkeit entziehen C 44  
Antragsteller: JU Bayern
- D Bau, Verkehr**
- Städtebauförderung verstetigen und zu Städte- und  
Gemeindeförderung weiterentwickeln D 1  
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)
- Maßnahmenbündel des Freistaats für schnelle  
Schaffung von Wohnraum in den Ballungsräumen D 2  
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberbayern
- Überprüfung bestehender bauordnungsrechtlicher Normen und Standards  
hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Folgekosten D 3  
Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberbayern
- Wirksam bezahlbaren Wohnraum schaffen D 4  
Antragsteller: Dr. Thomas Brändlein, Peter Erl, Jutta Leitherer,  
Ingrid Weindl, Claudius Wolfrum, Gudrun Zollner

<b>Sozialer Wohnungsbau</b>	D 5
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	
<b>Förderung altersgerechten und barrierefreien Wohnens im Bereich des Wohnungseigentumsrechts</b>	D 6
Antragsteller: CSU-Kreisverband Aschaffenburg Stadt, Prof. Dr. Winfried Bausback MdL, Judith Gerlach MdL, Andrea Lindholz MdB	
<b>Praxisgerechtes Baurecht – Forderungen zu aktuellen Themen</b>	D 7
Antragsteller: Dr. h.c. Hans Michelbach MdB, Katrin Albsteiger, Dr. Thomas Brändlein, Stephan Ebner, Peter Erl, Richard Graßl, Jutta Leitherer, Dr. Andreas Lenz MdB, Ingrid Weindl, Claudius Wolfrum, Tibor Brumme, Gudrun Zollner	
<b>Anpassung der Einkommensgrenzen im Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz</b>	D 8
Antragsteller: JU Bayern	
<b>Eigenheimzulage</b>	D 9
Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	
<b>Eigenheimzulage (2)</b>	D 10
Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	
<b>Erleichterung der Schaffung privater Ladeinfrastruktur für Elektromobilität im Wohnungseigentumsrecht und im Mietrecht</b>	D 11
Antragsteller: CSU-Kreisverband Aschaffenburg Stadt, Prof. Dr. Winfried Bausback MdL, Judith Gerlach MdL, Andrea Lindholz MdB	
<b>Keine Dieselfahrverbote – Gegen die Enteignung der Autobesitzer</b>	D 12
Antragsteller: Thomas Pardeller, Daniel Artmann, CSU-Kreisverband München-Land	
<b>Intelligente Ampelsteuerung für mehr Sicherheit bei Signalfahrten</b>	D 13
Antragsteller: Ronald Kaiser	
<b>Öffentlicher Personennahverkehr</b>	D 14
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	
<b>Kostenloses WLAN in allen Bussen und Schienennahverkehr</b>	D 15
Antragsteller: Dorothee Bär MdB (Vorsitzende CSUnet), Dr. Gerhard Hopp MdL, Ronald Kaiser	
<b>Rettungsgasse auf mehrspurigen Fahrbahnen: Handlungsbedarf</b>	D 16
Antragsteller: JU Bayern	
<b>Ausbau der Flughafentangente Ost (FTO)</b>	D 17
Antragsteller: Thomas Huber MdL, Ulrike Scharf MdL, Dr. Andreas Lenz MdB, Robert Niedergesäß, Martin Bayerstorfer, CSU Kreisverbände Erding und Ebersberg	

Umweltfreundliche Mobilität effektiver gestalten – D 18  
 Fördermöglichkeiten im Bereich der Erdgas-Mobilität einrichten  
 Antragsteller: Hans Ritt

## **E Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Energie, Umwelt**

Abschaffung der Stromsteuer E 1  
 Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)

Reform der bestehenden Besteuerung und der Preismodelle beim Strom E 2  
 Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE), Martin Ehrenhuber

Aufstockung des Marktanzreizprogrammes des Bundes E 3  
 durch den Freistaat Bayern  
 Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE), Martin Lechner

Netzentgelte für den Bau von überregionalen Stromtrassen E 4  
 Antragsteller: CSU-Kreisverband Landshut-Land

Stärkung von Batteriespeichern im Strommarkt E 5  
 Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)

Lastabschaltung statt neue/zusätzliche „Netzstabilisierungsanlagen“ E 6  
 (=neue Kraftwerke!)  
 Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)

Technischer und finanzieller Ausbau der Netzdienlichkeit von E-Autos E 7  
 Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)

Erweiterte Ganzheitliche Energiewende bis 2050 E 8  
 Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)

Klimaschutzplan 2050 an Pariser Abkommen anpassen E 9  
 Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE), Martin Ehrenhuber

PV-Flächen effizienter nutzen – Repowering ermöglichen E 10  
 Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)

Nachhaltige Nutzung von Biomasse E 11  
 Antragsteller: Marlene Mortler MdB (Landesvorsitzende der AG ELF),  
 Helmut Brunner MdL,  
 Artur Auernhammer MdB, Annemarie Biechl,  
 Gudrun Brendel-Fischer MdL, Albert Defß MdEP,  
 Alois Rainer MdB, Martin Schöffel MdL,  
 Angelika Schorer MdL, Walter Taubeneder MdL, Cornelia Wasner-Sommer

- Ausgleichsflächensystem reformieren und vereinfachen** E 12  
 Antragsteller: Marlene Mortler MdB (Landesvorsitzende der AG ELF),  
 Helmut Brunner MdL,  
 Artur Auernhammer MdB, Annemarie Biechl,  
 Gudrun Brendel-Fischer MdL, Albert Deß MdEP,  
 Alois Rainer MdB, Martin Schöffel MdL,  
 Angelika Schorer MdL, Walter Taubeneder MdL, Cornelia Wasner-Sommer
- Rechtlichen Rahmen schaffen, damit durch Begrünung und Wässern die Erhitzung in den Städten begrenzt und die Luftqualität verbessert wird** E 13  
 Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU) Walter Taubeneder MdL, Cornelia Wasner-Sommer
- Benennung eines Energiepolitischen Sprechers der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag** E 14  
 Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE), Martin Lechner
- GAP 2020 - Junglandwirteprämie erhalten, Zukunft landwirtschaftlicher Betriebe sichern** E 15  
 Antragsteller: JU Bayern
- Erstellung eines Aktionsplans zur Gewährleistung des Tierschutzes** E 16  
 Antragsteller: Peter Erl
- Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Deutschland verhindern** E 17  
 Antragsteller: Marlene Mortler MdB (Landesvorsitzende der AG ELF),  
 Helmut Brunner MdL,  
 Artur Auernhammer MdB, Annemarie Biechl,  
 Albert Deß MdEP, Alois Rainer MdB,  
 Martin Schöffel MdL, Angelika Schorer MdL,  
 Walter Taubeneder MdL, Cornelia Wasner-Sommer

## **F Wirtschaft**

- Hochwasserfonds** F 1  
 Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)
- Für Kreditgeber bezüglich der Kreditwürdigkeitsprüfung zügig Rechtssicherheit schaffen** F 2  
 Antragsteller: CSU-Kreisverband Landshut-Land

## **G Finanzen, Steuern**

- Reduzierte Mehrwertsteuer auf Medikamente** G 1  
 Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)
- Senkung der Mehrwertsteuer bei Schulessen** G 2  
 Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)
- Erbschaftsteuer Ländersache** G 3  
 Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)

Staatsverschuldung	G 4
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	
Erhalt der Erweiterten Gewerbesteuerkürzung für Unternehmen der Wohnungswirtschaft bei Mieterstrommodellen	G 5
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE)	
Erhöhte Abschreibungsmöglichkeit bei der Sanierung von Altgebäuden	G 6
Antragsteller: CSU-Kreisverband Bayreuth-Land	
Erleichterung bei der Versteuerung des geldwerten Vorteils	G 7
Antragsteller: Klaus Stöttner MdL, Peter Erl, Dr. Thomas Brändlein, Dr. h.c. Hans Michelbach MdB, Dr. Andreas Lenz MdB, Claudius Wolfrum	
Sparerfreibetrag	G 8
Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	
Abschaffung Solidaritätszuschlag	G 9
Antragsteller: Peter Erl	

## H Arbeit, Soziales, Rente

Mütterrente II – 3 Rentenpunkte für alle Mütter und Väter, um Familie und Erziehungszeiten wertzuschätzen	H 1
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	
Mütterrente II im Koalitionsvertrag verankern und zeitnah umsetzen	H 2
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	
Mütterrente	H 3
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	
Nicht-Anrechnung der Mütterrente auf ausgezahlte Sozialleistungen wie Grundsicherung	H 4
Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	
Rentenanwartschaft pflegender Angehöriger	H 5
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	
Erhöhung des Taschengeldes für Menschen, die in Behinderteneinrichtungen, Pflegeheimen oder Altenheimen leben	H 6
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	
Aufklärungskampagne zur Prävention von Altersarmut	H 7
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	

<b>Stabiles landwirtschaftliches Sozialversicherungssystem</b>	<b>H 8</b>
– Beiträge müssen bezahlbar bleiben	
Antragsteller: Marlene Mortler MdB (Landesvorsitzende der AG ELF), Helmut Brunner MdL, Artur Auernhammer MdB, Annemarie Biechl, Gudrun Brendel-Fischer MdL, Albert Deß MdEP, Alois Rainer MdB, Martin Schöffel MdL, Angelika Schorer MdL, Thorsten Schwab MdL, Walter Taubeneder MdL, Cornelia Wasner-Sommer	
<b>Erhöhung der Anrechnungsgrenzen für den Hinzuverdienst bei (unfreiwilligen) Frührentnern</b>	<b>H 9</b>
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	
<b>Aufwandsentschädigungen im Ehrenamt</b>	<b>H 10</b>
Antragsteller: CSU-Kreisverband Bayreuth-Land	
<b>Angleichung der Ehrenamtspauschale an die Übungsleiterpauschale</b>	<b>H 11</b>
Antragsteller: Gudrun Zollner	
<b>Risiken bei den Auswirkungen des Mindestlohngesetzes auf das Ehrenamt durch eine klare gesetzliche, handhabbare Definition regeln</b>	<b>H 12</b>
Antragsteller: Gudrun Zollner	
<b>Erhöhung des Mindestlohnes</b>	<b>H 13</b>
Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	
<b>Steuer- und sozialversicherungsfreie Einmalzahlungen für Arbeiter/Angestellte</b>	<b>H 14</b>
Antragsteller: Dr. h.c. Hans Michelbach MdB, Katrin Albsteiger, Dr. Thomas Brändlein, Tibor Brumme, Stephan Ebner, Peter Erl, Richard Graßl, Dr. Andreas Lenz MdB, Ingrid Weindl, Claudius Wolfrum, Gudrun Zollner, Alois Rainer MdB, Jutta Leitherer	
<b>Arbeitszeitgesetz flexibilisieren</b>	<b>H 15</b>
Antragsteller: JU Bayern	
<b>Schülern Berufsorientierung ermöglichen!</b>	<b>H 16</b>
Antragsteller: CSU-Kreisverband Augsburg-Land	
<b>Verpflichtendes soziales Jahr</b>	<b>H 17</b>
Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	
<b>Pauschale Erhöhungen bei Lohnverhandlungen</b>	<b>H 18</b>
Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	
<b>Wohnen und Leben im Alter – für jeden das richtige Modell</b>	<b>H 19</b>
Antragsteller: Christian Schmidt MdB (EAK-Landesvorsitzender), Barbara Becker	



**I Gesundheit, Pflege**

Leistungsgerechte Vergütung von Hebammen Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	1
Neuausrichtung der Haftungsverantwortung für freiberufliche Hebammen Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	2
Versorgungsstruktur – Geburtshilfestationen Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	3
Qualitativ hochwertige und flächendeckende Geburtshilfe sichern Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	4
Flächendeckende Geburtshilfe in Bayern Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz, Sylvia Stierstorfer MdL	5
Geburtshilfe als Daseinsvorsorge im ländlichen Raum sichern und stärken Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	6
Zukunftsfeste Krankenhausversorgung Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz, Sylvia Stierstorfer MdL	7
Todesfälle auf Grund von Krankenhauskeimen Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	8
Abrechnung von Kurzzeitpflegeplätzen mit den Pflegekassen zu besseren Konditionen Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	9
Finanzielle Unterstützung für den bedarfsgerechten Ausbau der Kurzzeitpflege Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	10
Pflegekosten - Leistungen der Pflegeversicherung Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	11
Pflicht zur Ausbildung von Pflegekräften Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	12
Finanzielle Anrechnung von unbezahlter Sorgearbeit für Pflegebedürftige verbessern Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	13
Abrechnungsmöglichkeit ärztlicher Beratung zur Patientenverfügung mit Pflegekassen Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	14
Maßnahmen gegen gefälschte Arzneimittel Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	15
Einführung der „Widerspruchslösung“ im Organspende-Gesetz Antragsteller: JU Bayern	16

- Einführung eines Krebsvorsorgepasses | 17  
Antragsteller: JU Bayern
- Psychiatrischen Krisendienst überregional einführen  
und Finanzierung sicherstellen | 18  
Antragsteller: JU Bayern
- Stärkung der regionalen Versorgung bei Heil- und Hilfsmitteln | 19  
Antragsteller: Dr. Thomas Goppel MdL, Dr. Christian Alex, Benedikt Lika  
(Vorsitzender Forum „Menschen mit Behinderung“)
- Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung eines Suizids  
ist nie mit dem Zweck des BtMG vereinbar | 20  
Antragsteller: Alex Dorow MdL, Bernhard Seidenath MdL, Johannes Hintersberger MdL,  
Klaus Holetschek MdL, Michaela Kaniber MdL, Josef Zellmeier MdL,  
Dr. Thomas Goppel MdL, CSU Kreisverband Berchtesgadener Land
- Qualitätsoffensive in der Schwangerenkonfliktberatung | 21  
Antragsteller: Alex Dorow MdL, Dr. Thomas Goppel MdL, Klaus Holetschek MdL,  
Michaela Kaniber MdL, Josef Zellmeier MdL,  
CSU Kreisverband Berchtesgadener Land
- Nichtinvasive Bluttests sind keine Gesundheitsleistung | 22  
Antragsteller: Alex Dorow MdL, Dr. Thomas Goppel MdL, Klaus Holetschek MdL,  
Michaela Kaniber MdL, Josef Zellmeier MdL,  
CSU Kreisverband Berchtesgadener Land
- Stärkere Einbeziehung der Apotheken im E-Health Gesetz | 23  
Antragsteller: Gesundheits- und Pflegepolitischer Arbeitskreis der CSU (GPA)
- Keine Legalisierung von Cannabis als Genussmittel | 24  
Antragsteller: Bernhard Seidenath MdL, Gudrun Brendel-Fischer MdL, Klaus Holetschek MdL,  
Dr. Thomas Goppel MdL, Dr. Ute Eiling-Hütig MdL, Helmut Radlmeier MdL,  
Carolina Trautner MdL, Dr. Christian Alex, Steffen Vogel MdL,  
Marlene Mortler MdB, Stefan Löwl, Katrin Staffler MdB

## **J Außenpolitik, Europa, Verteidigung**

- Wehrhaft.Widerstandsfähig.Willensstark | 1  
Antragsteller: Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)
- Cybersicherheit: Weitere Investitionen zum Schutz der IT-Netze  
sowie der kritischen Infrastruktur | 2  
Antragsteller: Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)
- Marshall-Plan mit Afrika: Internationale Kooperation | 3  
Antragsteller: Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)
- Hilfe für traumatisierte Soldatinnen und Soldaten weiter ausbauen | 4  
Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)

Kostenloses Zufahren für Soldaten in Uniform Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	J 5
Schließung der Mittelmeerroute – Soforthilfe vor Ort Antragsteller: JU Bayern	J 6
Schließung der Mittelmeerroute – Soforthilfe vor Ort Antragsteller: Thomas Pardeller, Daniel Artmann, CSU-Kreisverband München-Land	J 7
Entwicklungshilfeleistungen Antragsteller: Frauen-Union Bayern (FU)	J 8
Schengen: Keinen Rabatt bei Sicherheitsfragen Antragsteller: Markus Ferber, MdEP	J 9
Für ein besseres Europa Antragsteller: Dr. Hans Reichhart, MdL	J 10
Euro: Beitrittskriterien müssen eingehalten werden Antragsteller: Markus Ferber, MdEP	J 11
Brexit-Verhandlungen für Abschaffung des Doppelstandorts des Europäischen Parlaments nutzen Antragsteller: JU Bayern	J 12
Deutsche Sprache in der EU Antragsteller: Senioren-Union Bayern (SEN)	J 13
Einführung von Wahlkreisen und Direktmandaten für die Wahl des Europäischen Parlaments Antragsteller: JU Bayern	J 14
Europäischen Computerspielpreis gründen Antragsteller: Dorothee Bär MdB (Vorsitzende CSUnet), Dr. Reinhard Brandl MdB, Dr. Gerhard Hopp MdL, Ronald Kaiser	J 15
Anliegen der Heimatvertriebenen und Aussiedler berücksichtigen Antragsteller: Bernd Posselt, Landesvorsitzender der Union der Vertriebenen und Aussiedler (UdV)	J 16
Stärkung der Europaregion Donau-Moldau Antragsteller: JU Bayern	J 17

## **K Digitales**

Förderprogramm für Mobilfunkausbau Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz	K 1
Verbesserung der Mobilfunkversorgung in der Oberpfalz Antragsteller: Alois Scherer	K 2

**Bundesanteile an Post und Telekom verkaufen – Deutschland fit für die Digitalisierung machen, Netzausbau generationengerecht finanzieren, Zukunftsfonds einrichten** K 3

Antragsteller: Dorothee Bär MdB (Vorsitzende CSUnet),  
Dr. Gerhard Hopp MdL, Ronald Kaiser

**Digitalisierung weiter vorantreiben –Fokus auf ländlichen Raum und bäuerliche Familienbetriebe legen** K 4

Antragsteller: Marlene Mortler MdB (Landesvorsitzende der AG ELF),  
Helmut Brunner MdL,  
Artur Auernhammer MdB, Annemarie Biechl,  
Gudrun Brendel-Fischer MdL, Albert Defß MdEP,  
Alois Rainer MdB, Walter Taubeneder MdL, Cornelia Wasner-Sommer

**Bayern WLAN in alle Schulen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen** K 5

Antragsteller: Dorothee Bär MdB (Vorsitzende CSUnet),  
Dr. Reinhard Brandl MdB, Ronald Kaiser

**Gewerbegebiete als vordringlicher Bedarf beim Netzausbau** K 6

Antragsteller: Dorothee Bär MdB (Vorsitzende CSUnet),  
Dr. Reinhard Brandl MdB, Ronald Kaiser

**Verbesserung des Zivil- und Katastrophenschutzes** K 7

Antragsteller: Stefan Löwl, Bernhard Seidenath MdL

**Smartphone zum Ausweislesegerät machen – NFC-Chips im Personalausweis verwenden und Vereinheitlichung europäischer eIDs** K 8

Antragsteller: Dorothee Bär MdB (Vorsitzende CSUnet),  
Dr. Reinhard Brandl MdB, Dr. Gerhard Hopp MdL, Ronald Kaiser

**Rechtssichere Regelungen zum Digitalen Nachlass** K 9

Antragsteller: Dorothee Bär MdB (Vorsitzende CSUnet),  
Dr. Reinhard Brandl MdB, Dr. Gerhard Hopp MdL, Ronald Kaiser

## **L Internes**

**Einführung elektronischer Abstimmungen bei Parteitag** L 1

Antragsteller: CSU-Kreisverband Günzburg

**Evaluierung Frauenquote** L 2

Antragsteller: CSU Kreisverband Landshut-Stadt,  
Thomas Haslinger, Ludwig Schnur

**Mitgliederbefragung zum Koalitionsvertrag** L 3

Antragsteller: CSU Kreisverband Landshut-Stadt,  
Thomas Haslinger, Ludwig Schnur

**Mitgliederbefragung zum Koalitionsvertrag** L 4

Antragsteller: Thomas Schwed

Materialien für Ehrungen und Auszeichnungen  
zum Selbstkostenpreis überlassen L 5  
Antragsteller: Christian Meißner, CSU Kreisverband Lichtenfels

Unvereinbarkeitsbeschluss DITIB (et altera) L 6  
Antragsteller: JU Bayern, Arbeitskreis Migration und Integration (AK MIG)

Beauftragter für die Anliegen der Russlanddeutschen L 7  
Antragsteller: Peter Valentino, Christian Schmidt MdB  
(EAK-Landesvorsitzender), Barbara Becker

## M Satzungsänderungen

Antrag auf Änderung der CSU-Satzung M 1  
Antragsteller: Dr. h.c. Hans Michelbach MdB, Katrin Alsteiger,  
Stephan Ebner, Peter Erl, Richard Graßl, Jutta Leitherer,  
Dr. Andreas Lenz MdB, Ingrid Weindl, Claudius Wolfrum,  
Tibor Brumme, Gudrun Zollner

Gleichstellung der CSA zu JU, FU, SEN M 2  
Antragsteller: Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)

Redaktionelle Änderung des § 38 der Satzung M 3  
Antragsteller: Thomas Silberhorn MdB (Vorsitzender der Satzungskommission)

Satzung § 14 und § 18 M 4  
Antragsteller: Dr. Hans Reichhart MdL

Satzung § 55 M 5  
Antragsteller: Dr. Hans Reichhart MdL

Bezirksvorsitzende der Arbeitskreise in alle M 6  
CSU-Bezirksvorstandschaften kooptieren  
Antragsteller: Arbeitskreis Energiewende (AKE), Martin Ehrenhuber

Anerkennung von CDU-Mitgliedschaftsjahren M 7  
Antragsteller: Prof. Dr. Holm Putzke

CSU/CDU-Doppelmitgliedschaft M 8  
Antragsteller: Prof. Dr. Holm Putzke

Beschleunigung der Mitgliederneuaufnahme bei in anderen M 9  
Ortsverbänden wohnhaften Personen  
Antragsteller: Fabian Ewald

Klarstellung von Vertretungsrecht und Verfügungsbefugnis M 10  
Antragsteller: Thomas Silberhorn MdB (Vorsitzender der Satzungskommission),  
Artur Auernhammer MdB, Dr. Thomas Brändlein

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**A**

**Bildung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. A 1</b> <b>Frühkindliche Sprachförderung - Fortsetzung</b> <b>Bundesprogramm „Sprach-Kitas“</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass das Bundesprogramm „Sprach-Kitas - Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ fortgesetzt wird.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wird aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um die frühkindliche Sprachförderung in bayerischen Kindertageseinrichtungen zu verbessern.

### Begründung:

Mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas - Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ stärkt das Bundesfamilienministerium seit Januar 2016 insbesondere die alltagsintegrierte sprachliche Bildung in den Kitas. Das Programm richtet sich sowohl an deutsche Kinder als auch an Kinder mit Migrationshintergrund.

Sprache und Kommunikation sind der erste entscheidende Schritt, um Kindern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Kinder in ihrer sprachlichen Entwicklung so früh wie möglich zu fördern, ist deshalb eine wichtige Voraussetzung, um gleiche Bildungschancen für alle zu schaffen. Erwiesenermaßen können Kinder in den ersten Lebensjahren Wortschatz und Grammatik viel leichter erwerben als das in späteren Jahren der Fall ist. Rückstände lassen sich danach nur mit größter Anstrengung aufholen.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag muss sich aus diesen Gründen unbedingt dafür einsetzen, dass das Bundesprogramm „Sprach-Kitas - Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ über die im Moment vorgesehene Laufzeit hinaus verlängert wird.

Von dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas - Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ profitiert nur eine begrenzte Anzahl der Kindertagesstätten in Bayern. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Flüchtlingskrise gibt es jedoch weitaus mehr Einrichtungen, die einen hohen Anteil von Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung aufweisen.

Daher sollte die Landesregierung ein vergleichbares Förderprogramm ins Leben rufen, um mit einer gezielten Sprachförderung mangelnden Kenntnissen der deutschen Sprache frühzeitig entgegenzuwirken.

Mit einer guten frühkindlichen Bildung können wir die Grundlage für die Zukunftschancen der Kinder in Bayern spielerisch vorantreiben und die Chancen auf eine gelungene Integration deutlich erhöhen.



**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag****Begründung:**

Das Erlernen der deutschen Sprache von Anfang ist immens wichtig, gerade für die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund. Die Verlängerung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“, an dem in Bayern 790 Kitas teilnehmen, ist daher sinnvoll.

Eine Entwicklung vollkommen neuer Förderprogramme in Bayern, wie im zweiten Teil des Antrags gefordert, ist allerdings nicht erforderlich: Die Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen ist bereits seit Jahren ein zentrales Anliegen der Bayerischen Staatsregierung. Neben dem Bundesprogramm wurden in Bayern die „Vorkurse Deutsch 240“ in den Kitas installiert, die in der Zusammenarbeit von Grundschule und Kita sehr erfolgreich funktionieren. In bewährten Tandems arbeiten Grundschulen und Kindergärten Hand in Hand, um nicht nur Kindern mit Migrationshintergrund, sondern auch deutschsprachigen Kindern mit besonderem Förderbedarf die notwendige Unterstützung zu bieten. Mit den Sprach-Kitas und den Vorkursen sind Modelle in der Praxis eingeführt, die bekannt bei Fachkräften und Eltern sind und sich bewährt haben. Der Erfolg spricht für sich. Zusätzliche Programme auf bayerischer Ebene würden die Förderstrukturen für Eltern und Einrichtungen nur unübersichtlich machen. Wichtig ist, die bestehenden, gut eingeführten und erfolgreichen Programme mit Nachdruck weiterzutreiben. Darüber hinaus wird die Qualität in den Kindertageseinrichtungen stetig verbessert, insbesondere durch die Pädagogischen Qualitätsbegleitungen (PQB). Über PQB können aktuelle Themen, wie die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen oder gar Fluchterfahrung, situationsorientiert aufgegriffen und diskutiert werden.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. A 2</b> <b>Ferienbetreuung nicht träger- sondern standortbezogen erlauben</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, Ferienbetreuungen an (Grund-) Schulen nicht träger- sondern standortbezogen ohne eine gesonderte Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zu ermöglichen. Eine Klärung bis zur Einschreibung im April 2018 sollte erfolgen, damit der Nachfragedruck auf Horte, die sicher eine Ferienbetreuung anbieten, gemindert wird.

**Begründung:**

Aufgrund der verschiedenen Betreuungsangebote je Schule (offene bzw. gebundene Ganztagschule, Mittagsbetreuung) verteilt sich die Schülerzahl auf die verschiedenen Betreuungsformen. In den Ferien benötigen jeweils nur einzelne Kinder aus den unterschiedlichen Gruppen Betreuung. Ein Betrieb ohne Betriebserlaubnis ist aber nur möglich, wenn „im Wesentlichen der Kreis der Betreuer und der betreuten Kinder sowie die Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfindet, im Wesentlichen unverändert bleiben“ (Kultusministerielles Schreiben). In der Praxis ist damit fast immer eine Betriebserlaubnis erforderlich, da immer nur einzelne Kinder aus unterschiedlichen Gruppen Betreuung brauchen. Diese Hürde sollte beseitigt werden, um mehr Ferienbetreuung unbürokratischer zu ermöglichen.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. A 3</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Zuständigkeit von Mittagsverpflegung regeln</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Frauen-Union Bayern (FU)	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag soll darauf hinwirken, dass final die Klärung zur Zuständigkeit der Mittagsverpflegung an Grundschulen mit Ganztagsangebot bis Anfang 2018 erfolgt.

### Begründung:

Die aktuellen Unklarheiten zur Zuständigkeit führen zu einer unangemessenen Belastung von Eltern, die sich z.B. in Fördervereinen ehrenamtlich um den Betrieb von Schulmensen kümmern müssen. Auch die Schulleitungen werden hier über Gebühr fachfremd beansprucht. Eine Vereinfachung und Entlastung würde den dringend notwendigen Ausbau von Ganztagsklassen deutlich unterstützen.

An Standorten, die neben der Grundschule auch über ein Haus für Kinder (Krippe / Kindergarten / Hort) verfügen, wird Essen unterschiedlicher Qualität und Preise angeboten. Dies ist den Eltern nicht vermittelbar. Zudem entstehen durch Einrichtung und Betrieb mehrerer Küchen zusätzliche Kosten.

Ergänzend wird eine qualitative und kostenmäßige Vereinheitlichung der Mittagsverpflegung unter Berücksichtigung der DGE-Richtlinien über alle Betreuungsangebote (Krippe, Kindergarten, Hort und Ganztagschule) gefordert, die auch die Einführung und den wirtschaftlichen Betrieb von Campusküchen möglich macht.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. A 4</b> <b>Bekämpfung des Fachkräftemangels</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, sich für den Ausbau dualer Studiengänge einzusetzen. Darüber hinaus soll sie dafür sorgen, dass an weiterführenden Schulen ausreichend über die Möglichkeiten der beruflichen Ausbildung und die damit verbundenen Karrierechancen informiert wird.

### Begründung:

Deutschlandweit wird es für Unternehmen zunehmend schwieriger, geeigneten Nachwuchs zu finden. Seit Jahren kämpfen sie mit unbesetzten Ausbildungsplätzen und daraus folgend mit einem Fachkräftemangel. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit waren im vergangenen Juli in Deutschland noch rund 179.000 Ausbildungsstellen unbesetzt.

Parallel dazu strömen immer mehr junge Menschen an Hochschulen: Die Studienanfängerquote<sup>1</sup> ist in den letzten Jahren in Deutschland rasant nach oben geschneilt und liegt inzwischen bei über 50 Prozent.

Mehr Studenten als Lehrlinge – die Entwicklung hin zu überfüllten Hörsälen und unbesetzten Lehrstellen ist dramatisch, denn sie bedroht langfristig nicht nur die Existenz einzelner Branchen, sondern die gesamte Wirtschaftskraft in Deutschland. Um diesem Trend entgegenzusteuern und die hohe Produktivität in Handwerk und Technik nicht weiter zu gefährden, reicht allein das Hoffen auf eine selbständige Korrektur des Systems über Studienabbrecherquoten nicht aus.

### **Bessere Aufklärung an Gymnasien über berufliche Bildung und Förderung auch handwerklicher, sozialer und gestalterischer Kompetenzen**

Was wir brauchen, ist eine größere Wertschätzung der beruflichen Bildung. Damit einhergehend bedarf es einer besseren und vor allem frühzeitigen Aufklärung an unseren Gymnasien über die Vielfalt der beruflichen Bildungswege und vor allem über die damit verbundenen Karriere- und Verdienstmöglichkeiten.

Diese werden von jungen Menschen und ihren Eltern unterschätzt, obwohl eine Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft in Köln (IW) zeigt, dass mit der „höheren Berufsbildung“ – etwa zum Techniker oder Meister – häufiger Führungspositionen erreicht werden als mit

<sup>1</sup> Sie gibt an, welcher Anteil eines Jahrgangs der Wohnbevölkerung Studienanfänger ist, also im ersten Hochschulsesemester steht.

einem Studium. Eine entsprechende umfassende und neutrale Beratung in den Schulen ist daher angebracht.

Weiter sollten unsere Gymnasien nicht nur die wissenschaftlichen, sondern auch die handwerklichen, technischen, sozialen oder gestalterischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schüler/innen fördern. Dies könnte insbesondere durch eine Erweiterung des Fächerkanons mit Wahlmöglichkeiten erreicht werden.

### **Ausbau dualer Studiengänge**

Wie eine Studie des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) zeigt, nennen 15 Prozent aller Studienabbrecher als Grund den Wunsch nach einer praktischen Tätigkeit. Diesem Wunsch nach mehr Praxisbezug kann durch den Ausbau von Mischformen beruflicher und akademischer Bildung - wie bei den dualen Studiengängen - begegnet werden. Ihr Ausbau sollte qualitätsorientiert und bedarfsgerecht vorangebracht werden. Die Entwicklung neuer Modelle muss von der Landesregierung unterstützt werden.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. A 5</b> <b>Novellierung der Ausbildungsverordnung</b> <b>Hauswirtschaft</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag soll darauf hinwirken, dass die Ausbildungsverordnung in der Hauswirtschaft auf einen aktuellen und zukunftsfähigen Stand zu bringen, damit der Beruf den gesellschaftlichen Entwicklungen und den steigenden Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht wird.

### Begründung:

Die Ausbildungsverordnung Hauswirtschaft stammt noch aus dem Jahr 1999! Seit dieser Zeit gab es große gesellschaftliche Veränderungen:

- Der Bedarf an Dienstleistungen in Privathaushalten steigt, da die Berufstätigkeit beider Ehepartner die zeitlichen Ressourcen für die Hausarbeit einschränkt. Die Müttererwerbstätigkeit stieg im Vergleich von 2000 bis 2013 von 59 % auf 67 % (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Familienreport 2014).
- Außer-Haus-Verpflegungen wie z.B. in Ganztagschulen und Kindertagesstätten nehmen zu. Nach Angaben des bayerischen Landwirtschaftsministers Helmut Brunner, MdL, (Pressemitteilung Mai 2017) essen inzwischen bayernweit fast 360.000 Kinder in den Kindertageseinrichtungen und rund 250.000 junge Menschen in den Schulen zu Mittag.
- Hauswirtschaftliche Kenntnisse gehen zunehmend verloren, weil diese durch die eigenen Eltern und in der Schule kaum noch vermittelt werden.
- Durch die demographische Entwicklung gibt es einen rasant steigenden Anteil älterer Menschen, die lieber zu Hause alt werden wollen und deshalb verstärkt hauswirtschaftliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Die Alterung schlägt sich besonders gravierend in den Zahlen der Hochbetagten nieder. Im Jahr 2013 lebten 4,4 Millionen 80-jährige und Ältere in Deutschland, dies entsprach 5 % der Bevölkerung. Ihre Zahl wird bis 2030 um gut 40 % wachsen (Statistisches Bundesamt 2015).

Es werden somit zunehmend hauswirtschaftliche Fachkräfte sowohl in Privathaushalten als auch in sozialen Einrichtungen, landwirtschaftlichen Betrieben und im Hotel- und Gaststättenbereich gebraucht.

Das Image und die Attraktivität dieses Ausbildungsberufes erfordern dringend eine Neuordnung (Empfehlung des Bundesinstituts für Berufsbildung: alle 10 Jahre), damit sich

wieder mehr junge Frauen und Männer für diesen vielseitigen Arbeitsbereich interessieren. Nur dadurch kann dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden!

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:** **Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

#### **Begründung:**

Das Anliegen des Antragstellers, die Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter zu überarbeiten, ist grundsätzlich berechtigt. Die Ausbildungsordnung wurde zuletzt zum 01.08.1999 überarbeitet. Richtig ist auch, dass der Bereich Hauswirtschaft von heterogenen Zuständigkeiten, geringem gesellschaftlichem Ansehen, unscharfer Fachkraftdefinition der Tätigkeitsbereiche und schlechter Bezahlung geprägt ist. Trotz des steigenden Bedarfs im Bereich haushaltsnaher Dienstleistungen ist seit Jahren ein Rückgang der Ausbildungszahlen zu verzeichnen. Dieser Eindruck wurde auch durch eine Studie zur aktuellen Situation des Berufsfeldes Hauswirtschaft, die vom Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) in Auftrag gegeben wurde, bestätigt. Zu der auch vom Antragsteller adressierten Frage, ob die bestehenden Probleme durch veraltete Ausbildungsinhalte bedingt sein könnten und ob und in welcher Form eine Novellierung der Ausbildungsordnung Hauswirtschafterin erfolgen sollte, hat die Studie allerdings ein sehr heterogenes Meinungsbild der Branche aufgezeigt.

Zu bedenken ist, dass es sich bei der genannten Verordnung um eine reine Ministerverordnung in der gemeinsamen Zuständigkeit des BMWi und Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMEL) handelt. Weder Bundesrat noch Bundestag würden folglich an einer Überarbeitung der Verordnung beteiligt. Die Initiative für eine Novellierung der Verordnung kann die Bundesregierung auch nicht selbst ergreifen, sondern müsste von den Sozialpartnern ausgehen. Für Neuordnungsverfahren von Ausbildungsordnungen bestehen verbindliche Verfahrensabsprachen zwischen Bund, Ländern und Sozialpartnern. Grundlage für ein Neuordnungsverfahren ist demnach ein gemeinsamer Antrag der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Koordiniert wird das Vorverfahren auf Arbeitgeberseite durch das Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB) und auf der Arbeitnehmerseite durch den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) oder die von ihm beauftragte Fachgewerkschaft. Das KWB hat zwischenzeitlich die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberseite koordiniert und gemeinsam mit ihnen erste Vorschläge für die Modernisierung der Ausbildungsordnung erarbeitet. Diese Vorschläge liegen der Arbeitnehmerseite zur Prüfung vor. Wie weit der Abstimmungsprozess fortgeschritten ist, ist nicht bekannt. Sollte ein gemeinsamer Neuordnungsantrag der Sozialpartner vorgelegt werden, würden BMWi und BMEL die Schritte für ein Neuordnungsverfahren einleiten.

Die CSU-Landesgruppe soll darauf hinwirken, dass das Neuordnungsverfahren zügig abgeschlossen wird.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. A 6</b> <b>Erste-Hilfe-Kurs am Kind</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich für den Anspruch auf einen kostenfreien Erste-Hilfe-Kurs am Kind einzusetzen, der gesetzlich verankert werden soll.

### Begründung:

Beide Elternteile sollen pro Kind ein Recht auf einen kostenfreien Erste Hilfe-Kurs am Kind haben. Kommt ein Kind oder Kleinkinder in Not, kann es sich in manchen Fällen wie dem Verschlucken von Kleinteilen oder einem Atemstillstand um Minuten drehen, in denen richtig gehandelt werden muss. Eltern sind dann oftmals verunsichert und aufgeregt. Ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind kann hier Handlungssicherheit geben und ggf. Leben retten.

Zudem gestaltet sich die Erste-Hilfe am Kind in vielen Teilen anders als die Erste- Hilfe bei Erwachsenen. Ein Kurs zum richtigen Verhalten in Notfällen soll kostenfrei sein und allen Eltern offen stehen.

Deshalb ist eine gesetzliche Verankerung dieses Anspruches notwendig. Es wird vorgeschlagen, zwei Gutscheine für den Erste-Hilfe-Kurs am Kind gemeinsam mit dem Mutterpass zu übergeben. Eltern können sich dann entscheiden, ob sie den Kurs vor oder nach der Geburt des Kindes absolvieren.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

### Begründung:

Die Breitenausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe ist satzungsgemäß im Rahmen der Selbstverpflichtung grundsätzlich Aufgabe der freiwilligen Hilfsorganisationen. Aber auch andere Institutionen bieten Erste-Hilfe-Ausbildung an. Zu diesem Kursangebot gehören auch spezielle Kurse für Erste Hilfe bei Kindernotfällen. Jedem Interessierten ist es daher schon



jetzt möglich, sich mit geringem Aufwand die nötigen Grundlagen dafür anzueignen, bei einem Kindernotfall die richtige Erste Hilfe leisten zu können. Eine Deckung der geringfügigen Kosten für die Erste-Hilfe-Ausbildung durch staatliche Haushaltsmittel ist weder zwingend erforderlich noch in besonderem Maß dazu geeignet, die Bereitschaft zur Teilnahme an einem solchen Kurs zu fördern.

Erfolgsversprechender dürfte sein, die Verantwortung insbesondere der Eltern für ihre Befähigung, bei einem Kindernotfall wirksam Erste Hilfe leisten zu können, stärker hervorzuheben und diese Art der Kurse noch mehr zu bewerben (z. B. durch eine gemeinsame Öffentlichkeitskampagne des Bundesgesundheitsministers und der freiwilligen Hilfsorganisationen). Dadurch könnte ein noch breiterer Zugang zu der sehr wichtigen Form der Erste-Hilfe-Ausbildung geschaffen und zugleich die Wertschätzung für die Arbeit der freiwilligen Hilfsorganisationen stärker betont werden.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. A 7</b> <b>Erhalt von kommunalen Schwimmbädern fördern - Kinder sollen wieder frühestmöglich Schwimmen lernen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die Staatsregierung werden aufgefordert, sicherzustellen, dass unsere Kinder schwimmen lernen. Für die Sanierung und den Erhalt von kommunalen Frei- und Hallenbädern ist ein eigenes Förderprogramm aufzulegen.

### Begründung:

Immer weniger Kinder können schwimmen. Immer mehr Kinder und auch Erwachsene verunglücken. Vergangenes Jahr sind 537 Menschen ertrunken. Davon 46 Kinder bis 15 Jahre, das waren 21 mehr als im Vorjahr. Die meisten Badetoten, nämlich 91, gab es in Bayern.

In den Lehrplänen vieler Schulen taucht Schwimmunterricht gar nicht mehr oder nur sporadisch auf. Nur jeder zweite Schüler verlässt die Grundschule mit dem bronzernen Schwimmbadabzeichen. Ein Hauptgrund für dieses Defizit ist der Mangel an Schwimmbädern vor Ort und die somit oft nicht realisierbaren Anfahrtswege oder Anfahrtszeiten.

Eine DLRG-Umfrage von März 2017 belegt, dass in der Altersgruppe der Über-60-Jährigen noch 56% in der Grundschule Schwimmen lernten. Heute sind es bei den 14- bis 29-jährigen Befragten nur noch ein Drittel.

Schwimmen zu können, gehört zu einem wichtigen Aspekt unseres Lebens und unserer Gesellschaft. Unsere Freizeit verbringen wir gerne an Seen und Küsten. Um den gesetzlichen Auftrag, den Kindern frühestmöglich Schwimmen beizubringen, umsetzen zu können, muss der Staat auch die Infrastruktur zur Verfügung stellen.

Wir fordern daher:

- durch finanzielle staatliche Unterstützung und entsprechende Konzepte, kommunale Schwimmbäder zu erhalten.
- neue Schwimmbäder zu bauen.
- entsprechende Transportinfrastruktur zu schaffen an den Stellen, an denen die Bäder nicht ohne weiteres von den Schulen zu erreichen sind.

Darüber hinaus fordern wir:

- obligatorischen Schwimmunterricht in den ersten beiden Klassenstufen.
- Schwimmdoppelstunden statt wenig effizienter Einzelstunden.

- Schwimmunterrichtsangebote am Nachmittag.
- Förderung der schulischen Zusammenarbeit mit DLRG, Wasserwacht, privaten Schwimmschulen, Sportvereinen, Eltern, ggf. Hotels mit Schwimmbecken, etc.
- dass auch muslimische Mädchen am Schwimmunterricht teilnehmen müssen.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. A 8</b> <b>Sanierung von Hallen- und Freibädern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Bezirksverband Oberpfalz, CSU-Kreisverband Neustadt/Waldnaab, Dr. Stephan Oetzing, Andrea Lang	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, sich auch weiterhin dafür einzusetzen, Sanierungsmaßnahmen von kommunalen Hallen- und Freibädern zu fördern.

### Begründung:

Lebensqualität im ländlichen Raum entsteht gerade durch das vielfältige Freizeitangebot in den ländlichen Regionen Bayerns. Für praktisch alle bayerischen Regierungsbezirke hat der Satz, dort Leben, wo andere Urlaub machen, Richtigkeit. Dazu tragen insbesondere kommunalbetriebene Hallen- und Freibäder einen ganz erheblichen Teil bei. Zugleich kommt diesen gemeindlichen Einrichtungen eine große Bedeutung beim Schwimmunterricht für Kinder zu. Nach aktuellen Forsa- und Emnid Studien sind knapp 35 % der Kinder und Jugendlichen und 25 % der Erwachsenen Nichtschwimmer und schlechte Schwimmer. Jedes zweite Kind, das die Grundschule verlässt, kann nicht sicher schwimmen. Außerdem haben 25 % der Grundschulen keinen Zugang zu einem Schwimmbad, obwohl die Schulen ja den gesetzlichen Auftrag haben, die Schwimmbildung zu übernehmen. In der Altersgruppe der über 60-jährigen lernten noch 56 % in der Grundschulzeit schwimmen, in der Gruppe der 14 bis 29-jährigen liegt die Zahl bei nur noch 36%. 2016 ertranken in Deutschland 537 Menschen - ein Höchststand der vergangenen zehn Jahre. Dieser Trend darf sich nicht weiter fortsetzen!

Des Weiteren haben die Hallen- und Freibäder eine erhebliche Bedeutung für den Tourismus. Nicht wenige der Quartiergeber werben neben unserer schönen Natur mit der Nähe zu großzügig gestalteten Bädern.

Gerade in den 1970ern wurde der Neubau solcher Einrichtungen durch den Freistaat durch horrende Förderungen von bis zu 90 Prozent bezuschusst. Nahezu alle diese Einrichtungen, die nie auch nur annähernd kostendeckend arbeiten, stehen jetzt zur Sanierung an. Da viele Kommunen, die Eigentümer eines kommunalen Hallen- und Freibads sind, eher zu den finanz- und strukturschwachen Gemeinden im Freistaat zählen, besteht die Gefahr, dass zahlreiche dieser Bäder geschlossen werden, wodurch der ländliche Raum erheblich an Lebensqualität verlieren würde.

Zum Erhalt der Lebensqualität des ländlichen Raumes, um der negativen Entwicklung, dass immer weniger Menschen schwimmen können, entgegenzuwirken, als ein Baustein im Kampf gegen die Landflucht und den demografischen Wandel sowie zur Förderung des

Tourismus würde eine Unterstützung durch den Freistaat beim Erhalt und der Sanierung solcher Bäder einen wichtigen Beitrag leisten.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. A 9</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Sanierung kommunaler Schwimmbäder fördern!</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
CSU-Kreisverband Starnberg	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Sanierung kommunaler Schwimmbäder fördern!

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, sich für ein Investitionsprogramm zur Sanierung kommunaler Schwimmbäder einzusetzen.

### Begründung:

Nach einer repräsentativen Umfrage von Forsa im Auftrag der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) vom Juni 2017 können 52% der deutschen Bevölkerung nicht oder nur unsicher schwimmen. Gleichzeitig sind zahlreiche Schwimmbäder in den 1970er-Jahren errichtet worden und nun mangels finanzieller Leistungskraft der Kommunen zur anstehenden Sanierung von der Schließung bedroht. Hier darf die CSU nicht zusehen, sondern muss mit einem bayerischen Investitionsprogramm den Kommunen unter die Arme greifen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. A 10</b> <b>Sanierung kommunaler Schwimmbäder fördern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, sich für ein Investitionsprogramm zur Sanierung kommunaler Schwimmbäder einzusetzen.

**Begründung:**

Nach einer repräsentativen Umfrage von Forsa im Auftrag der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) vom Juni 2017 können 52% der deutschen Bevölkerung nicht oder nur unsicher schwimmen. Gleichzeitig sind zahlreiche Schwimmbäder in den 1970er-Jahren errichtet worden und nun mangels finanzieller Leistungskraft der Kommunen zur anstehenden Sanierung von der Schließung bedroht. Hier darf die CSU nicht zusehen, sondern muss mit einem bayerischen Investitionsprogramm den Kommunen unter die Arme greifen.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. A 11</b> <b>Förderung von kommunalen Schwimmstätten</b> <b>im Breitensport</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Kreisverband Günzburg	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die Landtagsfraktion wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, die Förderung von Hallenbädern für den Breitensport in den Katalog des Art. 10 FAG aufzunehmen und hierfür signifikante Mittel im Staatshaushalt bereitzustellen.

**Begründung:**

Die Bedeutung kommunaler Hallenbäder als wetterunabhängige Schwimmstätten jenseits des Schulsports für Gesundheit, Erholung, Sicherheit vor dem Ertrinkungstod durch Schwimmkurse und Betätigung zahlreicher auf öffentliche Wasserflächen angewiesener Vereine ist unumstritten.

Viele Hallenbäder in kommunaler Trägerschaft verlangen ihren Betreibern bereits im täglichen Unterhalt enorme finanzielle Anstrengungen ab. Diese kommunalen Träger sollten bei anstehenden Generalsanierungen und Ersatzneubauten (wieder) eine finanzielle staatliche Unterstützung erfahren.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**



<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. A 12</b> <b>Energieeffizienz und Energieeinsparung an berufs- und allgemeinbildenden Schulen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitskreis Energiewende (AKE)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der Bayerische Landtag und die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, Inhalte zur Energieeffizienz in das bayerische Schulsystem zu integrieren bzw. vorhandene Elemente auszuweiten, um den gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen der Energieversorgung ganzheitlich gerecht zu werden. Auf Grund des notwendigen, aber langwierigen Umgestaltungsprozesses von Lehrplänen soll den Schulen ein eigenes Budget für die Ausgestaltung dieses Themas zur Verfügung gestellt werden. Dadurch soll nicht nur der Stundenbedarf für Bestands-Lehrkräfte, sondern auch für Honorar Lehrkräfte oder aber auch für Lernmittel finanziert werden können.

### Begründung:

Vor allem für die bayerischen Betriebe besteht durch energieeffizientes Handeln ein enormes Kosteneinsparpotenzial, das aber ungenutzt bleibt. Eine wirtschaftlich erfolgreiche Energiewende und ihre dezentrale Ausrichtung bedingt eine Verhaltensänderung in der Bevölkerung, die nur über eine bessere Wissensvermittlung im Bereich der Energieeffizienz erreicht werden kann.

Wissensvermittlung ist aber im bayerischen Bildungssystem kein forciertes Lerninhalte. Vor allem (staatliche) Bildungseinrichtungen dürfen sich aber nicht einfach auskoppeln, wenn es um grundlegende volkswirtschaftliche Veränderungen geht. Es ist Aufgabe des Staates, jungen Leuten das Rüstzeug zur Bewältigung der Herausforderungen ihrer Zeit mit auf den Weg zu geben. Die Möglichkeit, dies über Lehrplanänderungen zu erreichen ist sicherlich gegeben, dauert aber sehr lange und muss deshalb möglichst umgehend angegangen werden.

Auf Grund der Lehrplanproblematik entstand vor wenigen Jahren an einer bayerischen Berufsschule (Mindelheim) ein Pilotprojekt, um ein Zusatzangebot zu schaffen, das den immer wichtiger werdenden Bedürfnissen unserer Betriebe entgegenkommt, über die Begrenzung der Energiekosten ihre (internationale) Wettbewerbsfähigkeit und damit die Arbeitsplätze ihrer Mitarbeiter zu erhalten. Gleichzeitig könnte mehr Wissen über die Energieeffizienz die gesellschaftlichen Diskussionen versachlichen und politischen Entscheidungen beschleunigen, was am Ende wieder wirtschaftliche Bedeutung hätte.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag****Begründung:**

Das Ziel, Inhalte zum Thema Energieeffizienz noch stärker in der Schulwirklichkeit zu verankern, ist richtig. Mit den neuen Lehrplänen und den Richtlinien zur Umweltbildung wird den Schulen hierfür bereits ein entsprechender Handlungsrahmen zur Verfügung gestellt. Unterstützende Instrumente für die Lehrkräfte sind vor allem der Serviceteil des LehrplanPLUS, die Lehrerfortbildung, die Einbindung von und Verknüpfung mit außerschulischen Lernorten, Wettbewerbe u. a..

Ein eigenes Budget für Personal an der Schule ist hierfür jedoch nicht erforderlich. Für die Finanzierung von Lehr- und Lernmitteln ist der Sachaufwandsträger zuständig.

Wie vom Antragsteller gefordert, soll die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag prüfen, wie Inhalte zur Energieeffizienz in das bayerische Schulsystem noch besser integriert bzw. vorhandene Elemente ausgeweitet werden können, um den gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen der Energieversorgung ganzheitlich gerecht zu werden.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. A 13</b> <b>Mehr politische Bildung in Schulen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Bezirksverband Oberpfalz	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, den Anteil der „politischen Bildung“ in den Schulen mit höheren Stundenzahlen auszustatten.

### Begründung:

Das Bewusstsein des Unrechtsstaates des „Dritten Reichs“ schwindet durch die zunehmende zeitliche Ferne. Junge Menschen haben sich an den Wohlstand gewöhnt und nur wenige können ein Gespür dafür entwickeln, dass eine demokratisch geprägte Gesellschaft auch vom politischen Bewusstsein lebt, wie Meinungen und Ideen entstehen, wie sie gebildet und kanalisiert werden. Zu wissen, wie Meinungen und Ideen letztlich zu einem Gesetz führen können, kann auch die Akzeptanz deren Verbindlichkeit für alle erhöhen.

Das Entstehen von Initiativen, wenn es darum geht etwas Unliebsames vor der eigenen Haustüre zu verhindern, zeigt welches Engagement grundsätzlich vorhanden ist. Es zeigt aber auch, dass die Menschen es nicht verstanden haben, eigene Meinungen und Initiativen in den Meinungsbildungsprozess einzubringen, der vom Grundgesetz eigens hierfür vorgesehen ist.

Ein Blick in die Stundenpläne der verschiedenen Schularten einerseits und das Nachfragen bei jungen Menschen, wie Politik funktioniert, andererseits zeigt, dass die Schulabgänger von der Schule wenig in Sachen Demokratie, Rolle und Aufgaben von Parteien, Zusammenarbeit von Interessensgruppen, Parteien und staatliche Behörden mitbekommen. Sie haben im Prinzip kaum Chancen, Politik zu verstehen. Wenn der Staat darauf baut, dass die Bürger sich diese „Politische Bildung“ selbst aneignen, dann zeigt dies auch ein gewisses „Desinteresse“ des Staates an seinen Bürgern.

Das geringe Interesse junger Menschen an einer Mitarbeit in einer Partei hängt sicherlich auch damit zusammen, dass solche Zusammenhänge zu wenig in der Schule verdeutlicht werden.

Wenn wir künftige Generationen für eine aktive Demokratie vorbereiten wollen, dann müssen wir auch mehr Zeit in der Schule hierfür investieren, bis zum Anspruch, auch Begeisterung für ein Mitwirken im politischen Umfeld zu wecken – letztlich geht es ja immer darum, das eigene Umfeld eines jeden Menschen mitgestaltbar zu machen.

In den Stundenplänen der Schulen sind für den sozialen und ethischen Bereich Spielräume vorhanden, um Schwerpunkte anders bzw. für die politische Bildung zu setzen.

Das Ziel sollte sein, Menschen eine Bildung mit auf dem Weg zu geben, die eine Grundlage für einen verantwortungsbewussten und engagierten Bürger schafft.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Erledigung**

#### **Begründung:**

Die Erziehung zur Demokratie ist Verfassungsauftrag (vgl. Art. 131 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung). Dementsprechend zählen die Erziehung zur Demokratie und mit ihr die politische Bildung zu den zentralen Aufgaben aller Schulen in Bayern und sind als schulart- und fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziele in den bayerischen Lehrplänen fest verankert, im neuen LehrplanPLUS insbesondere auch durch das fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziel der „Politischen Bildung“. Besondere Bedeutung kommt hierbei den Leitfächern der Politischen Bildung zu, zu denen insbesondere Sozialkunde, Geschichte, Geographie sowie Wirtschaft und Recht zählen. Aber auch in sehr vielen weiteren Fächern findet sich eine Vielzahl an Anknüpfungspunkten für die politische und demokratische Bildung. Die Schülerinnen und Schüler erwerben in Bayern auf einer sehr breiten Basis Demokratiekompetenz – sowohl im Unterricht als auch im schulischen Leben insgesamt, das die Schülerinnen und Schüler vielfältig mitgestalten können. Exemplarisch sei hier auf die Schülermitverantwortung verwiesen.

Das neue, am 12. September 2017 im Amtsblatt des Staatsministeriums veröffentlichte und für alle Schulen in Bayern verbindliche „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“ unterstützt die Schulen und die Lehrkräfte bei der Realisierung des schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziels der Politischen Bildung: Einmal hebt es auf diesen Gesamtzusammenhang ab, betont einerseits die Rolle ihrer Leitfächer, macht aber zugleich politische Bildung für das gesamte schulische Leben, in sämtlichen Fächern wie darüber hinaus zu einem verbindlichen Erfahrungs- und Gestaltungsprinzip. Das Gesamtkonzept hebt auch ausdrücklich und sehr pointiert darauf ab, dass politische Bildung eben nicht eine Art Unterweisung der Schülerinnen und Schüler in einer bestimmten Materie darstellt, sondern dass es um das Ernstnehmen der jungen Menschen am Ort Schule in ihrer (zukünftigen) Rolle als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger geht. Hier sind tragende Grundsätze Responsivität, Partizipation und authentische Demokratiegestaltung.

Die zeitgeschichtliche Bildung der jungen Menschen ist nach bayerischem Verständnis für ihre Bildung insgesamt ohnehin von essentieller Bedeutung. Sie erfolgt im Unterricht, aber ebenso durch die Auseinandersetzung mit Geschichte an authentischen Orten, wobei die KZ-Gedenkstätten hier an erster Stelle stehen. Geschichte ist - zumal im Kontext politischer Bildung - nicht Selbstzweck. Sie vermittelt das „Material“, um den Ablauf historischer Prozesse, die Differenziertheit bestimmter Konstellationen analytisch erfassen zu können.

Daraus erwächst die Kompetenz zur analytischen Durchdringung auch gegenwärtiger politischer Lagen.

Insofern wird den vorgebrachten Forderungen bereits aktuell im großen Umfang Rechnung getragen – Tendenz steigend: Am künftig grundständig 9-jährigen Gymnasium wird die Stundenzahl für die politische Bildung erhöht.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. A 14</b> <b>Rückversetzung von Lehrkräften</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Andreas Meier, CSU-Bezirksverband Oberpfalz, CSU-Kreisverband Neustadt/Waldnaab	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag sowie die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, die vorhandenen Richtlinien zu überprüfen, damit ledige und kinderlose Lehrerinnen und Lehrer künftig de facto von der Möglichkeit auf Rückversetzung nicht mehr ausgeschlossen werden.

Mit Ablauf einer Dienstzeit von 10 Jahren sollen sie deshalb verheirateten Lehrerinnen und Lehrern in ihren Chancen und ggf. Ansprüchen auf Rückversetzung gleichgestellt werden.

### Begründung:

Mit diesem Antrag soll die Situation einer ganz speziellen Untergruppierung der Lehrerinnen und Lehrer betrachtet und die bislang gängige Entscheidungspraxis angemessen geändert und verbessert werden, nämlich die der ledigen, kinderlosen Männer und Frauen im Schuldienst.

Die Rückversetzung von Lehrerinnen und Lehrern, die vor allem in Oberbayern eingesetzt werden, war bereits mehrfach Gegenstand diverser Anträge und Vorstöße. Nicht zuletzt auch unsere Mandatsträger aller Ebenen sehen sich immer wieder mit Unterstützungswünschen solcher Rückversetzungen konfrontiert, die leider in den allermeisten Fällen negativ verbeschieden werden.

Diese Personengruppe hat de facto trotz sehr hoher Rückversetzungsquoten, gerade in die Oberpfalz, auf Dauer keinerlei Chancen zum Zuge zu kommen, da immer zuerst die zur Verfügung stehenden Kontingente mit verheirateten Lehrerinnen und Lehrern, z.T. mit Kindern, ausgeschöpft sind. Es kommen sogar nicht einmal all diese zum Zuge, so dass bereits die zukünftigen Kontingente „belastet“ und ausgereizt werden.

Anfragen und Anträge ans Ministerium, eine Petition an den Bayerischen Landtag eingeschlossen, wurden stets mit der Begründung des „verfassungsrechtlich garantierten, besonderen Schutzes der Familie“ begründet (Beispiel: „Im konkreten Fall standen zum September 2017 keine entsprechenden Kontingente zur Verfügung, die eine Versetzung einer ledigen Lehrkraft in die Oberpfalz möglich gemacht hätten. Andere Versetzungsbewerber mit entsprechenden sozialen Kriterien waren vorrangig zu berücksichtigen.“)

Es liegt somit eine eklatante Benachteiligung lediger und kinderloser Lehrerinnen und Lehrer vor, die nicht alleine mit dem „besonderen Schutz der Familie“ begründet werden kann und darf.

Alleine schon am Bundestagsbeschluss zur „Homo-Ehe“ zeigt sich, dass der klassische Begriff der „Familie“ wohl nicht mehr nur auf die Konstellation „Vater – Mutter – Kind“ anwendbar ist. Vielmehr müssen auch familiäre Besonderheiten wie das Alter bzw. die Versorgungs- und evtl. Pflegebedürftigkeit der eigenen Eltern o.ä. in solche Entscheidungen mit einbezogen werden.

Sollte dies nicht möglich sein bzw. hiergegen rechtliche Bedenken bestehen, so sollte hilfsweise eine zeitliche Befristung eines Einsatzes in anderen Regierungsbezirken verankert werden. Nach „ableisten“ dieses Zeitraums sollte dann eine Gleichstellung der jeweiligen, ledigen Person in Sachen Rückversetzung geschehen.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:       Ablehnung**

#### **Begründung:**

Der Bayerische Landtag hat sich bereits in den zurückliegenden Legislaturperioden mehrfach mit der Thematik befasst und Kriterien für die Rückversetzung wie folgt festgelegt:

##### a) Familienzusammenführung

Entsprechend den Landtagsbeschlüssen vom 19.07.1984 (Drs. 10/4406) und vom 17.06.2004 (Drs. 15/1201) sind bei Versetzungen Familienzusammenführungen vorrangig zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind auch Leistung und Wartezeit zu beachten.

Nach einem ergänzenden Beschluss vom 18.07.2006 (Drs. 15/6175) sind dabei unverheiratete Lehrkräfte mit Kindern verheirateten Lehrkräften mit Kindern gleichzustellen, wenn nur auf diese Weise die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann.

Als weitere Gruppe werden danach Bewerber ohne Familienzusammenführungen vorgesehen.

##### b) Wartezeit und Leistung

Innerhalb der drei oben genannten Gruppen (Familienzusammenführungen mit Kindern, Familienzusammenführungen und Bewerber ohne Familienzusammenführung) sind die relevante Wartezeit des jeweiligen Antragstellers und bei gleicher Wartezeit dessen Leistung (Gesamtprüfungsnote der 1. und 2. Lehramtsprüfung, ggf. verwertbare dienstliche Beurteilungen) weitere Auswahlkriterien.

## c) weitere Kriterien

Von besonderer Bedeutung sind auch die konkreten Einsatzmöglichkeiten im angestrebten Regierungsbezirk. Da sich einige Bewerber ausschließlich auf sehr enge regionale Ziele beschränken, ist es möglich, dass eine Versetzung ausschließlich daran scheitert. Eventuell vorhandene weitere persönliche und soziale Gründe innerhalb der Gruppen (z. B. eigene Schwerbehinderung oder Erkrankungen) werden im Einzelfall gewichtet und berücksichtigt.

Zur Interpretation sozialer Kriterien ist festzuhalten, dass sowohl das Grundgesetz als auch die Bayerische Verfassung und das Bayerische Beamtengesetz die Verwaltung zum besonderen Schutz von Ehe und Familie verpflichten. Demzufolge stehen bei der Festlegung des neu zu verteilenden Personenkreises die nicht verheirateten Bewerberinnen und Bewerber im Vordergrund. Innerhalb sozial vergleichbarer Gruppen spielt die Anstellungsnote der Lehrkräfte eine wichtige Rolle. So gilt nach Landtagsbeschluss für Grund- und Mittelschullehrkräfte, dass diejenigen Lehrkräfte eines Regierungsbezirkes mit den insgesamt (Grund- und Mittelschule zusammen) fünf besten Gesamtpfungsnoten nicht in die Auswahl der neu zu verteilenden Einstellungsbewerberinnen und -bewerber einbezogen werden – außer diese wünschen dies ausdrücklich.

Zu dem Vorschlag, dass nach Ablauf einer Dienstzeit von 10 Jahren die ledigen Bewerberinnen und Bewerber den verheirateten Bewerbern gleich zu stellen sind:

Neben den o. a. Kriterien spielen die Dienstjahre im „fremden“ Regierungsbezirk und Leistungsaspekte eine wesentliche Rolle im Einstellungs- und Versetzungsverfahren. Sie stellen objektive und transparente Kriterien dar. Die Regierungen prüfen jeden Einzelfall und berücksichtigen im Rahmen des Möglichen auch außergewöhnliche persönliche Härten (z. B. Pflegefälle).

## Fazit:

Ledige Bewerber sind nicht grundsätzlich von den Versetzungsmöglichkeiten ausgenommen. Eine verbindliche Zusicherung einer Versetzung lediger Bewerber nach 10 Jahren Verweildauer lässt sich auf derzeitiger Beschlusslage des Bayerischen Landtags nicht umsetzen. Die Möglichkeit einer Versetzung hängt stark von der jeweiligen Einstellungssituation und von den sozialen Kriterien der weiteren Versetzungsbewerber ab.



<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. A 15</b> <b>Errichtung einer zweiten zentralen Lehrerfortbildungsstätte in Bayern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der Parteitag fordert die Staatsregierung und die CSU-Landtagsfraktion auf, eine zweite zentrale Lehrerfortbildungsstätte zu errichten, um dem steigenden Fortbildungsbedarf gerecht zu werden.

### Begründung:

Lehrer müssen sich nach ihrer Ausbildung immer neu auf sich wandelnde gesellschaftliche, methodisch-didaktische und auch fachwissenschaftliche Anforderungen einstellen.

Während kürzere Fortbildungen v.a. schulintern oder regional organisiert sind, steht für mehrtägige Fortbildungen (für Lehrer aller Schularten und aller Fächer, außer Sport/Religion) v.a. die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen zur Verfügung. Dort findet auch die Weiterbildung von Führungskräften, Funktionsträgern und Multiplikatoren in der regionalen oder schulinternen Lehrerfortbildung statt.

Obwohl die ALP Dillingen in der Vergangenheit ihre Kapazitäten bereits erhöht hat, muss sie auf ihren Internetseiten selbst einräumen, dass „zu den Lehrgängen (...) in der Regel wesentlich mehr Bewerbungen ein(gehen) als Plätze vorhanden sind.“

Die Pläne zur Einführung des „digitalen Klassenzimmers“ im Rahmen des Programms „BAYERN DIGITAL II“ werden den ohnehin hohen Fortbildungsbedarf weiter erhöhen. Eine zweite zentrale Lehrerfortbildungseinrichtung neben Dillingen ist deshalb notwendig.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum:       Ablehnung**

### Begründung:

Angesichts eines vom Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) festgestellten ausbaufähigen Auslastungsgrades von 74% der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) besteht kein Bedarf für die Schaffung zusätzlicher Übernachtungskapazitäten für die zentrale Lehrerfortbildung. Auch mit einem aktuellen Auslastungsgrad von 85% (2016) ist die ALP deutlich von einer Vollaustausung entfernt.

Beim zitierten Hinweis auf der Homepage der ALP wird mit Blick auf die Kriterien der Auswahl (Zugehörigkeit zur Zielgruppe gemäß Ausschreibung, Befürwortung durch den Dienstvorgesetzten, Begründung des Fortbildungsbedarfs der Schule bzw. der entsandten Lehrkraft, Häufigkeit der Teilnahme, persönliche Situation) deutlich, dass bei einer Ablehnung nicht die Bewerberanzahl eine Rolle spielt, sondern sachliche Gründe. Dies ist auch darin begründet, dass das Angebot der Akademie sich vorrangig an Lehrkräfte richtet mit dem Auftrag, die Inhalte ihrerseits in der regionalen, lokalen oder schulinternen Lehrerfortbildung weiter zu vermitteln, an Funktionsträger sowie an pädagogische Führungskräfte.

Trennung von Fortbildungsbedarf und Fortbildungsvolumen: Die angesprochene Erhöhung des Fortbildungsbedarfs der Lehrerinnen und Lehrer im Zusammenhang mit im Masterplan BAYERN DIGITAL II vorgesehenen Maßnahmen wird nicht notgedrungen im gleichen Umfang zur Erhöhung des Gesamtfortbildungsvolumens führen, sondern teilweise lediglich eine Verschiebung von Schwerpunkten bedingen. Im Rahmen einer aktuell unter der Federführung der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen konzipierten flächendeckenden Fortbildungsinitiative wird sichergestellt werden, dass im Rahmen der vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen unter Einbeziehung aller Ebenen der staatlichen Lehrerfortbildung (zentral, regional, lokal, schulintern) eine bedarfs- und zielgruppengerechte Fortbildung aller bayerischen Lehrkräfte möglich sein wird.

Eine weitere Möglichkeit, einem steigenden Fortbildungsbedarf zu entsprechen, ist der (in den letzten Jahren bereits kontinuierlich erfolgte) Ausbau von eLearning-Angeboten des eLearning-Kompetenzzentrums an der ALP, die zeit- und ortsunabhängig von den Lehrkräften wahrgenommen werden können.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. A 16</b> <b>Stärkung der schulinternen Lehrerfortbildung</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag fordert das bayerische Kultusministerium auf, allen Schulen künftig pro Schuljahr ein festes, von der Größe des Kollegiums abhängiges Budget zur Verfügung zu stellen, das die Schulen eigenverantwortlich und ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Umsetzung ihres Fortbildungsplans einsetzen können.

### Begründung:

Schulen können derzeit gemäß Bekanntmachung des Kultusministeriums für schulinterne Fortbildungsmaßnahmen „im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel“ einen „Zuschuss zur Deckung des Aufwands“ beantragen.

Um die Eigenverantwortlichkeit der Schulen zu stärken und Planungssicherheit für die Durchführung des (für jede Schule vorgeschriebenen) Fortbildungsplans sicherzustellen, sollen die Schulen künftig über ein festes und eigenverantwortlich zu bewirtschaftendes Budget verfügen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum:       Ablehnung**

### Begründung:

Zentrales Merkmal und gleichzeitig Stärke schulinterner Lehrerfortbildung (SCHILF) ist es, direkt und meist kurzfristig auf konkrete Bedürfnisse vor Ort an der Einzelschule reagieren zu können.

Das bestehende und in der KMBek vom 9. August 2002 „Lehrerfortbildung in Bayern“ beschriebene Verfahren (Erhebung des Fortbildungsbedarfs des Kollegiums, Erstellung eines Fortbildungsplans für die SCHILF, Beantragung benötigter Mittel bei der zuständigen Schulaufsicht) hat sich gut bewährt und steht der Eigenverantwortlichkeit der Einzelschule nicht entgegen.

Ein festes Budget würde die erforderliche und aktuell vollumfänglich gegebene Flexibilität sowohl auf Seiten der Einzelschule wie auch auf Seiten der Schulaufsicht – in zweifacher Hinsicht unterminieren:

## 1. Beschränkung der Flexibilität auf Seite der Schulaufsicht

### *Finanzielle Flexibilität*

Die Schulaufsicht erhält regelmäßig über die Schulabteilungen Haushaltsmittel aus Kap. 0504 TG 95 (Fortbildung der Lehrer aller Schularten). Bei der Verwaltung dieser Haushaltsmittel hat die Schulaufsicht größte Flexibilität: Je nach Bedarf und Nachfrage können die Mittel sowohl für die RLFB verwendet als auch den Einzelschulen für (angemeldete) schulinterne Fortbildungen zur Verfügung gestellt werden. Ein fixes Budget für jede Schule würde diese Flexibilität und dadurch letztlich auch die Handlungsfähigkeit der Schulaufsicht im Bereich der regionalen und lokalen Lehrerfortbildung erheblich einschränken.

### *Flexibilität bei der Steuerung der Fortbildungsangebote*

Der Schulaufsicht kommt bei der Steuerung der Lehrerfortbildung in ihrem Aufsichtsbezirk große Bedeutung zu: Durch die regelmäßigen Meldungen aus den Einzelschulen kennt sie den Bedarf und kann entscheiden, ob z. B. bestimmte (stark nachgefragte) Themen im Rahmen der RLFB (bzw. lokalen Lehrerfortbildung) angeboten werden. Gleichzeitig kann sie bestimmte Themen für die schulinterne Lehrerfortbildung forcieren (z. B. Veranstaltungen im Rahmen des LehrplanPLUS u. ä.).

## 2. Beschränkung der Flexibilität auf Seite der Einzelschule:

Der Bedarf an Mitteln für SCHILFs an der Einzelschule schwankt von Schuljahr zu Schuljahr. Wenn ein fix zugewiesenes Budget (vorzeitig) aufgebraucht sein sollte, könnten keine weiteren SCHILFs stattfinden. Wenn das Budget nicht aufgebraucht wird, verbleiben Reste und damit auch ein erhöhter Verwaltungsaufwand an der Schule.

Die Höhe des Budgets von der Größe des Kollegiums abhängig zu machen, erscheint unpraktikabel: Kosten bei der SCHILF entstehen hauptsächlich für Referentenhonorare, deren Betrag unabhängig einer Kollegiumsgröße ist. Kleine Kollegien wären dadurch deutlich benachteiligt. Bei Steuerung durch die Schulaufsicht können die konkreten Bedarfe hingegen individuell berücksichtigt werden.

Fazit: Der Dialog der einzelnen Schulen mit der Schulaufsicht, die bei der Finanzierung von SCHILF-Maßnahmen sowie bei der Fortbildungsplanung eine wesentliche Rolle einnimmt, ist unverzichtbar.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. A 17</b> <b>Einrichtung eines Beratergremiums aus regionalen Experten für die neue Hochschule Nürnberg</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Siegfried Balleis, Karl Freller MdL, Dr. Kurt Höller	

### Der Parteitag möge beschließen:

Zusätzlich zur bereits konstituierten Strukturkommission, die das inhaltliche wie organisatorische Konzept für die neue Universität in Nürnberg erarbeitet, wird die Bayerische Staatsregierung gebeten, ein beratendes Gremium einzurichten, das Experten der Region aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft umfasst.

### Begründung:

Die Bayerische Staatsregierung hat am 2. Mai 2017 beschlossen, dass der Hochschulstandort Nürnberg eine massive Stärkung erfahren soll. Ziel ist eine neue, eigenständige Hochschule mit etwa 5000 bis 6000 Studienplätzen. Das Konzept der neuen Hochschule soll dabei laut Beschluss in enger Zusammenarbeit mit FAU, TH Nürnberg, Stadt Nürnberg und der Firma Siemens entwickelt werden.

Zwischenzeitlich hat sich unter Leitung des Präsidenten der TU München, Prof. Wolfgang Hermann, eine Strukturkommission konstituiert, die das inhaltliche wie organisatorische Konzept für die neue Universität in Nürnberg erarbeiten soll. Für diese Kommission wurden gezielt unabhängige Persönlichkeiten von außerhalb der Metropolregion ausgewählt, die keine Interessen in der Region vertreten. Dieses Vorgehen ist bei einer Fokussierung auf internationale Exzellenz in einem sehr eng definierten akademischen Rahmen nachvollziehbar und schlüssig. Es lässt jedoch auch die Chance ungenutzt, bei der konkreten Ausgestaltung der neuen Hochschule alle Aspekte und Möglichkeiten regionaler Expertise aus Forschung und Industrie bereits bei der Planung ebenfalls miteinzubeziehen.

Wir beantragen daher, dass ein beratendes Gremium etabliert wird, dem Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft der Europäischen Metropolregion Nürnberg angehören. Da die neue Hochschule laut Beschluss der Staatsregierung von Mai 2017 in Zusammenarbeit mit FAU, der THN, der Stadt Nürnberg und der Siemens AG ausgestaltet werden soll, wären diese beispielsweise geeignete Vertreter für ein solches Gremium. Weitere Vertreter aus oben genannten Bereichen wären denkbar und wünschenswert. Die Zusammensetzung dieses Gremiums könnte sich auch an dem Mitte der Neunzigerjahre gegründeten Wirtschaftsforum der Region orientieren. Wir sind uns sicher: Wenn die neue Universität Nürnberg ein großer Erfolg werden soll, ist regionale Kompetenz sowie die "Intelligenz der Vielen" gefordert.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Ablehnung****Begründung:**

Laut Kabinettsbeschluss wird zur Erarbeitung der Konzeption für die neue Universität eine rein extern besetzte Strukturkommission eingesetzt. Diese hat inzwischen (8./9.10.) ihre Arbeit aufgenommen.

Prof. Herrmann hat den Vorsitz in dieser Kommission übernommen, die bereits ihre Arbeit aufgenommen hat. Es erscheint nicht zielführend, nun in den Prozess einzugreifen.

Mit der ebenfalls vom Kabinett eingesetzten Lenkungsgruppe gibt es bereits ein Gremium, in dem die Vertreter der Region ihre Interessen einbringen. Darüber hinaus wird die Strukturkommission die Interessen der Region (Kommunen, Hochschulen, Wirtschaft) durch Anhörungen einbeziehen. Diese Vorgehensweise ist mit den Vertretern der Region abgestimmt.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die gute Zusammenarbeit und den regelmäßigen Austausch mit der igh hinzuweisen. Der Interessengemeinschaft Hochschulen Region Nürnberg gehören Rektoren, Präsidenten und Kanzler der mittelfränkischen Hochschulen sowie Politiker der Region an. Die igh berät über den Ausbau der Hochschulen in der Region und vertritt die Belange der regionalen Hochschulen.

Ein weiteres Gremium neben Strukturkommission und Lenkungsgruppe ist unnötig.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. A 18</b> <b>Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag fordert die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag sowie die Bayerische Staatsregierung auf, sich für die Einführung einer Studiengebühr für Nicht-EU-Ausländern auszusprechen. Die Gebühren sollen sich an den Kosten orientieren. Die veranschlagten Studiengebühren sollen direkt der jeweiligen Hochschule zugutekommen.

### Begründung:

Nach Bayern kommt jedes Jahr eine Vielzahl ausländischer Studenten und nutzt die Möglichkeit eines kostenlosen Studiums in Deutschland. Die Top-Herkunftsländer sind hierbei die Türkei, China und Russland. In diesen Ländern werden Studenten aus Deutschland häufig mehrere Tausend Euro pro Studienjahr in Rechnung gestellt. Gleichzeitig verursachen die ausländischen Studenten in Deutschland hohe Kosten, die der bayerische Steuerzahler zu tragen hat. Besonders schwer ins Gewicht fallen Studenten der Naturwissenschaften und Medizin. Sie verursachen regelmäßig Kosten in Höhe von über 30.000 € im Jahr. Hinzu kommt, dass ein Großteil von befragten Masterstudenten in einer Umfrage des DAAD aus dem Jahr 2013 angab, nach dem Studium nicht in Deutschland bleiben zu wollen und somit dem Fachkräftemangel auch nicht entgegenzuwirken. Deshalb sehen wir es als gerechtfertigt, diesen Ausländischen Studenten ihr Studium in Deutschland in Rechnung zu stellen und den bayrischen Steuerzahler zu entlasten.

Gewisse Personengruppen möchten wir allerdings ausdrücklich von der Regelung ausnehmen. Zunächst sollen alle Bildungsinländer, die in Deutschland ihre Hochschulzulassungsberechtigung erhalten haben, nicht betroffen sein. Außerdem sollen alle Studenten, die im Rahmen eines Austauschprogramms an eine deutsche Partnerhochschule kommen, während ein deutscher Student ihre Heimathochschule besucht von der Gebühr befreit sein. Des Weiteren sollen anerkannte Asylanten keine Studiengebühren zahlen müssen. Für besonders begabte, bedürftige Studenten, die nicht in die oben genannten Personengruppen fallen, soll es die Möglichkeit eines Vollstipendiums geben, das sie von den Studiengebühren befreit.

### Fazit

Wir begrüßen ausdrücklich das Erasmus-Austauschprogramm sowie Partnerschaften zwischen Hochschulen in Bayern und im Ausland. Allerdings sollte der reine Wissenstransfer ins Ausland gestoppt werden. Zudem erhoffen wir uns durch dieses Modell eine direkte und bessere Finanzierung unsere bayerischen Hochschulen, die zu einer höheren Qualität der Lehre führt.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag****Begründung:**

Für die Einführung von Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer spricht, dass diese u. a. dazu beitragen würden, die spezifischen Service- und Betreuungsleistungen für Studierende aus dem Nicht-EU/EWR-Ausland oder Marketingmaßnahmen für die Anwerbung der besten mobilen Studierenden aus dem Nicht-EU/EWR-Ausland zu finanzieren. Zudem würde eine Beitragspflicht für Nicht-EU-Ausländer die Möglichkeit eröffnen, einen gegenseitigen Gebührenerlass zwischen den bayerischen Hochschulen und ausländischer Hochschulen, die Studiengebühren verlangen, zu vereinbaren (Förderung der Mobilität bayerischer Studierenden insb. mit Blick auf britische und nordamerikanische Hochschulen).

Die Einführung von Studiengebühren würde aber auch zusätzlichen Verwaltungsaufwand (z. B. Erlass von Gebührenbescheiden, Prüfung von Einzelfällen anhand von Ausnahmetatbeständen) und möglicherweise einen Nachfragerückgang seitens der Studierenden aus dem Nicht-EU/EWR-Ausland verursachen, was im Hinblick auf die gewünschte Internationalisierung der Hochschulen kontraproduktiv sein könnte.

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird daher aufgefordert zu prüfen, inwieweit dem Anliegen der Antragsteller unter Wahrung der Interessen der bayerischen Hochschulen Rechnung getragen werden kann. Möglicherweise empfiehlt es sich auch, Erfahrungen miteinzubeziehen, die Baden-Württemberg seit Einführung der Studiengebühren für nicht EU-Ausländer gemacht hat.



<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. A 19</b> <b>Berufsschule 4.0</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Landtagsfraktion ist aufgefordert, alle beruflichen Schulen für die Digitalisierung fit zu machen und mit entsprechender Ausrüstung auszustatten.

**Begründung:**

Gerade vor dem Hintergrund der Förderung der beruflichen Bildung und der fortschreitenden Digitalisierung, die die Arbeitswelt in hohem Maße verändert, benötigen unsere Fachkräfte von morgen zu ihrer soliden Ausbildung gerade im Bildungsbereich Digitalisierung eine Kompetenzerweiterung. Hierfür muss eine bestmögliche Schul-Infrastruktur, die Ausstattung auf dem Stand der neusten Technik sowie eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung der Lehrenden bereitgestellt werden. Im Rahmen eines Sonderprogrammes ist den verantwortlichen Kommunen vom Freistaat eine Unterstützungsleistung zur Verfügung zu stellen.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. A 20</b> <b>Bundes- und europaweiter Programmierwettbewerb</b> <b>„Jugend programmiert“</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dorothee Bär MdB (Vorsitzende CSUnet), Dr. Reinhard Brandl MdB, Dr. Gerhard Hopp MdL, Ronald Kaiser	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie die CSU-Europagruppe werden aufgefordert, sich für einen bundesweiten bzw. einen europäischen Programmierwettbewerb für Jugendliche nach dem Vorbild von Jugend forscht einzusetzen.

### Begründung:

Die Digitalisierung verändert die Rahmenbedingungen unseres Wirtschaftens und Lebens. Darauf müssen die jungen Menschen theoretisch vorbereitet werden, aber dieses Wissen muss auch zur Anwendung kommen. Die Beschäftigung mit solchen Fragen soll durch einen Wettbewerb gefördert werden.

Nur wenn die Schülerinnen und Schüler die Informatik und ihre Anwendungen als Berufsfeld erkennen und wählen, können wir die Fachkräftelücke im Bereich der MINT-Fächer schließen. Diese Herausforderung stellt sich besonders angesichts des demographischen Wandels. Sie muss gemeistert werden, damit der Wirtschaftsstandort Bayern, Deutschland und Europa die Digitalisierung für sich nutzen kann. Er stärkt ihren Ideenreichtum, ihren Innovations- und Unternehmergeist. Gleichzeitig schafft der Wettbewerb Öffentlichkeit für unseren Digitalstandort.

Nicht für die Schule, für das digitale Leben lernen wir. So sind klassische Erfinder für den MINT-Bereich genauso wichtig wie Entwickler. Computerspiele sind als Kulturgut genauso förderungswürdig wie musikalische Leistungen. Damit müssen digitale Inhalte genauso prämiert werden, wie dies bei Jugend forscht oder Jugend musiziert stattfindet. Ein solcher Wettbewerb, der an den Schulen beworben wird, hat das Potential, Schüler aller Schularten, egal ob im ländlichen Raum oder in den Städten, zu erreichen. So werden digitale Entwicklungen in allen Landesteilen gefördert.

Es sind Preise in entsprechenden Kategorien zu vergeben. So könnte beispielsweise die beste App und das beste Spiel prämiert werden.

Um die Anzahl junger Frauen in der Informatik zu stärken, soll eine geeignete Kategorie errichtet werden, die besonders Mädchen und junge Frauen zur Teilnahme motiviert.

Um das projektbezogene und problemlösende Arbeiten der Teilnehmer zu fördern, könnte des Weiteren eine Problemstellung aufgezeigt werden, welche es zu lösen gilt. Wenn der Wettbewerbsbeitrag so eine Chance auf eine zügige Umsetzung hat, stärkt das die Motivation zur Teilnahme abermals.

Als Preise könnten Reisen zu digitalen Entwicklungszentren in Europa, Tel Aviv und dem Silicon Valley vergeben werden. Gleichzeitig soll die Möglichkeit bestehen, dass die Teilnehmer ihre Ideen mit interessierten Partnern aus der Wirtschaft oder dem Staat – für Konzepte zur besseren Erfüllung staatlicher Aufgaben – umsetzen können.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament**

#### **Begründung:**

Bereits heute ist Folgendes festzustellen:

1. *Steigender Anteil an digitalen Wettbewerbsbeiträgen in etablierten Wettbewerben:*  
Bei manchen bundesweit durchgeführten Schülerwettbewerben, v. a. aber beim Flaggschiff „Jugend forscht“, ist in den letzten Jahren zu beobachten, dass der Anteil an Projekten, die im Rahmen ihres Wettbewerbsbeitrag auch Apps oder andere Anwendungen programmieren, über alle Fachrichtungen hinweg im Rahmen der den Schulen bekannten Wettbewerbsstrukturen bereits kontinuierlich steigt.
2. *Etablierte bundesweite Wettbewerbe im Bereich Informatik:*  
Mit den bundesweiten Informatik-Wettbewerben (Informatik-Biber, Jugendwettbewerb Informatik, Bundeswettbewerb Informatik, siehe [www.bwinf.de](http://www.bwinf.de)) existieren in Deutschland zudem langjährig etablierte und nachgefragte Wettbewerbsformate im Bereich Informatik und Programmieren für Schülerinnen und Schüler aller Schularten. Die Wettbewerbe gehören zusammengefasst zur Liste der von der KMK besonders empfohlenen Schülerwettbewerbe und werden in ihrer Durchführung von den Ländern und vom BMBF gefördert. Die bundesweiten Informatikwettbewerbe werden in diesem Zusammenhang regelmäßig vom StMBW bekanntgegeben, v. a. in den digitalen Newslettern und auf der KM-Homepage:  
<https://www.km.bayern.de/schueler/meldung/1407/neue-wettbewerbsrunden-starten.html>.

Erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bundeswettbewerb Informatik können sich für eine Teilnahme an der Zentraleuropäischen Olympiade in Informatik sowie an der Internationalen Informatikolympiade qualifizieren.

Dem Jugendwettbewerb Informatik, der erst seit 2017 angeboten wird, gelang es bereits in seiner ersten Ausschreibungsrunde, 8.000 Schülerinnen und Schüler in ganz Deutschland zur Teilnahme zu bewegen – darunter rund 32% Mädchen.

Es ist mithin zu prüfen, ob eine Initiative zu einem bundesweiten oder europäischen Programmierwettbewerb sinnvoll wäre, oder ob dadurch bestehende Wettbewerbe an den Schulen mit gut etablierten Formaten gefährdet würden. Auch der mit der Einführung einer solchen Initiative finanzielle Mehraufwand ist in die Prüfung einzubeziehen.

Hergestellt im Archiv für Christliche Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. A 21</b> <b>Eigenständiges Unterrichtsfach Hauswirtschaft und Erziehung für neunjähriges Gymnasium</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Bezirksverband Mittelfranken	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, sich bei der Gestaltung des Lehrplans für das neue neunjährige Gymnasium für ein eigenständiges Unterrichtsfach Hauswirtschaft und Erziehung einzusetzen, damit auch in Gymnasien dem Verfassungsauftrag in Artikel 131 Absatz 4 Rechnung getragen wird.

### Begründung:

Die Bayerische Verfassung fordert in Artikel 131 Absatz 4 die Mädchen und Buben in Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft zu unterweisen.

Diese Kenntnisse werden nicht mehr selbstverständlich im Elternhaus vermittelt. Der Lernort Familie hat, man mag dies bedauern, an Bedeutung verloren.

Mangelnde Lebenskompetenzen haben für unsere gesamte Gesellschaft weitreichende Folgen, z.B. ernährungsbedingte Krankheiten, Verarmungsrisiko durch unzureichende Vorsorge, Ver- oder Überschuldung schon in jungen Jahren, Überforderung bei der Kinder-, Familien- und Haushaltspflege.

Grundlegende Lebenskompetenzen, wie das Wissen um gesunde Ernährung, die Schonung der Umwelt durch Energiesparen im Haushalt und weniger weggeworfene Nahrungsmittel, sowie Erziehungskompetenzen sind eine wichtige Voraussetzung für ein gelingendes Leben. Die Neugestaltung des Lehrplans für das neue neunjährige Gymnasium bietet die einmalige Chance, den verfassungsmäßigen Auftrag durch ein eigenes Schulfach zu erfüllen. Nur so ist gewährleistet, dass die immer größer werdende Zahl von Schülerinnen und Schülern, die ein Gymnasium besuchen, die geforderten Kompetenzen vermittelt bekommen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum:       Ablehnung**

### Begründung:

Der Vorschlag, am Gymnasium ein eigenständiges Fach Hauswirtschaft und Erziehung zu etablieren, wird aus der in der Begründung beschriebenen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen abgeleitet. Unbestritten sind die angeführten Bereiche für Gymnasiastinnen und Gymnasiasten von der gleichen Bedeutung wie für alle anderen Heranwachsenden.

Allerdings ist es der (gesetzliche) Kernauftrag des Gymnasiums, die Schülerinnen und Schüler zur Hochschulreife zu führen. An diesem Auftrag werden der Fächerkanon und die Lehrpläne des Gymnasiums ausgerichtet. Angesichts des eng umrissenen Spielraums für die Stundentafelausgestaltung am neuen neunjährigen Gymnasium (weniger Nachmittagsunterricht, kein Fach schlechter zu stellen) müsste jedoch jedes neu zu schaffende Pflichtfach intensiv darauf geprüft werden, welchen Beitrag es zum Bildungsauftrag des Gymnasiums leistet und ob das damit angestrebte Ziel nicht auch auf anderem Wege erreicht werden kann bzw. erreicht wird.

In diesem Sinne wird der Verfassungsauftrag in Artikel 131 Absatz 4 bereits im Rahmen der bestehenden Lehrpläne – verteilt auf mehrere gymnasiale Fächer – erfüllt:

So greifen sowohl der aktuelle Lehrplan als auch der neue LehrplanPLUS ernährungsphysiologische Zusammenhänge oder den verantwortungsvollen Umgang mit Lebensmitteln in unterschiedlichen Fächern aus unterschiedlichen Perspektiven auf. Etwa in den Fächern Natur und Technik (Jgst. 5), Biologie (Jgst. 10) oder Sport (Jgst. 7 und 10), die wesentliche Beiträge im Bereich der Ernährungsberatung leisten. Darüber hinaus bietet eine Reihe bayerischer Gymnasien „Hauswirtschaft“ als Wahlfach an und hebt dabei die praktische Seite dieses Themas besonders hervor. Schließlich kann auch durch die schulische Mittagsverpflegung das Bewusstsein für die Notwendigkeit gesunder Ernährung geweckt und verstetigt werden. Auch Projekttag und/oder P-Seminare zu diesem Thema können durchgeführt werden.

Auch die weiteren in der Begründung angeführten Bereiche wie „Verarmungsrisiko durch unzureichende Vorsorge, Ver- oder Überschuldung“ oder „Schonung der Umwelt“ sind in den Lehrplänen bereits verankert und bleiben selbstverständlich auch in einem für das neue neunjährige Gymnasium überarbeiteten LehrplanPLUS verankert. So sieht der Lehrplan des Faches Wirtschaft und Recht in der 9. Jahrgangsstufe die Themen „Anwenden des Wirtschaftlichkeitsprinzips am Beispiel eines Haushaltsplans“ und „Ursachen und Risiken der Verschuldung privater Haushalte“ vor. Im Fachprofil für Geographie wird die „Verantwortung für Natur und Umwelt“ explizit herausgestellt, und das Thema „Nachhaltigkeit“ zieht sich durch den Unterricht des Faches in allen Jahrgangsstufen.

Durch die durchgängige Kompetenzorientierung des LehrplanPLUS werden auch die in der Begründung angeführten „grundlegenden Lebens- und Erziehungskompetenzen“ durch eine große Zahl gymnasialer Fächer abgedeckt.

Die Einführung eines eigenständigen Unterrichtsfaches Hauswirtschaft und Erziehung ist daher am Gymnasium nicht zielführend. Das bayerische Gymnasium wird jedoch auch ohne Verankerung eines entsprechenden eigenständigen Faches in der Stundentafel seiner Verantwortung in diesen Bereichen auch künftig nachkommen und damit dem Verfassungsauftrag in Artikel 131 Absatz 4 auch weiterhin Rechnung tragen.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. A 22</b> <b>Föderalismus stärken:</b> <b>Bildung muss Ländersache bleiben!</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Otto Lederer MdL (AKS-Landesvorsitzender), Ingrid Heckner MdL, Carolina Trautner MdL, Manuel Westphal MdL	

### Der Parteitag möge beschließen:

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Föderalismus und damit die Kulturhoheit der Länder in Bildung und Wissenschaft erhalten bleibt und eine Kooperation zwischen Land und Bund zu keiner Aufweichung der Kompetenzen führt.

### Begründung:

Es muss unser gemeinsames Ziel sein, den Bildungsföderalismus zu erhalten. Nur ein föderales System garantiert den Wettbewerb unter den Länder um die beste Bildungspolitik sowie die innovativsten schulpolitischen Ideen und Programme. Ein schwaches Abschneiden im Leistungsvergleich erzeugt Handlungsdruck auf die Landespolitik und sorgt für entsprechende Veränderungen. Die Länderhoheit führt dazu, dass Entscheidungen vor Ort getroffen werden und gewährleistet, dass die Länder durch ihre Abgeordneten Entscheidungen passgenau fällen, landesspezifische Akzente setzen und auf die entsprechenden Erfordernisse unserer jungen Menschen ausrichten können. Die Praxis der bürgernahen Entscheidungen ist somit unbedingt beizubehalten. Nur eine Verantwortung im Bildungswesen, die bei den Ländern liegt, garantiert klare Kompetenzen, strikte Transparenz und eindeutige Verantwortlichkeit.

Der Bildungsföderalismus bietet zusätzlich zur klassischen Gewaltenteilung eine Aufteilung staatlicher Macht, nämlich zwischen Bund und Ländern. Dies beugt Machtmissbrauch vor und schützt vor einseitig ideologischen Ausrichtungen. Gerade bei den rund 55.000 Schulen ginge es an der Vielfalt und den regional sehr unterschiedlichen Bedürfnissen vorbei, wenn der Bund einheitlich zu entscheiden hätte. Es ist deshalb im Sinne der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern, dass vor Ort – von Kommunen und Ländern – Bildungspolitik gestaltet wird. Zentralismus würde diese Kriterien und damit eine Bildungspolitik mit regionalen Besonderheiten zerstören und den Einfluss der Bürger auf zentrale Fragen im Bildungsbereich minimieren. Zentralismus verwischt Verantwortung. Nicht Einheitlichkeit sondern Vielfalt ist die Grundidee, auf der ein föderaler Staat aufbaut. Wer aber die Bildung zentralisiert, schafft über kurz oder lang das gegliederte Schulsystem ab!

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. A 23</b> <b>Aus- und Weiterbildung geflüchteter Frauen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitskreis Migration und Integration (AK MIG)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden aufgefordert, sich für verbesserte Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung geflüchteter Frauen einzusetzen.

### Begründung:

Bei den sog. Gastarbeitern haben wir es versäumt, uns gezielt auch um die Frauen zu kümmern. Deshalb sind viele von ihnen bis heute insoliert, sprechen kaum Deutsch und haben keine deutschen Freunde. Damit dies mit den Flüchtlingsfrauen nicht auch geschieht, müssen wir uns verstärkt für die Bildung der weiblichen Flüchtlinge einsetzen, um sie aus ihrer Isolation herauszuholen und bestmöglich zu integrieren.

Gerade auf sie sollte ein größerer Fokus gelegt werden, denn geflüchtete Frauen kommen in der Regel mit weniger Bildung und Berufserfahrung nach Deutschland als die geflüchteten Männer. Darin stimmen verschiedene neuere Untersuchungen zu unterschiedlichen Gruppen volljähriger Geflüchteter überein. Das Forschungszentrum des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beziffert den Anteil der Asylersantragstellerinnen des ersten Halbjahres 2016, die keine Schule besucht haben, auf 16 Prozent. Bei den Asylersantragstellern sind es dagegen sieben Prozent. Umgekehrt haben 35 Prozent der Frauen und 40 Prozent der Männer eine höhere Bildungseinrichtung besucht, also eine Hochschule oder ein Gymnasium.

Wir setzen bei der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten stark auf die Integration in den Arbeitsmarkt. Geflüchtete Frauen mit ihren im Durchschnitt ungünstigeren Bildungsvoraussetzungen und geringeren Berufserfahrungen sind da im Nachteil. So sind der BAMF-Flüchtlingsstudie 2014 zufolge in Deutschland zwar 50 Prozent der männlichen, aber nur 12 Prozent der weiblichen Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlinge erwerbstätig. Zudem ist Teilzeit oder geringfügige Beschäftigung bei den Frauen deutlich häufiger als bei den Männern.

Zudem arbeiten Frauen im Verhältnis gesehen häufiger im Reinigungsgewerbe, im Verkauf, im Bereich Tourismus, Hotel und Gaststätten sowie in nichtmedizinischen Gesundheitsberufen wie etwa jenem der Kosmetikerin. Also in Bereichen, die eher gering entlohnt werden. Auch aus anderen europäischen Ländern wie Schweden oder Großbritannien wissen wir, dass geflüchtete Frauen im Vergleich zu Männern nur verzögert und in geringerem Umfang eine Erwerbsarbeit aufnehmen.



Diese aus den Herkunftsländern mitgebrachten Nachteile werden in Deutschland bislang noch nicht durch mehr Bildung für Frauen aufgefangen. Vielmehr deuten die bisher vorliegenden Befunde auf eine Fortsetzung dieser Nachteile hin, deren Gründe noch genauer erforscht werden müssten.

Laut BAMF-Flüchtlingsstudie 2014 nehmen weibliche Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge seltener an Sprachkursen in Deutsch teil und nutzen häufiger als Männer innerhalb wie außerhalb des eigenen Haushalts die Muttersprache. Der repräsentativen Befragung von Geflüchteten aus dem Jahr 2016 zufolge nehmen Frauen ferner seltener an Integrationskursen teil.

Damit geflüchtete Frauen dieser Motivation nachkommen und dem deutschen Arbeitsmarkt möglichst als Fachkräfte zur Verfügung stehen können, wäre es sinnvoll, sie besonders zu fördern. Dafür brauchen wir genauere Kenntnisse der Barrieren, die geflüchtete Frauen in Deutschland beim Bildungserwerb und bei der Teilhabe am Arbeitsmarkt überwinden müssen und wie sie dabei am besten unterstützt werden können. Welche Bildungsangebote benötigen welche Gruppen geflüchteter Frauen? Wie können sie bei Kinderbetreuung und Familienarbeit entlastet werden? Was brauchen sie und ihre Familien, um das Korsett einengender kultureller Normen aufzuschneiden? All dies setzt aber voraus, dass die besondere Situation geflüchteter Mädchen und Frauen in Wissenschaft, Politik und Öffentlichkeit erst einmal wahrgenommen wird.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. A 24</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Bewältigung integrativer Herausforderungen an Schulen</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Arbeitskreis Migration und Integration (AK MIG)	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Künftig soll überprüft werden, wie die entsprechenden Fachstellen im Rahmen der Fortbildungspflicht einen Schwerpunkt auch auf die faktischen, wie didaktischen Fähigkeiten zur Vermittlung der Basiswerte und unserer Leitkultur legen können, um die Lehrer und Lehrerinnen bei der Bewältigung der integrativen Herausforderungen zu unterstützen.

Dadurch sollen neben der fachlichen Schwerpunktsetzung auch die gegenwärtigen Herausforderungen integrativer Natur bestärkt und proaktiv damit umgegangen werden.

### Begründung:

Neben dem Lehrauftrag der Schulen, an die Lernenden bestimmtes Fachwissen und -kompetenzen zu vermitteln, fordert der Artikel 131 der Bayerischen Verfassung Bildungsziele, die weit über diese hinausragen und von elementarer Wichtigkeit für unser Gemeinleben sind.

Die Forderung des Artikels 131 die Schüler "im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen", ist richtig und wichtig. Gerade vor dem Hintergrund der Bemühungen, Zuwanderer aus anderen Ländern und Kulturkreisen in unsere Deutsche und Bayerische Heimat zu integrieren.

Unsere Gesellschaft wird immer pluraler. Ziel unserer Forderung ist es daher, den Blick des Lehrkörpers auf entsprechende Fragen und Werte zu lenken und ihnen Perspektiven vor Augen zu stellen, die ihnen bisweilen unbekannt waren.

(1) Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.

(2) Oberste Bildungsziele sind Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt.

(3) Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. A 25</b> <b>Digitalisierung und Politische Bildung - beim Übergang vom G 8 auf das G 9</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Prof. Dr. Angelika Niebler MdEP, Manfred Weber MdEP, Markus Ferber MdEP, Monika Hohlmeier MdEP, Albert Dess MdEP, Bernd Posselt	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU begrüßt die Ankündigung des Bayerischen Ministerpräsidenten, beim Übergang vom G 8 auf das G 9 die entstehenden Unterrichtskapazitäten vor allem für zwei Themenbereiche zu nutzen: Digitalisierung und Politische Bildung. In diesem Zusammenhang ist das am 4. Oktober geschlossene Abkommen zwischen dem Bayerischen Kultusminister Ludwig Spaenle, dem Europäischen Parlament und dem Departement Unterelsaß über eine Kooperation in den Bereichen von staatsbürgerlicher, politischer, und historischer Bildung von großer Bedeutung.

Der Parteitag fordert alle zuständigen Stellen des Freistaates Bayern, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union dazu auf, alles zu tun, damit die Kenntnisse über die Europapolitik und die europäischen Zusammenhänge zu einem Schwerpunkt der Lehrer-, der Erwachsenen- und der Jugendbildung gemacht werden und dafür die entsprechenden organisatorischen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen.

### Begründung:

Die Europäischen Institutionen und die Europapolitik gewinnen immer mehr an Bedeutung, weshalb es geboten ist, das Wissen und die Kenntnisse darüber in allen Generationen sowie bei den Multiplikatoren zu verbessern.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**B**

**Familie**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. B 1</b> <b>Kindertagespflege stärken</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert zu prüfen, inwieweit die Vergütung von Kindertagespflegepersonen leistungsgerechter ausgestaltet werden kann.

### Begründung:

Mit dem Kinderförderungsgesetz zur leistungsgerechten Ausgestaltung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege, der Zuschussregelung zu den Sozialversicherungen und dem „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ wurden auf Bundesebene wichtige Weichen zur Förderung der Kindertagespflege gestellt. Mit Inkrafttreten des neuen BayKiBiG wurde die Kindertagespflege in Bayern in die gesetzliche Förderung aufgenommen.

Heute ist die Kindertagespflege, insbesondere für unter Dreijährige, neben institutionalisierten Betreuungsformen wie Krippen und altersgeöffneten Kindergärten für Kinder von Eltern, die auf eine Erwerbstätigkeit nicht verzichten wollen oder können, eine unverzichtbare Ergänzung des Betreuungsangebots. Die Vorteile der Kindertagespflege liegen insbesondere in der Familiennähe, der intensiven und individuellen Betreuung durch eine feste Bezugsperson und in flexiblen Betreuungszeiten – bei besonderem Betreuungsbedarf auch über Nacht.

Die Bedeutung der Kindertagespflege als sinnvolle und notwendige Ergänzung zu den institutionellen Kinderbetreuungsangeboten muss sich auch in einer leistungsgerechten Bezahlung der Tagespflegepersonen niederschlagen. Tagespflegepersonen, die Kinder in Vollzeit betreuen, sollten von ihren Einkünften leben und fürs Alter vorsorgen können.

Der Bundesverband Tagespflege hat auf Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst eine Berechnung angestellt und einen Bruttobetrag von knapp über 7,00 Euro pro Kind und Stunde ermittelt. Die Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Landkreistages an die Kommunen liegen bei lediglich 4,15 Euro pro Kind und Stunde. Der Städte- und Landkreistag in Baden-Württemberg empfiehlt im Vergleich dazu 5,50 Euro pro Kind und Stunde. In der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Rechtsfragen in der Kindertagespflege“ wurde bereits erörtert, den Begriff „Anerkennungsbetrag“ gegen den Begriff „Vergütung“ im SGB VIII auszutauschen. Dies wurde grundsätzlich von allen Beteiligten befürwortet und sollte weiterverfolgt werden. Bevor diese Formulierung jedoch in ein Gesetz eingehen kann, müssen die rechtlichen Konsequenzen gründlich geprüft werden.



Derzeit sind Betreuungszeiten zwischen 7 Uhr und 20 Uhr förderfähig. Bei Buchungen im Zeitkorridor von 20 Uhr bis 7 Uhr wird davon ausgegangen, dass in Orientierung an den Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan keine Förderung durch die Tagespflegeperson stattfindet. Weist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Bildungsarbeit in diesem Zeitraum nach, können bis zu zwei Buchungsstunden gefördert werden. Die Betreuungsleistung der Kindertagespflegepersonen sollte auch in der Nachtpflege besser anerkannt werden können, was ebenfalls zu einer verbesserten Vergütung der Tagespflegepersonen beitragen kann.

Um die steigende Nachfrage nach Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege zu gewährleisten, bedarf es einer leistungsgerechteren Entlohnung der Kindertagespflegepersonen.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Siegel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. B 2</b> <b>Familienbetreuungszentren</b> <b>der Bundeswehr stärken</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich für eine noch bessere finanzielle Ausstattung der Familienbetreuungszentren der Bundeswehr einzusetzen.

### Begründung:

In unserer globalisierten Welt rücken die Gefahren und Probleme immer näher an Deutschland und Europa heran. Daher sind die Soldatinnen und Soldaten unserer Bundeswehr international so stark gefordert wie nie. Die immer mehr und komplexer werdenden Einsätze und einsatzgleichen Verpflichtungen belasten dabei nicht nur die Bundeswehrangehörigen, sondern auch deren Familien. Sie bedürfen der besonderen Betreuung und Fürsorge.

Dieser wichtigen Aufgabe widmen sich bundesweit 31 Familienbetreuungszentren (FBZ). Während der einsatzbedingten Abwesenheiten unterstützen sie die Angehörigen zum Beispiel bei der Kinderbetreuung oder Behördengängen. Auch sind die FBZs über eine 24-Stunden-Hotline ständig erreichbar und bieten regelmäßig Informationsveranstaltungen sowie gemeinsame Unternehmungen für die Angehörigen an.

Nachdem immer mehr Bundeswehrangehörige immer länger von ihren Angehörigen und Familien durch Einsatzverpflichtungen getrennt sind, muss auch das Angebot der Familienbetreuungszentren ausgebaut werden. Damit dies umgesetzt werden kann, müssen die entsprechenden finanziellen Mittel für Personal und Betreuungsinfrastruktur weiter erhöht werden.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

### Begründung:

Das Anliegen der Antragstellerinnen, eine optimale Betreuung der Familien von Bundeswehrangehörigen sicherzustellen, vor allem während einsatzbedingter

Abwesenheiten, verdient Unterstützung. Die CSU-Landesgruppe wird daher gebeten zu prüfen, ob und wie- auch angesichts begrenzter Haushaltsmittel - weitere Verbesserungen bei den Familienbetreuungszentren erreicht werden können.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. B 3</b> <b>Ausbildung der Kindererzieher/innen attraktiver gestalten - Ausbildungsoffensive starten</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU will einen Rechtsanspruch von Eltern auf eine Ganztagsbetreuung für ihre Kinder auch im Grundschulalter einführen. Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden dazu aufgerufen, die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um den dadurch entstehenden Bedarf an qualifiziertem Personal (Kindererzieherinnen und -pflegerinnen) decken zu können. Zu diesem Zweck soll eine Ausbildungsoffensive gestartet werden, um die Ausbildung attraktiver zu gestalten wie z.B. durch eine verkürzte und besser vergütete Ausbildungszeit bei den Kindererzieherinnen (wie es zum Beispiel mit dem Modell „Optiprax praktiziert wird).

### Begründung:

Eltern haben bisher Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in Kita und Kindergarten, sind jedoch derzeit ab der Grundschule wieder auf private Betreuung angewiesen. Die CSU hat angekündigt, dies zu ändern und einen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung bis zum Ende der Grundschule einzuführen, um junge Familien dabei zu unterstützen, Arbeit und Familie besser miteinander zu vereinbaren. Dies setzt jedoch voraus, dass massive Anstrengungen getroffen werden, um Frauen und Männer für eine Ausbildung als Kindererzieher/innen zu gewinnen und den erheblichen Bedarf an qualifiziertem Personal zu decken.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. B 4</b> <b>Kindergeld</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Vorgaben des Einkommensteuergesetzes (EStG) werden dahingehend geändert, dass nur noch in Deutschland lebende Kinder anspruchsberechtigt für Kindergeld sind.

### Begründung:

Im Dezember 2016 haben 237.739 Kinder Kindergeld bezogen, die nicht in Deutschland leben (Quelle: Jahreszahlen 2016 – Familienkasse Direktion). Hierbei lässt sich ein hoher Anteil von missbräuchlicher Leistungserbringung nicht mehr ausschließen, was bei einer Kindergeld-Zahlung ins Ausland von über 500 Mio. EUR im Jahr einen enormen finanziellen Schaden für die deutschen Steuerzahler bedeutet.

Erste Versuche, das Kindergeld zumindest auf das Preisniveau des Empfängerlandes abzusenken, scheiterten bisher an der EU-Kommission.

Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, Michael Meister sagt dazu in einer Antwort auf Anfrage aus dem Deutschen Bundestag: „Erkennbar ist ein Anstieg von Leistungsmisbrauch in organisierter Form.“

Der Gesetzgeber muss hier die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen schaffen, dass nur noch für in Deutschland lebende Kinder auch Kindergeld gezahlt wird. Der deutsche Steuerzahler kann kein Interesse daran haben, dass im Ausland lebende Kinder mit einem Kindergeld versorgt werden, das weit über deren örtlichen Preisniveau liegt. Zudem eröffnet man dem teilweise organisierten Missbrauch Tor und Tür, wo die deutschen Behörden kaum Möglichkeiten haben, dagegen vorzugehen bzw. eine eingehende Prüfung im jeweiligen Land oft nicht oder nur sehr aufwändig möglich ist.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament**

### Begründung:

Der Grundgedanke des Antrags wird unterstützt. Dagegen wird jedoch eingewandt, dass Kindergeldzahlungen nur für in Deutschland lebende Kinder als Verstoß gegen die

Arbeitnehmerfreizügigkeit gegen europäisches Primärrecht verstoßen würden. Die Umsetzung der Forderung ist daher aus europarechtlichen Gründen wohl nicht möglich.

Denkbar ist jedoch, die Höhe des Kindergeldes den Lebenshaltungskosten des jeweiligen Wohnsitzlandes des Kindes anzupassen. Hierzu wäre allerdings eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erforderlich, die insbesondere die Gleichbehandlung von in anderen EU-Mitgliedstaaten arbeitenden Personen sicherstellen soll. Danach richtet sich der Umfang der Familienleistungen nach den Verhältnissen im Beschäftigungsstaat. Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Modalitäten eines Verbleibs Großbritanniens in der Europäischen Union haben die Staats- und Regierungschefs am 18./19. Februar 2016 in Aussicht gestellt, ein solches Indexierungsmodell durch eine Änderung des europäischen Sekundärrechts zu ermöglichen. Dies wurde nach der Abstimmung in Großbritannien nicht weiterverfolgt. Die Bundesregierung hatte am 12. April 2017 ein Eckpunktepapier beschlossen, mit dem die EU-Kommission aufgefordert wurde, kurzfristig einen Vorschlag zur Änderung des europäischen Koordinierungsrechts vorzulegen, der die Indexierung von Kindergeld entsprechend den Lebenshaltungskosten im Wohnsitzstaat des Kindes ermöglicht. Sobald das EU-Recht entsprechend geändert wurde, würde die Bundesregierung gemäß dem Eckpunktepapier einen Gesetzentwurf zur nationalen Umsetzung und zur Indexierung des Kindergeldes vorlegen.

Die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament wird gebeten, die Durchsetzung des Eckpunktepapiers der Bundesregierung weiter zu verfolgen und entsprechend auf die EU-Kommission einzuwirken.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. B 5</b> <b>Ehrenamt bürokratisch entlasten - Erweitertes Führungszeugnis durch Negativbescheinigung ersetzen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Gudrun Zollner, Artur Auernhammer MdB	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, die bürokratischen Hürden und praktischen Probleme bei der Umsetzung des § 72 a SGB VIII abzubauen, ohne dabei jedoch den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in öffentlichen und privaten Einrichtungen zu vermindern. Auch gilt es, den § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII so zu erweitern, dass er alle im Strafrecht relevanten Tatbestände hinsichtlich sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erfasst.

Insbesondere soll

1. die Möglichkeit geschaffen werden, die Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses im Rahmen des § 72a SGB VIII durch die Vorlage einer bereichsspezifischen Auskunft des Bundeszentralregisters zu ersetzen;
2. die Beantragung einer bereichsspezifischen Auskunft beim Bundeszentralregister möglichst bürokratiearm und weiterhin kostenneutral für den ehrenamtlich Tätigen ausgestaltet werden. Die Beantragung soll schriftlich oder direkt online mithilfe des Personalausweises erfolgen;
3. sichergestellt werden, dass jede Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die in ihrem Haupt-, Neben- oder Ehrenamt Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat, abhängig von Art, Dauer und Intensität dieses Kontakts durch die Vorlage einer von der betroffenen Person eingeholten bereichsspezifischen Auskunft des Bundeszentralregisters belegt, dass sie nicht nach einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt ist. Die Merkmale Art, Dauer und Intensität sind anhand bestimmter Kriterien zu konkretisieren;
4. sichergestellt werden, dass für Personen, die ihren Hauptwohnsitz in einem anderen Staat haben, eine vergleichbare Auskunft aus dem Wohnsitzstaat oder aber ein europäisches Führungszeugnis anerkannt werden kann.

### Begründung:

Der Schutz von Kindern insbesondere vor sexuellem Missbrauch und Gewalt wurde mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 sowohl im Bereich der Intervention, als auch im Bereich der Prävention verbessert. Der neue § 72a SGB VIII

beinhaltet die verpflichtende Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Ziel ist es, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen und so das Risiko weiterer Kindeswohlgefährdungen durch diese Personen zu verringern. Dies ist ein zentraler Bestandteil des umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes.

Die Vereine, Verbände und Träger sind sich ihrer Verantwortung für den Kinder- und Jugendschutz bewusst. Die Information über einschlägige Vorstrafen der in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen gibt den Einrichtungen und Vereinen eine Möglichkeit, die ihnen anvertrauten Kinder vor sexuellen Straftaten besser zu schützen. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung stößt in der Praxis bei Vereinen, Verbänden und Trägern dennoch teilweise auf Kritik wegen erheblichen bürokratischen Aufwands und wegen datenschutzrechtlicher Bedenken.

Guter Kinderschutz lebt von der richtigen, niedrigschwelligen und lückenlosen Umsetzung in der Praxis. Die Regelungen sollten daher so ausgestaltet sein, dass sie einerseits möglichst wirksam und andererseits leicht anwend- und umsetzbar sind.

Mit der Einführung einer Negativbescheinigung wird außerdem der Vereinsvorstand bei der Entscheidung, welche Personen in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein dürfen, entlastet.

Eine weitere Lücke, die die Verantwortlichen in der Praxis aktuell vor Herausforderungen stellt, ist die Frage nach der Handhabung hinsichtlich Ehrenamtlicher mit Hauptwohnsitz in anderen EU-Mitgliedsstaaten. Dies betrifft vor allem die Grenzregionen. Auch hier gilt es eine Regelung zu finden, die größtmöglichen Kinder- und Jugendschutz bei möglichst geringem bürokratischem Aufwand gewährleistet.

## **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

### **Begründung:**

Der Nr. 1 des Antrags kann zugestimmt werden. Es handelt sich um eine langjährige Forderung der Staatsregierung, die bislang nicht gegenüber der Bundesregierung durchgesetzt werden konnte. Auch das vom Bundestag am 29. Juni 2017 verabschiedete Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) enthält lediglich eine Änderung des § 72a Abs. 5 SGB VIII, mit der die Datenschutzregelungen bei der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse im Bereich des Ehrenamtes einfacher und praxistauglicher gestaltet werden.

Die Nr. 3 des Antrags ist jedoch noch ausführlicher zu prüfen. Der Bundesgesetzgeber hätte die Tatbestandsmerkmale des § 72a SGB VIII im Gesetzgebungsverfahren konkretisieren



müssen; sechs Jahre nach der Einführung ist dies fachlich nicht mehr prioritär, zumal dadurch auch Beurteilungsspielräume vor Ort eingeschränkt würden und geeignete Formulierungen nicht leicht zu finden sein dürften.

Bei der Forderung, dass jede in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Person *ab Vollendung des 16. Lebensjahres* eine bereichsspezifische Auskunft vorzulegen hat, scheint das Alter willkürlich gegriffen. Theoretisch kann das erweiterte Führungszeugnis ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (Beginn der Strafmündigkeit) verlangt werden. Es ist eine Abwägung zu treffen zwischen dem Anliegen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und dem Anliegen, Jugendliche von der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht durch Bürokratie „abzuschrecken“. Die Frage könnte wie bisher der Praxis überlassen bleiben (§ 72a SGB VIII sieht derzeit keine Altersgrenze vor).

Im Übrigen bestehen Bedenken gegen den Inhalt des Antrags. Das StMI hat zu Nr. 2 Satz 2 im Rahmen der Bewertung eines in diesem Punkt gleichlautenden Antragsentwurfs der Fraktionen CDU/CSU und SPD aus der 18. WP darauf hingewiesen, dass eine elektronische Beantragung mit dem „alten“ Personalausweis unmittelbar bei der Registerbehörde schon mangels elektronischer Identitätsfunktion nicht möglich sei. Nr. 2 Satz 1, wonach die Beantragung für die Ehrenamtlichen weiterhin kostenneutral erfolgen soll, ist dagegen begrüßenswert.

Zu der in Nr. 4, 1. Alt. geforderten vergleichbaren Auskunft aus dem Wohnsitzstaat ist darauf hinzuweisen, dass schwer zu bestimmen ist, welche ausländischen Verurteilungen den Verurteilungen nach § 72a SGB VIII vergleichbar wären. Dazu müsste ein Katalog mit den vergleichbaren Tatbeständen aus dem französischen, schweizerischen, polnischen, österreichischen etc. StGB erstellt werden. Die Forderung sei nicht praktikabel, von Ausländern könne nur die Vorlage eines europäischen Führungszeugnisses (Nr. 4, 2. Alt.) verlangt werden.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. B 6</b> <b>Kinderlärm-Privileg auf Sportanlagen ausweiten</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Gudrun Zollner, Artur Auernhammer MdB	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, das sogenannte Kinderlärm-Privileg künftig auch auf Sportanlagen auszuweiten.

### Begründung:

Trotz der Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung gelten nach der aktuellen Rechtslage immer noch unterschiedliche Lärmschutzwerte für Kinderspielplätze und Sportanlagen.

Kinderlärm ist keine Belastung nach dem Lärmschutzrecht. Deshalb sind Geräusche von Kindern in Einrichtungen in Wohngebieten privilegiert. Kinder, die im Verein Sport organisiert treiben, unterliegen den Einschränkungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung, während Kinderlärm auf dem daneben liegenden Spielplatz privilegiert ist. Kinder dürfen auf einem Kinderspielplatz lauter sein als auf Sportanlagen.

Kinder brauchen Freiräume, um soziales Verhalten zu erlernen und sich geistig und körperlich entwickeln zu können. Das Sporttreiben von Kindern im Verein ist zu unterstützen und zu fördern. Es ist ein wichtiges Signal, wenn Rufen, Kreischen und kindliche Geräusche durch körperliche Aktivitäten und durch Spielgeräte nicht als Lärm klassifiziert werden.

Kinderlärm auf Sportanlagen soll genauso behandelt werden wie auf Ball- oder Kinderspielplätzen. Damit werden die zwei unterschiedlichen Kategorien sportaktiver Kinder in Kindergärten und auf Sportanlagen beseitigt.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Ablehnung**

### Begründung:

Dass Geräusche von Kindern Zukunftsmusik sind und daher dort, wo es möglich ist, privilegiert werden sollten, ist unbestritten. Allerdings ist fraglich, ob die im Antrag geforderte Ausdehnung der Privilegierung von § 22 Abs. 1a BImSchG praktikabel ist. Bei

Kindereinrichtungen ist der Kinderlärm dominierend und eine unmittelbare schutzwürdige Nachbarschaft mit z.T. kurzen Distanzen häufig, weshalb das (bereits existierende) Privileg zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten benötigt wird.

Bei Sportanlagen ist der von Erwachsenen und Jugendlichen erzeugte Lärm dominierend und es existieren Abstände von mindestens 30 m zu schutzwürdigen Wohnhäusern, so dass die Gefahr von allein durch Kinderlärm-Beiträgen ausgelösten Rechtsstreitigkeiten vernachlässigbar ist. Zudem ist es wenig praktikabel, bei der gleichzeitigen Nutzung von Sportanlagen durch verschiedene Altersgruppen den Lärmanteil der Kinder getrennt zu erfassen und eine Privilegierung dafür herzustellen.

Neben den Interessen des Sports muss der Gesetz- und Verordnungsgeber im Übrigen aufgrund der Vorgaben der im Grundgesetz geregelten Grundrechte einen angemessenen Lärmschutz für die Nachbarn von Sportanlagen sicherstellen.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat eine dem Antrag entsprechende Initiative von Bündnis 90/Die Grünen in der 18. Wahlperiode aus den zuvor genannten Gründen abgelehnt. Die damalige Einschätzung ist immer noch sachgerecht, so dass der vorliegende Antrag abzulehnen ist.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. B 7</b> <b>Bessere Unterstützung von Familien - Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten im Bundesfreiwilligendienst</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Gudrun Zollner, Artur Auernhammer MdB	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, die Möglichkeit zu schaffen, dass Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (Bufdis) diesen auch in Familien zur Unterstützung bei alleinerziehenden Eltern, Mehrkindfamilien oder zur Hilfe für pflegende Angehörige ableisten können.

### Begründung:

Sowohl Ein-Eltern-Familien, Mehrkindfamilien als auch pflegende Angehörige sind erhöhten Belastungen ausgesetzt und tragen oft ein erhöhtes Armutsrisiko.

Die Zahl der Ein-Eltern-Familien in Deutschland wächst jährlich. Nahezu jede fünfte Familie ist alleinerziehend. Die alleinerziehenden Mütter und Väter müssen dabei enorme Herausforderungen bewältigen. Ihr Armutsrisiko ist nach wie vor sehr hoch. Knapp 42 Prozent der Alleinerziehenden mit ihren Kindern gelten als armutsgefährdet.

Auch Mehrkindfamilien - insbesondere Familien mit vier oder mehr minderjährigen Kindern - tragen ein erhöhtes Armutsrisiko. Die wirtschaftliche Lage der Familien hängt dabei entscheidend davon ab, in welchem Umfang Eltern erwerbstätig sind und wie effektiv die familienbezogenen Leistungen wirken. Der beste Schutz vor Armut ist dabei die Erwerbstätigkeit beider Elternteile.

Darüber hinaus werden die Menschen heute immer älter. Damit geht oft aber auch eine erhöhte Hilfebedürftigkeit einher. Die meisten älteren, hilfsbedürftigen Menschen möchten so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung leben. Doch oft übersteigt der Betreuungs- oder Pflegebedarf das, was Familienmitglieder oder Pflegedienste leisten können.

Um gerade diese Gruppen zu entlasten und besser zu unterstützen wäre es sinnvoll, dass Bufdis - ähnlich den Aufgaben eines Au-Pairs - Ein-Eltern-Familien, Mehrkindfamilien und pflegende Angehörige im Rahmen ihres Bundesfreiwilligendienstes unterstützen können. Die Familien könnten dadurch nicht nur allgemein bei der Bewältigung ihrer täglichen Herausforderungen unterstützt werden, sondern es würde damit auch die Möglichkeit geschaffen, den Stundenumfang der Erwerbstätigkeit zu erhöhen. Dem Armutsrisiko von Betroffenen könnte damit besser entgegengewirkt werden.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Ablehnung****Begründung:**

Im Bundesfreiwilligendienst (BFD) gilt die Arbeitsmarktneutralität beim Einsatz. Die sog. Bufdis dürfen nicht zu (billigen) Arbeitskräften werden. Auch im BFD gilt ebenso wie beim Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ): Die Teilnehmer engagieren sich für das Gemeinwohl in gemeinwohlorientierten Einrichtungen und nicht für Einzelinteressen. Die im Antrag vorgeschlagenen Bereiche sind keine typischen Einsatzstellen im Sinne des BFD (z. B. Kindertagesstätten, Kindergärten, Seniorenheime, Sporteinrichtungen usw.).

Gegen den Antrag spricht auch, dass für die genannten Bereiche eine fachliche Kompetenz und auch Erfahrung erforderlich ist, die viele Bufdis nicht mitbringen. Es bestünde die Gefahr, dass gerade junge Menschen ohne das nötige Rüstzeug in schwierige Situationen geraten (z. B. mit der Betreuung mehrerer, kleiner Kinder allein betraut zu sein, ohne dass fachkompetente Unterstützung in der Nähe wäre). Im Unterschied zu Einrichtungen ist eine fachliche Anleitung und Betreuung der Bufdis im familiären Kontext nicht gewährleistet. Für die genannten Bereiche hat vorrangig die Familienpolitik anzusetzen, um entsprechende Entlastungsmöglichkeiten zu schaffen.

Es steht zudem die Gefahr, dass der BFD mit diesen Einsatzfeldern einer Monetarisierungstendenz ausgesetzt ist, denn durch den Einsatz der Bufdis sollen Kosten gespart werden.

Im Übrigen: Schon jetzt besteht die Möglichkeit, den BFD bei einem freien Träger familienunterstützender Dienste zu leisten und in diesem Rahmen bei familienentlastenden Diensten mitzuarbeiten.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



# Innen, Recht

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 1</b> <b>Polizistinnen und Polizisten werden zur Information und Sensibilisierung zum Thema „Prostitution“ (neues ProstSchG) fortgebildet</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen und die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, dass die zuständigen Polizistinnen und Polizisten an jedem Polizeipräsidium Kenntnisse und ein vertieftes Verständnis für die Situation der Menschen in der Prostitution erwerben.

### Begründung:

Die normativen Änderungen zur Prostitution traten am 1. Juli 2017 in Kraft. Um zum Beispiel den Überwachungsauftrag gemäß § 29 ff. ProstSchG erfüllen zu können, brauchen die zuständigen Polizistinnen und Polizisten an jedem Polizeipräsidium Kenntnisse und ein vertieftes Verständnis für die Situation der Menschen in der Prostitution, dies sind meist Frauen.

Die Schulungen sollten neben den praktischen Aspekten wie Erkennen von gefälschten Dokumenten, (Banden-) Kriminalitätsbekämpfung im „Rotlichtmilieu“, konkrete Kriterienlisten für polizeiliches Einschreiten, minimal auch folgende Informationen enthalten und von prostitutionskritischen szenekundigen Verbandsvertreterinnen (z. B. Solwodi e.V.) sowie geschulten und psychologisch vorbereiteten ehemaligen Prostituierten begleitet werden:

- 80 – 90 % der Frauen in der Prostitution sind Ausländerinnen, die meisten von ihnen damit von Zuhältern, Familien, Loverboys o.ä abhängig und damit fremdbestimmt. Die meisten Frauen sind bedroht, eingeschüchtert und gezwungen, der Polizei etwas vorzuspielen.
- Die Frauen sind meist nicht orientiert und falsch informiert, sie können kein oder wenig Deutsch, haben Heimweh, sind im Milieu „gefangen“ und i.d.R. nicht imstande, sich Hilfe zu holen.
- Prostitution ist gefährlich und gesundheitsschädigend (z.B. Geschlechterkrankungen, Selbstmordrate 12 x höher, Suchtgefährdung, hohes Gewaltpotential im Milieu, Verletzungsgefährdung, selbst bei sogenannter „Freiwilligkeit“ lebenslange posttraumatische Belastungsstörungen).
- Das ProstG von 2002 und das ProstSchG von 2017 und zu erwartende Veränderungen.
- Entwicklung der Situation in Deutschland, Frankreich und Schweden. Die Grundannahmen in Frankreich und Schweden sind völlig andere und führen zu einem Perspektivwechsel, zur Ächtung der Prostitution (nicht der Frauen) und zur



Beweislastumkehr mit Sanktionierung der Inanspruchnahme sexueller Handlungen gegen Entgelt. Folge ist ein deutlicher Rückgang der Akzeptanz von Prostitution in der Gesellschaft und ein deutlicher Rückgang der Prostitution.

- Ab Juli 2017 ist das Erkennen, ob eine Prostituierte sich in einer Zwangslage befindet, sie wirtschaftlich ausgeliefert oder hilflos ist (vgl. S. 43 ProstSchG), Teil des staatlichen Überwachungsauftrags sowie Strafbestand – wie könnte und kann das erkannt werden?
- Was ist Zwang? (z.B. keine Alternative, kein Handlungsspielraum, keine Selbstbestimmung)
- Wer/was ist ein Opfer? (z. B. „freiwillig“, „Liebe“, „Familie“)
- Welche Kriterien führen dazu, dass Frauen Vertrauen in die Polizei fassen können? (männl./weibl. Beamte, Anrede, Respekt, Entspannung, Versorgen der Frau...). Im Herbst 2016 wurde Solwodi Augsburg e. V., vertreten zusammen mit einer ehemaligen Prostituierten, zu einer Schulung von Polizistinnen und Polizisten nach Eichstätt eingeladen. Die Resonanz dort war sehr positiv. Methodisch wurden u.a. Medien und Berichte eingesetzt, um auch auf der emotionalen Ebene ein Verständnis für die Betroffenen und deren Zwangslagen zu wecken (z.B. Kurzfilm von Klaus Wölfle mit Interviews von Betroffenen, Situation in Rumänien, Befragung eines Menschenhändlers im Gefängnis, Stellungnahmen zweier bekannter Psychotherapeuten).

Gegebenenfalls kann das Konzept auch zur Ausbildung von Multiplikatorinnen herangezogen werden.

## Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

### Begründung:

Vorauszuschicken ist, dass durch Änderung der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 20. Juni 2017 die Zuständigkeit für das Anmelde- und Erlaubnisverfahren im Rahmen des Prostituiertenschutzgesetzes mit Ausnahme der Gesundheitsberatung den Kreisverwaltungsbehörden und den Großen Kreisstädten übertragen; eine Durchführung des Anmelde- und Erlaubnisverfahrens und eine Durchführung der Überwachung des Gewerbebetriebes, in dem die Prostitution ausgeübt wird, erfolgt mithin nicht durch die Polizei. Im Mittelpunkt des ProstSchG stehen vor allem frauenpolitische und gesundheitliche, vor allem aber auch gewerberechtliche bzw. an das Gewerbe angelehnte Aspekte. Der Bayer. Polizei wurde für den Vollzug des Gesetzes eine Mitzuständigkeit hinsichtlich § 9 Abs. 2 ProstSchG übertragen, also dann, wenn eine (polizeiliche) Abklärung im Hinblick auf eine möglicherweise bestehende Zwangslage der Prostituierten erforderlich ist. Daneben war und ist die Bekämpfung der Kriminalität im Rotlichtmilieu, insbesondere auch des Menschenhandels mit dem Ziel der sexuellen Ausbeutung Aufgabe der Polizei.

In diesem Zusammenhang unterstützt die Bayerische Polizei die zuständigen Behörden etwa durch feste Ansprechpartner, durch Wissenstransfer bei der Dokumentenprüfung durch Dokumenten-Multiplikatoren und der Vermittlung von Hintergrundwissen zur Kriminalitätsbekämpfung im Rotlichtmilieu oder auch bei der Durchführung gemeinsamer Einsätze. Hierfür stehen den zuständigen Behörden erfahrene und entsprechend geschulte Polizeibeamtinnen und -beamte zur Verfügung.

Bereits heute werden die Beamtinnen und Beamten der Bayer. Polizei umfassend ausgebildet und auch bezüglich der genannten Spezialmaterie besteht eine Vielzahl von Fortbildungsmöglichkeiten.

Grundsätzlich gilt, dass sowohl in der Ausbildung der 2. Qualifikationsebene, im Studium der 3. und 4. Qualifikationsebene als auch in der berufsbegleitenden Fortbildung die für die Berufsausübung relevanten Themenbereiche mittels moderner Unterrichtsprinzipien umfassend und fächerübergreifend behandelt werden. Dabei werden die Beamten nicht nur rechtlich geschult und mit entsprechendem Hintergrundwissen ausgestattet, sondern durch sog. persönlichkeitsbildende Unterrichtsfächer auf ihre Aufgaben vorbereitet. Daneben stellt die Vermittlung interkultureller Kompetenz seit jeher eine wichtige Schlüsselqualifikation dar, um im täglichen Polizeidienst der Aufgabenzuweisung im Bereich der Prävention und Repression gerecht werden zu können.

Der Themenkreis „Menschenhandel“ wird in den Fortbildungsseminaren zur Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere im „Kriminalbasis-Seminar“ am Fortbildungsinstitut der Bayer. Polizei in Airing aufgegriffen. Die Seminarteilnehmer werden in praxisnaher Unterweisung auf die Lösung spezifischer Probleme kriminalpolizeilicher Arbeit vorbereitet. Im Jahresfortbildungsprogramm des Bayer. Landeskriminalamts ist der Themenschwerpunkt durch die „Arbeitstagung Menschenhandel“ abgebildet. Im Rahmen dieser Arbeitstagung werden neueste Erkenntnisse aus dem Bereich sowie Bekämpfungsmöglichkeiten vorgestellt. Die Tagung ist somit ein wichtiger Teil der Fortbildung der Spezialisten und dient gleichzeitig dem unmittelbaren Erfahrungsaustausch innerhalb der Bayer. Polizei. Einzelne Beamte der Bayer. Polizei besuchen auch die einschlägigen Seminare „Menschenhandel“ und „Menschenhandel (sex. Ausbeutung)“ des Bundeskriminalamts, die das phänomenbezogene Wissen vertiefend vermitteln.

In den Polizeipräsidien wird durch die BPfK („Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer“) gerade im Bereich der sexuellen Gewalt aktive Opferhilfe geleistet. Neben der Opferbetreuung liegt ein Schwerpunkt der Tätigkeit der BPfK auch in der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit.

Daneben wird von allen Polizeibeamtinnen und -beamten in Bayern erwartet, dass sie in der Lage sind, mit den Opfern von Gewalterfahrungen professionell umzugehen und diese über geeignete Hilfsangebote zu informieren. Hierzu existiert auch diverses Informationsmaterial zu regionalen und überregionalen Beratungs- und Hilfsangeboten und Opferschutzeinrichtungen (Frauenhäuser, Frauennotruf, Kriminalitätsofferhilfe „WEISSER RING“), das im Intrapol der Bayer. Polizei eingestellt ist.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 2</b> <b>Regelung eines effektiven gesetzlichen Verbots der Werbung für Prostitution</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, das am 01. Juli 2017 in Kraft getretene Prostitutionsschutzgesetz im Rahmen der damit einhergehenden Prostitutionsanmeldeverordnung (ProstAV) in enger Abstimmung mit allen zuständigen Behörden und Gebietskörperschaften laufend zu überprüfen und entsprechende Regelungen und zeitnahe Entscheidungen zu treffen, um Prostitution, Zwangsprostitution und Menschenhandel möglichst effizient und nachhaltig einzudämmen und zu verbieten.

### Begründung:

Nach langen Verhandlungen wurden am 7. Juli 2016 das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes und zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen sowie das Gesetz zur Umsetzung der EU-Menschenhandelsrichtlinie in 2./3. Lesung beraten und sind am 1. Juli 2017 in Kraft getreten.

Die damit einhergehende ProstAV sieht keine Befristung vor, da, so die Begründung, auch das Prostitutionsschutzgesetz keine Befristung vorsieht und wegen der Ziele der Verordnung eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Jedoch soll 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dessen Evaluierung einsetzen, um Verfahrensaspekte und die Regelungen der Verordnungen zu betrachten.

Kerninhalte des Gesetzes sind die Einführung einer Erlaubnispflicht für die Betreiber von Bordellen, die Anmeldepflicht für Prostituierte, eine Kondompflicht und verpflichtende Gesundheitsberatungen für Prostituierte. Betriebskonzepte von Prostitutionsstätten sollen überprüft und menschenunwürdige Arbeitsbedingungen, zum Beispiel Flatrate-Angebote oder Ausbeutung von Prostituierten, ausgeschlossen werden. Außerdem gibt es künftig verschärfte Überwachungsbefugnisse und Kontrollrechte der zuständigen Behörden sowie Bußgeldvorschriften. Zudem wird die Inanspruchnahme der Dienste von Zwangsprostituierten unter Strafe gestellt, jedoch nur bei Nachweis grober Fahrlässigkeit.

Wichtige Forderungen der Union, z.B. Mindestalter für Prostituierte 21 Jahre, verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen für alle Prostituierten, besserer Schutz schwangerer Prostituierten und eine notwendige Freierbestrafung bereits bei Fahrlässigkeit sind am Widerstand des Koalitionspartners gescheitert.

Einen umfassenden Referentenentwurf hatte die damalige Bundesministerin Schwesig kurzfristig nach bereits erfolgter Ressortabstimmung wieder zurückgezogen und durch einen neuen Entwurf ersetzt, der in wesentlichen Punkten hinter den Forderungen der Union und dem bereits zwischen den Koalitionspartnern erzielten Konsens zurückbleibt und klar die Handschrift vor allem der Bordellbetreiber trägt.

Was bleibt, ist ein „verstümmeltes“ Gesetz, mit dem es nach Ansicht von Behörden und Verbänden nicht möglich ist, Prostituierte vor allem in Zwangssituationen tatsächlich effektiv und nachhaltig zu schützen.

Dies bestätigen auch aktuelle seriöse Reportagen und aktuelle Entwicklungen im Gewerbe.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

#### **Begründung:**

Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) sieht bereits ein Werbeverbot vor, insbesondere für entgeltlichen Geschlechtsverkehr ohne Kondom oder mit Schwangeren oder soweit der Jugendschutz beeinträchtigt wird (§ 32 Absatz 3 ProstSchG).

Das Werbeverbot nach § 32 Abs. 3 ProstSchG ist ausreichend. Verboten ist eine Werbung

- für entgeltlichen Geschlechtsverkehr ohne Kondom (in Ergänzung der Kondompflicht nach § 32 Abs. 1 ProstSchG).
- in einer Weise, die schutzbedürftige Rechtsgüter der Allgemeinheit, insbesondere den Jugendschutz, konkret beeinträchtigt.
- für entgeltlichen Geschlechtsverkehr mit Schwangeren.

Auch eine laufende Überprüfung des Prostituiertenschutzgesetzes sowie der Prostitutionsanmeldeverordnung (ProstAV) ist ohnehin gesetzlich vorgesehen (§ 38 ProstSchG). Sie wird fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einsetzen. Im Rahmen dieser Evaluation sollen auch Verfahrensaspekte und damit die Regelungen der Prostitutionsanmeldeverordnung überprüft werden. Zudem soll bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Zwischenbericht durch das BMFSFJ erfolgen.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 3</b> <b>Aufhebung der Verjährungsvorschriften bei sexuellem Missbrauch von Kindern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die straf- und zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften bei sexuellem Missbrauch von Kindern und minderjährigen Schutzbefohlenen aufgehoben werden.

### Begründung:

In aktuellen Fällen wurden Kinder in u. a. kirchlichen Einrichtungen über Jahre sexuell missbraucht. Der psychische Schaden war so groß, dass diese erst im späten Alter ihr Schweigen brechen konnten. Das zeigt, dass selbst die schon hohe Regelung noch zu kurz ist und einer Änderung bedarf. Diese Fälle zeigen auch, dass mittels vieler Zeugenaussagen und psychologischer Gutachten durchaus noch Taten, die sehr lange zurück liegen, nachgewiesen werden können.

Des Weiteren können die Opfer von sexuellem Missbrauch aufgrund der physischen Schäden zeugungsunfähig sein. Insbesondere haben die Opfer und deren Angehörige oft ein Leben lang mit den Vorkommnissen zu kämpfen und können großen psychischen Schäden davon tragen. Mit diesen Schäden müssen die Opfer auch noch im hohen Alter leben.

Jeder Mensch sollte selbst für sich entscheiden dürfen, wann er über den sexuellen Missbrauch im Kindesalter reden möchte und nicht durch eine Verjährung unter Druck gesetzt werden. Eine Verjährungsfrist ist daher unsachgemäß. Des Weiteren steigt der Altersdurchschnitt der in Deutschland lebenden Menschen stetig und man vermeidet so zukünftige Anpassungen der noch geltenden Regelung.

Die Aufhebung der Verjährung soll auch ein klares Zeichen sein, dass sexueller Missbrauch an Kindern nicht länger nur eine „normale Straftat“ ist, sondern mit Mord an einer Kinderseele gleichgestellt wird. Dies dient zur Abschreckung und einem neuen Bewusstsein in der Gesellschaft dem Thema gegenüber.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum:       Ablehnung**

**Begründung:**

Soweit der Antrag darauf abzielt, die strafrechtlichen Verjährungsvorschriften abzuschaffen, gilt Folgendes: Die Unverjährbarkeit von Straftaten wird lediglich für Mord und für Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch angeordnet.

Zudem wurden 2015 die Verjährungsvorschriften zugunsten einer längeren Verfolgbarkeit von Taten des sexuellen Missbrauchs geändert. So ruht die Verjährung nunmehr bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB). Die gegenwärtige Sach- und Rechtslage gibt darüber hinaus keinen zureichenden Anlass für eine weitere Verschiebung der Verjährung oder gar eine Aufhebung. Die Verjährung tritt heute bei den schweren Formen des sexuellen Missbrauchs frühestens dann ein, wenn das Opfer das 50. Lebensjahr erreicht hat. Damit sind aber schon Zeiträume erfasst, die für die Durchführung von Ermittlungs- und Strafverfahren grundsätzlich ganz erhebliche Probleme bei Beweiserhebung und Beweiswürdigung mit sich bringen. Dies bedeutet nicht „Täterschutz“, sondern beruht auf der Erkenntnis, dass das Strafrecht und das Strafverfahren nach langem Zeitablauf nur begrenzt zu der erforderlichen sicheren Grundlage für eine Entscheidung über Schuld und Verantwortung beitragen können.

Soweit die zivilrechtliche Verjährung betroffen ist, ist festzustellen, dass sich die geforderte Änderung nicht in das übrige Verjährungssystem des BGB einfügen würde. Danach unterliegen alle Ansprüche – mit ganz wenigen besonders gelagerten Ausnahmen – irgendwann der Verjährung. Für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung gilt dabei die längste Verjährungsfrist, die das BGB vorsieht, nämlich eine Frist von 30 Jahren; dies entspricht beispielsweise derjenigen für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Tötung oder vorsätzlicher Körperverletzung. Die entsprechende Anpassung des § 197 BGB wurde erst 2013 unter dem Eindruck der damals bekannt gewordenen Missbrauchsfälle vorgenommen. Der besonderen Situation von missbrauchten Minderjährigen trägt das Gesetz dadurch Rechnung, dass die Verjährung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs gehemmt ist. Bei häuslicher Gewalt greift eine Hemmung ein, bis die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 4</b> <b>Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen vorbeugen sowie Betroffenen helfen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, ein bundesweites Präventionsprogramm zu schaffen, um Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen vorzubeugen.

Wir fordern ein bundesweites Präventionsprogramm:

- Eine Informationskampagne, die Aufklärung, Prävention und Nothilfe umfasst.
  - ✓ Sie richtet sich an Personen und Personengruppen, die zum Schutz der Mädchen und Frauen beitragen können, also insbesondere:
    - Fachkräfte in sozialen, medizinischen und pädagogischen Berufen
    - ehrenamtliche Vertrauenspersonen wie Helferkreise für Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten
    - sowie bei Polizei und Justiz
  - ✓ Aufnahme des Themas Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen in ihre (staatliche) Aus- und Fortbildung
  - ✓ Information von Familien aus betroffenen Kulturkreisen
  - ✓ Öffentlichkeit
- Einbeziehung des Themas weibliche Genitalverstümmelung in die Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9 und J1 und J2
- Zügige Umsetzung der sogenannten „Istanbul-Konvention“, die im Juni vom Deutschen Bundestag ratifiziert wurde (Die „Istanbul-Konvention“ setzt sich die Verhinderung und Eliminierung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt zum Ziel und benennt dabei auch explizit die Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen.)

### Begründung:

Die Zahl der von Genitalverstümmelung betroffenen und gefährdeten Mädchen und Frauen in Deutschland steigt in Folge der Zuwanderung stark an. So erhöhte sich laut einer Studie der Bundesregierung von Ende 2014 bis Mitte 2016 die Zahl der in Deutschland betroffenen Frauen um 30 Prozent.

In Bayern sind laut Staatsregierung allein dieses Jahr 9.300 Mädchen von dieser Menschenrechtsverletzung betroffen oder bedroht. 2016 lagen die Schätzungen erst bei 6.700 Mädchen.

In Deutschland ist weibliche Genitalverstümmelung ein Straftatbestand (§ 226a StGB), da sie die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Menschenwürde verletzt.

Neben der Ratifizierung der „Istanbul-Konvention“ beschloss der Deutsche Bundestag in diesem Jahr eine Regelung, die den Entzug des Passes bei drohender Ausreise in das Ursprungsland der Eltern vorsieht, um in Deutschland lebende Mädchen vor sogenannter „Ferienbeschneidung“ in ihren Ursprungsländern zu schützen.

All dies sind wichtige Schritte, aber wir brauchen nun konkrete Maßnahmen, die schnell greifen.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christliche Politische und Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 5</b> <b>Aufklärung über weibliche Genitalverstümmelung</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitskreis Migration und Integration (AK MIG)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Künftig soll sich verstärkt für die Aufklärung über die Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen eingesetzt werden. Dies soll ein weiterer Schritt dahin sein, weibliche Genitalverstümmelungen zu verhindern.

### Begründung:

Mit den Flüchtlingsströmen wächst in Deutschland die Zahl der Frauen, die in ihrer Heimat Opfer einer Genitalverstümmelung wurden. Jetzt droht dieses Schicksal ihren Töchtern.

Gemäß der Frauenrechtsorganisation Terre des Femmes leben nach Hochrechnung derzeit 58.000 Frauen in Deutschland, die von Genitalverstümmelungen betroffen sind, dazu ebenso 13.000 Mädchen, denen dieses Schicksal droht. Das sind 4000 Frauen und Mädchen mehr als im Vorjahr; vor allem durch Flüchtlinge aus Eritrea, Somalia und dem Irak.

### Vorkommen und Verbreitung:

Etwa 130 bis 150 Millionen Frauen sind weltweit von Genitalverstümmelung betroffen. Das sind dreimal mehr Menschen, als auf der ganzen Welt von HIV/AIDS betroffen sind! Im Unterschied zu HIV/AIDS wird jedoch vergleichsweise wenig Aufwand betrieben, um die weibliche Genitalverstümmelung zu bekämpfen.

Weibliche Genitalbeschneidung wird in 29 afrikanischen Ländern praktiziert: Ägypten, Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Dschibuti, Elfenbeinküste, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea Bissau, Kamerun, Kenia, Demokratische Republik Kongo, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Süd-Sudan, Sudan, Tansania, Togo, Tschad, Uganda, Zentralafrikanische Republik.

Unter anderem ein Grund für die weibliche Genitalbeschneidung ist, dass die Frauen glauben, dass sie nicht gegen die Tradition und den Willen der Familie und der Ahnen verstoßen dürfen. Hier ist dringend Aufklärung gefordert.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 6</b> <b>Schleuserkriminalität bekämpfen -</b> <b>Strafbarkeitslücken schließen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitskreis Juristen (AKJ)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe wird aufgefordert sich für Folgendes einzusetzen:

Hawala-Banking muss als schwere Straftat eingestuft und unter Strafe gestellt werden.

### Begründung:

Eine der größten Herausforderungen unserer Zeit sind die anhaltend hohen Flüchtlingsströme nach Deutschland und Europa. Die Bayerische Staatsregierung, die Bundesregierung und die Europäische Union leisten Enormes, um dieser Herausforderung Herr zu werden. Durch eine rasant wachsende Schleuserindustrie werden diese Anstrengungen konterkariert und die Sicherheit unseres gesamten Kontinentes wird gefährdet. Schleuser gehen immer professioneller und skrupelloser vor. Sie verfügen über eine weit verzweigte Infrastruktur in und außerhalb Europas. Zur Gewinnmaximierung gehen Schleuser vielfach buchstäblich über Menschenleben. Einziger Antrieb für diese Art von Schleuserkriminalität ist ihr Profit. Bezahlt werden viele Schleusungen inzwischen von Migranten, die sich in Deutschland und Europa aufhalten. Hierbei nutzen sie das sog. Hawala-Banking, mit dem die Zahlungsströme vor den Strafverfolgungsbehörden und der Bankenaufsicht gezielt verschleiert werden. In Deutschland nimmt ein Hawala-Banker das Geld entgegen (pro Schleusung bis zu 10.000,- EUR) und bestätigt den Schleusern die Zahlung. Während die Schleuser ihr Geschäft erledigen, sorgt der Hawala-Banker für den Transport des Geldes zu den Schleusern ins Ausland, das dort durch einen Kooperationspartner ausgezahlt wird. Aufgrund der hohen bewegten Summen (weltweit geschätzt jährlich bis zu 200 Milliarden US\$) ist die Zuordnung eines Transfers zu einer bestimmten Straftat und damit die Ahndung als Beihilfe oder Geldwäsche häufig nicht möglich.

Bis 2009 war Hawala-Banking nach § 54 Kreditwesengesetz (KWG) strafbar. Seit Juni 2009 gilt stattdessen das Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG). Hiernach besteht eine Strafbarkeit nur noch für die unerlaubte Erbringung von Zahlungsdiensten durch Unternehmen (vgl. BGH, Beschl. v. 28.10.2015 - 5 StR 189/15). Hawala-Banker gründen aber in der Regel kein Unternehmen nach den Vorschriften des Gesellschaftsrechts, sondern sie handeln als natürliche Personen im Verborgenen. Wer den Schleusersumpf austrocknen will, muss also hier beginnen und den Schleusern den Geldhahn zudrehen. Erfolgversprechende Ermittlungsansätze bietet hier vor allem die Überwachung der Telekommunikation der Täter. Hawala-Banking muss daher als schwere Straftat auch in den Katalog der §§ 100a und 100g StPO aufgenommen werden.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 7</b> <b>Geltendes Recht anwenden - Grenzen sichern - Menschenleben schützen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Bezirksverband Schwaben, Dr. Thomas Jahn, Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Allen aus einem sicheren Drittstaat, wie z. B. Österreich nach Deutschland einreisenden Nicht-EU-Ausländern, die nicht über die erforderlichen Pass- oder Visa-Dokumente verfügen, muss die Einreise nach Deutschland gemäß Art. 16 a Abs. 2 Grundgesetz und § 18 Abs. 2 Nr. 1 Asylgesetz verweigert werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich für einen lückenlosen Gesetzesvollzug zu sorgen.

### Begründung:

In Zeiten größter Terrorgefahren und nicht zu kalkulierender Risiken für die Innere Sicherheit unseres Landes, müssen unsere Sicherheitsbehörden zu jedem Zeitpunkt wissen, wer nach Deutschland einreist. Das geltende Asylrecht untersagt die Einreise nach Deutschland, wenn diese über ein sicheres Drittland, wie z. B. Österreich oder die Schweiz erfolgt. Dies bestätigt auch der ehemalige Verfassungsrichter Prof. Dr. Dr. Udo di Fabio in seinem im Auftrage der Bayerischen Staatsregierung erstellten Rechtsgutachten vom 08.01.2016 (siehe: <https://www.welt.de/bin/di-fabio-gutachten-150937063.pdf>).

Auch der CDU-Innenpolitiker und Sicherheitsexperte Wolfgang Bosbach hatte im Juni 2017 wiederholt gefordert, Ausländer mit ungeklärter Identität und Nationalität nicht mehr einreisen zu lassen. Laut Bosbach wäre „die Zurückweisung an der Grenze bei ungeklärter Identität keine völkerrechtlich unzulässige Rückschiebung in einen Verfolgerstaat, denn Deutschland ist von sicheren, verfolgungsfreien Staaten umgeben“ (Quelle: „Die Welt“ vom 07.06.2017). Dafür brauche es „nur die konsequente Anwendung geltender Vorschriften“. Die inzwischen eingeführte obligatorische Abnahme von Fingerabdrücken reiche nicht aus, weil dadurch nicht die wahre Identität geklärt werde, so Bosbach.

Unsere Volksfeste und Großveranstaltungen müssen zwischenzeitlich in Hochsicherheitszonen verwandelt werden, während unsere Landesgrenzen weitestgehend unkontrolliert bleiben. Dieser Widerspruch ist niemandem vermittelbar.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

**Begründung:**

Den mit dem Antrag verfolgten Anliegen einer Begrenzung der Zuwanderung und der Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Einreise ist voll beizupflichten. Hierbei sollten jedoch sämtliche Fallgestaltungen möglicher Grenzübertritte in den Blick genommen werden, so wie es das gemeinsame Regelwerk zur Migration von CSU und CDU tut. Wichtig ist, dass wir insgesamt zu einer nachhaltigen Begrenzung der Zuwanderung kommen.

Hergestellt im Archiv für die deutsche soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 8</b> <b>Konsequente und rasche Abschiebung</b> <b>abgelehnter Asylbewerber</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Thomas Pardeller, Daniel Artmann, CSU-Kreisverband München-Land	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag fordert die bayerische Staatsregierung auf, sämtliche rechtskräftig abgelehnten Asylbewerber, die nicht freiwillig ausreisen, schnellstmöglich abzuschicken.

### Begründung:

Die CSU steht für eine konsequente und rasche Abschiebung abgelehnter Asylbewerber. Im Jahr 2016 waren in Bayern unter Berücksichtigung von Abschiebeverboten nach § 60 AufenthG nach Angaben des bayerischen Innenministeriums **30.000 Personen ausreisepflichtig**. Nur etwa die Hälfte wurde in ihre Herkunftsstaaten rückgeführt oder ist freiwillig ausgereist. Dies einer Abschiebungsquote von 50 %. Im Vergleich zu anderen Bundesländern ein Spitzenwert.

Dennoch ist eine **massenhafte Duldung abgelehnter Asylbewerber mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren** und zerstört das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in ein funktionierendes Staatswesen.

Insbesondere die zeitnahe Abschiebung nach Abschluss des Verfahrens – bestenfalls innerhalb eines Jahres - ist besonders wichtig, um auch bei den Asylbewerbern keinen vermeintlichen Vertrauensschutz zu wecken.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 9</b> <b>Vereinheitlichung der Standards für die Prüfung von medizinischen Abschiebungshindernissen im Bereich des § 60 Abs. 7 AufenthG</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitskreis Migration und Integration (AK MIG)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Im Bereich der medizinischen Abschiebungsverbote sind einheitliche Standards zu schaffen, um vorgetragene Erkrankungen im Asylverfahren nach einheitlichen Kriterien bewerten und über die Feststellung eines medizinischen Abschiebungsverbots zeitnah und objektiv entscheiden zu können.

1. § 60 Abs. 7 AufenthG ist durch **Ziffern 3 und 4** wie folgt zu ergänzen:

- 1) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.
- 2) Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.
- 3) **Bei der Geltendmachung von Erkrankungen gelten die Vorschriften des § 60a Abs. 2c AufenthG:**

***Die Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, ist durch eine qualifizierte fachärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen. Bei psychischen Erkrankungen, insbesondere bei einer posttraumatischen Belastungsstörung, muss die ärztliche Bescheinigung die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.***

- 4) ***Posttraumatische Belastungsstörungen gelten in der Regel nicht als schwerwiegende Erkrankungen; nur in besonders schweren Fällen kann ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG gewährt werden.***
2. **Einzurichten wäre ein medizinischer Dienst beim BAMF bzw. ein Ärztepool**, wie es ihn bereits in anderen europäischen Asylbehörden gibt. Die vorgetragenen Erkrankungen könnten objektiv und zeitnah überprüft werden. Daher könnte ein

medizinischer Dienst/Ärztepool in Zusammenarbeit mit einer zentralen Bundesrückführungsbehörde die Verfahren, in denen medizinische Abschiebehindernisse geltend gemacht werden, erheblich beschleunigen.

### **Begründung:**

Um ein medizinisches Abschiebungsverbot zu erhalten, tragen Antragsteller häufig schwer überprüfbare Erkrankungen wie etwa eine posttraumatische Belastungsstörung vor. Diese Erkrankungen werden häufig von Personen geltend gemacht, die entweder im Rahmen eines Dublin-Verfahrens mit einer Überstellung nach Ungarn, Bulgarien oder Italien rechnen müssen, bzw. von Personen, die aufgrund ihres Herkunftslandes mit einem ablehnenden Bescheid rechnen müssen, wie etwa Antragsteller aus Afghanistan oder aus afrikanischen Herkunftsländern (Nigeria, Somalia, Sudan). Auch im Rahmen von Folgeanträgen spielt die posttraumatische Belastungsstörung eine immer größere Rolle. Das Stellen von Folgeanträgen wird in vielen Fällen mit dem Vorliegen einer psychischen Erkrankung überhaupt erst begründet. Dass die psychischen Erkrankungen mittlerweile recht häufig vorgetragen werden, kann man daran sehen, dass das Bundesamt pro Jahr etwa 100 Entscheider als Sonderbeauftragte allein für Traumatisierte und Folteropfer schult. Schätzungen zufolge gelten zwischen 40 und 60 % der Antragsteller als traumatisiert.

In der Praxis gestaltet sich die Überprüfung eines solchen medizinischen Abschiebungshindernisses schwierig. Atteste werden in vielen Fällen von Ärzten anderer Fachgebiete ausgestellt. Häufig erfüllt das Attest nicht die Kriterien, die das BVerwG entwickelt und die im Asylpaket II in § 60a Abs. 2c AufenthG niedergelegt wurden.

In nahezu 50 % der Fälle hat sich der Antragsteller nur einmal bei dem jeweiligen Arzt vorgestellt, über entsprechende Symptome (wie z.B. Schlafstörungen und Unruhe) geklagt und daraufhin die gewünschte Bescheinigung erhalten. Zutreffend ist auch, dass Atteste/Gutachten von niedergelassen (Fach-)ärzten oft nicht objektiv sind, da es sich in relativ vielen Fällen um den bereits behandelnden Arzt handelt.

Hinzu kommt, dass die Wartezeit für einen Termin mehrere Wochen/Monate beträgt. Für ein umfassendes psychiatrisches Gutachten, das die o.g. Kriterien erfüllt, sind in der Regel nicht nur mehrere Sitzungen notwendig, es muss auch zu allen Terminen ein Dolmetscher geladen werden, so dass bis zur Fertigstellung der ärztlichen Bescheinigung ein längerer Zeitraum vergeht.

Auch die verstärkte Heranziehung von Amtsärzten ist keine Lösung vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen und eines damit einhergehenden steigenden Bedarfs an ärztlichen Stellungnahmen. Amtsärzte sind nicht flächendeckend zur Zusammenarbeit mit dem BAMF bereit. Oft fehlt es an der notwendigen Spezialisierung oder an freien Kapazitäten.

Daher wäre die Einrichtung eines medizinisch-fachärztlichen Dienstes beim BAMF sinnvoll, bzw. die Etablierung eines Ärztepools verschiedener Fachrichtungen, so dass kurzfristig Termine vereinbart werden können.

In anderen europäischen Mitgliedstaaten wie etwa in den Niederlanden gibt es bereits einen hauseigenen medizinischen Dienst. So könnte die hohe Zahl von



„Gefälligkeitsgutachten“ gesenkt werden und tatsächliche psychische Auffälligkeiten könnten früher erkannt werden. Dies hätte auch einen positiven Effekt auf die Sicherheitslage in der Bundesrepublik, da psychisch kranke Menschen in höherem Maße anfällig sind für Radikalisierungstendenzen.

Die Gesetzesänderung bzgl. des § 60a Abs. 2c AufenthG hat nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Die ursprüngliche Absicht, die PTBS bereits im Gesetzeswortlaut zu regeln, konnte nicht erreicht werden. Der Hinweis, dass PTBS laut Gesetzesbegründung regelmäßig keine schwerwiegende oder lebensbedrohliche Erkrankung sein könnte, entfaltet in der Praxis keinerlei Wirkung, da es im § 60 Abs. 7 AufenthG ausschließlich um das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung geht. Dies führt dazu, dass es in den ärztlichen Bescheinigungen (Atteste und Gutachten) nahezu nur noch schwerwiegende Fälle von PTBS gibt, die fast immer als lebensbedrohlich eingestuft wird, da bei dem jeweiligen Patienten eine erhöhte Suizidgefahr besteht.

Rechtlich umstritten ist seit in Kraft treten des Asylpakets II auch die Anwendbarkeit des § 60a Abs. 2c AufenthG auf den § 60 Abs. 7 AufenthG. Eine gerichtliche Klärung steht bislang aus. Würden die verschärften Regelungen des § 60a Abs. 2c AufenthG tatsächlich, wie von einigen gefordert, nur auf den Vollzug einer unmittelbar bevorstehenden Abschiebung angewendet werden, würde dies bedeuten, dass für eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung mehr vorgelegt werden müsste (qualifizierte ärztliche Bescheinigung), als für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG, das einen dauerhaften Charakter hat. Ein solcher rechtlicher Widerspruch ist vom Gesetzgeber nicht gewollt und deshalb in absehbarer Zeit zu beheben.

Die mangelnde Anwendbarkeit der verschärften Regelung auf den § 60 Abs. 7 AufenthG hätte zur Folge, dass das Bundesamt nach wie vor auch Bescheinigungen von Psychologen oder behandelnden Therapeuten anerkennen müsste, so dass längerfristig noch mehr Personen psychische Erkrankungen im Asylverfahren vortragen würden, um ein Abschiebungsverbot zu bekommen. Das Problem würde von den Ausländerbehörden auf das Bundesamt verlagert und die Verfahrensdauer würde sich wieder erhöhen.

## **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:** Erledigung

### **Begründung:**

Der Antrag greift zwar ein durchaus praxisrelevantes Thema auf. Die vorgeschlagenen Regelungen sind aber größtenteils bereits geltendes Recht.

Das BAMF ist im Asylverfahren auch zur Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote, die sich zum Beispiel auch aus lebensbedrohlichen und schwerwiegenden Erkrankungen ergeben können, die im Herkunftsstaat nicht behandelbar sind, zuständig (§ 60 Abs. 7 AufenthG). Hier sind keine Missstände oder Missbräuche bekannt, die Rechtsänderungen

erforderlich machen würden. Insbesondere werden in diesem frühen Verfahrensstadium posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) nahezu nie geltend gemacht. Der Asylbewerber muss entsprechende Umstände gegenüber dem BAMF glaubhaft machen; gelingt dies zur Überzeugung des BAMF nicht, wird der Asylantrag abgelehnt. In Zweifelsfällen wird das BAMF eine medizinische Begutachtung veranlassen. Dazu bedarf es aber keines neuen medizinischen Dienstes des BAMF; vielmehr greifen die jeweiligen Außenstellen des BAMF auf die örtlichen Krankenhäuser oder niedergelassenen Ärzte zurück.

PTBS würden ohnehin die Anforderungen von § 60 Abs. 7 AufenthG kaum erfüllen. Dies gilt insbesondere, nachdem erst mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Asylpaket II), das am 17. März 2016 in Kraft getreten ist, die Vorschrift des § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz erheblich verschärft wurde. Danach können nunmehr lediglich lebensbedrohliche und schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, die Abschiebung des Ausländers hindern. Damit wird auch klaggestellt, dass nur äußerst gravierende Erkrankungen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben darstellen. Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 18/7538, S. 18) kann eine solche schwerwiegende Erkrankung in Fällen von PTBS regelmäßig nicht angenommen werden. In Fällen einer PTBS kann die Abschiebung in der Regel nur dann unmöglich sein, wenn sie zu einer wesentlichen Gesundheitsgefährdung bis hin zu einer Selbstgefährdung führen würde.

Die Geltendmachung von Erkrankungen, insbesondere psychischer Erkrankungen (PTBS, Suizidalität) als Abschiebungshindernis führt regelmäßig erst im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Abschiebung in der Praxis zu Schwierigkeiten. Die Ausländerbehörden haben inlandsbezogene Abschiebungshindernisse zu beachten, wobei es im Wesentlichen um die Reisefähigkeit oder um die Frage geht, ob sich durch die Abschiebung eine Erkrankung in lebensbedrohlicher Weise verschlechtern würde. Die vorgeschlagenen Rechtsänderungen gelten hier bereits. Der Gesetzgeber hat mit dem Asylpaket II mit § 60a Abs. 2b und 2c AufenthG auch neue Verfahrens- und Beweislastregelungen geschaffen, die für die Praxis zur Verhinderung von Missbrauch sehr hilfreich sind. Weiter ggf. bestehenden Schwierigkeiten muss durch Vorkehrungen in der Praxis, z.B. medizinische Begleitung von Abschiebungsflügen, begegnet werden.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 10</b> <b>Abschaffung des privilegierten Familiennachzugs für Flüchtlinge. Gleiches Recht für Alle!</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Thomas Pardeller, Daniel Artmann, CSU-Kreisverband München-Land	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag fordert die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag auf, den privilegierten Familiennachzug für Flüchtlinge und subsidiär Schutzbedürftige abzuschaffen.

### Begründung:

Die Bundesregierung geht davon aus, dass bis Frühjahr 2018 rund 390.000 Personen alleine aus Syrien das Anrecht hätten, ihre Familien nachzuholen. Eine derartige weitere Zuwanderung (in die Sozialsysteme) führt Deutschland an die Grenze der Leistungs- und Integrationsfähigkeit.

Bislang haben anerkannte Flüchtlinge einen privilegierten Anspruch auf den Nachzug von Familienangehörigen. Sie müssen insbesondere nicht nachweisen, dass sie über ausreichend Wohnraum verfügen oder ihren eigenen Lebensunterhalt selbst bestreiten können. Für andere Ausländer wurde in Deutschland im zurückliegenden Jahrzehnt die Familienzusammenführung dagegen erschwert. Selbst Deutsche, die ihre ausländischen Ehegatten nachholen wollen, müssen nachweisen, dass sie über Wohnraum und ein entsprechendes Einkommen verfügen, um den Ehegatten zu versorgen.

Dass diese Regelung dringend der Novellierung bedarf, liegt auf der Hand. Ein Flüchtling sollte, wie jeder andere in diesem Land auch, seinen Ehegatten und Kinder nur dann nachholen dürfen, wenn er den Lebensunterhalt für sich und seine Familie selbst bestreiten kann. Damit wird zum einen die Ungleichbehandlung beseitigt. Zum anderen kann so eine Zuwanderung in die Sozialsysteme verhindert werden, ohne dass den Flüchtlingen die generelle Möglichkeit des Familiennachzugs versperrt wird. Außerdem würde eine solche Neuregelung den Anreiz erhöhen, eine Arbeit zu finden und letztlich zur besseren Integration beitragen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

**Begründung:**

Der privilegierte Familiennachzug zu Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist europarechtlich durch die Familienzusammenführungsrichtlinie vorgegeben. Die entsprechenden Vorgaben des EU-Rechts zur Erleichterung des Familiennachzugs zu Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention (darunter fallen auch Asylberechtigte nach Art. 16a GG) sind im nationalen Recht in § 29 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes umgesetzt.

In ihrem gemeinsamen Regelwerk zur Migration haben CSU und CDU am 08.10.2017 beschlossen:

*Wir wollen erreichen, dass die Gesamtzahl der Aufnahmen aus humanitären Gründen (Flüchtlinge und Asylbewerber, subsidiär Geschützte, Familiennachzug, Relocation und Resettlement, abzüglich Rückführungen und freiwillige Ausreisen künftiger Flüchtlinge) die Zahl von 200 000 Menschen im Jahr nicht übersteigt. [...]*

*Der Familiennachzug zu subsidiär Geschützten bleibt ausgesetzt.*

CSU und CDU werden Regelungen schaffen, damit künftig der Familiennachzug für Flüchtlinge und subsidiär Geschützte nur im Rahmen der 200 000-Grenze möglich ist.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 11</b> <b>Abschaffung Familiennachzug</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU Kreisverband Landshut-Stadt, Thomas Haslinger, Ludwig Schnur	

### Der Parteitag möge beschließen:

CSU Bayern und ihre parlamentarischen Vertretungen setzen sich für die ersatzlose Abschaffung des Familiennachzugs für Flüchtlinge ein, soweit dies völkerrechtlich möglich ist.

Künftig ist auch für Familienangehörige von Flüchtlingen eine Einzelfallprüfung wie im Falle von Erstankommenden durchzuführen. Dringlich ist diese Maßnahme für die sog. subsidiär Schutzbedürftigen umzusetzen. Sofern nötig ist für Asylberechtigte nach Art. 16a GG auch eine Verfassungsänderung zur vollständigen Abschaffung des Familiennachzugs zu fokussieren.

### Begründung:

Die Gefahr der Überforderung und des Kontrollverlustes unseres Staates durch einen pauschalen Familiennachzug von Flüchtlingen wurde bereits grundsätzlich durch dessen temporäre Aussetzung von der Politik erkannt.

Bereits jetzt zeigt sich, dass diese zeitweilige Regelung nicht ausreichend war und in Kürze ausläuft.

Nach dem Kontrollverlust im Jahr 2015 muss es jedoch unsere Bestrebung sein, möglichst stabile und langfristige Verhältnisse zur Steuerung der Migration zu schaffen. Dies leistet die temporäre Aussetzung gerade nicht. Es gilt nun, die bürgerliche Mehrheit in der Bevölkerung (und in der nächsten Legislaturperiode, soweit absehbar) zu nutzen und den Familiennachzug abzuschaffen und durch die herkömmliche Einzelfallprüfung zu ersetzen.

Klar ist, dass einzig die Union für eine klare und durchsetzbare Migrationsbegrenzung wirksam vorgehen kann. Daher müssen wir die derzeitige politische Situation nutzen, um den Nachzug unzähliger Flüchtlinge dauerhaft zu verhindern und nicht von der Verlängerung einer temporären Aussetzung durch wechselnde politische Mehrheiten abhängig zu machen.

Ferner wäre die erneute Aufnahme des Familiennachzugs für Flüchtlinge ein falsches Signal und lässt eine erneute Sogwirkung auf die Migrationsströme nach Deutschland befürchten. In der Folge wäre eine restlose Überforderung des Deutschen Staates bei der Registrierung, Unterbringung und Rückführung und letztlich ein Kontrollverlust in der inneren Sicherheit zu befürchten, der die Ausmaße von 2015 noch übersteigen könnte.

Besonders dringlich stellt sich der Antrag für die Gruppe der subsidiär Schutzbedürftigen dar, die derzeit den größten Anteil an Flüchtlingen in unserem Land ausmacht. Bereits nach dem Wesen des subsidiären Schutzstatus ist dieser gerade keine Zuerkennung des Flüchtlingsstatutes aus der Genfer Flüchtlingskonvention oder Art. 16a GG, sondern nur die Duldung bis zur Wiederherstellung einer sicheren Lage in den Herkunftsländern. Diese - bereits ihrem Wesen nach - nur zeitweilige Aufenthaltserlaubnis kann daher die Notwendigkeit eines Familiennachzugs gerade nicht erkennen lassen.

Die Abschaffung des Familiennachzugs muss natürlich unter Berücksichtigung der internationalen Rechtslage erfolgen. Auf eine ggf. erforderliche nationale Verfassungsänderung, um etwa langfristig auch den Familiennachzug von Asylberechtigten nach Art. 16a GG dauerhaft abzuschaffen, ist hinzuarbeiten und als Position der CSU Bayern aufzunehmen.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

#### **Begründung:**

Der privilegierte Familiennachzug zu Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist europarechtlich durch die Familienzusammenführungsrichtlinie vorgegeben. Die entsprechenden Vorgaben des EU-Rechts zur Erleichterung des Familiennachzugs zu Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention (darunter fallen auch Asylberechtigte nach Art. 16a GG) sind im nationalen Recht in § 29 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes umgesetzt.

In ihrem gemeinsamen Regelwerk zur Migration haben CSU und CDU am 08.10.2017 beschlossen:

*Wir wollen erreichen, dass die Gesamtzahl der Aufnahmen aus humanitären Gründen (Flüchtlinge und Asylbewerber, subsidiär Geschützte, Familiennachzug, Relocation und Resettlement, abzüglich Rückführungen und freiwillige Ausreisen künftiger Flüchtlinge) die Zahl von 200 000 Menschen im Jahr nicht übersteigt. [...]*

*Der Familiennachzug zu subsidiär Geschützten bleibt ausgesetzt.*

CSU und CDU werden Regelungen schaffen, damit künftig der Familiennachzug für Flüchtlinge und subsidiär Geschützte nur im Rahmen der 200 000-Grenze möglich ist.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 12</b> <b>Vorzeitige Überprüfung aller positiven Asylentscheide ab Sommer 2015</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden aufgefordert, sich in höchstem Maße für die vorzeitige und zügige Überprüfung aller positiven Asylentscheide ab Sommer 2015 einzusetzen und dafür zu sorgen, dass eine in der Nachbetrachtung aufgedeckte fehlende Plausibilität bei der Begründung eines positiven Asylentscheids zu einer automatischen Aufhebung dieses Bescheides führt.

### Begründung:

Im Anschluss an die Veröffentlichung des Falles Franco A. und der darauf folgenden Nachprüfung der Sachverhalte von Altfällen in Bezug auf die Bearbeitung der Anträge von Asylbewerbern wurden zahlreiche Bearbeitungsfehler entdeckt.

Unzureichende Identitäts- und Herkunftsüberprüfung von Asylbewerbern können gravierende Folgen insbesondere im Aufenthaltsrecht haben.

Asylanträge für Flüchtlinge, die im Verlauf der Fluchtbewegung ab dem Sommer 2015 in Deutschland eintrafen, wurden unter Zeitdruck und mitunter zu Lasten der Sorgfalt „abgewickelt“.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Erledigung**

### Begründung:

Alle rechtlich möglichen Schritte zur Aufdeckung fehlerhafter Asylanerkennungen sind bereits eingeleitet. Das BAMF hat bereits mit einer vorgezogenen Widerrufsprüfung der im schriftlichen Verfahren Anerkannten begonnen. Parallel dazu werden in Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden der Länder nachträglich noch fehlende Echtheitsüberprüfungen von vorgelegten Personaldokumenten vorgenommen und erkennungsdienstliche Behandlungen, soweit nicht erfolgt, nachgeholt. In allen Fällen, in denen sich hieraus oder aus anderen bekannt gewordenen Umständen Anhaltspunkte für falsche Entscheidungen ergeben, werden Rücknahme- bzw. Widerrufsverfahren eingeleitet. In allen übrigen Fällen

sollen Ladungen zu persönlichen Anhörungen erfolgen, an deren Teilnahme aber keine rechtliche Verpflichtung besteht; sollten sich hieraus entsprechende Indizien ergeben, werden gleichfalls Rücknahme- bzw. Widerrufsverfahren eingeleitet.

Bestandskräftige anerkennende Asylbescheide können nur bei Vorliegen von Indizien für eine falsche Entscheidung rechtlich in Frage gestellt werden. Da die Bestandskraft Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips (Rechtssicherheit) ist, sind auch Rechtsänderungen verfassungsrechtlich kaum möglich. Auch die Anerkennungen im schriftlichen Verfahren erfolgten auf der Grundlage deutschen und europäischen Asylrechts und waren daher keineswegs per se rechtswidrig.

Anerkennende Asylentscheidungen des BAMF werden regelmäßig nicht begründet, um anderen Asylbewerbern keine „Blaupausen“ an die Hand zu geben; deshalb ist die fehlende Plausibilität der Bescheidsbegründung nicht geeignet, um daran die Aufhebung von anerkennenden Asylbescheiden zu knüpfen. Bei Anerkennungen im schriftlichen Verfahren sind außer dem ausgefüllten Fragebogen in der Regel keine weiteren Unterlagen Aktenbestandteil, die für eine Plausibilitätsprüfung herangezogen werden könnten. Das BAMF ist daher auf die oben genannten Indizien angewiesen, um ein Rücknahme- bzw. Widerrufsverfahren einleiten zu können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei allen anerkannten Asylbewerbern im Zusammenhang mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde zwingend eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt worden ist. Dazu zählt ein Abgleich mit allen einschlägigen Registern. Jedenfalls in Bayern ist zusätzlich ein umfangreicher Fragebogen auszufüllen; ergeben sich Hinweise, erfolgt zusätzlich ein Sicherheitsgespräch.



<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 13</b> <b>Identität gewährleisten -</b> <b>Asylmissbrauch verhindern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitskreis Juristen (AKJ)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe werden aufgefordert sich für Folgendes einzusetzen:

Die Identität derer, die zu uns kommen, muss durch folgende Maßnahmen festgestellt werden:

1. Einheitliche Erfassung von biometrischen Daten und Fingerabdrücken bei der Ersteinreise bzw. Ersterfassung im Geltungsbereich der Dublin-Abkommen und Abgleich dieser Daten bei jedem ausländer- oder asylrechtlichen Verfahren.
2. Strafbarkeit der Verschleierung der echten Personalien

### Begründung:

Im Interesse der Sicherheit Deutschlands und Europas müssen wir wissen, wer sich bei uns aufhält. In der Regel ergibt sich die Identität aus dem bei der Einreise vorzulegenden Pass. Die Erfassung biometrischer Daten und Fingerabdrücke vervollständigt die notwendigen Datensätze. Diese Prozedur ist inzwischen weltweiter Standard und Europa darf dahinter nicht zurückstehen.

Besondere Sorgfalt ist überdies gefragt, wenn jemand ohne Pass oder sonstigen sicheren Identitätsnachweis zu uns kommt, was nach Schätzungen des BAMF auf 60 % aller Asylsuchenden zutrifft. Allein die mündliche Angabe eines Namens und eines - häufig unvollständigen - Geburtsdatums genügt dann nicht, um diese Person auch in weiteren Verfahren stets zuordnen zu können. Nur der fortwährende Abgleich mit den bei der Ersteinreise erfassten Daten gewährleistet die Identität der Person und verhindert missbräuchliche Mehrantragstellungen. Nur so verfügen wir auch über verlässliche Zahlen derer, die sich tatsächlich bei uns aufhalten und können unsere Ressourcen fair auf alle verteilen, die ein Recht auf unsere Hilfe haben.

Wer seine echten Personalien verschleiert, führt dabei selten Gutes im Schilde. Strafbar ist dies bereits teilweise nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Diese Vorschrift gilt aber nur für Angaben gegenüber den Ausländerbehörden, nicht gegenüber den Asylbehörden (z.B. gegenüber dem BAMF). Dieser Widerspruch ist durch eine gleichlautende Vorschrift im Asylgesetz (AsylG) aufzulösen.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag****Begründung:**

Was die Forderung Nr. 1 anbelangt, ist diese in Deutschland bereits geltendes Recht. Mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 2. Februar 2016 wurde das AZR in ein Kerndatensystem umgestaltet, in das im Zusammenhang mit der Ersteinreise von der jeweils zuständigen Behörde (Polizei, Aufnahmeeinrichtung) biometrische Daten (Foto, Fingerabdrücke) eingespeichert werden. Diese Daten werden vom BAMF im Asylverfahren herangezogen. Demnächst werden bundesweit Ausländerbehörden und Sozialbehörden mit Fingerabdruckscannern und geeigneter Software ausgestattet, um so die Identifizierung bei Behördenkontakten zu ermöglichen.

Was die Forderung Nr. 2 anbelangt, gilt Folgendes: Der Grund dafür, dass bisher in § 84 AsylG entgegen § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG der Asylbewerber nicht selbst Täter sein kann, ist strafprozessualer Natur. In Schleuserprozessen sollen Asylbewerber als Zeugen aussagen können, ohne sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht wegen eigener Strafbarkeit berufen zu können. Es besteht aber jetzt schon die Möglichkeit, Falschangaben zur Identität im Asylverfahren nach § 111 OWiG als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen. Die CSU-Landesgruppe sollte daher noch einmal prüfen, ob die Ausdehnung der Strafbarkeit nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG auf Asylbewerber sinnvoll wäre.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 14</b> <b>Doppelpass</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Senioren-Union Bayern (SEN)	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die Senioren-Union unterstützt das Vorhaben, einen Generationenschnitt beim Doppelpass einzuführen.

**Begründung:**

Die deutsche Staatsangehörigkeit verpflichtet zur ungeteilten Loyalität zu Deutschland. Wir wollen keine generelle doppelte Staatsbürgerschaft. Der Doppelpass soll künftig nicht mehr weitervererbt werden. Deshalb sind wir für den Generationenschnitt. Gegenüber den Ländern, die beim Generationenschnitt nicht kooperieren, wollen wir die Optionspflicht wiedereinführen.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 15</b> <b>Dauerhafte Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte überarbeiten</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitskreis Juristen (AKJ)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe wird aufgefordert sich für Folgendes einzusetzen:

1. Asylberechtigte sollen nur noch insoweit ein dauerhaftes Bleiberecht über die Niederlassungsfreiheit erhalten, als dies europarechtlich zwingend vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass § 26 des Aufenthaltsgesetzes dahingehend zu ändern ist, dass ein Bleiberecht generell erst nach fünf Jahren entsteht und nur, wenn jemand seinen Lebensunterhalt ganz ohne Hilfe des Sozialstaats bestreiten kann und integriert ist.
2. Vor Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist generell zu überprüfen, ob der Bewerber überhaupt noch rechtmäßig im Land ist oder aber der Fluchtgrund in der Zwischenzeit entfallen ist.

### Begründung:

Wir stehen zum Grundrecht auf Asyl und zu unseren international-rechtlichen Verpflichtungen zum Schutz von Kriegsflüchtlingen. Wenn der Fluchtgrund entfallen ist, weil beispielsweise in dem Herkunftsland eines Flüchtlings wieder Frieden herrscht, müssen Flüchtlinge aber grundsätzlich wieder zurück. Zwischen Flucht und Zuwanderung ist zu trennen.

Das Rechtsinstitut der Niederlassungserlaubnis führt in vielen Fällen jedoch dazu, dass aus dem vorübergehenden Schutzrecht vor Krieg und Verfolgung automatisch ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht wird.

Die Niederlassungsfreiheit ist nach derzeitiger Rechtslage (§ 26 des Aufenthaltsgesetzes) nach fünf Jahren Aufenthalts in Deutschland zu erteilen, wenn der Aufenthaltsberechtigte „hinreichende Kenntnisse“ (Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) der deutschen Sprache besitzt und sein Lebensunterhalt „überwiegend“ gesichert ist. Falls der Lebensunterhalt „weit überwiegend“ gesichert ist und er die deutsche Sprache „beherrscht“ (Niveau C1), reicht bereits ein dreijähriger Aufenthalt.

Die Niederlassungsfreiheit ist unionsrechtlich durch die EU-Daueraufenthaltsrichtlinie (2003/109/EG) determiniert. Aus deren Art. 4 und 5 ergibt sich, dass ein dauerhaftes Bleiberecht (nur) dann zu gewähren ist, wenn sich der Bewerber fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufgehalten hat und ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen für seinen eigenen Lebensunterhalt und den

seiner Familienangehörigen aufkommen kann; auch können die Mitgliedstaaten „Integrationsanforderungen gemäß dem nationalen Recht“ aufstellen.

Die Möglichkeiten des Aufenthaltsgesetzes, eine dauerhafte Niederlassungserlaubnis zu erlangen, gehen also über das europarechtlich Gebotene deutlich hinaus.

Zudem erscheint die vor Erteilung der Niederlassungserlaubnis notwendige Überprüfung, ob Schutzgründe noch vorliegen, welche durch das BAMF vorzunehmen ist, in der vorliegenden Form (§ 73 Abs. 2a AsylG) unrealistisch. Die Überprüfung durch das BAMF nach drei Jahren muss zwingend vor Erteilung des dauerhaften Bleiberechts durchgeführt und abgeschlossen werden. Ansonsten führt dies zu Daueraufhalten von gar nicht mehr Schutzbedürftigen.

Nach geltender Rechtslage würden Hunderttausende 2015 und 2016 nach Deutschland Gekommene 2018/19 ein Anrecht auf dauerhaften Aufenthalt erwerben. Dies wäre gesellschaftlich und integrationspolitisch verfehlt und ist unionsrechtlich nicht geboten. Hier besteht zügiger Handlungsbedarf.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 16</b> <b>Neues, modernes Gesetz für Zuwanderung mit Steuerung u. Begrenzung</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Peter Erl	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass ein neues, modernes Gesetz für Zuwanderung mit Steuerung und Begrenzung beschlossen wird, wobei besonders auf die Heranführung von Fachkräften und Auszubildenden Wert gelegt werden soll.

### Begründung:

Schon jetzt suchen viele Handwerksbetriebe insbesondere Bäcker, Metzger, Gastronomie und Bau vergeblich nach Fachkräften und Auszubildenden. Eine gesteuerte Einwanderung könnte hier Abhilfe schaffen. Dabei sollte klar zwischen einer qualifizierten Zuwanderung in den Arbeitsmarkt und der Aufnahme von Flüchtlingen unterschieden werden.

Seit 2005 regelt das sogenannte Zuwanderungsgesetz den Zuzug nach Deutschland, was jedoch ein Bürokratiemonster ist, das möglichst schnell durch ein transparentes Gesetz ersetzt werden sollte. Für den Mittelstand ist das Zuwanderungsgesetz zu umständlich und nicht praktikabel. Tatsache ist, dass bei vielen Mittelstandsbetrieben die Aufträge ins Stocken geraten oder gänzlich liegen bleiben, nur weil Fachkräfte fehlen.

Durch die demografische Entwicklung ist es den Betrieben in Mangelberufen wie Bäcker, Metzger, Gastronomie und Bau auch nicht mehr möglich, die fehlenden Fachkräfte aus eigener Kraft im Dualen System (Erfolgsmodell weltweit) aufzufüllen, da es praktisch keine deutschen Auszubildenden mehr auf dem Markt gibt.

Sollte dieser Entwicklung nicht gegengesteuert werden, werden viele Handwerksbetriebe das nächste Jahr nicht mehr überleben und das kann die Politik doch nicht zulassen. Die Lage in vielen Betrieben ist dramatisch. Über 40 % der Handwerksbetriebe berichten über Probleme bei der Besetzung der offenen Stellen.

Es gilt auch nicht das Vakuum durch die Beschäftigung von EU-Bürgern zu füllen, da die Zuwanderung von EU-Bürgern erheblichen Schwankungen unterliegt, wie der abflauende Zuzug von EU-Bürgern aus den südeuropäischen EU-Mitgliedstaaten zeigt.

Deshalb ist eine zielgerichtete u. gesteuerte Arbeitsmarktmigration vor allem in den Mangelberufen unverzichtbar, um die zunehmenden dramatischen Fachkräftengpässe in der deutschen Wirtschaft und im Handwerk zumindest zu lindern.

Das deutsche Handwerk (ZDH, HWK, IHK) unterstützt die Forderung nach einem neuen, modernen Gesetz.

Zeigen wir auch bei diesem Thema, dass die CSU richtungsweisend in die Zukunft blickt und die nötigen Schritte unternimmt und an der Seite des Handwerks und Mittelstand steht.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 17</b> <b>Sozialmigration</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Senioren-Union Bayern (SEN)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und CSU-Europagruppe werden erneut aufgefordert, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, dass die Sozialmigration innerhalb der EU nach Deutschland begrenzt wird. Das kann insbesondere dadurch geschehen, dass seit dem 1. Januar 2005 in der EU geltende „Wohnlandprinzip“ bei der Gewährung von Sozialhilfe durch ein „Heimatlandprinzip“, das an den Leistungen des Herkunftslandes ansetzt, zu ersetzen.

### Begründung:

Erstmals seit dem 1. Januar 2011 konnten Migranten in EU-Länder und Einwohner anderer EU-Länder in Deutschland Rechtsansprüche auf ein Daueraufenthaltsrecht und volle Sozialhilfe erwerben, wenn sie sich fünf Jahre in einem anderen EU-Land oder in Deutschland aufgehalten hatten. Diese Rechtsansprüche wurden von der EU mit Beginn des Jahres 2005 durch das „Wohnlandprinzip“ geschaffen. Diese sicherlich gut gemeinte Regelung wird die Sozialkassen insbesondere in Deutschland erodieren lassen, weil „Zuwanderung in Sozialhilfe“ einerseits „Auswanderung aus Arbeitsverhältnissen“ andererseits gegenübersteht.

Ein „Heimatlandprinzip“ einzuführen, ist aus diesen Gründen dringend geboten, wonach Sozialhilfe in Zukunft nur nach den Gesetzen des Heimatlandes gezahlt wird.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

### Begründung:

Das Anliegen der Antragsteller ist vollkommen berechtigt. Bzgl. des Kindergeldes wurden ähnliche Regelungen Großbritannien vor dem Brexit-Votum in Aussicht gestellt.

Es gilt jedoch Folgendes zu bedenken:

- Vorbemerkung: Der Begriff „Sozialhilfe“ i. S. d. EU-Rechts (Freizügigkeits-RL) umfasst (vom EuGH bestätigt) auch das SGB II.



- Aktuell: Für Sozialhilfe/Grundsicherung ist in der EU nicht das Herkunftsland, sondern das Gastland zuständig; dieses darf für bestimmte Fälle Leistungsausschlüsse regeln und die Hilfe verweigern.
- Möglicherweise sprechen auch Gründe gegen die Einführung eines „Heimatlandprinzips“ (= eine Exportpflicht):
  - Kommt ein Leistungsausschluss zur Anwendung, obliegt es der Verantwortung des Betroffenen zu entscheiden, ob er heimkehrt, um dann Leistungen des Heimatlandes zu erhalten. Bleibt er im Gastland, erhält er Hilfe weder vom Gastland noch vom Heimatstaat; für den Heimatstaat besteht also keine Exportpflicht (Transfer der Sozialhilfe/Grundsicherung ins Ausland). Es gilt ein einfaches Prinzip: Die Betroffenen genießen Freizügigkeit, müssen aber selbst entscheiden, ob sie sich diese leisten können.
  - Bei Fortgelten der Freizügigkeit und gleichzeitiger Einführung eines Herkunftsprinzips wäre der Heimatstaat für die Gewährleistung des Existenzminimums seiner Staatsbürger verantwortlich, ohne Einfluss darauf nehmen zu können, ob der Betroffene heimkehrt oder im Gastland verbleibt.
  - Die Einführung eines Herkunftsprinzips wäre ein Angebot an Arbeitsunwillige, in das Ausland abzuwandern, um sich auf diese Weise vor Arbeit und Eigenverantwortung zu drücken und vor Sanktionen zu schützen. Denn wenn der Betroffene im Gastland verbleibt, hätte der Heimatstaat keine Möglichkeit, den Betroffenen mit Arbeitsangeboten oder Maßnahmen zu erreichen oder wegen verweigerter Arbeitsaufnahme zu sanktionieren. Für die Behörden des Gastlandes bestünde keinerlei Veranlassung, sich um eine Arbeitsmarktintegration zu kümmern, da die Kosten des Lebensunterhalts vom Heimatstaat bezahlt werden (es würde dabei keinen Unterschied machen, ob der Herkunftsstaat die Unterstützung unmittelbar an den Betroffenen überweisen oder „nur“ eine Erstattung an das Gastland leisten muss).
  - Zwar könnte sich Deutschland auf diese Weise vor Sozialleistungen an EU-Migranten schützen. Allerdings würde das Prinzip auch umgekehrt für arbeitsunwillige deutsche Hartz IV-Empfänger gelten, die nach Mallorca ziehen und sich das Alg II dorthin überweisen lassen wollen („Florida-Rolf“).
  - Das vorgeschlagene "Heimatlandprinzip" würde auch im Bereich des SGB XII dazu führen, dass Deutsche im EU-Ausland Sozialhilfeleistungen beziehen könnten, was derzeit nach § 24 SGB XII grundsätzlich (mit wenigen Ausnahmen) nicht möglich ist.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 18</b> <b>Sozialtrainingsmaßnahmen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, im Rahmen der Integrationskurse auch spezielle Sozialtrainingsmaßnahmen auf den Weg zu bringen, in dem die Würde des Einzelnen und die Gleichberechtigung von Mann und Frau thematisiert und in Rollenspielen etc. auch entsprechend an den jeweiligen Teilnehmer herangebracht wird.

**Begründung:**

Wichtige Werte in unserer Gesellschaft sind Gleichberechtigung von Mann und Frau, Würde des einzelnen Menschen etc.

Oftmals kommen Flüchtlinge mit Bleiberecht und Bleibeperspektive aus Ländern, in denen gerade diese Werte keinerlei Grundlage fänden.

Durch spezielle Sozialtrainingsmaßnahmen, Rollenspiele etc. soll in den jeweilig verpflichtenden Integrationskursen unsere Kultur entsprechend vermittelt werden.

Es muss auf diese Weise klargestellt sein, dass Menschen, die es nicht ertragen, von Frauen angesehen zu werden, ihnen die Hand zu geben etc. hier nicht im richtigen Land sind.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 19</b> <b>Verbot der Vollverschleierung</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Verschleierung des Gesichts in der Öffentlichkeit deutschlandweit, soweit rechtlich möglich, verboten wird. Damit wird explizit gefordert, das Tragen der Burka und Niqab in der Öffentlichkeit zu verbieten.

### Begründung:

Die Vollverschleierung nur in Teilbereichen der Öffentlichkeit zu verbieten, erachten wir für nicht ausreichend. Wer zu uns nach Deutschland kommt, muss sich unseren Werten und Gepflogenheiten anpassen. In unserem Land zeigen wir in der Öffentlichkeit unser Gesicht. Das ist für uns eine Selbstverständlichkeit und sollte sowohl von Menschen, die bei uns leben und sich integrieren wollen als auch von Menschen, die nur zu Gast in unserem Land sind, respektiert werden.

Im Juli dieses Jahres hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt, dass das Verbot, einen Gesichtsschleier zu tragen, kein Verstoß gegen die Religionsfreiheit ist. In ihrer Begründung wiesen die Richter darauf hin, dass Verhüllungsverbote zum Ziel haben, die Bedingungen des Zusammenlebens zu garantieren. Die lokalen Bedürfnisse einschätzen zu können, sei Aufgabe der einzelnen Staaten. Die Frage, ob ein Gesichtsschleier in der Öffentlichkeit akzeptiert werde, sei deshalb eine Wahl der Gesellschaft.

Die Gesellschaft in Deutschland ist Umfragen zufolge in großer Mehrheit gegen das Tragen von Kleidungsstücken im öffentlichen Raum, die das Gesicht bis zur Unkenntlichkeit verhüllen. Der Gesichtsausdruck spielt in unserer Gesellschaft eine zentrale Rolle. Wir kommunizieren darüber und fühlen uns unwohl, wenn wir einem Menschen nicht ins Gesicht schauen können.

Nach einer von der ARD im August letzten Jahres durchgeführten Umfrage sprachen sich vier von fünf Deutschen dafür aus, eine Vollverschleierung muslimischer Frauen in der Öffentlichkeit ganz oder teilweise zu verbieten. Jeder Zweite (51 Prozent) befürwortete ein generelles Verbot, knapp jeder Dritte (30 Prozent) ein teilweises Verbot im öffentlichen Dienst und in Schulen. Nur 15 Prozent der Befragten waren prinzipiell gegen ein Verbot der Vollverschleierung.

Die besorgten Einzelhändler der Luxusgeschäfte, die Umsatzeinbußen befürchten, wenn vollverschleierte Touristinnen nicht mehr zu ihnen in die Geschäfte kommen können, bilden nicht die überwiegende Ansicht der Gesellschaft in Deutschland ab.

Wir schließen uns der Meinung von Justizminister Winfried Bausback an, der das Tragen von Burka und Nikab mit Menschenwürde und Gleichberechtigung von Mann und Frau für unvereinbar hält. Ohne offene Kommunikation gibt es keine freie Gesellschaft und keine funktionierende Demokratie.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 20</b> <b>Klares Nein zur Vollverhüllung</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Landtagsfraktion und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass Vollverhüllung in der Öffentlichkeit, wo immer rechtlich möglich, in größtmöglichem Umfang verboten wird.

**Begründung:**

Der Bayerische Landtag hat ein Verbot beschlossen, im Öffentlichen Dienst mit Vollverhüllung tätig zu sein.

Dies ist ein erster wichtiger Schritt, aber für ein konstruktives gesellschaftliches Miteinander nicht ausreichend.

Eine Person, die sich voll verhüllt, will nicht mit den Menschen in unserem Land leben – weder mit Männern, noch Frauen, sondern sich bewusst abgrenzen. Durch ein weitergehendes Verbot sich so in der Öffentlichkeit vollverhüllt zu zeigen, würde klargestellt, dass dieses Verhalten nicht akzeptabel ist.

Frankreich, Belgien und die Niederlande sind hier bereits tätig geworden.

In der Schweiz zeigt sich, dass sowohl Touristinnen als auch andere Personen bereit sind, sich anzupassen, wenn hier eine klare Linie vorgegeben wird.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 21</b> <b>Kein kultureller Rabatt bei der Strafzumessung</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Kreisverband Aschaffenburg Stadt, Prof. Dr. Winfried Bausback MdL, Judith Gerlach MdL, Andrea Lindholz MdB	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU setzt sich auf Bundesebene dafür ein, durch eine Regelung im Strafgesetzbuch sicherzustellen, dass ein kultureller Rabatt bei der Strafzumessung, also einen Strafnachlass wegen religiöser oder kultureller Prägung, ausgeschlossen wird.

### Begründung:

Deutsche Strafgerichte werden immer häufiger mit Fällen konfrontiert, in denen sich Beschuldigte auf fremde kulturelle oder religiöse Prägung berufen und dadurch eine mildere Strafe erreichen wollen. Ehrenmorde, Genitalverstümmelung oder andere körperlichen oder sexuellen Übergriffe werden dabei mit Rechts- und Wertvorstellungen begründet, die unserem hiesigen, gewachsenen Rechts- und Wertesystem diametral widersprechen.

Die Rechtsprechung im Hinblick auf die Feststellung der individuellen Schuld folgt dabei keiner einheitlichen Linie. Durch eine klare Regelung sollte die Maßgeblichkeit der Wertmaßstäbe der deutschen Rechtsgemeinschaft als alleinigem Maßstab betont und sichergestellt werden, dass eine Strafmilderung alleine aufgrund religiöser bzw. kultureller Prägung ausgeschlossen wird.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 22</b> <b>Islamgesetz: Auslandsfinanzierung verbieten</b> <b>- deutschen Islam ermöglichen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag fordert die Bayerische Staatsregierung, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Landtagsfraktion auf, sich auf Bundes- und Landesebene für ein Gesetzespaket Islam einzusetzen. Das Gesetzespaket soll ein grundsätzliches Verbot der Auslandsfinanzierung von Moscheegemeinden mit Erlaubnisvorbehalt umfassen und den Islam in Deutschland auf eine rechtliche Grundlage stellen. Das Gesetzespaket soll die weitere und flächendeckende Errichtung von islamischen Gemeinschaften als rechtliche Körperschaften mit einer regelmäßigen Ausbildung der Imame in Deutschland und dem Recht der Steuererhebung von ihren Mitgliedern enthalten. Es soll die Rechtsstellung des Islams in Deutschland institutionalisieren und Ansprechpartner schaffen. Das Gesetz bildet damit den Ausgangspunkt für einen deutschen Islam und ist die Triebfeder für gelingende Integration.

### Begründung:

Die christlichen Kirchen haben zum Deutschen Staat ein institutionalisiertes, durch Gesetze und Verträge geregeltes Verhältnis als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie werden über die Kirchensteuer finanziert, sind in öffentlichen Gremien eingebunden und sind staatstragende Institutionen. Wir wollen den deutschen Islam ebenfalls auf eine rechtliche Grundlage stellen.

Bisher verfügt der Islam in Deutschland über keine gefestigte Finanzierung. Das macht ihn abhängig von Geldern aus der Türkei und dem arabischen Raum. Die türkische staatliche Religionsbehörde Diyanet und die DITIB als ihr Partner in Deutschland kontrollieren, entsenden und bezahlen die meisten Imame in Deutschland. Wir fordern ein grundsätzliches Verbot der Auslandsfinanzierung von Moscheegemeinden in Deutschland. Vielmehr sollen deutsche islamische Gemeinschaften als rechtliche Körperschaften errichtet werden und Steuern von ihren Mitgliedern erheben können. Wie bei den christlichen Kirchen können die verschiedenen Konfessionen eigene Körperschaften bilden. Diese Körperschaften richten als zentrale Stellen bundesweit Moscheegemeinden mit Geistlichen ein, geben Lehrinhalte vor und repräsentieren den Islam in Deutschland. Diese feste Struktur schafft für Staat und Gesellschaft in Deutschland endlich zentrale Ansprechpartner auf der muslimischen Seite in Fragen der Integration und gibt der staatlichen Kooperation mit den deutschen Muslimen ein Gerüst.

Die Ausbildung der muslimischen Geistlichen soll auf der Basis des Grundgesetzes an deutschen Hochschulen stattfinden bzw. im Rahmen einer Anerkennungsprüfung für Ausbildungen aus Drittstaaten außerhalb der EU gesichert werden. Die Ausbildungs- und Lehrinhalte erarbeiten die islamischen Gemeinschaften in eigener Verantwortung. Sie haben

dabei dieselben Rechte und Pflichten wie die christlichen Kirchen. Die Imame leisten ihren Eid auf das Grundgesetz bzw. die Länderverfassungen, wie dies auch in den christlichen Kirchen der Fall ist.

Zum Aufbau der Gemeinschaften und der Erarbeitung zentraler Ausbildungsinhalte für die Imame werden die Bundesrepublik und die Länder liberale bis moderat-konservative Muslime gewinnen, die jene religiösen Positionen im Islam repräsentieren, die mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Die größtmögliche Gruppe der in Deutschland lebenden Muslime soll sich hier wiederfinden. Mit den islamischen Gemeinschaften soll ein institutionalisierter, deutscher Islam auf dem Boden des Grundgesetzes entstehen, der sich als staatstragende und dennoch freie Religionsgemeinschaft versteht.

Ein Verstoß gegen das Verbot der Auslandsfinanzierung wird als Straftat verfolgt. Durch Gesetz wird festgelegt, welchen staatlich anerkannten Geldgebern aus dem Ausland eine Finanzierung des Islams in Deutschland gestattet ist. Die Herkunft der Mittel ist vollumfänglich nachzuweisen.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:**            **Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

#### **Begründung:**

Das Anliegen der Antragsteller ist berechtigt und unterstützenswert. Möglicherweise begegnet das Vorhaben aber unterschiedlichen Problematiken:

Ein Gesetz, das nur die Rechtsverhältnisse von Muslimen und muslimischen Gemeinschaften regelt und den Islam damit einem Sonderrecht unterstellt, wäre unter Umständen wegen Verstoßes gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder die Pflicht des Staates zur Gleichbehandlung der verschiedenen Religionen betont.

Ein Verbot der Auslandsfinanzierung von Religionsgemeinschaften schränkt das Selbstverwaltungsrecht der Religionsgemeinschaften gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV ein.

Die Organisation der Religionsgemeinschaften und die Schaffung legitimer Ansprechpartner für den Staat fallen im religiös-weltanschaulich neutralen Staat des Grundgesetzes in die alleinige Entscheidungskompetenz der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Muslimische Gemeinschaften können bereits nach geltendem Staatskirchenrecht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erwerben, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. So wurden etwa den Ahmadiyya-Gemeinden in Hessen und in Hamburg auf ihren Antrag die Körperschaftsrechte verliehen. Voraussetzung für eine Anerkennung ist eine auf Dauerhaftigkeit angelegte Mitgliederstruktur. An der fehlt es jedoch meist, weil der Großteil der Muslime in



Deutschland nicht organisiert ist und sich auch nicht mit bestehenden Verbänden identifizieren will.

Ein einseitiger Gesetzesbefehl, Geistliche für Religionsgemeinschaften an staatlichen Einrichtungen auszubilden, scheidet im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Trennungsgrundsatz und die religionsgemeinschaftliche Ämterhoheit von Verfassung wegen aus. Der Staat kann das vorherige Durchlaufen einer bestimmten akademischen Ausbildung nicht zur einseitig festgelegten rechtlichen Voraussetzung einer Berufstätigkeit als Imam erheben. Eine solche Ausbildung kann allein durch staatsvertragliche Regelung mit Religionsgemeinschaften einvernehmlich vereinbart werden. Entsprechende Staatsverträge mit einzelnen islamischen Verbänden gibt es in Bayern nicht.

Die Erhebung einer Bekenntnissteuer durch eine Religionsgemeinschaft setzt deren Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts voraus. Auch kann die Steuererhebung aufgrund des Selbstverwaltungsrechts der Religionsgemeinschaften diesen Gemeinschaften nicht vom Staat vorgeschrieben werden. Mangels melderechtlicher Erfassung der Mitglieder dürften für die Einführung einer Bekenntnissteuer für neu dazugekommene Religionsgemeinschaften erhebliche praktische Probleme bestehen.

Die Einflussnahme aus dem Ausland auf in Deutschland praktizierende Prediger ist soweit wie möglich einzuschränken. Für radikale Prediger und deren Ideen darf in deutschen Moscheen keinen Platz sein. Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden daher aufgefordert, die rechtlichen Möglichkeiten im Hinblick auf das Anliegen der Antragsteller zu prüfen.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 23</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Einstufung der ANTIFA als terroristische Vereinigung</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
JU Bayern	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Der Parteitag fordert den Bundesinnenminister, Bundesjustizminister sowie den Innenausschuss des Deutschen Bundestags auf, die "antifaschistische Aktion" (Antifa) zur terroristischen Vereinigung zu erklären sowie alle mit der Antifa verbundenen Symbole zu verbieten und deren Verbreitung unter Strafe zu stellen. Hilfsweise sollen weniger einschneidende Maßnahmen in Betracht gezogen werden.

### Begründung:

Die massiven Ausschreitungen rund um den G-20 Gipfel in Hamburg haben einmal mehr gezeigt, dass sich die Protestaktionen der Antifa schon lange nicht mehr im Rahmen der rechtsstaatlichen Demonstrationen bewegen, sondern unter dem Deckmantel der Kapitalismuskritik darauf abzielen, die öffentliche Ordnung zu zerstören und den Rechtsstaat abzuschaffen. Der hohe Organisationsgrad dieser verfassungsfeindlichen sowie das brutale Vorgehen gegen Einsatzkräfte und Eigentum haben gezeigt, dass es eines konsequenten Vorgehens gegen diese Vereinigung bedarf.

Daher fordert die CSU, die Antifa im Sinne des § 129a StGB als terroristische Vereinigung einzustufen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

### Begründung:

Jede Verharmlosung des Linksextremismus ist entschieden abzulehnen. Linke Gewalttäter müssen – so wie rechte und islamistische Gewalttäter auch – die volle Härte des Gesetzes spüren. Ein Verstoß gegen das Vermummungsverbot muss künftig bundesweit einheitlich strafbar sein. Es muss ferner stärker von Versammlungsaufgaben und -verboten Gebrauch gemacht werden, wenn unter dem Deckmantel der Kapitalismuskritik zu Ausschreitungen und Gewaltanwendung aufgerufen wird, wie es beim G 20-Gipfel geschehen ist. Ein Musterversammlungsgesetz nach bayerischem Vorbild soll sicherstellen, dass in den Ländern einheitlich effektive Standards zum Ausschluss von gewaltbereiten Krawallmachern bei Demonstrationen gelten. Daneben ist eine europäische Extremistendatei auch für Linksradike dringend notwendig. Quasi rechtsfreie Räume wie die Rote Flora in Hamburg

oder die Rigaer Straße in Berlin müssen konsequent geschlossen werden. Wer als Verein staatliche Fördergelder in Anspruch nimmt, muss sich durch eine Extremismusklausel künftig wieder verpflichten, keine extremistischen Strukturen zu unterstützen.

Was die Forderung nach einer Einstufung der „Antifa“ als terroristische Vereinigung im Sinne des § 129a StGB anbelangt, ist bereits das Vorliegen eines organisierten Zusammenschlusses fraglich, der aber für eine Einstufung als terroristische Vereinigung im Sinne des § 129a StGB zwingende Voraussetzung ist. Zudem sind die Hürden für eine Einstufung als terroristische Gruppierung sehr hoch. Nach dem BGH-Urteil von 2007 zur militanten Gruppe (mg) ist demnach der Nachweis einer zielbewussten Einschüchterung der Bevölkerung, der Nötigung von Behörden oder Verfassungsorganen sowie von Bestrebungen, die den Staat in seinen Grundfesten erschüttern, zu führen.

Ferner ist für die Frage der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Tatverdachts des § 129a StGB aufgrund der Regelungen des GVG der Generalbundesanwalt zuständig. Die Beurteilung, ob es sich bei der „Antifa“ um eine terroristische Vereinigung im Sinne des § 129a StGB handelt, obliegt im Rahmen eines Strafverfahrens der Entscheidung des jeweils zuständigen Gerichts.

Was die Forderung angeht, alle mit der Antifa verbundenen Symbole zu verbieten und deren Verbreitung unter Strafe zu stellen, so ist dies nach dem Vereinsgesetz im Rahmen eines Kennzeichnungsverbotes nach § 9 VereinsG zwar grundsätzlich möglich, aber nur als Nebenfolge eines vorher ergangenen Vereinsverbots. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG darf ein Verein erst dann als verboten (Art. 9 Abs. 2 GG) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbandsbehörde u.a. festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet. Hierbei muss der Verein seine verfassungsfeindlichen Ziele kämpferisch-aggressiv verwirklichen wollen.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 24</b> <b>Verbot der "Grauen Wölfe"</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU setzt sich aktiv für ein Verbot der rechtsextremen, türkisch-nationalistischen Ülkücü-Bewegung (auch: „Graue Wölfe“) sowie den ihr nahestehenden Vereinen und Untergruppierungen in Deutschland ein.

### Begründung:

Die Anhängerschaft der Ülkücü-Bewegung in Deutschland ist überwiegend in so genannten Kultur- und Idealisten-Vereinen organisiert, deren größere Dachorganisationen unter anderem die Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V. (ADÜTDF) oder die Union der türkisch-islamischen Kulturvereine in Europa (ATIB) bilden. Diese Vereine verbreiten aktiv ein rechtsextremes, türkisch-nationalistisches Gedankengut, das auch die Nähe zum Antisemitismus und Rassismus nicht scheut und sich somit offen gegen ein friedliches gesellschaftliches Zusammenleben nach unseren geltenden Werten und Gesetzen, sprich unserer Leitkultur, wendet.

Aus Sicht der CSU bildet die rechtsextreme, türkisch-nationalistische Ülkücü-Bewegung und das von ihr verbreitete Gedankengut ein massives Hindernis für die Integration vieler - vor allem junger - Mitbürgerinnen und Mitbürger mit türkischem Migrationshintergrund. Gerade angesichts jüngst wieder offenkundig gewordener Spannungen zwischen Europa und der Türkei kann es nicht hingenommen werden, dass die Ülkücü-Bewegung die Entstehung einer türkisch-muslimischen Parallelgesellschaft in unserem Land fördert und durch den Import innenpolitischer Konflikte aus der Türkei den hiesigen gesellschaftlichen Frieden gefährdet.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 25</b> <b>Sympathiewerbung für terroristische und kriminelle Vereinigungen verbieten</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Kreisverband Aschaffenburg Stadt, Prof. Dr. Winfried Bausback MdL, Judith Gerlach MdL, Andrea Lindholz MdB	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU setzt sich auf Bundesebene mit Nachdruck dafür ein, die Sympathiewerbung für terroristische und kriminelle Vereinigungen wieder unter Strafe zu stellen.

**Begründung:**

Jedweder Terrorismus – sei er rechts-, links-, oder islamistisch motiviert – muss konsequent bekämpft werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass auf deutschen Straßen und Plätzen straflos für in- oder ausländische Terrororganisationen bzw. kriminelle Vereinigungen geworben werden darf. Das gilt namentlich für reine, gegenüber einer größeren Zahl von Personen erfolgende, Propaganda, die darauf abzielt, eine Identifikation und Solidarisierung mit den Zielen einer solchen Vereinigung zu erreichen.

Die Gewinnung von Sympathisanten oder auch nur von Anerkennung für Zielsetzungen und Aktionen solcher Vereinigungen bereitet den Nährboden für terroristische Gewalt. Deshalb muss der Staat schon in diesem Vorfeld unmittelbar schädigende terroristische Aktivitäten, unabhängig von den Maßnahmen auf den Gebieten des Vereinsrechtes, eine strafrechtliche Handhabe gegen solchermaßen terroristisches Gedankengut haben.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 26</b> <b>Kein türkisches Referendum in Deutschland</b> <b>über die Einführung der Todesstrafe</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitskreis Migration und Integration (AK MIG)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Auf deutschem Boden darf es keine Durchführung eines Referendums zur Wiedereinführung der Todesstrafe in der Türkei geben. In Deutschland sollen keine Wahllokale eingerichtet werden dürfen, in denen türkische Staatsbürger über ein solches Referendum abstimmen können.

### Begründung:

Der derzeit amtierende türkische Präsident Recep Tayyip Erdogan hat in den letzten Monaten mehrfach angekündigt, ein Referendum zur Wiedereinführung der Todesstrafe durchführen zu wollen. Im April konnte Erdogan bereits ein Referendum zur Änderung der türkischen Verfassung für sich entscheiden - fast zwei Drittel, nämlich 63,2% der in Deutschland stimmberechtigten Türken sprachen sich für die Verfassungsänderung aus. Hierfür konnten die türkisch-stämmigen Wahlberechtigten in den türkischen Konsulaten und in Wahllokalen in Deutschland wählen.

Das Hauptziel des Referendums, welches die Einführung des Präsidialsystems in der Türkei war, steht den Grundprinzipien unserer Verfassung diametral entgegen. Pressefreiheit, freie Meinungsäußerung oppositioneller Gruppierungen, Mitbestimmung des Parlaments bei der Ernennung der Minister und das Misstrauensvotum wurden abgeschafft. Die Türkei hat sich dadurch weiter von demokratischen und rechtsstaatlichen Werten entfernt und zu einem Staat mit diktatur-ähnlichen Strukturen gewandelt. Obwohl die Ziele des türkischen Verfassungsreferendums gegen Grundwerte unserer Verfassung verstoßen, hat Deutschland diese Abstimmung zur türkischen Innenpolitik auf deutschem Gebiet erlaubt.

Mit einem Referendum über die Wiedereinführung der Todesstrafe würde Erdogan noch einen Schritt weitergehen: Das Recht auf Leben ist ein universelles Recht und in Deutschland als höchstes Gut durch das Grundgesetz geschützt. Zum christlichen Menschenbild der CSU gehört, dass das menschliche Leben von seiner Entstehung bis zum Ende unantastbar ist. Dieses Menschenbild manifestiert sich im Grundgesetz in Artikel 2 Absatz 2, wonach explizit jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat. Dieses Grundrecht hat für uns Deutsche aufgrund unserer Historie eine ganz besondere Bedeutung. Ebenso regelt Artikel 102 GG, dass die Todesstrafe abgeschafft ist. Unsere Rechtsauffassung in Deutschland zur Todesstrafe ist deshalb eindeutig - die Todesstrafe kann aus unserem demokratischen Selbstverständnis heraus niemals mit der rechtsstaatlichen Ordnung in Deutschland und in Europa vereinbar sein.

Deshalb darf es eine Abstimmung, in der Bürger dazu aufgefordert werden, für die Todesstrafe zu stimmen, hierzulande nicht geben. Mit Bezug auf die bei uns geltenden Werte müssen wir dafür eintreten, dass diese Abstimmung niemals auf deutschem Staatsgebiet stattfinden wird. Die Türkei hat völkerrechtlich keinen Anspruch darauf, dass sie Abstimmungen in Deutschland durchführen darf. Selbst Abstimmungen, die innerhalb türkischer Konsulate in Deutschland stattfinden, müssen vorher von der Bundesregierung genehmigt werden. Urnenwahlen sind die Ausübung von Hoheitsgewalt – wenn diese in einem anderen Staat stattfinden sollen, bedürfen sie immer der generellen Zustimmung des in seiner Souveränität betroffenen Staates. Für ein Referendum, dessen Inhalt absolut konträr zu unseren Werten und unserer Verfassung steht, darf es diese Genehmigung nicht geben.

Die Bundesrepublik Deutschland darf nicht der Steigbügelhalter des Autokraten Erdogan und dessen Menschenrechtsverstößen werden. Wir müssen uns bereits im Vorfeld klar gegen dieses Referendum positionieren: Die Wiedereinführung der Todesstrafe markiert für uns eine rote Linie, die nicht überschritten werden darf. Deshalb ist ein mögliches Referendum zur Wiedereinführung der Todesstrafe in der Türkei auf deutschem Boden zu untersagen.

Das ist die einzige Antwort auf das menschenrechtswidrige Referendum von Erdogan, die mit unserem Verfassungsrecht, unserem politischem Selbstverständnis und unserem christlichen Leitbild vereinbar ist.

Ganz grundsätzlich treten wir dafür ein, dass keine Referenden anderer Länder auf deutschem Boden durchgeführt werden, wenn sie unseren rechtstaatlichen-demokratischen Werten des Grundgesetzes zuwiderlaufen.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 27</b> <b>Antisemitismusbeauftragter bei der Bundesregierung - die Aufgabe der Heutigen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Christian Schmidt MdB (EAK-Landesvorsitzender), Stefan Kuhn, Barbara Becker	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Landesgruppe wird aufgefordert, sich dafür stark zu machen, dass bei der Bundesregierung ein Antisemitismus-Beauftragter eingesetzt wird.

### Begründung:

Die Anzahl antisemitischer Übergriffe steigt jährlich. Rechts- sowie Linksextremismus und islamistischer Antisemitismus geben sich hierbei die Hand. Diese Entwicklung muss Sorge bereiten. Die politische Radikalisierung in unserem Lande nimmt zu. Die AfD versucht Neonazitum und Antisemitismus politisch hoffähig zu machen. Die politische Linke versucht dies mit einer Boykottbewegung gegen Israel und israelische Produkte. Es darf nicht hingenommen werden, dass antijüdischer Hass in dem Land, in welchem die Schoa geplant und umgesetzt wurde, wieder zu einem Problem werden kann. Es ist und bleibt Aufgabe der Heutigen - noch dazu wenn die Zeitzeugen als wichtigste Säule der Erinnerungskultur wegbrechen - dafür zu sorgen, dass jüdische Mitbürger 70 Jahre nach dem Holocaust nicht Opfer von Ausgrenzung und Anfeindung werden.

Ein Antisemitismus-Beauftragter der Bundesregierung kann diesem Ziel durch Aufklärung und Beobachtung solcher Umtriebe große Unterstützung geben.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**



<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 28</b> <b>Beleidigungen und insbesondere Cybermobbing im Netz härter bestrafen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Kreisverband Aschaffenburg Stadt, Prof. Dr. Winfried Bausback MdL, Judith Gerlach MdL, Andrea Lindholz MdB	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU setzt sich im Bund dafür ein, Beleidigungen, die im Netz öffentlich begangen werden, härter zu bestrafen. Solche Ehrverletzungen sind für die Opfer besonders schwerwiegend, weil sie unbegrenzt vielen Personen bekannt werden und auch nicht ohne weiteres wieder entfernt werden können. Der geltende Strafrahmen wird dem Unrecht insoweit nicht gerecht.

### Begründung:

Extreme Fälle von Selbstmorden und Selbstmordversuchen gerade Jugendlicher durch Cybermobbingattacken führen auf drastische Art vor Augen, dass Beleidigungen, welche im Netz begangen werden, eine gänzlich andere Qualität als vergleichbare Äußerungen in der realen Welt haben. Während in der realen Welt (bspw. Innerhalb eines Bierzeltes oder auf offener Straße) der Personenkreis, dem die Ehrverletzung zur Kenntnis kommt, in aller Regel begrenzt ist, sind Beleidigungen im Internet einem unbestimmten (weltweiten) Empfängerkreis zugänglich. Sie können meist auch in einfacher Form weiter verbreitet werden. So gesehen sind solche Ehrverletzungen „allgegenwärtig“. Anders als bei einer Beleidigung im realen, sozialen Leben verflüchtigt sich eine solche Beleidigung auch im Netz nicht oder jedenfalls nicht ohne weiteres. Diese Dauerhaftigkeit steigert die Rechtsverletzung für die Opfer. Im Übrigen lässt sich feststellen, dass Ehrverletzungen im Netz auch oft wesentlich massiver (Multiplikatoreffekt) erfolgen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 29</b> <b>Staatsdiener schützen, Reichsbürger entwaffnen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitskreis Juristen (AKJ)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden aufgefordert, sich für Folgendes einzusetzen:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 3 Waffengesetz ist ausdrücklich zu verankern, dass nicht die zum Führen einer Waffe erforderliche Zuverlässigkeit aufweist, wer Sympathien für Bestrebungen äußert, welche sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten. Entsprechendes gilt für § 34a Abs. 1 S. 4 Nr. 3 Gewerbeordnung.
2. Bei der Beantragung einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist vom Antragsteller ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Ordnung des Grundgesetzes abzuverlangen (Ergänzung von § 4 Abs. 1 WaffG).
3. Außerdem soll § 5 Abs. 5 WaffG dahingehend ergänzt werden, dass die zuständige Waffenbehörde bei hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen der Voraussetzungen des (neu zu fassenden § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG) eine Anfrage bei der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz vorzunehmen hat.
4. Bei Erkenntnissen über die Zugehörigkeit von Waffeninhabern zur Reichsbürgerszene haben die Waffenbehörden unverzüglich von Amts wegen tätig zu werden.

### Begründung:

Spätestens seit dem Schusswechsel von Georgensgmünd vom 19. Oktober 2016, bei dem drei Polizisten verletzt und einer getötet wurden, kann man Reichsbürger nicht mehr einfach als „harmlose Spinner“ abtun. Mehrfach ist es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Reichsbürgern und staatlichen Organen gekommen. Ihre Begründungen und Argumente wurzeln auch im Rechtsextremismus.

In Bayern lagen dem Verfassungsschutzbericht 2016 (S. 183) zufolge zu rund 1.700 Personen belastbare Hinweise bezüglich ihrer Zugehörigkeit zur Reichsbürgerszene vor. Mindestens 370 davon sind im Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen. Insgesamt dürfte eine deutlich überdurchschnittliche Affinität zu Waffen vorliegen.

Bayern geht, was selbst die Opposition zähneknirschend anerkennt (Bericht der SZ vom 15.02.2017, online abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/bayern/landtag-in-bayern-leben-mindestens-reichsbuerger-und-die-werden-zunehmend-gewalttaetig-1.3380932>), konsequent gegen die Reichsbürgerbewegung vor. Jede waffenrechtliche Erlaubnis setzt

voraus, dass der Erlaubnisinhaber die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit besitzt. Diese Zuverlässigkeit ist im Fall der Zugehörigkeit zur Reichsbürgerbewegung aber zu verneinen. Um Reichsbürgern und anderen Extremisten den Waffenbesitz effektiver und schneller entziehen zu können und Extremisten gleich welcher Couleur nach Möglichkeit überhaupt keine waffenrechtlichen Erlaubnisse zu erteilen, werden die o.g. Maßnahmen vorgeschlagen. Erwägungen zu waffenrechtlichen Erlaubnissen gelten für die Zulässigkeit des Betriebes eines Bewachungsgewerbes entsprechend.

#### Ergänzend zu 1.:

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Waffengesetzes (WaffG) weist nicht die zum Führen einer Waffe erforderliche Zuverlässigkeit auf, wer „einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolg[t] oder unterstütz[t] oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt ha[t], die a) gegen die verfassungsmäßige Ordnung [...]“ gerichtet sind. Wer die Existenz der BRD und das Grundgesetz ablehnt, richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Allerdings besagt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV), eine Rechtsverordnung der Bundesregierung vom 5. März 2012, dass hierfür „aktives, ziel- und zweckgerichtetes, nicht notwendigerweise aggressiv-kämpferisches Vorgehen“ erforderlich. Hier ist eine explizite Klarstellung angebracht, dass das Bekenntnis zur Reichsbürgerszene oder anderen verfassungswidrigen Bestrebungen jedenfalls außerhalb des innersten Bereichs der persönlichen Lebensführung ausreicht.

Insbesondere ist die Gefahr nicht zu unterschätzen, dass auch vermeintlich harmlose Reichsbürger sich radikalieren. „Die Reichsbürgerideologie insgesamt ist geeignet, Personen in ein geschlossenes verschwörungstheoretisches Weltbild zu verstricken, in dem aus Staatsverdrossenheit Staatshass werden kann. Dies kann die Grundlage für Radikalisierungsprozesse sein.“ (Verfassungsschutzbericht Bayern 2016, S. 185) Daher ist frühzeitiges Handeln bereits im Vorfeld konkreter Gefährdungen angezeigt.

#### Ergänzend zu 2/3.:

Wie bereits in der WaffVwV enthalten, sollten Waffenbehörden in größerem Maß auf Erkenntnisse der Verfassungsschutzämter zugreifen, sofern diese vorliegen (siehe unten). Dies sollte in § 5 Abs. 5 WaffG noch explizit verankert werden.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:** **Erledigung**

#### **Begründung:**

Die geforderten Maßnahmen sind bereits umgesetzt bzw. sind auf Basis der bereits geltenden Rechtslage möglich und werden in Bayern auch vollzogen.

Einer Änderung von § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG bedarf es nicht. Es besteht bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage, durch die Reichsbürgern nicht nur das Führen, sondern der

generelle Umgang mit Waffen untersagt werden kann. Durch die Ablehnung der geltenden Rechtsordnung sowie der staatlichen Institutionen sind Personen, die der Ideologie der sog. Reichsbürger nahe stehen, nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) WaffG per se waffenrechtlich unzuverlässig. Personen, die signalisieren, dass sie nur ihre eigene Rechtsordnung anerkennen und sich an die Gesetze der Bundesrepublik und die Handlungen ihrer Staatsorgane nicht gebunden fühlen, können keine Gewähr dafür bieten, dass sie Waffen nur dergestalt und in den speziellen Einzelfällen nutzen, die ihnen die Rechtsordnung gestattet. Ein stets sorgsamer und verantwortungsbewusster Umgang mit Waffen kann Anhängern der sog. Reichsbürgerideologie nicht unterstellt werden. Insbesondere bestehen auch Zweifel, ob sie die strengen gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften als Teil der geltenden Rechtsordnung, die sie ablehnen und für sich als unverbindlich betrachten, jederzeit und in jeder Hinsicht beachten. Daneben liegt ein Fall der waffenrechtlichen Regelunzuverlässigkeit des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG bei Personen vor, die einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind. Die Weigerung, die staatliche Rechtsordnung als solche bzw. Handlungen staatlicher Organe anzuerkennen, dürfte als aktives Vorgehen gegen die verfassungsmäßige Ordnung bewertet werden können.

Den Waffenbehörden wurde die dargestellte Rechtsauffassung am 19. Oktober 2016 mitgeteilt. Die Waffenbehörden wenden diese konsequent in der Praxis an und veranlassen die Aufhebung von bestehenden Waffenerlaubnissen bzw. erteilen keine neu beantragten. Inzwischen hat das VG Augsburg in einer Eilentscheidung (Beschluss vom 7. September 2017, Az. Au 4 S 17.1196) diese Rechtsauffassung ausdrücklich bestätigt.

Entsprechendes gilt für die vorgeschlagene Ergänzung von § 4 Abs. 1 WaffG (Ziffer 2).

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Anfragepflicht der Waffenbehörden bei der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz (Ziffer 3) ist festzustellen, dass die Waffenbehörden, die Polizei und das Landesamt für Verfassungsschutz in Bayern bereits sehr gut zusammen arbeiten und im engen Austausch stehen. Anders als in den anderen Bundesländern greifen die Waffenbehörden in Bayern sowohl auf die Erkenntnisse der Polizei als auch des Verfassungsschutzes zurück, wenn sie die Zuverlässigkeit eines Waffenbesitzers überprüfen. Um zu gewährleisten, dass möglichst alle polizeilichen Erkenntnisse in die Prüfung einfließen, und um die fehlende gesetzliche Regelanfrage bei den Verfassungsschutzbehörden möglichst auszugleichen, hat Bayern seit 2007 eine zentrale Waffenrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung (WZP) beim Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) eingeführt.

Um künftig generell und bundesweit sicherzustellen, dass Extremisten nicht legal in Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen sind, hat der Deutsche Bundestag ferner erst im Mai 2017 mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (BT-Drucks. 18/11239) beschlossen, dass künftig bereits ein Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis im Nationalen Waffenregister gespeichert wird. So soll ermöglicht werden, dass die Verfassungsschutzbehörden ihre Erkenntnisse im Hinblick auf Extremisten nicht erst auf das Vorhandensein waffenrechtlicher Erlaubnisse, sondern schon auf Antragstellungen derartiger Personen hin überprüfen können. Die Änderungen sind am 6. Juli 2017 in Kraft getreten.

Das Tätigwerden der Waffenbehörden bei vorliegenden Erkenntnissen einer Reichsbürgerzugehörigkeit von Amts wegen (Ziffer 4) entspricht bereits der bisherigen Vollzugspraxis. Die Waffenbehörden gehen konsequent den eigenen und durch die Polizei mitgeteilten Erkenntnissen nach und haben bereits eine Vielzahl von waffenrechtlichen Erlaubnissen aufgehoben.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 30</b> <b>Fußfessel zur Durchsetzung von Näherungsverboten bei Stalkingdelikten</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Kreisverband Aschaffenburg Stadt, Prof. Dr. Winfried Bausback MdL, Judith Gerlach MdL, Andrea Lindholz MdB	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU setzt sich auf Bundesebene dafür ein, im Rahmen der Führungsaufsicht bei Stalkingdelikten die Möglichkeit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung anzuordnen.

**Begründung:**

Der statistische Rückgang der Stalking-Fälle in jüngster Zeit zeigt, dass die von Bayern lange geforderte und 2016 vom Bundestag verabschiedete Verschärfung des § 238 StGB richtig und wichtig war. Dennoch drängen immer wieder drastische Fälle von besonders gefährlichen Stalkern bis hin zu tragischen Todesfällen an die Öffentlichkeit. Charakteristisch für solche obsessiven Täter ist eine triebhafte Suche nach Nähe zum Opfer. Auch eine gegebenenfalls ausgesprochene Freiheitsstrafe reicht nicht immer, um die Bedrohungsspirale dauerhaft zu durchbrechen. Mit einer im Rahmen einer Führungsaufsicht angeordneten, elektronischen Aufenthaltsüberwachung (Fußfessel) könnte ein Näherungsverbot effektiver durchgesetzt und die Gefahr einer Wiederholungstat minimiert werden.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 31</b> <b>Rechtliche Rahmenbedingungen</b> <b>für DNA-Profilung schaffen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Kreisverband Aschaffenburg Stadt, Prof. Dr. Winfried Bausback MdL, Judith Gerlach MdL, Andrea Lindholz MdB	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU setzt sich auf Bundesebene dafür ein, die Einsatzmöglichkeiten von DNA-Analysen bei der Aufklärung von Straftaten zu erweitern. Zum einen sollen gesetzliche Voraussetzungen geschaffen werden, um ein sogenanntes DNA-Profilung zu ermöglichen, d.h. Spurenmaterial unbekannter Herkunft auch auf Augen-, Haar- und Hautfarbe, biologisches Alter sowie biogeographische Herkunft des Verursachers hin zu untersuchen. Zum anderen sollen genetischer und daktyloskopischer Fingerabdruck rechtlich angeglichen werden.

### Begründung:

In manchen Fällen schwerer Kriminalität ist vorhandenes DNA-Material des Täters der einzige erfolgversprechende Ansatzpunkt für die Ermittler. Zur Aufklärung solcher Taten ist es wichtig, auch die modernen Möglichkeiten einer Eingrenzung des Täterkreises über ein DNA-Profilung zu nutzen. Die dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen sind zu schaffen. Im Übrigen soll die reine Feststellung einer Identitätsübereinstimmung durch den sogenannten genetischen Fingerabdruck unter den vergleichbaren Voraussetzungen möglich sein, wie dies beim herkömmlichen Fingerabdruck der Fall ist. Anders als beim daktyloskopischen Fingerabdruck legt das Gesetz für die Erhebung des genetischen Fingerabdrucks hohe Hürden an. Da es sich beim genetischen Fingerabdruck lediglich um den nicht kodierenden Teil der DNA geht, ist eine derart unterschiedliche Behandlung nicht nachvollziehbar.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 32</b> <b>Bundesweite Vernetzung der Polizei verbessern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU setzt sich für eine bessere Vernetzung der einzelnen polizeilichen Systeme ein. Die verwendeten Programme sollen möglichst schnell kompatibel gestaltet und miteinander verbunden werden. Ein bundesweiter Zugriff auf diese Datensätze muss auf jeder Dienststelle gewährleistet sein.

**Begründung:**

Im jetzigen Zustand der polizeilichen Systeme wird das Arbeiten unserer Behörden jedoch unnötig erschwert. Erfasst bspw. die Polizei in Baden-Württemberg oder Thüringen eine "verdächtige Wahrnehmung" in deren System, ist dieser Datensatz für die bayerische Polizei nicht zugänglich. Auch die Bundespolizei verwendet ihr eigenes System.

In der Praxis stellt dieser Zustand für unsere Behörden ein unnötiges Hindernis zur effektiven Bekämpfung bundesweit agierender Tätergruppierungen dar. Die CSU setzt sich aus diesem Grund dafür ein, dass die Systeme der Länderpolizeien und der Bundespolizei kompatibel gestaltet und miteinander verbunden werden.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**



<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 33</b> <b>Aufklärung über Betrügertricks verstärken</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Senioren-Union Bayern (SEN)	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU wird gebeten, über ihre Rundfunkräte dafür zu sorgen, dass in den öffentlich-rechtlichen Medien eine Service-Sendung etabliert wird, die über aktuelle Betrügertricks berichtet und auf deren aktuelle Gefahren hinweist und die Bevölkerung entsprechend aufklärt.

**Begründung:**

Fast täglich tauchen neue Varianten von meist Banden-Betrugstricks auf, die vor allem inzwischen Institutionen des Vertrauens der Menschen, z.B. Polizei, Stadtwerke, Kirchen, bei ihren Tricks missbrauchen und das Vertrauen der Menschen erschleichen. Die Berichterstattung in Printmedien erreicht gerade ältere Menschen nicht mehr ausreichend; Rundfunk und Fernsehen dagegen werden auch in hohem Alter genützt.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

**Begründung:**

Das Anliegen, die Öffentlichkeit über Betrügertricks zu informieren, ist grundsätzlich zu begrüßen. So bestehen schon heute Sendeformate (z. B. in der ZDF-Sendung WISO), die die Verbraucher insoweit sensibilisieren. Verantwortlich für die Programmgestaltung ist der Intendant der jeweiligen Anstalt. Die CSU-Landtagsfraktion sollte daher aufgefordert werden, sich diesbezüglich an den Intendanten des BR bzw. des ZDF zu wenden.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 34</b> <b>Schlachtverbot ohne sichere Betäubung</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Senioren-Union Bayern (SEN)	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Der CSU-Parteitag erneuert angesichts der sichtbar gewordenen Verstöße gegen das Betäubungsgebot ihren Antrag von 2016 mit der Aufforderung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und an die Bayerische Staatsregierung, sowohl das Schlachtverbot ohne verlässliche Betäubung durch härtere Maßnahmen sicherzustellen und auch Ausnahmegenehmigungen bei rituellen Schlachtungen/ Schächtungen in geeigneter und zuverlässiger Weise auszuschließen.

**Begründung:**

Schlachtungen ohne sichere Betäubung sind unter allen Umständen weder mit Tierschutz, Grundgesetz und Bayerischer Verfassung vereinbar und deshalb dringend und nachdrücklich strafbewährt zu unterbinden.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

**Begründung:**

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) hat in den Jahren 2014 und 2015 die zuständigen Vorort-Behörden bei der schwerpunktmäßigen Kontrolle des Tierschutzes in 20 Schlachtbetrieben fachlich unterstützt. Bei den Kontrollen zeigten sich in einigen Betrieben zum Teil erhebliche Mängel im Bereich des Tierschutzes. Als besonders gravierend wurden Mängel bei der Betäubung der Tiere durch das Schlachthofpersonal eingestuft, außerdem ein rauer Umgang mit den Tieren beim Entladen und Treiben. Als Reaktion auf die Ergebnisse der Kontrollen hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) sowohl auf Ebene der betreffenden Verbände als auch auf Ebene der Überwachung weitere Maßnahmen zur Sicherstellung des Tierschutzes an Schlachtbetrieben veranlasst. Im Herbst 2016 wurden neue Nachkontrollen durch die Regierungen angeordnet. Die Ergebnisse zeigen, dass weiterhin ein Fokus auf der Überwachung des Tierschutzes in den Schlachtbetrieben erforderlich ist. Daher gibt es 2017 neue Schwerpunktkontrollen durch die Spezialeinheit des LGL.

Im Rahmen der Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung soll für die Kontrolle von sogenannten komplexen Betrieben eine neue bayernweit zuständige Behörde errichtet werden, die Anfang 2018 ihre Arbeit aufnehmen soll. Diese interdisziplinär zusammengesetzte Behörde wird dann unter anderem auch für größere Schlachtbetriebe zuständig sein. Es wird empfohlen, dass die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag die aufgezeigten Maßnahmen kritisch begleitet.

Hergestellt im Archiv für Christen-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 35</b> <b>Schutz des Läuten von Kirchenglocken</b> <b>als Teil unserer Leitkultur</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU soll sich dafür einsetzen, dass das Läuten von Kirchenglocken nicht als ruhestörende Lärmemission herabgewürdigt wird. Das Glockenläuten soll stärker gegen Beschwerden und Klagen von Bürgern geschützt werden. Unter anderem dadurch, dass ihm ein angemessener Platz in unserer Leitkultur zugewiesen wird.

### Begründung:

Das Läuten von Kirchenglocken ist fester Bestandteil unserer christlich-abendländischen Tradition. Dieses jahrhundertealte Brauchtum wird immer stärker zu einer ruhestörenden Lärmemission herabgewürdigt. Zwar gibt es mittlerweile viele Urteile, welche die entsprechenden Lautstärken und die Handhabung regeln, dennoch sehen wir es als notwendig an, hier einen stärkeren Schutz zu fordern.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

### Begründung:

Das Läuten von Kirchturmglöcken ist eine seit Jahrhunderten gepflegte Tradition, die als Bestandteil unseres religiösen und kulturellen Lebens geschätzt wird. In diesem Zusammenhang ist es allerdings wichtig, zwischen sakralem Geläut und dem Zeitschlagen zu unterscheiden. Zum sakralen Geläut gehört z. B. das Läuten der Kirchenglocken vor einem Gottesdienst, während des Gottesdienstes oder bei Taufen, Hochzeiten, Bestattungen und ähnlichen Ereignissen. Dieses ist als Teil der Religionsausübung in Deutschland durch das Grundrecht der Religionsfreiheit (Artikel 4 Absatz 2 des Grundgesetzes) geschützt. Gegen sakrales Glockenläuten besteht regelmäßig kein Abwehranspruch.

Nicht unter die grundgesetzlich geschützte Religionsfreiheit fällt dagegen das Läuten zu weltlichen Zwecken wie zum Beispiel das Zeitschlagen, also das regelmäßige Glockengeläut etwa zur vollen Stunde. Hier muss sich das Geläut an den Richtwerten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes messen lassen und gegebenenfalls unterbleiben.

Aus dem Antrag geht nicht eindeutig hervor, auf welche Art des Geläuts abgestellt werden soll. Daher erscheint eine eingehende Befassung der CSU-Landesgruppe mit der Thematik als geboten.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 36</b> <b>Mariä Himmelfahrt in ganz Bayern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Mariä Himmelfahrt soll in ganz Bayern gesetzlicher Feiertag werden.

**Begründung:**

Das Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel ist zurecht gesetzlicher Feiertag in Bayern. Es ist zugleich Ausdruck tiefreligiöser Verehrung und lebendiger Brauchtumpflege. Der Feiertagsstatus nach evangelischen und katholischen Gemeinden erscheint heute jedoch kaum noch zeitgemäß. Mehr als 200 Jahre nach Gründung des modernen Bayerns sind die historisch überlieferten konfessionellen Grenzen heute vielfach vermischt. Ob eine Gemeinde mehrheitlich katholisch oder evangelisch geprägt ist spielt heute kaum noch eine Rolle. Den Gläubigen sollte überall eine reale Möglichkeit zur Begehung des Feiertags gegeben werden.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

**Begründung:**

Dem Anliegen der Antragsteller ist grundsätzlich beizupflichten. Denn kirchliche Feiertage sind als Traditionsgut zu betrachten. Sie sind Ausdruck der christlichen Prägung Bayerns. Ob man daraus allerdings ableiten muss, dass die Unterscheidung zwischen evangelischen und katholischen Gemeinden nicht mehr zeitgemäß ist, kann dahingestellt bleiben.

Erörterungswert erscheint allerdings die Tatsache, ob christlichen Feiertagen als Traditionsgut und Ausdruck der christlichen Prägung Bayerns nicht ein derart hoher Stellenwert zuerkannt werden sollte, dass daraus auch landesweite gesetzliche Feiertage resultieren.

Das Feiertagsrecht fällt gemäß Art. 70 Abs. 1 GG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Deshalb wird die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag gebeten zu prüfen, inwieweit dem Anliegen der Antragsteller Rechnung getragen werden kann.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 37</b> <b>Abschaffung der Zeitumstellung</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich verstärkt für eine Abschaffung der Zeitumstellung einzusetzen, um gesundheitlichen Beschwerden in weiten Teilen der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Die CSU-Europagruppe wird aufgefordert, sich einzusetzen, dass die Sommerzeit EU-weit abgeschafft wird, da der Grund – eine bessere Energieeinsparung - sich nie bestätigte.

### Begründung:

Die meisten Deutschen sehen die Zeitumstellung kritisch. Sie lehnen die Sommerzeit ab, da sie die Gesundheit belastet. 74 Prozent sind sogar dafür, die Sommerzeit ganz abzuschaffen, wie eine repräsentative DAK-Umfrage (bundesweite Bevölkerungs-umfrage Februar 2017) zeigt.

Mehr als jeder Vierte hatte bereits gesundheitliche Probleme wegen der Zeitumstellung. Müdigkeit, Abgeschlagenheit, Ein- und Durchschlafstörungen stehen ganz oben bei den Beschwerden. Rund drei Millionen Deutsche schlucken Schlafmittel, um besser mit der Zeitumstellung klarzukommen! Jeder Zehnte nennt depressive Verstimmungen als Folge der neuen Zeit. Das Herzinfarkttrisiko steigt. An den drei Tagen nach der verkürzten Nacht werden 25 Prozent mehr Menschen wegen eines Herzinfarkts ins Krankenhaus eingeliefert als im Jahresdurchschnitt (DAK Dokumentation über drei Jahre). Im Straßenverkehr ist es eine besonders gefährliche Zeit - mit 30 Prozent mehr Unfällen.

Bei der Synchronisation mit dem Tag-Nacht-Rhythmus geht die innere Uhr der meisten Schüler generell biologisch nach. Durch die Sommerzeitumstellung wird dies verstärkt. Es entsteht ein „sozialer Jetlag“, der lebenslang das Leistungsvermögen behindern kann (Zentrum Chronobiologie LMU München).

Die Zeitumstellung ist nach Einschätzung von Experten kein harmloser Vorgang, sondern hat ernsthafte gesundheitliche Konsequenzen. Es ist eine zusätzliche Belastung im durchgetakteten Alltag.

Zusätzlich zu den negativen gesundheitlichen Auswirkungen gibt es auch Belege für nachteilige wirtschaftliche Folgen. Experten haben einen durch die zweimal jährliche Zeitumstellung bedingten Verlust in der Höhe von ein bis zwei Prozent des Bruttoinlandsproduktes der EU errechnet. Das Vor- beziehungsweise Nachrücken der Uhrzeiger würde demnach pro Jahr auf Kosten von 300 Milliarden Euro hinauslaufen.

Warum ist es so schwer, die Sommerzeit abzuschaffen? Viele Untersuchungen zeigen, dass die in den 80er Jahren eingeführte Zeitumstellung, um Strom zu sparen, nichts gebracht hat. Es ist höchste Zeit, die gesundheitsschädlichen Folgen der Menschen in den Fokus zu rücken!

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 38</b> <b>Abschaffung Zeitumstellung</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> Senioren-Union Bayern (SEN)	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Europagruppe und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, sich nachdrücklich für die Abschaffung der zweimal jährlichen Zeitumstellung einzusetzen.

### Begründung:

Die zweimal jährliche Zeitumstellung wurde im Jahre 1980 erneut eingeführt. Dabei sollte sie ein spürbarer Beitrag zur Energieeinsparung sein. Die Erfahrungen der vergangenen 35 Jahre zeigen jedoch, dass diese Erwartungen nicht eingetreten sind. Die Zeitumstellung führt vor allem bei älteren Personen zu gesundheitlichen Problemen, auch eine von Viehhaltung geprägte Landwirtschaft leidet darunter. Besonders bedrückend ist die Tatsache, dass es in den ersten Tagen nach der Zeitumstellung vermehrt zu Verkehrsunfällen mit Verletzten und Toten kommt.

Ob die Sommer- oder Winterzeit dann ganzjährig gilt, sollte ausführlich diskutiert werden. Für die Winterzeit spricht der Biorhythmus des Menschen, für die Sommerzeit die Tatsache, dass sich das gesellschaftliche Leben heute weitgehend in der zweiten Tageshälfte abspielt und diesem eine frühe Dunkelheit abträglich ist.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum:** Zustimmung

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 39</b> <b>Ehe für alle gerichtlich überprüfen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Senioren-Union Bayern (SEN)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag unterstützt jede Initiative, das "Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts" auf dessen Verfassungsmäßigkeit durch das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe überprüfen zu lassen.

### Begründung:

An der Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzentwurfs bestehen erhebliche Zweifel!

So hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14. Juli 2002 zu erkennen gegeben, dass es Art. 6 Abs. 1 GG auf den Schutz der Ehe, wie sie vom Gesetzgeber unter Wahrung ihrer wesentlichen Grundprinzipien jeweils Gestalt erhalten hat (vgl. BVerfGE 31, 58 <82 f.>) angewendet wissen will.

Die Ehe könne nur mit einem Partner des anderen Geschlechts geschlossen werden, da ihr als Wesensmerkmal die Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner innewohne (vgl. BVerfGE 10, 59 <66>).

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an den CSU-Parteivorstand**

### Begründung:

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die sogenannte „Ehe für alle“ wird derzeit in einem Rechtsgutachten im Auftrag der Bayerischen Staatsregierung erörtert. Die Expertise dieses Rechtsgutachtens soll abgewartet werden. Der Parteivorstand wird aufgefordert, im Lichte dieser Expertise eine Stellungnahme abzugeben.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 40</b> <b>Gerechteres Sitzverteilungsverfahren bei Gemeinderats-, Kreistags- und Bezirkstagswahlen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Bezirksverband Mittelfranken	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, sich für ein gerechteres Sitzverteilungsverfahren bei den Gemeinderats-, Kreistags- und Bezirkstagswahlen einzusetzen.

### Begründung:

Das Ende 2010 eingeführte Verfahren Hare/Niemeyer verteilt die Sitze nicht nach dem Wählerwillen. Es bevorteilt Kandidatinnen und Kandidaten kleinerer Gruppierungen und führt damit zu einer starken Zersplitterung der Kommunalparlamente. Kandidatinnen und Kandidaten größerer Gruppierungen benötigen erheblich mehr Wählerstimmen um in ein Kommunalparlament einzuziehen als Kandidatinnen und Kandidaten kleinerer Gruppen. Das ist nicht gerecht und entspricht nicht dem Wählerwillen. In zahlreichen Bundesländern wurde dieses Sitzverteilungsverfahren bereits wieder abgeschafft. Auch bei der Bundestagswahl findet es seit Anfang 2008 keine Anwendung mehr.

Damit der Wählerwille bei der Sitzverteilung zum Ausdruck kommt, halten wir es für dringend geboten, das veraltete Verfahren Hare/Niemeyer durch ein gerechteres Verfahren zu ersetzen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Erledigung**

### Begründung:

Für die Kommunalwahlen in Bayern gilt seit den letzten allgemeinen Kommunalwahlen 2014 das Sitzverteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes u.a. Gesetze vom 6. Dezember 2016 (LT-Drs. 17/14651) hat die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag einen Änderungsantrag eingebracht, für Kommunalwahlen wieder zum bis 2014 geltenden Verfahren nach d'Hondt zurück zu kehren (LT-Drs. 17/15827).

Zu dem eingangs angesprochenen Änderungsantrag der CSU-Fraktion führte der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport des Bayerischen Landtages am 18. Oktober 2017 eine Sachverständigenanhörung durch. Dabei sollten die Sachverständigen auch zu denkbaren Mischverfahren Stellung nehmen (erster Sitz nach d`Hondt, weitere Sitze nach Hare/Niemeyer bzw. Sainte-Laguë/Schepers). Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag hat sich dem Ergebnis der Expertenanhörung angeschlossen und strebt in einer fraktionsübergreifenden Lösung gemeinsam mit SPD, Freien Wählern und Grünen eine Umstellung auf das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers an.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 41</b> <b>Offenlegung von verdeckter</b> <b>Parteienfinanzierung durch Vereine</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Julia Obermeier	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, auf eine Lösung hinzuwirken, mit welcher es Vereinen unmöglich gemacht wird, einzelne Parteien im Zuge des Wahlkampfes gezielt zu finanzieren, ohne dabei über die Herkunft der aufgewendeten Mittel Auskunft erteilen zu müssen.

**Begründung:**

Sowohl die vergangenen Landtagswahlen in den Jahren 2016 und 2017, als auch der zurückliegende Bundestagswahlkampf haben gezeigt, dass Vereine, wie etwa der „Verein für Rechtsstaatlichkeit und bürgerliche Freiheiten e. V.“, gezielte und millionenschwere Wahlkampfkampagnen für die Partei, „Alternative für Deutschland - AfD“ geschaltet und organisiert hat, ohne dabei die Herkunft der Mittel darzulegen. Eine solche indirekte Wahlkampffinanzierung, mit der das Parteiengesetz umgangen wird, muss künftig, auch im Hinblick auf die Gefahr einer illegalen Finanzierung aus dem Ausland, unterbunden werden.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

**Begründung:**

Die Zielrichtung des Antrages ist im Grundsatz nachvollziehbar. Allerdings ist sorgfältig zu prüfen, auf welchem Weg die geforderte Transparenz hergestellt werden kann und ggf. wer Adressat einer möglichen Regelung wäre bzw. sein müsste. Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes erscheint es etwa problematisch, etwaige Pflichten nur Vereinen aufzuerlegen.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 42</b> <b>Abschaffung der Zwangsverpflichtung zum Erlass einer Straßenausbausatzung</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Thomas Pardeller, Daniel Artmann, CSU-Kreisverband München-Land	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU Parteitag fordert die Staatsregierung und die CSU Fraktion im Bayerischen Landtag auf, die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zur Straßenausbaubeitragspflicht zu novellieren, so dass die Kommunen selbst entscheiden können, ob sie eine Straßenausbaubeitragsatzung erlassen will.

Es wird vorgeschlagen Art. 5 Abs. 1 S. 3 KAG entsprechend zu ändern:

**Alt:** „Für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen **sollen** solche Beiträge erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach Art. 5a zu erheben sind“

**Neu:** „Für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen **können** solche Beiträge erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach Art. 5a zu erheben sind“

### Begründung:

Die derzeitige Fassung führt zu einer Quasiverpflichtung der Gemeinden eine Straßenausbaubeitragsatzung im Regelfall einzuführen. Die finanziellen Folgen der Straßenausbaubeitragsatzung können für die Grundstückseigentümer in vielen Fällen unzumutbar sein. Bis zu sechsstelligen Beträge können als Straßenausbaubeitrag fällig werden. Die Benutzung öffentlicher Straßen erfolgt aber durch die Allgemeinheit, daher erscheint es unbillig, die Kosten des Ausbaus-/Unterhalts wenigen Anwohnern aufzubürden. Der Sozialbindung des Eigentums wird unter anderem bereits durch die Grundsteuer entsprochen.

Gemeinden, die eine derartige Belastung ihrer Bürger nicht hinnehmen möchten, ist eine Abschaffung aber aufgrund Rechtsprechung des VGH de facto unmöglich. Dies steht im Spannungsverhältnis zur verfassungsrechtlichen verankerten Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden und dem Subsidiaritätsgrundsatz.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag****Begründung:**

Mit der Frage einer möglichen Änderung der derzeitigen „Soll“-Regelung in eine „Kann“-Bestimmung im Kommunalabgabengesetz hat sich der Bayerische Landtag im Rahmen einer Expertenanhörung am 15.07.2015 ausführlich beschäftigt. Fraktionsübergreifend ist man seinerzeit zu dem Schluss gekommen, dass eine solche Änderung nicht sinnvoll ist. Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass spätestens dann, wenn eine Gemeinde Kredite aufgenommen hat oder aufnehmen muss, die allgemeinen Haushaltsgrundsätze dazu führen, dass die Gemeinde doch wieder Straßenausbaubeträge erheben muss. Aus diesem Grund hat sich der Bayerische Landtag dafür ausgesprochen, die bestehende Soll-Regelung beizubehalten. Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag sollte prüfen, ob man dieser Argumentation immer noch folgt.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 43</b> <b>Absenkung der Anforderungen an eine Aufenthaltserlaubnis für Ausbildungszwecke (z.B. qualifizierte Berufsausbildung) gem. § 17 AufenthG</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitskreis Migration und Integration (AK MIG)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden dazu aufgefordert, sich für folgende Änderung einzusetzen: Bei einem Visum zum Zweck einer Ausbildung und Aufenthaltserlaubnis gem. § 17 AufenthG wird von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen, wenn die Ausbildungsvergütung vom Arbeitgeber gezahlt wird.

### Begründung:

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Berufsausbildung kann im Ermessenswege erteilt werden. Neben den speziellen Voraussetzungen des § 17 AufenthG sind daneben die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG zu erfüllen. Dazu gehört gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 1 AufenthG die Sicherung des Lebensunterhalts.

Sicherung des Lebensunterhalts bedeutet gem. § 2 Abs. 3 AufenthG, dass der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann. Konkret bedeutet dies, dass eine Vergleichsberechnung nach dem SGB II durchzuführen ist. Bei Berücksichtigung des Regelsatzes und der Unterkunftskosten ist i.d.R. davon auszugehen, dass die Lehrlingsvergütung den Bedarf nicht deckt. § 17 Abs. 2 AufenthG lässt zwar neben der Ausbildung eine Beschäftigung mit 10 Wochenstunden zu, um den Lebensunterhalt zu sichern. Bei objektiver Betrachtungsweise ist es jedoch auch in Deutschland aufgewachsenen Personen kaum möglich, neben den Anforderungen einer Berufsausbildung eine reguläre Beschäftigung von 10 Wochenstunden auszufüllen, ohne dabei die Ausbildung zu vernachlässigen.

Bei Personen mit Migrationshintergrund, die der deutschen Sprache oftmals gerade mit dem Niveau B 1 oder sogar darunter mächtig sind, ist es aber erforderlich, dass neben den Lerninhalten der Berufsschule und des Ausbildungsbetrieb die fachspezifische Bildungssprache erlernt wird. Für jemanden, der Deutsch nicht als Muttersprache erlernt hat, bedeutet dies einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand für den theoretischen Teil der Ausbildung.

Im Vergleich dazu ist es derzeit relativ leicht, über ein Asylverfahren nach Deutschland einzureisen. Der Asylantragsteller erhält zunächst (bis Arbeitsaufnahme) eine kostenfreie Unterkunft – auch der Lebensunterhalt wird über das Asylbewerberleistungsgesetz sichergestellt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden.



Bei erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann oder ist – je nach Fallgestaltung – eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Der Ausgang des Asylverfahrens ist dann völlig unerheblich – auch bei vorsätzlichem Asylmissbrauch.

Damit ist eine Einreise über Visum zu Ausbildungszwecken wenig lukrativ.

Dasselbe gilt im Übrigen für die Einreise zum Zweck eines Studiums gem. § 16 AufenthG.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Ablehnung**

#### **Begründung:**

Bei der legalen Einreise im Visumverfahren verlangt das Aufenthaltsgesetz regelmäßig als allgemeine Voraussetzung die vollständige Sicherung des Lebensunterhalts (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Das gilt auch für den Aufenthaltswitz einer qualifizierten Berufsausbildung (Sonstige Ausbildungszwecke, § 17 AufenthG) oder für ein Studium (§ 16 AufenthG). Bereits jetzt gibt das Gesetz im Fall einer qualifizierten Berufsausbildung den Ausländern die Möglichkeit, mit einer Nebenbeschäftigung von 10 Wochenstunden einen zusätzlichen Beitrag zur Lebensunterhaltssicherung zu erwirtschaften (§ 17 Abs. 2 AufenthG, ähnliche Regelung beim Studium).

Die Forderung nach einem Absehen von der Lebensunterhaltssicherung ist kritisch zu sehen. Letztlich zielt dies darauf ab, dass der Staat mit Sozialleistungen Berufsausbildungen von Ausländern, die zu diesem Zweck aus dem Ausland angeworben werden, unterstützen soll. Es ist aber Aufgabe des Ausbildungsunternehmens, durch eine angemessene Ausbildungsvergütung und evtl. weitere Leistungen (z.B. kostenlose Zurverfügungstellung einer Mitarbeiterunterkunft) den Lebensunterhalt sicherzustellen. Nach den Erfahrungen der Ausländerbehörden gelingt in der Praxis so regelmäßig die Lebensunterhaltssicherung. Würde der Staat leistungspflichtig, bestünde im Gegenteil die Gefahr einer Absenkung von Ausbildungsvergütungen. Sollte dennoch ein Bedarf für eine Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhalts in diesen Fällen gesehen werden, erscheint es vorzugswürdig, dass aus der Wirtschaft Stipendien gewährt oder Unterstützungskassen gegründet werden.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. C 44</b> <b>Öko-Extremisten erfassen - radikalen Organisationen Gemeinnützigkeit entziehen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern	

### Der Parteitag möge beschließen:

Öko-extremistische Straftaten werden im Verfassungsbericht als solche geführt. Organisationen, welche durch direkte oder indirekte Anstiftung, Unterstützung oder Verharmlosung von Straftaten auffallen, wird nach Prüfung umgehend die Gemeinnützigkeit entzogen.

### Begründung:

Jede Woche passieren in Deutschland vier Straftaten, welche eindeutig einem Öko-extremistischen Hintergrund zuzuordnen sind. In den vergangenen 10 Jahren waren dies weit über 2000 Straftaten. Diese reichen von angezündeten Mastanlagen, Zerstörung von Fleisch-Transportern, Beschädigung von Hochsitzen, „Befreiung“ von Nerzen und anderen Tieren aus Farmen bis hin zu Einbruch und Hausfriedensbruch, Diebstahl, direkte Sachbeschädigung und Körperverletzung wie Farbanschläge auf Pelzträger, Rufmord, Denunziation, Belästigung, Erpressung etc.

Alleine von 2014 auf 2015 wurden 1400 Sachbeschädigungen, mehr als 100 Nötigungen und 35 Brandstiftungen der Öko-extremistischen Szene zugeordnet.

Diese Straftaten tauchen in keinem Verfassungsbericht auf, ebenso wenig in Berichten von Landes- oder Bundeskriminalämtern. Dies muss geändert werden, um die Dimension solcher Straftaten besser erkennen und künftig besser verhindern zu können.

Viele Öko-Organisationen, welche in Deutschland den Status der Gemeinnützigkeit haben und dadurch steuerlich extrem privilegiert sind, fielen und fallen immer wieder nicht nur durch Aktionen wie „der Holocaust auf Ihrem Teller“, sondern auch dadurch auf, öko-extremistische Straftaten zu relativieren und zu diesen sogar anzustiften bzw. sie selbst zu begehen.

Über die offiziell als militant eingestufte Tierbefreiungsorganisation „Animal Liberation Front“ und deren Straftaten schrieb die gemeinnützige Organisation PETA auf ihrer Internetseite: „Die Aktivitäten der Animal Liberation Front umfassen einen wichtigen Teil der heutigen Tierrechtsbewegung(...). Mitglieder der ALF,... mögen zwar Tierfolterinstrumente zerstören, jedoch wird niemals einem lebenden Wesen irgendein Schaden zugefügt werden!“

Um eine Stellungnahme zur Brandstiftung gebeten, antwortete der Sprecher von PETA in Deutschland, Dr. Edmund Haferbeck: „PETA distanziert sich deswegen nicht, weil diese Leute etwas für die Tiere tun wollen.“

Doch auch hochrangige Mitglieder der Organisationen wie PETA oder Greenpeace begehen selbst häufig solche Straftaten und fallen nicht nur durch Relativierung und Anstiftung auf.

Als Paradebeispiel für die Agitation und Begründung dieser Straftäter dient Dr. Edmund Haferbeck selbst. Er bedrängte z.B. einen Laborchef so extrem, dass es ihm aufgrund richterlicher Anordnung untersagt ist, sich diesem auf 200 Meter zu nähern. Diese Straftat begründete Dr. Haferbeck damit, dass man „denen auch mal zeigen muss, was Sache ist“. Diese Handlung und Argumentation gibt einen guten Einblick und Aufbau und Struktur solcher Organisationen auch und vor allem in den oberen Ebenen.

Deshalb die Forderung:

Wenn Organisationen Straftaten jeglicher Art offiziell oder durch ranghohe Mitglieder als legitim vernormalisieren, muss diesen Organisationen die Gemeinnützigkeit umgehend entzogen werden. Dies ist ebenso der Fall, wenn Mitglieder sich beim Begehen von Straftaten auf die Intention der Organisation berufen und nicht von dieser ausgeschlossen werden.

Gemeinnützige Organisationen dürfen weder inoffiziell noch offiziell Sammelbecken und Schutzbereich für Straftäter sein.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

#### **Begründung:**

Die in letzter Zeit vermehrt auftretenden Straftaten von sog. Tierschützern sind besorgniserregend und stellen für die betroffenen Landwirte sowie deren Familien eine erhebliche Belastung dar. Zugespitzt wird die Debatte um illegale Stalleinbrüche auch durch ein entsprechendes Urteil des Landgerichts Magdeburg. Dem zuständigen Richter zufolge seien Einbruch und Dokumentation geeignete Mittel, um eine Grundlage für eine Strafanzeige gegen den Betreiber der Anlage zu schaffen. Zum ersten Mal stufte damit ein Landgericht das Rechtsgut Tierwohl höher als das Rechtsgut Hausfrieden ein. Dementsprechend ist der Grundausrichtung des Antrags zuzustimmen. Die Gemeinnützigkeit eines Vereins muss entzogen werden, sofern sich die Vereinsspitze nicht von bewussten Rechtsverstößen und vergleichbarem Fehlverhalten seiner Mitglieder distanziert oder die entsprechenden Personen nicht aus dem Verein ausschließt.

Anders verhält es sich mit der Forderung nach der Aufnahme entsprechender Straftaten in den Verfassungsschutzbericht. Nach § 3 Abs.1 Nr. 1 BVerfSchG ist es u. a. Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, Informationen zu sammeln und auszuwerten, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

Bei den im Antrag benannten Organisationen und Straftaten, die der sog. Tierrechtsbewegung zugerechnet werden, liegen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vor. Sie unterliegen

daher nicht der Beobachtung durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz. Eine Aufnahme der Straftaten in den Verfassungsschutzbericht ist daher nicht zulässig.

Trotzdem sollte die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag die übrigen im Antrag genannten Punkte kritisch begleiten und nachhalten.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**D**

**Bau, Verkehr**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. D 1</b> <b>Städtebauförderung verstetigen und zu Städte- und Gemeindeförderung weiterentwickeln</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Bundesmittel der Städtebauförderung auf hohem Niveau verstetigt werden und die Städtebauförderung zu einer Städte- und Gemeindeförderung weiterentwickelt und entsprechen umbenannt wird.

### Begründung:

Die Städtebauförderung leistet seit über 45 Jahren einen großen Beitrag zur Entwicklung unserer Städte und Gemeinden. Sie unterstützt die Kommunen bei den erforderlichen städtebaulichen Anpassungen an den demographischen, ökologischen und sozialen Wandel.

Der großen Bedeutung der Städtebauförderung für die Kommunen hat der Bundestag in dieser Legislaturperiode Rechnung getragen und die Bundesmittel für die Bund-Länder-Städtebauförderung auf ein neues Rekordniveau aufgestockt – von 455 Millionen Euro im Jahr 2014 auf 790 Millionen Euro im Jahr 2017. Zusammen mit weiteren Städtebau-Programmen sind die Fördermittel sogar auf über 1 Milliarde Euro angewachsen. Um Planungssicherheit für die Kommunen zu schaffen, sollten die Bundesmittel in den kommenden Jahren auf hohem Niveau verstetigt werden.

Anders als der Name sagt, profitieren nicht nur die großen Städte, sondern auch der ländliche Raum davon. In Bayern fließen etwa drei Viertel der Mittel in ländliche Regionen. Das ist ein wichtiges Signal für die Kommunen, die in den kommenden Jahren vor großen Herausforderungen stehen, vor allem hinsichtlich des demographischen Wandels. Die Städtebauförderung kann die Kommunen insbesondere dabei unterstützen, die Innenentwicklung zu stärken und Leerstände abzubauen. Daher soll die Städtebauförderung die Belange des ländlichen Raums künftig noch besser berücksichtigen und zu einem Instrument der Städte- und Gemeindeförderung weiterentwickelt und in diesem Rahmen in Städte- und Gemeindeförderung umbenannt werden.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**



**Begründung:**

Das Ziel, die Bundesmittel für die Städtebauförderung auf einem hohen Niveau zu verstetigen, kann uneingeschränkt unterstützt werden. Wie die Antragsteller richtig ausführen, ist die Städtebauförderung – trotz ihres Namens – nicht auf Städte beschränkt. Das der Städtebauförderung zugrunde liegende Instrumentarium des Sanierungsrechts im Baugesetzbuch (§§ 136 ff BauGB) ist universell von Gemeinden jeglicher Größenordnung und Raumstruktur einsetzbar. Mit rund drei Viertel des gesamten Finanzvolumens kommt der Großteil der aufgewendeten Städtebauförderungsmittel in Bayern bereits jetzt den Städten und Gemeinden im ländlichen Raum zu Gute. Insbesondere die Finanzmittel der Bund-Länder-Programme „Stadtumbau“ und „Kleinere Städte- und Gemeinden“ kommen in Bayern überwiegend den kleinen Gemeinden im ländlichen Raum zu Gute. Seitens des Freistaats Bayern werden hier also die Möglichkeiten umfassend wahrgenommen, neben den Landesmitteln auch die Bundesmittel zu Gunsten der Gemeinden im ländlichen Raum einzusetzen. Hinzu kommen noch Modellvorhaben des Freistaates wie z.B. „Ort schafft Mitte“, „Leerstand nutzen – Lebensraum schaffen“ und die Nordostbayerninitiative. Es ist nicht auszuschließen, dass in anderen Bundesländern die Möglichkeiten für den ländlichen Raum, insbesondere für kleinere Gemeinden, nicht in dieser Konsequenz umgesetzt werden. Daher sollte die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag darauf hinwirken und die Umbenennung in „Städte- und Gemeindeförderung“ prüfen.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. D 2</b> <b>Maßnahmenbündel des Freistaats für schnelle Schaffung von Wohnraum in den Ballungsräumen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Bezirksverband Oberbayern	

### Der Parteitag möge beschließen:

Für die schnelle Schaffung von Wohnraum in den Ballungsräumen braucht es ein Maßnahmenbündel des Freistaats in enger Abstimmung mit dem Bund:

1. Es bedarf einer Anpassung der Wohnungsbauförderung: Die Fördermöglichkeiten des Freistaats Bayern für den Mietwohnungsbau sind bemerkenswert. Die Landkreise allein können aber, wenn sie tätig werden wollen, nicht auf die zweite Säule des staatlichen Kommunalwohnraumförderprogramms zurückgreifen. Nur über die aufwändige und unnötige Gründung von neuen Zweckverbänden mit Baugesellschaften und Kommunen können die Mittel in Anspruch genommen werden.  
Ziel muss es sein, die zweite Säule KommWFP für Landkreise zu öffnen oder zumindest vereinfachte Wege aufzeigen, wie die Programme von Landkreisen in Anspruch genommen werden können.
2. Die Bildung von Wohneigentum muss wieder besser gefördert werden:
  - Neben der Einführung des Baukindergeldes muss die Wiedereinführung der Eigenheimzulage (ehem. § 7b und 10e EStG) geprüft werden.
  - Um das Wohneigentum zu fördern, ist eine Verbesserung der Wohnungsbauprämie notwendig. Die Einkommensgrenzen für die staatliche Förderung sind seit 20 Jahren unverändert. Allein aufgrund nominaler Lohnerhöhungen können schon Normalverdiener nicht mehr von der staatlichen Förderung profitieren. Eine Anhebung der Einkommensgrenzen für die Wohnungsbauprämie ist daher unabdingbar, um Bezieher unterer und mittlerer Einkommen beim Erwerb von Wohneigentum zu unterstützen.
  - Die Spielräume für Unterwertverkauf im Wohnungsbau sind neu zu definieren und die Einheimischenmodelle müssen sich dynamisch mit dem Bedarf weiter entwickeln können.
  - Wohnen und Leben im Ballungsraum München ist teuer, deshalb fordern wir die Überprüfung der „Ballungsraumzulage“ für Beamte (für Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst „Ergänzende Leistung“). Die Zahlung erfolgt derzeit nur bis zum Erreichen von Grenzbeträgen. Aktuell sind die bezahlten Beträge kein wirklicher Ausgleich der höheren Lebenshaltungskosten in den betroffenen Regionen. Und auch die Einkommensgrenzbeträge sind zu überprüfen.

3. Um dringend benötigtes Bauland zu mobilisieren, müssen die politischen Rahmenbedingungen angepasst werden:
  - Neben der Schaffung von Reinvestitionsmöglichkeiten sollen steuerliche Anreize für Grundeigentümer und Landwirte beim Verkauf von Bauland oder Bauerwartungsland an Kommunen geprüft werden.
  - Das Bundesumweltgesetz und die Kompensationsverordnung sollen dahingehend verändert werden, dass bei öffentlichen, privaten und gewerblichen Bauvorhaben die Verwendung von aus nachwachsenden Rohstoffen erzeugten Baustoffen zur Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes gefördert und zugleich eine unmittelbare Koppelung zwischen dem Einsatz nachwachsender Rohstoffe und der Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen implementiert wird.
4. Auch der Bund als Arbeitgeber der Bundesbediensteten ist – analog zu den Unternehmen der freien Wirtschaft – angehalten, sich in den Ballungsräumen an der Schaffung von Wohnraum zu beteiligen.

**Begründung:**

Die Nachfrage nach Wohnraum steigt schneller als das Angebot, bezahlbarer Wohnraum wird immer knapper. Aufgrund des starken Anstiegs der Immobilienpreise in den Ballungsräumen haben mittlerweile auch Bezieher mittlerer und gehobener Einkommen Schwierigkeiten, geeigneten Wohnraum zu finden. Laut der IW-Studie vom Februar 2017 wird der Wohnraummangel dadurch verschärft, dass insgesamt zu wenig und am Bedarf vorbei gebaut wird. Zusätzlich verstärkt wird der Druck auf dem Wohnungsmarkt durch den Zuzug von Flüchtlingen und die damit verbundene Verpflichtung der Kommunen zur Unterbringung.

Durch die seit 2015 erbrachten Leistungen bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen stehen auf absehbare Zeit keine Wohnungen für Flüchtlinge und ihre Familien mehr zur Verfügung. Mit der Wohnraumförderung trägt der Freistaat Bayern entscheidend dazu bei, das Angebot an preisgünstigem Miet-Wohnraum zu erhöhen.

Damit die Ballungsräume das überproportionale Wachstum und den anhaltenden Zuzug auf Dauer bewältigen kann, ist jedoch eine umfassende Gesamtstrategie notwendig: Das in der Bayerischen Verfassung verankerte Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern herzustellen, muss auch für die Ballungsräume gelten. Das bedeutet für uns, dass das Leben in den Ballungsräumen bezahlbar bleiben muss und zwar vor allem für die bereits hier lebende Bevölkerung (Normalverdiener wie Erzieherinnen, Lehrer, Polizisten, Pflegepersonal) – damit insbesondere auch wieder verstärkt Wohneigentum gebildet werden kann. Wir müssen die Ballungsräume entlasten und gleichzeitig den hohen Zuzug dorthin besser managen.

## Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum:** Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

### Begründung:

Der Antrag enthält zahlreiche Ansatzpunkte, die unterstützenswert sind. So zum Beispiel die Einführung des Baukindergeldes, die Anhebung der Einkommensgrenzen bei der Wohnungsbauprämie und steuerliche Anreize für Grundeigentümer und Landwirte beim Verkauf von Bauland oder Bauerwartungsland an Kommunen. Grundsätzlich zu unterstützen ist auch die Überprüfung der Ballungsraumzulage. Da die Ballungsraumzulage durch die wirtschaftliche Entwicklung im Allgemeinen und im Besonderen im Verdichtungsraum München in ihrer Wirkung über die Jahre nachgelassen hat, wurde sie mit dem Bezügeanpassungsgesetz 2015/2016 bereits dynamisiert und nimmt somit auch an zukünftigen Anpassungsmaßnahmen teil. Im Großraum München ist jedoch vor dem Hintergrund der hohen Lebenshaltungskosten, insbesondere der Mietkosten, die Wohnungsfürsorge mit das wirkungsvollste Instrument zur Unterstützung der Beschäftigten gerade in den unteren und mittleren Einkommensgruppen. Deshalb wird auch das Wohnungsbauprogramm von tausend Wohnungen durch die Stadibau Gesellschaft für den Staatsbediensteten Wohnungsbau in Bayern mbH bis 2020 auf den Weg gebracht.

Zu den folgenden Punkten wird Beratungsbedarf gesehen:

#### Wohnungsbauförderung

Eine Anpassung der Wohnungsbauförderung ist nicht sinnvoll, da der geforderten Anpassung die Gesetzeslage entgegensteht. Antragsberechtigt im Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP), der zweiten Säule des Wohnungspakts Bayern, sind alle bayerischen Gemeinden, auch in kommunaler Zusammenarbeit in den Formen von Zweckvereinbarungen und Zweckverbänden. Hintergrund dieser Regelung ist, dass der soziale Wohnungsbau gem. Art. 7 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 83 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung (BV) in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden fällt und im Übrigen eine staatliche Aufgabe ist. Die Aufgabe der Wohnraumversorgung ist somit auf kommunaler Ebene nicht den Landkreisen, sondern den Gemeinden zugewiesen. Eine Tätigkeit der Landkreise im Bereich des Wohnungsbaus bzw. der Wohnungsbauförderung kommt somit grundsätzlich nicht in Betracht.

Ausgaben, welche nicht der Erfüllung der Kreisaufgaben dienen, dürfen vom Landkreis nicht getätigt werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass kreisangehörige Gemeinden den Kreisumlagebescheid mit der Begründung erfolgreich anfechten könnten, dass im Kreishaushalt Ausgaben in spürbarem Umfang zur Erfüllung landkreisfremder Aufgaben vorgesehen sind. Diese Gefahr besteht insbesondere deshalb, da die Ausgaben des Landkreises für die Wohnungsbauförderung nicht allen Gemeinden des Landkreises, sondern lediglich den Sitzgemeinden der Wohnungsbauprojekte zugutekommen würden.

Auch für die Gründung eines Wohnungsbaunternehmens ist das Vorliegen einer Landkreisaufgabe erforderlich. Gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landkreisordnung (LKrO)

darf ein Landkreis ein Unternehmen außerhalb seiner allgemeinen Verwaltung nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert, insbesondere wenn der Landkreis mit ihm gesetzliche Verpflichtungen oder seine Aufgaben gemäß Art. 51 LKrO erfüllen will. Dies gilt auch für Beteiligungen an einem Unternehmen (Art. 75 Abs. 3 Satz 1 LKrO). Nur die „historisch bedingten Aktivitäten“, d.h. überkommene Mitgliedschaften von Landkreisen in den weitgehend in den Nachkriegsjahren gegründeten Wohnungsbaugesellschaften/-genossenschaften, werden nicht am Maßstab des Art. 75 LKrO geprüft. Solche bereits bestehenden Unternehmen genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Gleiches gilt, soweit ein Landkreis lediglich eigenes Grundvermögen verwaltet. Daneben können die Landkreise auch koordinierende Aufgaben übernehmen. Gemeinden und Landkreise könnten zwar nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Es muss sich allerdings um eine Aufgabe handeln, zu deren Wahrnehmung die Beteiligten jeweils berechtigt oder verpflichtet sind. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich beim (sozialen) Wohnungsbau jedoch nicht um eine Aufgabe des Landkreises. Eine Zusammenarbeit, an der mehrere kommunale Ebenen beteiligt sind, würde darüber hinaus zu einer Vermischung der Zuständigkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften führen und ist daher in der Regel unzulässig.

#### Eigenheimzulage

Durch die Eigenheimzulage wurden über viele Jahre hinweg erhebliche finanzielle Mittel gebunden. So wendeten Bund, Länder und Gemeinden während der gesamten Laufzeit rund 106 Milliarden Euro für diese Form der Eigenheimförderung auf. Eine Rückkehr zu dieser Förderung würde daher die finanziellen Spielräume der öffentlichen Haushalte erheblich einschränken und ist daher abzulehnen. Gleichwohl besteht Handlungsbedarf, da selbstgenutztes Wohneigentum einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Wohnraumversorgung leistet. Für viele ist es darüber hinaus ein zentraler Baustein der privaten Altersvorsorge. Vor diesem Hintergrund wird seit dem Jahr 2008 der Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum im Rahmen des Riester-Systems durch Zulagen sowie einen ergänzenden Sonderausgabenabzug gefördert. Ziel einer Intensivierung der Wohneigentumsförderung sollte daher nicht die Schaffung einer schlichten Parallelförderung sein, vielmehr sollten sich die ergänzenden Bausteine zu einem schlüssigen Gesamtkonzept zusammenfügen. Eine sinnvolle Ergänzung wäre eine Verringerung der Erwerbsnebenkosten, die nicht nur infolge der Immobilienpreisentwicklung zur immer größeren Belastung geworden sind. CSU, CSU-Landesgruppe und die Bayerische Staatsregierung setzen sich daher für die Schaffung von Freibeträgen bei der Grunderwerbsteuer ein, die beim erstmaligen Erwerb von Wohneigentum sowie Baugrundstücken unter der Voraussetzung einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken gewährt werden sollen. Familien mit Kindern könnte über die Einführung eines Baukindergeldes der Erwerb von Wohneigentum erleichtert werden (im Bayernplan enthaltene Forderung.). Dabei handelt es sich um eine „Eigenheimzulage“, die ausschließlich Familien mit Kindern gewährt wird. Dem Konzept zufolge sollen auf diese Weise Familien mit steuerlich berücksichtigungsfähigen Kindern, die im Haushalt der Eltern wohnen, einen „Zuschuss“ von bis zu 12.000 Euro pro Kind erhalten. Die Belastung der öffentlichen Haushalte wäre auf der anderen Seite deutlich niedriger als bei Wiederbelebung der alten Eigenheimzulage.

### Unterwertverkäufe

Am 3. November 2017 hat der Bundesrat einen Gesetzesantrag zur Liegenschaftspolitik des Bundes beschlossen. Die vorgeschlagene Neuregelung sieht u.a. vor, dass Liegenschaften, die für den sozialen oder studentischen Wohnungsbau bestimmt sind, verbilligt abgegeben werden. Die Zulässigkeit von Unterwertveräußerungen durch Kommunen ist – im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen des Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BV – Gegenstand der einfachgesetzlichen Bestimmungen des Kommunalrechts und könnte durch den Landesgesetzgeber – ohne dass es einer Abstimmung mit dem Bund bedürfte – ausgestaltet werden. Allerdings wird insoweit kein Handlungsbedarf gesehen, da das geltende Kommunalrecht den Kommunen für die Zwecke der Wohnraumbeschaffung bereits hinreichende Handlungsspielräume eröffnet.

Kommunalrechtlich besteht gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 2 GO grundsätzlich eine Verpflichtung für die Gemeinde, Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert zu veräußern. Veräußerungen unter Wert sind jedoch zulässig, wenn und soweit sie zur Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen. Dies ist bei der Wohnraumförderung der Fall. Die Förderung des Baues billiger Volkswohnungen ist nach Art. 106 Abs. 2 BV Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Die Verfassung benennt darüber hinaus in Art. 83 Abs. 1 Halbsatz 5 BV auch den Wohnungsbau als Angelegenheit, die in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde fällt und illustriert damit den durch das Selbstverwaltungsrecht in Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV besonders geschützten Aufgabenbestand. Die Gemeinde kann gemäß Art. 1 Satz 3 BayWoFG die Förderung von Wohnraum nach dem Gesetz mit eigenen Mitteln erbringen.

In der Praxis kommen Verkäufe von Grundstücken unter dem Verkehrswert zur Realisierung von Wohnungsbaumaßnahmen in verschiedenen Varianten vor. Viele Gemeinden vereinbaren ein Rücktritts- oder Wiederkaufsrecht oder ein einklagbares Belegungsrecht, um sich Steuerungsmöglichkeiten zur Sicherung der bezweckten Nutzung als Wohnraum vorzubehalten. Manche Gemeinden entscheiden sich für einen Verkauf bei gleichzeitiger Ausschreibung eines Bauauftrags, wie beispielsweise die Stadt Günzburg. Andere, wie die Landeshauptstadt München in ihrem Programm „München-Modell“, stellen Grundstücke zu festen, lageunabhängigen Preisen nach bestimmten, allgemeinverbindlichen Kriterien zur Verfügung.

Grundstücksveräußerungen für Zwecke des Wohnungsbaus müssen rechtlich so ausgestaltet werden, dass sie nicht nur mit den kommunalrechtlichen Bestimmungen, sondern auch mit den Vorschriften des Europäischen Beihilferechts vereinbar sind. Nur wenn es sich bei dem Erwerber nicht um ein Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn handelt, spielt der Zweck des Beihilferechts, drohende Wettbewerbsverzerrungen durch kommunale und staatliche Zuwendungen zu vermeiden, von vornherein keine Rolle, so dass das Vorliegen einer Beihilfe bereits deswegen ausscheidet. Sonst stellt der verbilligte Verkauf eines Grundstücks ebenso wie die eventuell im Anschluss angestrebte staatliche Wohnraumförderung grundsätzlich eine notifizierungspflichtige Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Allerdings sieht das Beihilferecht im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) Sonderregelungen für Ausgleichsleistungen an Unternehmen, die als Kompensation für die von den Unternehmen übernommenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erbracht werden, vor. Ob Bemühungen aussichtsreich wären, speziell zur

Schaffung von mehr Wohnraum über die bestehenden Sonderregelungen für DAWI hinaus spürbare Erleichterungen im Europäischen Beihilferecht zu erreichen, erscheint sehr zweifelhaft.

### Einheimischenmodelle

Einheimischenmodelle verstoßen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur versteckten Diskriminierung insbesondere gegen das Recht der Freizügigkeit für Arbeitnehmer und die Niederlassungsfreiheit. Das sozialpolitische Ziel – so der EuGH –, den Wohnbedarf der ortsansässigen, wenig begüterten Bevölkerung durch Einheimischenmodelle zu decken, ist aber ein auch im Unionsrecht grundsätzlich relevanter Allgemeinwohlbelang, der als zwingender Grund des Allgemeininteresses ausnahmsweise die Verletzung von Grundfreiheiten durch Einheimischenmodelle rechtfertigen kann.

Bayern ist es gemeinsam mit der Bundesregierung nach langen Verhandlungen mit der Europäischen Kommission gelungen, eine Lösung zu finden, wie Einheimischenmodelle auch zukünftig unionsrechtskonform aufgestellt werden können. Mit der Europäischen Kommission konnte ein Konsens über Leitlinien zur Ausgestaltung von Einheimischenmodellen hergestellt werden. Diese Leitlinien konturieren die engen rechtlichen Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise Einheimischenmodelle vom EuGH als mit Unionsrecht vereinbar angesehen werden. Aus diesem Grund sind die Leitlinien auch zwingend zu beachten. Ein Abweichen von den Leitlinien gefährdet nicht nur den positiven Durchbruch der jahrelangen Verhandlungen mit der Europäischen Kommission, sondern insbesondere auch die allseits geforderte und nunmehr geschaffene Planungs- und Rechtssicherheit für Städte und Gemeinden. Zudem könnte sich die Europäische Kommission veranlasst sehen, das infolge der Einigung mit der Bundesrepublik Deutschland auf die Leitlinien eingestellte Vertragsverletzungsverfahren erneut aufzunehmen. Daher steht das Unionsrecht einer dynamischen Anpassung von Einheimischenmodellen entgegen.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. D 3</b> <b>Überprüfung bestehender bauordnungsrechtlicher Normen und Standards hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Folgekosten</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Bezirksverband Oberbayern	

### Der Parteitag möge beschließen:

Um die Schaffung von leistbarem Wohnraum in den Ballungsräumen zu unterstützen, fordern wir eine Überprüfung bestehender bauordnungsrechtlicher Normen und Standards hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Folgekosten. Im öffentlichen Bereich ist das System der öffentlichen Ausschreibungen zu überdenken und zu reformieren.

### Begründung:

Neben einem massiven Anstieg der Baulandpreise war in den vergangenen Jahren auch ein signifikanter Anstieg der Baukosten zu beobachten. Die Baunebenkosten betragen im öffentlichen Wohnungsbau mittlerweile über 30 Prozent, was im Wesentlichen auf gestiegene Bauplanungskosten und Mehrkosten für Gutachter und Rechtsberatung zurückzuführen ist.

Ein Beispiel: Die Gemeinde Oberhaching gibt der eigenen Wohnungsbaugesellschaft ein Grundstück kostenlos im Erbbaurecht. Die Baugesellschaft schreibt Planung und Bau öffentlich aus. Alleine die Baukosten führen dazu, dass sogar bei den derzeit extrem günstigen Finanzierungsmöglichkeiten eine Miete von etwa 10 Euro je m<sup>2</sup> Wohnfläche notwendig ist, um die Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten (allein 3 € der monatlichen Mietkosten je m<sup>2</sup> Wohnfläche werden durch die beim Bau angefallenen Baunebenkosten verursacht).

Aber auch bauordnungsrechtliche Vorgaben zu Energieeffizienz, Statik, Brand- oder Schallschutz treiben die Baukosten stark in die Höhe. So sind im Zeitraum zwischen 2000 und 2014 die Gestehungskosten für den mehrgeschossigen Wohnungsneubau um fast 40% gestiegen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum:** Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

### Begründung:



Die Schaffung von Wohnraum ist eine der drängendsten Aufgaben der nächsten Jahre. Daher müssen alle denkbaren Wege erschlossen und überprüft werden, um die derzeit angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt zu lockern. Die im Antrag aufgezeigten Ansatzpunkte zählen mit Sicherheit dazu, bedürfen allerdings einer ausführlichen Beratung.

Zunächst gilt es festzustellen, dass die Senkung der Baunebenkosten – das sind z. B. Kosten für Architekten-/Ingenieurleistungen, Gutachten, Projektsteuerung, Finanzierung etc. – nicht Gegenstand des Bauordnungsrechts ist. Demnach ist nur eine Betrachtung der Baukosten in Bezug auf Standsicherheit, Brandschutz und Schallschutz denkbar. Das Bauordnungsrecht – einschließlich bauordnungsrechtlich eingeführter Normen – definiert Sicherheitsanforderungen, die im Zuge der letzten Bauordnungsnovellen bereits auf ein Mindestmaß dereguliert worden sind. Es ist folglich nicht ersichtlich, welche konkreten Anforderungen aus diesem Bereich „Kostentreiber“ für den Wohnungsbau sein sollten. Richtig ist, dass eine Vielzahl technischer Normen, die Mehrkosten verursachen, weit über das öffentlich-rechtlich Notwendige hinaus gehen, lediglich der Qualitätssteigerung dienen und in bauordnungsrechtlicher Hinsicht zur Disposition der am Bau Beteiligten stehen. Dass Planer und Unternehmer auch Normen anwenden, die ein höheres Niveau regeln, um sich zivilrechtlich abzusichern (da sie sich im Werkvertrag verpflichtet haben, ein „mangelfreies Werk“ zu liefern und die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ oder den „aktuellen Stand der Technik“ zu beachten), entzieht sich infolge öffentlich-rechtlicher Einflussnahme.

In Bezug auf die Vorgaben zur Energieeinsparung hat sich die CSU bereits in der Vergangenheit dafür eingesetzt, dass sich die Anforderungen strikt am Wirtschaftlichkeitsgebot ausrichten. Das ist auch für die Zukunft die bayerische Haltung. Eine Erhöhung der energetischen Anforderungen an zu errichtende Gebäude über das durch die EnEV-2016 vorgegebene Maß hinaus wird daher abgelehnt.

Das Vergaberecht, das erst mit Wirkung zum 18.04.2016 umfangreich überarbeitet und reformiert wurde, ist oberhalb der sog. EU-Schwellenwerte (für Bauleistungen 5,225 Mio. Euro, für freiberufliche Leistungen 209.000 Euro) durch die Vorgaben des europäischen Rechts bestimmt. Bei der Umsetzung dieser Vorgaben hat der Gesetzgeber bereits darauf geachtet, die Spielräume für möglichst einfache Regelungen zu nutzen. Lediglich der durch die Pflicht zur Fach- und Teilloosvergabe ausgeprägte Mittelstandsschutz ist nicht gemeinschaftsrechtlich vorgegeben.

Da das Vergaberecht auf europäischer Ebene in einem äußerst komplexen Verfahren gerade erst überarbeitet wurde und auch erst vor kurzem in deutsches Recht übertragen wurde, ist eine erneute Überarbeitung in absehbarer Zeit sehr unwahrscheinlich.

Für den Unterschwellenbereich, in welchem das Haushaltsrecht die Vergabestellen zu wirtschaftlichem Handeln zwingt, wird die bei der Vergabe von Bauleistungen anwendbare VOB/A vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) erarbeitet, in dem wichtige öffentliche Auftraggeber, kommunale Spitzenverbände und Organisationen der Wirtschaft und Technik eine allen Interessen möglichst gerecht werdende Regelung gefunden haben.

Für den Bereich der freiberuflichen Leistungen existieren im Unterschwellenbereich bereits nach geltendem Recht nur wenige Vorgaben. Die Vergabestellen unterliegen hier

grundsätzlich nur dem Haushaltsrecht und sind lediglich veranlasst, die Wirtschaftlichkeit ihres Handelns nachzuweisen (etwa durch Preisvergleich nach Abfrage von drei Bietern). Zudem sind auch bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte die gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung zu beachten. Damit sind insbesondere ein angemessener Grad von Öffentlichkeit und Dokumentation sowie ein diskriminierungsfreies Vorgehen bei der Auftragsvergabe sicherzustellen.

Soweit sich die Baunebenkosten aus Leistungen ergeben, die von der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) erfasst werden, können in diesem Bereich auch im Wettbewerb keine Kostenersparnisse realisiert werden, da die HOAI bindendes bundesrechtliches Preisrecht darstellt und sich aus der HOAI damit Mindesthonorare ergeben.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. D 4</b> <b>Wirksam bezahlbaren Wohnraum schaffen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Thomas Brändlein, Peter Erl, Jutta Leitherer, Ingrid Weindl, Claudius Wolfrum, Gudrun Zollner	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums folgende Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Wohnungsnot umzusetzen:

- Baukosten senken durch Senkung der Standards für sozialen Wohnungsbau (ENEV, Barrierefreiheit usw.)
- Grund- und Grunderwerbsteuer für solche Bauten bzw. für das 1. Eigenheim senken
- Wiedereinführung Eigenheimzulage bzw. Baukindergeld nicht nur für Neubauten
- Änderung der EZB Nullzinspolitik, damit das Horten von Grundstücken im Vergleich zu anderen Geldanlagen unattraktiver wird.
- Sonderabschreibungen für den sozialen Wohnungsbau sollten wieder eingeführt werden, wobei der Afa-Satz auf 4% erhöht werden sollte.

### Begründung:

In der vergangenen Legislaturperiode wurde alleine die Mietpreisbremse eingeführt, um den durch den angeheizten Wohnungsmarkt, bei dem die Nachfrage das Angebot bei weitem übersteigt, verursachten starken Preisanstieg bei den Mieten zu bekämpfen. Diese hat sich als untaugliches Instrument einer Symbolpolitik erwiesen, da sie nur an Symptome herangeht, nicht aber die Ursachen dafür beseitigt.

Diese Ursachen sind breitgefächert, so dass simple Antwortversuche wie eine Mietpreisbremse scheitern müssen; daher ist sie auch abzuschaffen. Wenn wir das Vertrauen der Menschen, dass wir bei der Bundestagswahl 2017 in großem Maße nicht mehr erreichten, zurückgewinnen wollen, dann müssen wir die Probleme nach einer gründlichen Analyse lösen.

Die hohen Mietpreise sind durch die hohe Nachfrage bei zu geringem Angebot bedingt. Die hohe Nachfrage hat ihrer Ursache einmal im veränderten Wohnverhalten (u.a. mehr Singlehaushalte) und zum anderen in der starken Zuwanderung, die gerade am unteren Ende des Wohnungsmarktes die Nachfrage verstärkt. Um auf der Angebotsseite schneller mehr Wohnraum zu schaffen, der auch für Gering- und Mittelverdiener erschwinglich ist, müssen daher die Parameter, die zur Verlangsamung und Verteuerung von Neubauten führen, verändert werden:

1. Die zahlreichen, in den vergangenen Jahren eingeführten Vorschriften z.B. zur Wärmedämmung, Energieeinsparung oder Barrierefreiheit sind starke Faktoren für

die Baupreissteigerungen. So kostet 1 m<sup>2</sup> Geschößwohnungsbau derzeit ca. 2.500,- bis 3.000,- €; da liegt es auf der Hand, daß bei diesen Baukosten keine günstigen Mieten verlangt werden können. Also wäre es gerade für den sozialen Wohnungsbau erforderlich, hier diese Standards zu senken.

- Ein weiterer Preissteigerungsfaktor sind die v.a. außerhalb Bayerns in den letzten Jahren erhöhten Grund- und Grunderwerbsteuersätze. Diese wieder zu senken führt auch zur Senkung der Mieten.
3. Die Wiedereinführung der 2005 von rot-grün abgeschafften Eigenheimzulage würde die im internationalen Vergleich niedrigen Eigentumsquote in Deutschland erhöhen und damit auch den Nachfragedruck reduzieren.
  4. Die Nullzinspolitik der EZB führt dazu, daß Grundstückseigentümer ihre Baugrundstücke lieber horten als sie zu verkaufen, um u.a. Negativzinsen auf Guthaben zu entgehen und Renditen zu sichern, da andere gleichwertige Anlagemöglichkeiten idR. fehlen. Auch dies führt zur Verknappung des Angebots und damit zu steigenden Preisen.
  5. Die Wiederherstellung einer „normalen“ Notenbankpolitik mit moderatem Zinsniveau würde daher auch hier das Angebot auf dem Grundstücksmarkt erhöhen und zu einer Preisreduzierung führen, weil dann andere lukrative Anlagemöglichkeiten wieder zur Verfügung stünden.
  6. Eine realistische Abschreibungsdauer liegt bei 30 Jahren, da sich in dieser Zeit auch die gesamte Gebäudetechnik derart weiterentwickelt, daß 50 Jahre ein Investitionshemmnis darstellen. Die steuerlichen Anreize müssen der Realität angepaßt werden. Durch die Sonderabschreibungen mit einer Afa von 4 statt bisher 2 % schaffen wir weitere Anreize für den sozialen Wohnungsbau und auch dadurch wirksam bezahlbaren Wohnraum.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

### **Begründung:**

Der Antrag enthält neben unterstützenswerten Forderungen auch Forderungen, die Bedenken begegnen. Wohnraumförderrechtliche Regelungen, mit denen Standards für den sozialen Wohnungsbau gesetzt, verändert oder aufgehoben werden, fallen seit der Föderalismusreform I in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder (Art. 70 Abs. 1 GG). Es ist demzufolge Aufgabe der Länder, nicht Aufgabe des Bundes, dafür zu sorgen, dass derartige wohnungsrechtliche Anforderungen nicht zu unnötig hohen Baukosten führen. Projekte, die im Rahmen der Wohnraumförderung des Freistaats Bayern gefördert werden, müssen die gleichen rechtlichen Vorgaben – beispielsweise die EnEV – einhalten wie sonstige Projekte auch. Es ist nicht möglich, von diesen allgemeinen rechtlichen Anforderungen abzuweichen, nur, weil das Projekt eine Förderung erhält. Im Wesentlichen werden bei den Förderprojekten keine über die allgemeinen rechtlichen Vorgaben hinausgehenden Anforderungen erhoben. Lediglich bei der Schaffung von

Mietwohnraum gibt es moderate Mehranforderungen im Bereich der Barrierefreiheit (nach Nr. 22.4 WFB-2012 müssen alle Wohnungen so geplant sein, dass sie zumindest durch die nachträgliche Schaffung eines Aufzugs oder einer Rampe stufenlos erreichbar sind). Diese Anforderungen verursachen aber kaum Mehrkosten. Sie sind sinnvoll, weil Barrierefreiheit ein wichtiges politisches und gesellschaftliches Ziel ist.

Durch die Eigenheimzulage wurden über viele Jahre hinweg erhebliche finanzielle Mittel gebunden. So wendeten Bund, Länder und Gemeinden während der gesamten Laufzeit rund 106 Milliarden Euro für diese Form der Eigenheimförderung auf. Eine Rückkehr zu dieser Förderung würde daher die finanziellen Spielräume der öffentlichen Haushalte erheblich einschränken. Gleichwohl besteht Handlungsbedarf, da selbstgenutztes Wohneigentum einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Wohnraumversorgung leistet. Für viele ist es darüber hinaus ein zentraler Baustein der privaten Altersvorsorge. Vor diesem Hintergrund wird seit dem Jahr 2008 der Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum im Rahmen des Riester-Systems durch Zulagen sowie einen ergänzenden Sonderausgabenabzug gefördert. Ziel einer Intensivierung der Wohneigentumsförderung sollte daher nicht die Schaffung einer schlichten Parallelförderung sein, vielmehr sollten sich die ergänzenden Bausteine zu einem schlüssigen Gesamtkonzept zusammenfügen. Eine sinnvolle Ergänzung wäre eine Verringerung der Erwerbsnebenkosten, die nicht nur infolge der Immobilienpreisentwicklung zur immer größeren Belastung geworden sind. CSU, CSU-Landesgruppe und die bayerische Staatsregierung setzen sich daher für die Schaffung von Freibeträgen bei der Grunderwerbsteuer ein, die beim erstmaligen Erwerb von Wohneigentum sowie Baugrundstücken unter der Voraussetzung einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken gewährt werden sollen. Familien mit Kindern soll über die Einführung eines Baukindergeldes der Erwerb von Wohneigentum erleichtert werden (Im Bayernplan enthaltene Forderung). Dabei handelt es sich um eine „Eigenheimzulage“, die ausschließlich Familien mit Kindern gewährt wird. Dem Konzept zufolge sollen auf diese Weise Familien mit steuerlich berücksichtigungsfähigen Kindern, die im Haushalt der Eltern wohnen, einen „Zuschuss“ von bis zu 12.000 Euro pro Kind erhalten. Die Belastung der öffentlichen Haushalte wäre auf der anderen Seite deutlich niedriger als bei Wiederbelebung der alten Eigenheimzulage.

Auch der Mietwohnungsbau sollte aus Sicht von CSU und CSU-Landesgruppe steuerlich gefördert werden. Allerdings ist eine Beschränkung der AfA auf den sozialen Wohnungsbau durch Wiedereinführung des § 7k EStG (steuerliche Förderung von Sozialwohnungen) kritisch zu bewerten. Bei dieser Art der Förderung besteht die Gefahr einer „Ghettobildung“, die vielfältige gesellschaftspolitische Probleme nach sich zieht. Zudem ist fraglich, ob die Wiedereinführung dieser verwaltungsaufwändigen Förderung über § 7k EStG kurzfristig den gewünschten Erfolg brächte. Eine degressive AfA für alle Mietwohnungen als Impuls für mehr Wohnungsbau wird insgesamt als wirkungsvoller angesehen.

Es ist zutreffend, dass die Nullzinspolitik der EZB zur Steigerung der Immobilienpreise beiträgt und daher kritisch zu sehen ist. Im Bayernplan 2017 wird daher eine Abkehr von der Nullzinspolitik gefordert. Allerdings ist die EZB bei ihren Entscheidungen zur Geldpolitik unabhängig, sodass hier kaum direkte Einflussmöglichkeiten bestehen.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. D 5</b> <b>Sozialer Wohnungsbau</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Senioren-Union Bayern (SEN)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Grenzen der Einkommensstufen I, II und III für die Zusatzförderung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern ist um 20 % zu erhöhen.

### Begründung:

In Deutschland und besonders in den Ballungsgebieten (Stadt mit Umland), wie z.B. im Großraum München, herrschen Mangel an bezahlbarem Wohnraum. Die Grenzen der Einkommensstufen für die Zusatzförderung im sozialen Wohnungsbau blieben seit Jahren konstant. In der Tabelle sind die wichtigsten Werte angegeben.

Haushaltsgröße	Grenzen für Einkommensstufen (weitgehend Bruttoeinkommen)		
	Stufe I	Stufe II	Stufe III
	€	€	€
Einpersonenhaushalt	12.000	15.600	19.000
Zweipersonenhaushalt	18.000	23.400	29.000
Zuzüglich für jede weitere haushalts-angehörige Person	4.100	5.300	6.500
Zuzüglich für jedes Kind	500	750	1.000

Die Schieflage in den Ballungsgebieten entsteht dadurch, dass die Menschen natürlich dahin ziehen, wo Arbeit angeboten wird. Wirtschaftliche Prosperität und Sicherheit zieht die Menschen an. Viele Bürger müssen besonders hier einen zu hohen Anteil ihres Nettoeinkommens für die Miete ausgeben.

Die Berufe, wie z.B. Facharbeiter, Polizisten, Krankenschwestern, Pfleger etc. sowie insbesondere Nachwuchskräfte, fallen durch das Raster der Förderung und können nicht in Sozialwohnungen vermittelt werden, weil die Grenzen für die Einkommensstufen besonders in Ballungsgebieten zu niedrig angesetzt sind, selbst wenn diese überschritten werden können.

Eine Anhebung der Grenzen um 20 % ist dringend erforderlich.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. D 6</b> <b>Förderung altersgerechten und barrierefreien Wohnens im Bereich des Wohnungseigentumsrechts</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Kreisverband Aschaffenburg Stadt, Prof. Dr. Winfried Bausback MdL, Judith Gerlach MdL, Andrea Lindholz MdB	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Um gerade älteren Menschen ein längeres, selbstbestimmtes Verbleiben in ihrer Eigentumswohnung zu ermöglichen, setzt sich die CSU mit Nachdruck dafür ein, das Wohnungseigentumsrecht so zu verändern, dass Veränderungen am Gemeinschaftseigentum zur Schaffung eines barrierefreien Zugangs erleichtert werden.

**Begründung:**

Angesichts einer älter werdenden Gesellschaft ist die Förderung altersgerechten Wohnens ein anerkanntermaßen wichtiges Anliegen. Ältere Menschen und Menschen mit Behinderung sollten gerade in ihren Wohnhäusern und Wohnanlagen nicht auf unzumutbare Barrieren stoßen. Regelungen des Wohnungseigentumsrechts, die dies bislang im Hinblick auf Veränderungen am Gemeinschaftseigentum erschweren, müssen entsprechend fortgeschrieben werden.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**



<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. D 7</b> <b>Praxisgerechtes Baurecht -</b> <b>Forderungen zu aktuellen Themen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. h.c. Hans Michelbach MdB, Katrin Albsteiger, Dr. Thomas Brändlein, Stephan Ebner, Peter Erl, Richard Graßl, Jutta Leitherer, Dr. Andreas Lenz MdB, Ingrid Weindl, Claudius Wolfrum, Tibor Brumme, Gudrun Zollner	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die verschiedenen Bereiche des Baurechts gehören zu den meistdiskutierten Rechtsmaterien in Deutschland. Der Bundesrat hat seine Zustimmung zur aktuellen Reform unter der Maßgabe erteilt, dass eine weitere Gesetzgebungsarbeit in diesem Bereich dringend nötig ist. Auch aus unserer Sicht gibt es noch Punkte, die im Sinne der Baupraxis zu optimieren sind. Die Optimierung ist sowohl im Interesse der Bauausführenden und -planer wie auch der privaten (Verbraucher und Unternehmen) sowie öffentlichen Auftraggeber.

Wir fordern hier Lösungen im Sinne der Baupraxis. Als konkrete Punkte wollen wir herausgreifen:

1.) Keine Spaltung des privaten Bauvertragsrechts - VOB/B fit machen für neue Anforderungen im Verbraucherbereich

Durch die EU-Vorschriften in Verbindung mit einem BGH-Urteil ist die VOB/B gegenüber Verbrauchern in der aktuellen Fassung und Organisationsform nicht mehr anwendbar. Wir fordern, dieses Problem durch die Ergänzung der VOB/B um Spezialregelungen an den notwendigen Stellen zu lösen, die bei Bauverträgen mit Verbrauchern gelten bzw. solche für Verbraucherbauverträge. Weiter sollen Vertreter der Verbraucher in den Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss mit aufgenommen werden, um den Anforderungen des BGH gerecht zu werden. Für die über § 1 Abs. 1 Satz 1 der VOB/B mit vereinbarte VOB/C soll gesetzlich geregelt werden dass, diese in allen Teilen mit Verbrauchern wirksam abgeschlossen werden kann ohne, dass dieses umfangreiche Werk ausgehändigt werden muss.

Die Möglichkeit, die über Jahrzehnte bewährte und entwickelte VOB/B wieder für alle Bauverträge verwenden zu können, ist umso dringender, als die Regelungen im BGB neu (insbesondere die §§ 650b und 650c zum Anordnungsrecht des AG und der diesbezüglichen Vergütung) für die Baupraxis als nicht ausgereift angesehen werden. Zudem lässt sich die VOB/B leichter und schneller an die Weiterentwicklung der Baupraxis (z. B. BIM - Building Information Modeling, deutsch: Bauwerksdatenmodellierung) anpassen. Dazu soll darauf geachtet werden, dass im Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss in allen Gruppen in ausreichendem Maße Praktiker vertreten sind.

2.) Schnellere und sachverständigere Lösung von Bauprozessen - Baukammern mit Bau-Fachrichtern

Wir begrüßen, dass Baukammern bei den Landgerichten zukünftig verpflichtend eingerichtet werden. Wir fordern aber zusätzlich, dass die Beisitzer Fachleute aus der Baupraxis sein sollen, analog zu den Beisitzern bei Kammern für Handelssachen. Mindestens einer der beiden Beisitzer soll dabei ein bautechnisches Studium absolviert haben. Weiter soll Voraussetzung für die Tätigkeit eines Berufsrichters in einer Baukammer eine, dem Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht vergleichbare, Fortbildung sein und sicher gestellt werden, dass die Besetzung der Berufsrichter in Baukammer nicht zu schnell wechselt. Die Richter sollen angeregt werden, die bereits jetzt mögliche Beteiligung von Zeugen, Sachverständigen, Parteien und Parteivertretern durch Videokonferenz verstärkt anzuwenden. Da derzeit in den Landgerichten die Fachleute für die Besetzung dieser neuen Baurechtskammern fehlen, werden Bund und Länder aufgefordert, hier zusätzliche qualifizierte Richterinnen und Richter einzustellen.

3.) Bessere Information der Bauausführenden und Bauplanenden - kostenloser Zugang für Planer und Ausführende zu bauaufsichtlich eingeführten Normen

Z. B. über die zuständigen Kammern (Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Architektenkammer, Ingenieurekammer Bau) sollen Planern und Ausführenden die bauaufsichtlich eingeführten Normen kostenlos zugänglich sein.

**Begründung:**

zu 1.)

Die VOB/B hat sich seit Jahrzehnten als Bauvertragsgrundlage bewährt. Mit ihr sind alle Baubeteiligten vertraut. Sie wird von Auftragnehmern und Auftraggebern im Bauwesen selbst gemeinsam aufgestellt und fortgeschrieben. Das stellt einen fairen Ausgleich von Auftragnehmer- und Auftraggeberinteressen ebenso sicher, wie Praxistauglichkeit und Aktualität. Durch die EU-Vorschriften für Verbraucherverträge und ein Urteil des BGH ist sie für solche in der aktuellen Form durch Firmen nicht mehr als AGB verwendbar. Aktuell behelfen sich die Baubeteiligten mit selbst entwickelten Bauvertragsmustern und eigenen AGBs. Zwischenzeitlich wurde beschlossen, das BGB um spezielle Regelungen zum Bauvertragsrecht einschließlich eines Verbraucherbaurechts zu ergänzen. Beides führt zu einer Spaltung des privaten Baurechts. Das ist nicht nur für kleine und mittelständische Bauunternehmen nachteilig, sondern auch für Planer, Auftraggeber und die Rechtspflege. Sowohl die Mitarbeiter der Bauausführenden wie auch der Bauplaner müssten sich mit beiden Regelwerken vertraut machen, wenn sie weiterhin für alle Kundengruppen tätig sein wollen.

Für die Auftraggeber ist zu befürchten, dass sich ein Teil der Firmen auf einen der beiden Bereiche beschränkt und somit die Auswahl an potentiellen Anbietern für alle Auftraggebergruppen sinkt.

Die von uns geforderte einschlägige Ergänzung der VOB/B wurde in Österreich, bei der dort der VOB/B entsprechenden Werkvertragsnorm ÖNorm B 2110, umgesetzt und hat sich bestens bewährt.

In den für die Fortschreibung der VOB zuständigen Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss können problemlos, z. B. bereits bestehende allgemeine oder speziell auf den Bau ausgerichtete, Vertreter aus Verbraucherschutzorganisationen als Vertreter der Bauherren mit Verbrauchereigenschaft aufgenommen werden, um der Forderung des BGH gerecht zu werden.

Das Anliegen kann durch den Bund und die Länder über Ihre Vertreter in den Vergabe- und Vertragsausschuss eingebracht werden.

Es wird damit auch für Bauverträge mit Verbrauchern in der Baupraxis wieder die dem deutschen Zivilrecht zugrunde liegende Vertragsfreiheit hergestellt, wie sie sich vor den erwähnten EU-Richtlinien und Urteilen bewährt hat.

Die VOB/C ist ein wichtiges Element für den Bauvertrag. In ihr sind unter anderem die Anforderungen an die Ausschreibung, Abgrenzung von kostenpflichtigen Hauptleistungen und in diesen inkludierte Nebenleistungen, sowie Abrechnungsregeln für die jeweiligen Arbeiten angeführt. Sie trägt daher maßgeblich zur Vermeidung von Konfliktpotential bei. Es ist daher auch im allgemeinen Interesse, dass sie ohne unangemessene Hürden zuverlässig als Vertragsgrundlage vereinbart werden kann. Sie umfasst für alle verschiedenen Arbeiten ca. 700 Seiten. Selbst bei gewerksweiser Vergabe sind im Allgemeinen mehrere Arbeiten betroffen, z. B. bei Baumeisterarbeiten schnell über 30 Arbeiten mit über 100 Seiten. Eine Übergabe an den Bauherren scheidet damit praktisch aus. Es soll daher die Vereinbarung auch mit Verbrauchern ohne die Aushändigung möglich sein.

zu 2.)

Im Zuge der letzten Änderung im Bauprozessrecht wurde die verpflichtende Einrichtung von Baukammern bei den Landgerichten vorgesehen. Dies ist aber nicht ausreichend um schnelle und praxisgerechte Gerichtsverfahren in Bauprozessen sicher zu stellen. Durch Beisitzer aus der Baupraxis können Prozesse deutlich beschleunigt werden, da die technischen und wirtschaftlichen Aspekte des Streitgegenstandes schneller erkannt werden. Sachgerechte Vergleiche werden damit gefördert. Die Forderung existiert in der Bau- und Baurechts-Praxis bereits länger. Der Vorschlag wird auch von den Interessenvertretern der privaten Bauherren unterstützt. Bei den Kammern für Handelssachen hat sich diese Besetzung über Jahrhunderte und nicht nur in Deutschland bewährt. Ein weiterer Problempunkt sind teilweise mangelnde Fachkenntnisse der Berufsrichter in Bausachen. Diese können durch eine Pflicht zur Fortbildung vor dem Einsatz in einer Baukammer sichergestellt werden. Darüber hinaus erfordert die Tätigkeit in Bausachen Praxiserfahrung. Damit diese gewährleistet ist, sollen schnelle Besetzungsänderungen bei den Berufsrichtern der Baukammern vermieden werden. Videokonferenzen können eine erhebliche Beschleunigung von Bauprozessen und eine Kostenreduzierung bewirken, die Richter sollen daher ermuntert werden, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

zu 3.)

Die aktuelle Situation, dass Normen bauaufsichtlich eingeführt werden und damit Gesetzescharakter haben, aber auch in Zeiten des Internets für die Baubeteiligten nicht frei zugänglich sind, ist nicht zeitgemäß. Auch der Baugerichtstag, eine Tagung von juristischen, technischen und kaufmännischen Fachleuten des Bauwesens, hat beschlossen, dass bauaufsichtlich eingeführte Normen kostenlos zugänglich sein sollen. Diese Forderung ist zu begrüßen, sie sichert die Qualität der Bauplanung und -ausführung und entlastet gerade mittelständische Unternehmen von der laufenden Anschaffung der aktuellen Normen. Über die einschlägigen Kammern kann dies ohne, dass neue Organisationen geschaffen werden müssen, sichergestellt werden.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. D 8</b> <b>Anpassung der Einkommensgrenzen im Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU soll sich für eine Erhöhung der Einkommensgrenzen um 20 % bei der Bayerischen Wohnungsbauförderung einsetzen.

**Begründung:**

Der Freistaat Bayern bietet über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zwei Förderprogramme an. Über das „Bayerische Wohnungsbauprogramm“ und das „Bayerische Zinsverbilligungsprogramm“ sollen insbesondere Familien mit mittleren Einkommen bei der Schaffung von eigengenutztem Wohnraum gefördert werden. Bezüglich der Konditionen und der Kreditbedingungen sind beide Programme attraktiv, jedoch wurden die Einkommensgrenzen seit etwa zehn Jahren nicht mehr angepasst. Wir fordern hier eine Überprüfung der Grenzen und eine Anpassung an die seitdem stattgefundenene Lohnentwicklung.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. D 9</b> <b>Eigenheimzulage</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich für die Wiedereinführung einer Eigenheimzulage einzusetzen. Diese Eigenheimzulage muss sich an der bis 2006 gewährten orientieren und soll dazu beitragen, speziell jungen Familien den Kauf / Bau eines Eigenheimes zu ermöglichen und zusätzlichen Wohnraum zu schaffen.

### Begründung:

Nach Berechnungen des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung hat sich seit 2006/2007 ein Neubaudefizit aufgebaut, das von Experten auf bis zu 800 000 Wohnungen beziffert wird. Bedingt durch den Zuzug von über einer Million Flüchtlingen / Asylbewerbern ist das Neubaudefizit seither weiter gestiegen.

Aufgrund einer tatsächlichen Null-Zins-Politik der EZB und ihrer Folgen für Darlehensgeber wie Bausparkassen sehen sich immer weniger gerade junge Familien in der Lage, durch den Eigenheimerwerb / -bau Vermögen zu schaffen.

Mithilfe der Wiederaufnahme der Förderung in Form der früheren Eigenheimzulage soll gleichzeitig ein Beitrag zur Alterssicherung vor allem junger Familien geleistet werden.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum:**                    **Ablehnung**

### Begründung:

Dem Anliegen der Antragsteller ist uneingeschränkt Rechnung zu tragen – allerdings durch zielgenauere Fördermöglichkeiten.

Durch die Eigenheimzulage wurden über viele Jahre hinweg erhebliche finanzielle Mittel gebunden. So wendeten Bund, Länder und Gemeinden während der gesamten Laufzeit rund 106 Milliarden Euro für diese Form der Eigenheimförderung auf. Eine Rückkehr zu dieser Förderung würde daher die finanziellen Spielräume der öffentlichen Haushalte erheblich einschränken. Gleichwohl besteht Handlungsbedarf, da selbstgenutztes Wohneigentum einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Wohnraumversorgung leistet. Für viele ist es

darüber hinaus ein zentraler Baustein der privaten Altersvorsorge. Vor diesem Hintergrund wird seit dem Jahr 2008 der Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum im Rahmen des Riester-Systems durch Zulagen sowie einen ergänzenden Sonderausgabenabzug gefördert. Ziel einer Intensivierung der Wohneigentumsförderung sollte daher nicht die Schaffung einer schichten Parallelförderung sein, vielmehr sollten sich die ergänzenden Bausteine zu einem schlüssigen Gesamtkonzept zusammenfügen. Eine sinnvolle Ergänzung wäre eine Verringerung der Erwerbsnebenkosten, die nicht nur infolge der Immobilienpreisentwicklung zur immer größeren Belastung geworden sind. CSU, CSU-Landesgruppe und die bayerische Staatsregierung setzen sich daher für die Schaffung von Freibeträgen bei der Grunderwerbsteuer ein, die beim erstmaligen Erwerb von Wohneigentum sowie Baugrundstücken unter der Voraussetzung einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken gewährt werden sollen. Familien mit Kindern könnte über die Einführung eines Baukindergeldes der Erwerb von Wohneigentum erleichtert werden (im Bayernplan enthaltene Forderung). Dabei handelt es sich um eine „Eigenheimzulage“, die ausschließlich Familien mit Kindern gewährt wird. Dem Konzept zufolge sollen auf diese Weise Familien mit steuerlich berücksichtigungsfähigen Kindern, die im Haushalt der Eltern wohnen, einen „Zuschuss“ von bis zu 12.000 Euro pro Kind erhalten. Die Belastung der öffentlichen Haushalte wäre auf der anderen Seite deutlich niedriger als bei Wiederbelebung der alten Eigenheimzulage.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. D 10</b> <b>Eigenheimzulage (2)</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich für die Wiedereinführung der Eigenheimzulage zum Stand 1996 zur Entspannung des Wohnungsmarktes und zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus einzusetzen. „Sozialer Wohnungsbau – Eigenheimzulage“

### Begründung:

Seit 2015 ist das Thema „Sozialer Wohnungsbau“ ein regelmäßig wiederkehrendes Thema in der politischen Diskussion. Nachteilig für die gesellschaftliche Diskussion ist jedoch, dass dieses Thema erst jetzt mit dem Thema „Flüchtlinge“ Gewicht bekommt. Seit Jahren ist dies, ohne dass dies in der politischen Diskussion erwähnt wurde, jedoch ein Thema, das vor allem die Gering- und Mittelverdiener existenziell betrifft. Auch jetzt zeichnet sich in der politischen Diskussion für den außenstehenden Betrachter ab, dass es schwerpunktmäßig wieder nicht um die Menschen geht, die sich seit Jahren und Jahrzehnten um eine bezahlbare Wohnung abplagen, „sondern um Flüchtlinge“, die sich Wochen oder Monate bei uns befinden. Dies ist gesellschaftlicher Sprengstoff, der nur Wasser auf die Mühlen derer leitet, deren ideologische Gesinnung mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist. Zweifelsfrei werden Wohnungen benötigt. Zweifelsfrei müssen diese nicht für den Spitzenverdiener, sondern für ALLE sozial schwachen Menschen in unserer Gesellschaft zur Verfügung stehen. Die Wohnungsnot, nicht nur in den Ballungszentren sondern auch in den Landgemeinden, ist keine Problematik, die erst jetzt durch den Zuzug von Flüchtlingen bedingt ist. Ursächlich ist der seit Jahren fehlende Anreiz, überhaupt Wohnungen zur Vermietung zu schaffen. In den Jahren ab 2000 war es modern, nicht mehr in „Betongeld“ (Immobilien) zu investieren, sondern die hohen Renditen in Aktien und anderen Anlageformen zu suchen. Die Erwartungen haben sich zwar nicht bestätigt. Fakt ist aber, dass durch diesen Boom der Finanzwirtschaft die Finanzprodukte und deren Vertreter wie die Pilze aus dem Boden geschossen sind. Inzwischen ist auch dem „Normalanleger“ bewusst geworden, dass hier die Renditen sehr ernüchternd sind. Geblieben ist aber das Überangebot an Anbietern einer Vielzahl an unterschiedlichsten Finanzprodukten. Fakt ist dabei auch, dass diese Anbieter „Finanzprodukte“ mit möglichst hohen Provisionen vermitteln müssen. Immobilien gehören hier nicht dazu, zumal der Immobilienzins heute auch für Banken keine Wirtschaftsgrundlage mehr ist.

Durch die jetzt angekurbelte Diskussion zum „sozialen Wohnungsbau“ stellt sich die Frage für Investoren nicht nach dem „Sozialcharakter“, sondern nach der Rendite. Ein wesentlicher Faktor ist zudem der Substanzerhalt der zu errichtenden Immobilie.



Die Bauzinsen sind zwar günstig, aber auf die Baukosten hat es keinen Einfluss, ob das Gebäude im „sozialen Wohnungsbau“ oder für „eigene Wohnzwecke“ errichtet wird. Somit werden ein paar Prozent Abschreibung nicht das politische Signal sein, dass Investoren umdenken. Zumal es nicht auf die Errichtung der Immobilie selbst ankommt, sondern dessen Umfeld. Wird ein ganzer Block oder eine ganze Straße oder Siedlung im „sozialen Wohnungsbau“ errichtet – auf das die jetzige politische Weichenstellung hinausläuft – entstehen soziale Brennpunkte. Dies allein ist schon ein Grund dafür, dass Investoren eher zurückhaltend reagieren, da ihre Immobilien bereits in der Bauphase eher Wert verlieren als steigern. Mit den derzeitigen Planungen wird nicht eine Integration von sozial Schwächeren (und zwar Deutsche, Europäer und auch Flüchtlinge) gefördert, sondern es werden „Soziale Brennpunkte“ neu errichtet. Integration von sozial Schwächeren funktioniert nur, wenn diese auch Tür an Tür mit sozial Gefestigten wohnen, sich kennenlernen und auch dadurch Netzwerke untereinander aufbauen. Integration ist nicht die geförderte Ghettobildung, in der sich Subkulturen entwickeln können. Hierzu kommt die mangelnde Akzeptanz der „Immobilieninvestitionen“ bei den Anbietern von Finanzprodukten, da hier nur sehr geringe Provisionen zu erzielen sind. Seit dem Boom der Aktien und anderer Anlageformen nach der Jahrtausendwende sind die Anleger von Investitionen in „Stein und Beton“ weitgehend entwöhnt.

Der Anstoß zur Investition in Immobilien kann nach Meinung der CSA nur über die Schaffung von „Eigentum“ gelingen. Erst wenn nicht die Rendite – die bei Immobilien ohnehin sich auf die Lebensdauer betrachtet im riskanten Bereich befindet – sondern der individuelle Wert des Eigentums im Vordergrund steht, kann der Wohnungsmarkt entspannt werden. Hier ist ein klares politisches Signal erforderlich, da Anbieter von Finanzprodukten hier keine Fürsprecher sind.

Die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum über „Investitionsprogramme“ führt nur zum Neubau sozialer Brennpunkte. Ziel muss es sein, liquiden Mietern die Möglichkeit zu geben, sich Eigentum zu erwerben. Folglich werden die bisher genutzten Wohnungen frei für andere Mieter. So werden nicht ganze Häuser, sondern einzelne Wohnungen frei, in die dann auch sozial schwächere einziehen können. Dadurch ergibt sich eine „Durchmischung“ der Gesellschaft und es wird so eine „Ghettobildung“ von vorne herein unterbunden. Die Höhe der Mieten wird daher auch beeinflusst, da ein Sinken der Nachfrage immer – marktwirtschaftliche Grundregel – mit sinkenden Preisen einhergeht.

Der Vorteil der Eigenheimzulage, im Gegensatz zu den vorangegangenen Abschreibungsmöglichkeiten, war, dass diese Zulage unabhängig dessen war, ob und wie viel Steuerbelastung der Investor hatte. So kam diese Förderung speziell den Geringer- und Mittelverdienern zu Gute. Auch die Einkommensobergrenzen von je 70.000 € waren ein Garant dafür, dass speziell die Geringer- oder Mittelverdiener in den Vorzug der Förderung kamen. Auch wirkten sich Kinder in der Förderung mit einem stattlichen Betrag aus. In Summe war es auch dem Geringer- und Mittelverdiener möglich, die „Eigenleistung“ gegenüber dem Darlehensgeber in Form der Eigenheimzulage zu erbringen und das bisher für Miete aufgewendete Geld in die eigene Immobilie zu investieren.

Aktuell würde das günstige Zinsniveau dies noch beflügeln.

Win – Win – Situation: Der Staat würde gleich in zwei Faktoren auf der Gewinnerseite stehen und auch der künftige Eigenheimbesitzer würde davon profitieren:

In der Regel wird Eigenheim in neuen Immobilien begründet (Haus, Eigentumswohnung). Positiv war bei der Eigenheimzulage daher auch die Abstufung zwischen neu errichteten Gebäuden und dem Erwerb älterer Gebäuden. Hier kann auch ein Sanierungsanreiz mit integriert werden. Folglich werden durch den Umzug in das Eigenheim Wohnungen frei.

Zum anderen stellt das Eigenheim einen wichtigen Faktor bei der Vermeidung von Altersarmut dar. Durch das dann abbezahlte Eigenheim ist es dem Besitzer auch möglich, im Alter die Senkung der Rentenansprüche durch – dann nicht mehr vorhandene Mietzahlungen – abzdämpfen. Bei der Notwendigkeit von sozialer Unterstützung im Alter kann das unbelastete Eigenheim als „Sicherheit“ eingesetzt werden.

Die CSA sieht die damaligen Gründe für die Abschaffung der Eigenheimzulage heute für eine geschehene, aber reparable Fehlentscheidung an.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:**                      **Ablehnung**

#### **Begründung:**

Durch die Eigenheimzulage wurden über viele Jahre hinweg erhebliche finanzielle Mittel gebunden. So wendeten Bund, Länder und Gemeinden während der gesamten Laufzeit rund 106 Milliarden Euro für diese Form der Eigenheimförderung auf. Eine Rückkehr zu dieser Förderung würde daher die finanziellen Spielräume der öffentlichen Haushalte erheblich einschränken. Gleichwohl besteht Handlungsbedarf, da selbstgenutztes Wohneigentum einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Wohnraumversorgung leistet. Für viele ist es darüber hinaus ein zentraler Baustein der privaten Altersvorsorge. Vor diesem Hintergrund wird seit dem Jahr 2008 der Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum im Rahmen des Riester-Systems durch Zulagen sowie einen ergänzenden Sonderausgabenabzug gefördert. Ziel einer Intensivierung der Wohneigentumsförderung sollte daher nicht die Schaffung einer schlichten Parallelförderung sein, vielmehr sollten sich die ergänzenden Bausteine zu einem schlüssigen Gesamtkonzept zusammenfügen. Eine sinnvolle Ergänzung wäre eine Verringerung der Erwerbsnebenkosten, die nicht nur infolge der Immobilienpreisentwicklung zur immer größeren Belastung geworden sind. CSU, CSU-Landesgruppe und die bayerische Staatsregierung setzen sich daher für die Schaffung von Freibeträgen bei der Grunderwerbsteuer ein, die beim erstmaligen Erwerb von Wohneigentum sowie Baugrundstücken unter der Voraussetzung einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken gewährt werden sollen. Familien mit Kindern könnte über die Einführung eines Baukindergeldes der Erwerb von Wohneigentum erleichtert werden (im Bayernplan enthaltene Forderung). Dabei handelt es sich um eine „Eigenheimzulage“, die ausschließlich Familien mit Kindern gewährt wird. Dem Konzept zufolge sollen auf diese Weise Familien

mit steuerlich berücksichtigungsfähigen Kindern, die im Haushalt der Eltern wohnen, einen „Zuschuss“ von bis zu 12.000 Euro pro Kind erhalten. Die Belastung der öffentlichen Haushalte wäre auf der anderen Seite deutlich niedriger als bei Wiederbelebung der alten Eigenheimzulage.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. D 11</b> <b>Erleichterung der Schaffung privater Ladeinfrastruktur für Elektromobilität im Wohnungseigentumsrecht und im Mietrecht</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Kreisverband Aschaffenburg Stadt, Prof. Dr. Winfried Bausback MdL, Judith Gerlach MdL, Andrea Lindholz MdB	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass Mieter und Wohnungseigentümer erleichterte rechtliche Möglichkeiten erhalten, an privaten Stellplätzen eine Ladeinfrastruktur für ein Elektrofahrzeug zu verwirklichen.

**Begründung:**

Der Einbau von Ladestationen insbesondere im Bereich von Tiefgaragen wird nach den derzeitigen rechtlichen Voraussetzungen im Miet- und Wohnungseigentumsrecht erschwert. Wer den Anteil der E-Mobilität gerade in großstädtischen Lagen steigern will, darf sich nicht nur auf den Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur beschränken. Investitionshemmende Regelungen im Zivilrecht müssen insoweit geändert werden. Nur wer sein Fahrzeug auch über Nacht in der Tiefgarage seiner Wohnanlage aufladen kann, wird über ein Elektrofahrzeug nachdenken.

Der von Bayern gemeinsam mit Sachsen erfolgreich in den Bundesrat eingebrachte Gesetzesentwurf wurde leider von der Bundesregierung nicht aufgegriffen. Das Anliegen bedarf dringend einer Umsetzung in der kommenden Legislaturperiode.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. D 12</b> <b>Keine Dieselfahrverbote – Gegen die Enteignung der Autobesitzer</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Thomas Pardeller, Daniel Artmann, CSU-Kreisverband München-Land	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU lehnt Fahrverbote für moderne (Euro 5 und höher) Dieselfahrzeuge ab. Die Abgeordneten der CSU auf Landes- Bundes- und Europaebene werden aufgefordert, ggf. unter Änderung bestehender Gesetze und/oder sekundärrechtlicher Vorschriften Fahrverbote in deutschen Städten zu verhindern.

### Begründung:

Dieselfahrverbote in deutschen Städten würden mehrere Millionen Autofahrer treffen und die größte „Enteignungswelle“ in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland darstellen. Ein solch massiver Eingriff, bei dem selbst neu angeschaffte Dieselfahrzeuge innerhalb kürzester Zeit wertlos würden, ist den Bürgerinnen und Bürgern auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht zumutbar. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass zahlreiche Existenzen kleiner und mittelständischer Unternehmen, z.B. im Handwerk bedroht wären.

Ferner muss betont werden, dass individuelle Mobilität ein Grundbedürfnis des Menschen darstellt, welches auch in einer Abwägung mit dem Gesundheitsschutz auszeichnend zu würdigen ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Luftqualität in deutschen Städten heute bereits um ein Vielfaches besser ist als noch vor 20 Jahren. Der Staat ist dazu aufgefordert, Rahmenbedingungen zu schaffen, die das Leben und die wirtschaftliche Betätigung seiner Bürgerinnen und Bürger erleichtern bzw. ermöglichen und nicht verhindern.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. D 13</b> <b>Intelligente Ampelsteuerung für mehr Sicherheit bei Signalfahrten</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Ronald Kaiser	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, auf einen durch die Bayerische Staatsregierung ausgeschriebenen Ideenwettbewerb hinzuwirken. So sollen die Teilnehmer eine Lösung entwickeln, wie Ampelanlagen bei Signalfahrten von Polizei- und Rettungskräften gleichzeitig die Ampelanlagen in alle Fahrtrichtungen auf rot schalten.

Ein solches System wäre als Ergänzung zu bestehenden Verkehrsleitsystemen für den öffentlichen Personennahverkehr denkbar.

Diese Maßnahme soll zur Steigerung der Sicherheit der Einsatzkräfte und aller Verkehrsteilnehmer hinwirken.

### Begründung:

Signalfahrten sind ein durch die erhöhte Geschwindigkeit und das schnelle Einfahren in Kreuzungen der Einsatzfahrzeuge ein Risiko für die Verkehrssicherheit. Die Durchführung solcher Signalfahrten ist jedoch unerlässlich, um schnell zum Einsatzort zu kommen.

Daher müssen alle Maßnahmen im Umfeld getroffen werden, um dieses Risiko so weit wie möglich zu beschränken. Oft stellt sich den betroffenen Verkehrsteilnehmern zunächst die Frage, aus welcher Richtung das Signal kommt und ob ihre Fahrspur durch das Fahrzeug verwendet wird. Dieser Moment der Unsicherheit führt einerseits zu einer Verzögerung in der Reaktion, andererseits kann es dadurch zu Auffahrunfällen kommen.

Dem kann man entgegenwirken, wenn an der vor dem Einsatzfahrzeug befindlichen Kreuzung durch die vorhandenen Ampelanlagen der gesamte Verkehr, einschließlich der betroffenen Fußgänger und Radfahrer zum Stehen kommt. So kommen die Fahrzeuge schneller zum Stehen.

Durch die Ausgestaltung als technologieoffener Wettbewerb wird sichergestellt, dass sich neben den etablierten Unternehmen kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-Ups beteiligen können. Des Weiteren stehen mehrere Konzepte zur Auswahl und das Beste setzt sich schließlich durch.

Ein solches System, welches bayernweit einheitlich und mit bestehenden Systemen in Einsatzfahrzeugen und Ampeln leicht nachzurüsten sein muss, kann auch als Ergänzung zu

bestehenden Leitsystemen für den öffentlichen Personennahverkehr Innovationspotential für die Verkehrssteuerung bieten.

In den Kommunen, in denen solche Leitsysteme noch nicht verwendet werden, entsteht ein Anreiz, solche Systeme mit nachzurüsten. Als Nebeneffekt würde der öffentliche Nahverkehr so attraktiver und der Schadstoffausstoß in den Kommunen so gesenkt, was den Kommunen bei der Einhaltung der Vorgaben zur Luftreinhaltung helfen würde.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. D 14</b> <b>Öffentlicher Personennahverkehr</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Senioren-Union Bayern (SEN)	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Fraktion im Landtag wird aufgefordert, zusammen mit den kommunalen Verantwortungsträgern die Mobilitätshilfen im ländlichen Raum den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Sie müssen sowohl den ländlichen Raum besser an den großstädtischen anbinden, daneben neue Mobilitätskonzepte entwickeln und versuchen lassen.

**Begründung:**

Mobilität ist eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung der alltäglichen Lebensführung. Sie sichert den Menschen soziale Teilhabe und Zugang zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen. Ist Mobilität gewährleistet, besteht diesbezüglich keine Notwendigkeit, dass Ältere ihr soziales Umfeld verlassen müssen. Individuelle Mobilität ist im Alter aber oft nicht mehr gewährleistet. Daher sind innovative Lösungsansätze zu entwickeln um diesem Sachverhalt entgegenzuwirken.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**



<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. D 15</b> <b>Kostenloses WLAN in allen Bussen und Schienennahverkehr</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dorothee Bär MdB (Vorsitzende CSUnet), Dr. Gerhard Hopp MdL, Ronald Kaiser	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, unter Einbeziehung der Kommunen darauf hinzuwirken, dass in allen Bussen und im Schienennahverkehr (ÖPNV) kostenloses WLAN zur Verfügung gestellt wird, damit die Bürger den Weg zur Arbeit dahingehend besser nutzen können.

**Begründung:**

Projekte wie BayernWLAN und WiFi4EU als Förderprogramme für Hotspots in öffentlichen Einrichtungen sind zu unterstützen, um eine angemessene Versorgung mit WLAN zu erreichen. Auch viele Auftraggeber des öffentlichen Personennahverkehrs haben erkannt, dass WLAN in Bussen und Bahnen die Nutzung des ÖPNV attraktiver machen.

Wir fordern daher die Verkehrsbetriebe und den Freistaat Bayern auf, diese und die stationären Hotspots in Bayern unter einem Namen zusammenzufassen. So erkennt der Nutzer diese als vertrauenswürdigen Zugangspunkt. Darüber hinaus muss die Möglichkeit zur Einrichtung eines Nutzerkontos bestehen. Somit muss der Nutzer nicht bei jedem Login die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigen. Hier ist der Datenschutz der Nutzer unbedingt zu wahren, sonst wird diese Funktion nicht angenommen werden.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. D 16</b> <b>Rettungsgasse auf mehrspurigen Fahrbahnen:</b> <b>Handlungsbedarf</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag fordert die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag sowie die Entscheidungsträger im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur dazu auf, sich für folgende Maßnahmen bezüglich der Rettungsgasse auf deutschen Autobahnen einzusetzen:

1. Initiierung einer umfassenden medialen Aufklärungskampagne zur Rettungsgasse. Verdeutlichung der großen Bedeutung der Rettungsgasse über Radio, TV, Internet und soziale Medien.
2. Auf allen Autobahnbrücken im Bundesgebiet sollen für die Fahrer sichtbar Hinweisbanner zum Thema Rettungsgasse installiert werden.
3. Ermöglichung der (Video-)Aufzeichnung von Einsatzfahrten zur Beweissicherung durch in Einsatzfahrzeugen fest installierte Kameras.
4. Anregung einer intensiveren und wiederholten Schulung der Funktionsweise und Wichtigkeit der Rettungsgasse im Rahmen der Fahrausbildung durch die Fahrschulen.

### Begründung:

Eine Rettungsgasse muss bereits gebildet werden, sobald Fahrzeuge mit Schrittgeschwindigkeit bei zählflüssigem Verkehr fahren. Die Gasse muss immer zwischen der äußersten linken Spur und der unmittelbar rechts danebenliegenden gebildet werden. Bei drei oder vier Spuren müssen die Fahrzeuge auf dem linken Streifen folglich nach links und alle anderen nach rechts fahren.

Trotz der Schaffung dieser unkomplizierten und rechtssicheren Regelung funktioniert die Bildung der Rettungsgasse auf deutschen Autobahnen oft nicht. Immer wieder haben es Sanitäter, Feuerwehr, THW und Abschleppdienste schwer, an die Unfallstelle zu gelangen. Die Anfahrt dauert bedingt durch Blockierungen der Fahrbahn nicht selten länger, als der eigentliche Einsatz am Unfallort. Im Ernstfall hat ein solches Versagen der Verkehrsteilnehmer tragische Konsequenzen. Erst vor Kurzem mussten bei einem Unfall auf der A7 Rettungskräfte zwei Kilometer weit zu Fuß zur Unfallstelle laufen, weil es Verkehrsteilnehmer versäumt hatten, eine Rettungsgasse zu bilden. Auch bei dem schweren Busunglück Anfang Juli auf der A9, bei dem 18 Menschen ums Leben gekommen sind, wurde keine funktionsfähige Rettungsgasse gebildet.

Weitere Verhaltensweisen wie das Nutzen der Rettungsgasse als Überholspur durch Verkehrsteilnehmer oder das sofortige Verstopfen der Rettungsgasse nach der Durchfahrt des ersten Rettungsfahrzeuges verschärfen die Problematik.

Mehrere Kommunen in Deutschland wie etwa die Stadt Dresden haben auf Eigeninitiative Aufklärungskampagnen beispielsweise mit Plakaten, Radio-, TV- und Internetwerbung gestartet. Auch einzelne Bezirke und Bundesländer haben angekündigt, entsprechende Marketingkonzepte erarbeiten zu wollen. Diese Entwicklung zeigt die große Notwendigkeit einer bundesweiten und umfassenden Kampagne zur Rettungsgasse, die zentral durch das Bundesverkehrsministerium ausgearbeitet und gesteuert wird. In Österreich etwa wurde die landesweite Kampagne "Bei Stau Rettungsgasse" im Zuge dortiger rechtlicher Neuerungen bezüglich der Rettungsgasse erfolgreich durchgeführt.

Weiter muss das Bewusstsein für die enorme Bedeutung der Rettungsgasse unter den Verkehrsteilnehmern bereits frühestmöglich geschaffen und die Funktionsweise geschult werden. Deshalb muss dieses Thema im Rahmen der Fahrausbildung durch die Fahrschulen intensiver und in wiederholter Form berücksichtigt werden.

Außerdem muss das Überholverbot für LKWs ausgeweitet werden, denn das Überholverhalten von LKWs stellt für Rettungsgasse ein weiteres Problem dar. Oftmals überholen LKWs andere LKWs auch noch bei zähflüssigem Verkehr infolge einer aufgrund eines Unfalls beginnenden Staubildung. Wird dann eine Rettungsgasse gebildet und stehen dabei zwei LKWs nebeneinander, so kommen breitere Einsatzfahrzeuge oft nicht mehr durch. Deshalb muss schon ab zähflüssigem Verkehr ein generelles Überholverbot von LKWs gelten.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. D 17</b> <b>Ausbau der Flughafentangente Ost (FTO)</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Thomas Huber MdL, Ulrike Scharf MdL, Dr. Andreas Lenz MdB, Robert Niedergesäß, Martin Bayerstorfer, CSU Kreisverbände Erding und Ebersberg	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der Parteitag möge beschließen, dass zwischen den Autobahnen A 92 und A 94 ein drei- bzw. vierstreifiger Ausbau auf der gesamten Länge forciert wird. Da auch ein dreistreifiger Ausbau ein aufwendiges Planungsverfahren, Grunderwerb und erhebliche finanzielle Mittel erfordert, ist ein vierstreifiger Ausbau vorzuziehen, zumal die Verkehrsentwicklung stetig steigt.

### Begründung:

Seit 2010 bindet die FTO die Autobahnen A 92 und A 94 durchgängig kreuzungsfrei an den Flughafen München an und erfüllt damit eine wichtige Funktion im Verkehrsnetz. Bedingt durch die rasante Entwicklung des Flughafens und weiterer Faktoren liegt inzwischen eine hohe Auslastung der FTO vor. Schnell nach der Eröffnung der Straße war absehbar, dass die zweistreifige Ausführung dem Verkehr nicht gewachsen sein würde.

Derzeit ist ein drei- bzw. vierstreifiger Ausbau zwischen der A 92 und der Anschlussstelle Neufinsing/Niederneuching (St 2082) geplant. Die Planungen in den einzelnen Abschnitten sind dabei unterschiedlich weit fortgeschritten.

Auch der südlichste Abschnitt der FTO zwischen der St 2082 und der A 94, die Verbindung zwischen den Landkreisen Erding und Ebersberg, sollte in die Ausbauplanungen mit einbezogen werden. Dafür sprechen folgende Gründe:

Hohes Verkehrsaufkommen:

- Die Verkehrsentwicklung bis hin zur A 94 hat, wie entlang der kompletten FTO, in den letzten Jahren stark zugenommen. An der Zählstelle Oberneuching wurden 2011 durchschnittlich 9.521 Kfz pro Tag gezählt, 2015 waren es 12.628 (Zunahme um 32 %).
- Die Gesamtbelastung liegt an einzelnen Tagen wesentlich höher. Am 9.7.2015 wurden auf Höhe Oberneuching insgesamt 16.073 Fahrzeuge gezählt. Davon waren 1.646 dem Schwerverkehr zuzurechnen (rund 10 %).
- An der Zählstelle Ottenhofen nahmen die täglichen Fahrzeugzahlen von 11.015 (2011) auf 12.131 (2014) zu.
- Es ist weiter von einer signifikanten Verkehrszunahme auszugehen. Zu den maßgeblichen Faktoren gehört etwa der Ausbau der Therme Erding, die Erhöhung des Pendelverkehrs von und zum Flughafen München, Erweiterungen von

Gewerbegebieten, künftige Entwicklungen auf dem Gelände des Fliegerhorsts Erding sowie allgemeines Bevölkerungswachstum in der Region.

- Durch den Ausbau in einigen Bereichen steigt die Attraktivität der Strecke zwischen der A 92 und A 94 signifikant und führt dazu, dass der Verkehr auch ab der A 94 hin in Richtung Erding deutlich zunehmen wird, wofür der bislang zweistreifige Ausbau aber nicht mehr ausreicht.

#### Zunahme Schwerlastverkehr:

- Die FTO weist einen erheblichen Anteil an Schwerverkehr auf. Im Bereich der Zählstelle Oberneuching wurden im Jahr 2011 606 Lkw gezählt (6,4 %), im Jahr 2014 918 (7,5 %). An der Zählstelle Ottenhofen wurden 2012 859 Lkw gezählt (7,8 %), im Jahr 2014 1030 (8,5 %).
- Aufgrund des hohen Anteils an Schwerverkehr auf der FTO wird die Reisegeschwindigkeit sehr stark durch diesen bestimmt. Ein Überholen ist aufgrund des starken Gegenverkehrs und der geschwungenen Linienführung meist nicht möglich.

#### Unfallträchtigkeit:

- Die FTO zeigte sich von Beginn an als sehr gefährlich. Seit 2011 wurden rund 320 Unfälle gezählt, wovon die Hälfte verletzte Personen zur Folge hatte. Fünf Menschen mussten ihr Leben lassen.
- Viele Verkehrsteilnehmer versuchen die schwer zu überholenden Schwertransporter schnellstmöglich zu passieren, was zu einer hohen Gefährdung für alle Verkehrsteilnehmer führt. Bei rund 15 % aller Unfälle war Überholen die Ursache, knapp 25 % aller bislang geschehenen Unfälle sind mit Beteiligung von Schwerlastverkehr geschehen.

Vor diesem Hintergrund ist es sowohl verkehrstechnisch als auch unter Sicherheitsaspekten sinnvoll, einen drei- bzw. vierspurigen Ausbau auf gesamter Länge zwischen den Autobahnen A 92 und A 94 zu forcieren. Da auch ein dreispuriger Ausbau ein aufwendiges Planungsverfahren, Grunderwerb und erhebliche finanzielle Mittel erfordert, ist ein vierspuriger Ausbau vorzuziehen, zumal die Verkehrsentwicklung stetig steigt.

#### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

#### **Begründung:**

Im August 2016 wurde der vom CSU-geführten Bundesverkehrsministerium in enger Abstimmung mit der CSU-Landesgruppe und den bayerischen Verantwortungsträgern erarbeitete Bundesverkehrswegeplan 2030 vom Bundeskabinett verabschiedet. Darauf

aufbauend hat der Deutsche Bundestag im Dezember 2016 die entsprechenden Ausbaugesetze beschlossen. Unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und der erwarteten Verkehrsprognosen wurde damit eine Prioritätenliste für die Verkehrsprojekte der nächsten Jahre erarbeitet.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert zu prüfen, ob die vom Antragsteller erwartete Verkehrsentwicklung eine Neubewertung der genannten Projekte erforderlich macht.

Hergestellt im Archiv für Christliche Politische Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>17./18. November 2017</b>
<b>Antrag-Nr. D 18</b> <b>Umweltfreundliche Mobilität effektiver gestalten - Fördermöglichkeiten im Bereich der Erdgas-Mobilität einrichten</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Hans Ritt	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich für die Einrichtung von Fördermöglichkeiten CNG-betriebener Fahrzeuge einzusetzen. Damit soll das Verkehren von CO2-neutralen Fahrzeugen in Deutschland weiter vorangetrieben und klimaneutrale Mobilität nachhaltig gewährleistet werden.

### Begründung:

Die Bundesregierung fördert die Elektromobilität mit rund einer Milliarde Euro. Darunter fällt der sogenannte Umweltbonus, der den Käufern von rein elektrisch angetriebenen Fahrzeugen 4.000 Euro und denen von Plug-In Hybriden 3.000 Euro verspricht. Hinzu kommen steuerliche Anreize, welche die Elektrofahrer bei erstmaliger Zulassung über zehn Jahre von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Ein weiterer Schwerpunkt der Förderung - umso die Attraktivität einer Anschaffung sowie die Akzeptanz in der Bevölkerung an dieser umweltfreundlichen Technologie zu erhöhen - liegt im flächendeckenden Ausbau der Ladestationen. Gemäß der Bundesregierung sollen somit bis zum Jahr 2020 eine Million elektrisch betriebene Fahrzeuge in Deutschland unterwegs sein.

Trotz dieses umfassenden Förderprogramms konnte bis dato die Elektromobilität - im Gegensatz zu China und anderen europäischen Ländern - nicht weitgehend genug in den deutschen Markt vordringen. Aus dem zur Verfügung stehenden Budget wurden - Stand Januar 2017 - lediglich 38,6 Millionen Euro an Kaufprämien in Anspruch genommen. Ebenso lag der Anteil an Elektroautos - gemessen an der Gesamtzahl an Pkws in Deutschland - im Jahr 2016 bei nicht mehr als 0,01 Prozent. Auch mit den Kaufprämien stieg der Prozentsatz nur langsam an. Einzig 8,7 % an rein elektrisch betriebenen Autos konnten in den ersten sechs Monaten im Jahr 2016 - verglichen mit dem Vorjahr - mehr verkauft werden; die Zahl bei Hybridantrieben sank dagegen um 6,6 Prozent. Das oben angeführte Ziel - eine Million Elektroautos bis 2020 - wurde daher 2016 um die Hälfte reduziert.

Ein alternativer Kraftstoff mit dem Vorsatz, in Zukunft komplett klimaneutral fahren zu können, ist CNG (compressed natural gas - zu Deutsch „Erdgas“), ein Hochleistungskraftstoff mit 130 Oktan, der Fahrspaß und Vernunft ideal kombiniert.

Die Anschaffungskosten für ein Erdgasfahrzeug sind mit denen für ein Dieselfahrzeug vergleichbar, die Kraftstoffkosten im regelmäßigen Betrieb sind sogar circa 30 Prozent

günstiger. Auch Kfz-Steuer und Kfz-Versicherungsbeiträge liegen deutlich unter den Kosten für ein Dieselfahrzeug.

Erdgasfahrzeuge erzeugen keinen Ruß und Feinstaub und stoßen 90 Prozent weniger Stickoxide als Dieselfahrzeuge aus – und dies ohne zusätzliche Abgasnachbehandlung. Zudem kann CNG in Form von Biomethan aus Reststoffen, wie Stroh, zu 100 Prozent erneuerbar hergestellt werden. Das reduziert zusätzlich die CO<sub>2</sub>-Emissionen um bis zu 90 Prozent gegenüber Diesel und Benzin. Diese Spitzenwerte erreicht nicht mal ein Elektroauto, welches mit dem aktuellen deutschen Strom-Mix betrieben wird. Derzeit besteht dieser nur zu circa 30 Prozent aus erneuerbaren Quellen.

Weitere positive Argumente liefern der im Vergleich günstige Preis für den Treibstoff und die ausreichende Tankstellen-Dichte in Deutschland.

Es wird darum gebeten, entsprechende Fördermöglichkeiten für Fahrzeuge mit CNG-Antrieb zu initiieren, um so langfristig die Etablierung dieser auf dem deutschen Automobilmarkt voranzutreiben und so die klimaneutrale Mobilität nachhaltig zu gewährleisten.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christliche Politik der Helmholtz-Preis-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**E**

**Landwirtschaft,  
Verbraucherschutz,  
Energie, Umwelt**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. E 1</b> <b>Abschaffung der Stromsteuer</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Senioren-Union Bayern (SEN)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich für die Abschaffung der Stromsteuer für Privathaushalte einzusetzen.

### Begründung:

Die Strompreise je kWh haben sich seit der Umsetzung der Energiewende für den privaten Verbraucher verdoppelt. Weitere Steigerungen sind abzusehen. Für viele Menschen mit kleinen Renten stellt dies eine extreme Belastung dar.

In Zeiten höchster Steuereinnahmen ist der Entfall der Stromsteuer im Bereich des Möglichen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum:       Ablehnung**

### Begründung:

Die Stromsteuer gehört zu den EU-weit harmonisierten Verbrauchsteuern. Eine vollständige Abschaffung der Stromsteuer ist aufgrund der in der EU-Energiesteuerrichtlinie vorgegebenen Mindeststeuersätze für elektrischen Strom [0,5 €/MWh bei betrieblicher bzw. 1,0 €/MWh bei nichtbetrieblicher Verwendung] nicht möglich. Ursache für den Anstieg der Strompreise ist nicht die Stromsteuer, sondern insbesondere die EEG-Umlage, die sich seit 2010 mehr als verdreifacht hat. Nach Angaben der Bundesnetzagentur (Monitoringbericht 2016) macht die EEG-Umlage 21,3 Prozent des Strompreises aus, während die Stromsteuer mit 2,05 ct/kWh lediglich mit 6,9 Prozent zum Verbraucherpreis beiträgt. Durch eine Reform des EEG-Gesetzes im Jahr 2014 wurde der Anstieg der EEG-Umlage gebremst. Um die Kosten für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien zu senken, konzentriert sich das neue EEG auf günstige Technologien wie Windenergie und Photovoltaik. Zudem werden bestehende Überförderungen abgebaut, Boni gestrichen und die Förderung stufenweise gesenkt. Nach den Festlegungen im gemeinsamen Regierungsprogramm wollen CDU und CSU die marktwirtschaftliche Heranführung und Systemintegration der erneuerbaren Stromerzeugung konsequent fortsetzen, um den Anstieg der Strompreise nachhaltig zu dämpfen. Bis diese Maßnahmen ihre Wirkung entfalten, könnten notwendige EEG-Umlage-

Erhöhungen durch entsprechende Absenkungen der Stromsteuer bis zu den europarechtlich vorgegebenen Mindeststeuersätzen erfolgen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. E 2</b> <b>Reform der bestehenden Besteuerung und der Preismodelle beim Strom</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitskreis Energiewende (AKE), Martin Ehrenhuber	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass das derzeit nicht zukunftsfähige System der Steuern, Entgelte, Abgaben und Umlagen auf Strom konsequent im Hinblick auf die Förderung der Energiewende reformiert wird. Hierzu gehört als erster Schritt die vollständige Befreiung von Strom aus erneuerbaren Quellen und hocheffizienter Kraft/Wärme-Kopplung von der Stromsteuer.

### Begründung:

Der Strompreis hat sich seit 2001 für Haushalte, Gewerbe und nicht privilegierte Industriebetriebe verdoppelt. Weil neben der „Ökosteuern“ auch die Energiewendekosten über Umlagen auf den Strompreis aufgeschlagen wurden (v.a. die EEG-Umlage), liegen die staatlich veranlassten Preisbestandteile für nicht privilegierte Stromverbraucher mittlerweile bei 55-60%. Dabei wird der Strom aus erneuerbaren, fossilen und nuklearen Quellen unterschiedslos gleich belastet.

Dieses System enthält kaum Anreize zum Einsatz emissionsarmer Energieträger. Die hohe Belastung des Stroms, insbesondere aus regenerativen Quellen, behindert die Sektorenkopplung und die Einführung emissionsarmer aber stromverbrauchender Technologien (Elektromobilität, Wärmepumpen etc.) und ist regional ungerecht. Die Belastung regenerativen Stroms mit Stromsteuer widerspricht zudem diametral der Absicht des Gesetzgebers bei Einführung dieser „Ökosteuern“.

Die Befreiung von Strom aus erneuerbaren Quellen und hocheffizienter Kraft/Wärme-Kopplung von der Stromsteuer schafft einen zusätzlichen Anreiz, Strom aus solchen Quellen zu beziehen. Dies ist besonders bedeutsam für nicht geförderte Anlagen, z.B. Laufwasserkraftwerke, Biogas- und Freiflächen-PV-Anlagen sowie Blockheizkraftwerke, die ohne bzw. nach Ende der EEG/KWKG-Förderung zu den derzeitigen niedrigen Marktpreisen kaum kostendeckend betrieben werden können und ohne diesen Wettbewerbsvorteil von der Stilllegung bedroht sind.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum:**            **Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

**Begründung:**

Das Grundanliegen des Antragstellers ist unterstützenswert. Allerdings bedarf es einer eingehenderen Prüfung, ob die vollständige Befreiung von Strom aus erneuerbaren Quellen und aus Kraft/Wärme-Kopplung möglich und sinnvoll ist.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. E 3</b> <b>Aufstockung des Marktanreizprogrammes des Bundes durch den Freistaat Bayern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitskreis Energiewende (AKE), Martin Lechner	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, das Marktanreizprogramm der Bundesregierung in gleicher Höhe aus Mitteln des Freistaats Bayern aufzustocken.

### Begründung:

Im Marktanreizprogramm werden viele Projekte für den Einsatz erneuerbarer Energien gefördert. Als Beispiel sei der Ausbau von Wärmenetzen genannt. Dies ist ein wichtiger Beitrag zum Gelingen der Energiewende. Der Ausbau von Wärmenetzen scheitert oft an den hohen Investitionskosten. Gerade die Bayerischen Kommunen würden von einer solchen Förderung gewinnen, indem mehr Projekte im Bereich der Energiewende aufgegriffen bzw. umgesetzt werden können. Mit einem solchen Bayerischen Aufstockungsprogramm könnten hohe Fördersummen des Bundes nach Bayern gelenkt werden und damit Bayern in der Energiewende wieder an die Spitze der Bundesländer gebracht werden.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum:       Ablehnung**

### Begründung:

Das Marktanreizprogramm (MAP) des Bundes unterstützt neben privaten Hauseigentümern und Unternehmen auch Kommunen und kommunale Gebietskörperschaften, die in erneuerbare Energien investieren, um ihren Wärme- oder Kältebedarf abzudecken. Dazu gehören auch Wärmenetze. Kommunen können für die Errichtung größerer Anlagen, die mit erneuerbaren Energien Wärme oder Kälte erzeugen, sowie für den Bau neuer Nahwärmenetze mit hohen Anteilen erneuerbarer Wärme, Fördermittel in Form von zinsgünstigen Darlehen und Tilgungszuschüssen erhalten. Das MAP ist mit über 300 Mio. € jährlich dotiert.

Die Fördermittel des Bundes werden nicht ausgeschöpft. Es besteht also keine Knappheit an Fördermitteln, sondern möglicher Weise sind die Förderkonditionen einigen Antragstellern nicht attraktiv genug. Es müsste dann vorrangiges Ziel sein, dass die Förderkonditionen des Bundesprogramms verbessert werden, statt die Konditionen durch den kumulativen Einsatz von Landesmitteln attraktiver zu gestalten. Zudem wären im Doppelhaushalt 2017/2018 des Freistaats Bayern keine entsprechenden Haushaltsmittel hierfür vorgesehen.



<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. E 4</b> <b>Netzentgelte für den Bau von überregionalen Stromtrassen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Kreisverband Landshut-Land	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Netzentgelte welche für den Bau von überregionalen Stromtrassen (z.B. SuedOstLink) im Rahmen der Energiewende entstehen, nicht nur auf das Versorgungsgebiet des Netzbetreibers (TenneT) umgelegt werden, sondern auf das ganze Bundesgebiet.

### Begründung:

Mit Beschluss des Ausstiegs aus der Kernenergie und dem Einläuten der Energiewende im Frühjahr 2011 wurde festgelegt, dass stufenweise bis zum Jahr 2022 das letzte Kernkraftwerk in Deutschland vom Netz geht. Damit der Süden der Bundesrepublik mit ausreichend Strom versorgt und die Netzstabilität gewährleistet werden kann, ist der Bau von neuen überregionalen Stromleitungen erforderlich. So baut z. B. der Netzbetreiber TenneT (und teilweise 50Hertz) den SuedOstLink von Magdeburg (Wolmirstedt) bis zum Umspannwerk Isar am Kernkraftwerkstandort von Isar 1 und Isar 2 in Essenbach/Niederaichbach bei Landshut. Da es sich um eine bundesweite Aufgabe mit bundesweiter Tragweite handelt, sollten die entstehenden Investitionskosten (welche auf die Stromkunden abgewälzt werden) über die Netzentgelte auf das gesamte Bundesgebiet umgelegt werden. Es ist ungerecht, die Netzinvestitionskosten nur auf das Versorgungsgebiet des Netzbetreibers umzulegen, da dann die Kosten nur jene Stromkunden tragen würden, welche ohnehin durch den Bau der Leitung beeinträchtigt werden.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Erledigung**

### Begründung:

Die Forderung nach bundesweit einheitlichen Übertragungsnetzentgelten ist bereits gesetzlich umgesetzt. Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz), das am 22. Juli 2017 in Kraft getreten ist, wurde die Bundesregierung ermächtigt, eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. E 5</b> <b>Stärkung von Batteriespeichern im Strommarkt</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitskreis Energiewende (AKE)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag möge darauf hinwirken, dass Batteriespeicher im Strommarkt von Abgaben beim Einspeichern und Abgeben von Strom freigestellt werden und die gespeicherte Energiemenge aus dem Speicher somit nicht stärker mit Abgaben belastet wird als beim direkten Bezug von einem Erzeuger. Die jeweiligen Abgaben wie EEG-Umlage, Netzentgelte usw. sollen dem jeweiligen Verbraucher natürlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt werden. Der Betrieb von Speichern soll allen Marktteilnehmern ausdrücklich erlaubt sein, auch z.B. Vertriebsunternehmen.

### Begründung:

Derzeit ist der Status von Batteriespeichern im Netz nicht festgelegt, was zu Situationen führt, die dem Vorankommen der Energiewende nicht dienlich sind. So fällt beispielsweise beim Laden und Entladen des Speichers jeweils die EEG-Umlage an oder ein Vertriebsunternehmen im Markt darf keinen Speicher betreiben, um regenerativ erzeugten Strom zu speichern und zu einem geeigneten Zeitpunkt an seine Kunden zu verkaufen. Die oben genannten Festlegungen des Status von Speichern würden hier Klarheit schaffen. So könnten Speicher bei Erzeugern zum Beispiel die Schwankungen bei Fotovoltaikanlagen ausgleichen, bei Netzbetreibern für die Stabilisierung sorgen, Vertriebsunternehmen ermöglichen, ihren Strom zeitversetzt einzukaufen und Verbrauchern ermöglichen, ihre Eigenerzeugung zu erhöhen. Auf diese Weise erhalten möglichst viele Marktteilnehmer den Anreiz, in Speicher zu investieren, um den Speicherausbau möglichst schnell voranzubringen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

### Begründung:

Der Status von Batteriespeichern im geltenden Recht ist derzeit wie folgt geregelt: Es handelt sich dabei sowohl um Letztverbraucher (bei der Einspeicherung) als auch um Erzeuger elektrischer Energie (bei der Ausspeicherung).

Die vom Antragsteller angesprochene Freistellung der Batteriespeicher von Abgaben und Entgelten beim Einspeichern findet heute bereits weitestgehend statt. Gemäß § 118 Abs. 6 S. 1 und S. 3 EnWG sind bis 2026 neu errichtete Stromspeicher bei Wiedereinspeisung in dasselbe Netz für 20 Jahre von den Stromnetzentgelten befreit. Die EEG-Umlage für das Einspeichern entfällt ebenfalls, soweit sie für den ausgespeicherten Strom gezahlt werden müsste (§ 61k EEG) und der im Speicher aufgenommene Strom sämtlich wieder in das Netz abgegeben wird. Außerdem wird die EEG-Umlage nicht für die Speicherverluste erhoben. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG ist Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird, grundsätzlich von der Stromsteuer befreit. Das gilt insbesondere für Batterien. Seit kurzem entfallen bei Stromspeichern auch eine KWK-Umlage (§ 27b KWKG) und die Offshore-Umlage mehr (§ 17f Abs. 5 EnWG). Es fallen lediglich noch zwei Umlagen im Zusammenhang mit der Begünstigung von Lasten nach § 19 Abs. 2 StromNEV sowie mit der Abschaltbare Lasten-Verordnung an (zusammen aktuell ca. 0,4 Ct/kWh); außerdem wird ggf. eine Konzessionsabgabe fällig, die jedoch als Gebühr für die örtliche Wegenutzung nicht direkt mit den Systemkosten im Stromsektor zusammenhängt.

Speicher können von jedem Akteur betrieben werden. Das geschieht bereits in vielfältiger Weise. Dies gilt jedoch nicht für Stromnetzbetreiber. Diese Beschränkung geht auf die Entflechtungsvorschriften zwischen kaufmännischer Erzeugung und Vertrieb gegenüber dem bloßen Netzbetrieb im europäischen Recht zurück. Netzbetreiber ist es demnach in der Regel nicht gestattet, mit Strom zu handeln, so dass eine Ausspeicherung von Strom durch Netzbetreiber nicht zulässig wäre.

Leistungsfähige Energiespeicher sind der Schlüssel für eine erfolgreiche Energiewende. Sie können dazu beitragen, Erneuerbare Energien besser in das Energieversorgungssystem zu integrieren. So gewährleisten sie langfristig die Versorgungssicherheit Deutschlands und Bayerns mit Energie. Das grundsätzliche Anliegen des Antragstellers, Speicher im Allgemeinen und speziell Batteriespeicher im Strommarkt zu stärken, ist deshalb nachvollziehbar und wird von der CSU unterstützt. Allerdings erscheinen die vom Antragsteller vorgeschlagenen Maßnahmen hierfür als nicht zielführend.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird gebeten, zu prüfen, inwieweit und mit welchen Maßnahmen die Stärkung von Speichern erreicht werden kann.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. E 6</b> <b>Lastabschaltung statt neue/zusätzliche</b> <b>„Netzstabilisierungsanlagen“ (=neue Kraftwerke!)</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitskreis Energiewende (AKE)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der Bayerische Landtag und die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, zu prüfen, ob man mit modernen Mitteln (Adressierung von schaltbaren, elektrischen Verbrauchern mittels IP-Adressen, GSM, o.ä.) eine Lastabschaltung anstelle eines Kraftwerksbaus für „Netzstabilisierungsanlagen“ billiger, schneller und vor allem umweltfreundlicher realisieren kann. Es soll eine Studie angestoßen werden, die die Potenziale und die technischen Möglichkeiten auslotet und bewertet, damit die Entscheidung zum Neubau auch eine Abwägung von Alternativen einbeziehen kann.

### Begründung:

Im Zuge der Diskussion um die Versorgungssicherheit nach Abschalten der bayerischen Kernkraftwerke wurde festgestellt, dass eine Lücke zwischen Höchstlast und Erzeugung / Versorgung in Höhe von ca. 2 GW besteht. Die bisherigen Überlegungen gehen von einer Deckung der Lücke über **Zubau von „Netzstabilisierungsanlagen“** aus. **Eine Lücke kann aber auch dadurch geschlossen werden, indem die Last reduziert wird.** Dazu bestehen noch erhebliche Potenziale:

- a) Lasten zu reduzieren (durch Steigerung der Effizienz) oder
- b) in kritischen Situationen abzuschalten.

In der Automobilindustrie und im Home-Bereich werden es heutzutage bereits vielfältige und vernetzte Lösungen angeboten, um Geräte „intelligent“ und von der Ferne aus zu steuern.

In der Energiewirtschaft werden diese Möglichkeiten bisher nur im Zusammenhang mit Smart Meter diskutiert, wobei Smart Meter in erster Linie „messen“, aber nicht zur Steuerung durch einen ÜNB eingeplant sind.

Eine konkrete Studie mit der Aufgabenstellung „Wie kann man mit modernen Mitteln schaltbare Lasten aggregieren und als Instrument anstelle eines Kraftwerksbaus einsetzen und welche Kosten entstehen hierbei?“ kann und soll eine fundierte Aussage über die Potenziale und Möglichkeiten darstellen. Bevor man also den ÜNB das Recht zubilligt, eigene Kraftwerke zu bauen, sollten mit einer entsprechenden Studie auch die alternativen Lösungsmöglichkeiten betrachtet werden.

## Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Ablehnung**

### Begründung:

In Bayern fallen in den nächsten Jahren erhebliche Kernkraftkapazitäten weg. Dadurch sinkt insbesondere die gesicherte Erzeugungsleistung, die es zu ersetzen bzw. zu kompensieren gilt, damit die Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann. Voraussetzung für die Gewährleistung von Versorgungssicherheit ist eine zu jedem Zeitpunkt ausgeglichene Systembilanz. D.h. die Erzeugung von elektrischer Energie muss zu jedem Zeitpunkt dem Verbrauch entsprechen und es muss ein entsprechend ausgebautes Stromnetz vorhanden sein, um Erzeugung und Verbrauch auch räumlich zu verbinden.

Die vom Antragsteller angesprochene Errichtung neuer Erzeugungsanlagen als besondere netztechnische Betriebsmittel zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist für Bayern zwingend erforderlich. Den Übertragungsnetzbetreibern wird mit einer gesetzlichen Regelung die Möglichkeit eingeräumt, diese vorzuhalten, um insbesondere in der Zeit zwischen Abschaltung der letzten Kernkraftwerke und Fertigstellung der großen Nord-Süd-Stromtrassen einen sicheren Netzbetrieb bzw. die sogenannte (n-1)-Sicherheit zu gewährleisten. Die Anlagen sollen dazu dienen, kurzfristig den Ausfall anderer Netzelemente zu kompensieren. Sie werden per technologieoffener Ausschreibung kontrahiert werden. Die Entscheidung über die technische Beschaffenheit dieser besonderen Betriebsmittel ist den Übertragungsnetzbetreibern überlassen, wobei sie hohe technische Anforderungen erfüllen müssen, damit in kritischen Situationen schnell und zuverlässig die (n-1)-Sicherheit kurativ wiederhergestellt werden kann.

Die vom Antragsteller vorgeschlagenen Maßnahmen können als Ergänzung zum Bau neuer gesicherter Erzeugungskapazitäten (und zum Stromnetzausbau) stellenweise sinnvoll sein, sie aber keinesfalls ersetzen. Gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bzw. der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) ist z. B. die Kontrahierung von abschaltbaren Lasten bereits möglich und wird von den Übertragungsnetzbetreibern als Instrument bereits heute genutzt. Auch darüber hinaus gehende abschaltbare Lasten würden die sich stellenden Anforderungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit nicht erfüllen können. Dies geht aus den von der Bundesnetzagentur 2017 geprüften Analysen der Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Bedarfsermittlung für die zunächst zu diesem Zwecke vorgesehenen Netzstabilitätsanlagen hervor.

Eine nochmalige, gesonderte Studie zum Potential abschaltbarer Lasten im Zusammenhang mit den besonderen netztechnischen Betriebsmitteln ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. E 7</b> <b>Technischer und finanzieller Ausbau der Netzdienlichkeit von E-Autos</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitskreis Energiewende (AKE)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, die Netzdienlichkeit und Lade-Infrastruktur der Elektromobilität deutschlandweit so auszubauen, dass die Batterien der E-Autos als Schwarnpuffer künftig sowohl Strom aus dem Netz ziehen wie auch einspeisen können. (Smart Grid)

### Begründung:

Die Zukunftstechnologie E-Mobilität ist ein wichtiger Baustein für das Erreichen der Klimaschutzziele sowohl im Hinblick auf die Umstellung der Fahrzeugflotte auf umweltfreundliche Antriebe als auch im Hinblick auf die elektrische Energiewende.

E-Mobile werden aber trotz des momentan angebotenen Förderbetrages von 4000 € zu wenig nachgefragt, obwohl eingeplante Finanzmittel verfügbar sind.

Schon jetzt könnten ca. 300000 Elektroautos mit nur 3 verfügbaren Kilowattstunden pro Fahrzeug dieselbe Speicherleistung erbringen wie das Speicherkraftwerk in Happurg. Dies dazu noch mit einer wesentlich höheren Qualität, da E-Auto-Batterien durch die Fähigkeit, im Millisekundenbereich zwischen Aufladung und Abgabe wechseln zu können, die Netzfrequenz stützen können. Diese Speicherkapazität muss technisch auch mit Hilfe von finanziellen Anreizen verfügbar gemacht werden.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. E 8</b> <b>Erweiterte Ganzheitliche Energiewende bis 2050</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitskreis Energiewende (AKE)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass auf Bundesebene eine ganzheitliche Betrachtung der Energiewende erfolgt. Hierfür muss eine für die Energiewende zuständige Regierungskommission die klare Aufgabe erhalten, die politischen Rahmenbedingungen für die Energiewende 2050 derart festzulegen, dass die erforderlichen finanziellen Mittel zielgerichteter eingesetzt werden. Dafür müssen alle technischen und wirtschaftlichen Aspekte ganzheitlich analysiert und berücksichtigt werden.

Das Vorhaben soll zudem als Programmpunkt in das nächste Regierungsprogramm bzw. in den Koalitionsvertrag mit aufgenommen werden.

### Begründung:

Die Energiewende ist die derzeit größte Herausforderung für die Menschen und die Politik in Bayern und Deutschland und stellt eine langfristig zu planende Aufgabe dar, für die die politischen Weichenstellungen jetzt durchgeführt werden müssen. Eine ganzheitliche Betrachtung des komplexen Systems für eine zielgerichtete Umsetzung der Energiewende wurde jedoch bislang nicht konsequent genug durchgeführt. So ist der schrittweise Ersatz der Kernkraftwerke durch alternative Energieversorgungsquellen (aus fossilen oder regenerativen Energieträgern) in Deutschland bis 2022 und damit ein Umbau der Energieversorgung ohne eine Substitution der Kernkraftwerksleistung durch importierte Kraftwerksleistung durchzuführen.

Durch den Klimawandel sowie durch die begrenzte Verfügbarkeit kommt zusätzlich die Forderung nach der weltweiten Substitution fossiler Brennstoffe hinzu (Dekarbonisierung), welches einen weiteren Ausbau der regenerativen Energien inkl. Speicherung erforderlich macht. Der zusätzlich notwendige Wandel in der Mobilität und die damit einhergehende, weitere Dezentralisierung der Stromnetze ergeben einen weiteren Grad an Komplexität für den notwendigen Umbau. Das geht über die im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung definierten Ziele hinaus und muss bei der ganzheitlichen Betrachtung ebenfalls berücksichtigt werden.

Nur unter Berücksichtigung des komplexen Gesamtsystems durch eine ganzheitliche Betrachtung können geeignete Maßnahmen zur Förderung von einzelnen Energieprojekten sinnvoll und zielgerichtet durchgeführt werden. Die ganzheitliche Betrachtung der Energiewende umfasst dabei aber auch eine Neustrukturierung der Finanzierung der Fördermittel. Dazu sollte durchaus auch ein Fonds für die Finanzierung der ganzheitlichen Energiewende in Erwägung gezogen werden.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag****Begründung:**

Das Anliegen des Antragstellers, die Energiewende ganzheitlich anzugehen und die für ihre Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren, ist berechtigt. Es ist richtig, dass wir einen gut aufeinander abgestimmten Maßnahmenmix brauchen. Dazu gehört neben dem verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien z. B. eine Steigerung der Energieeffizienz, hocheffiziente konventionelle Kraftwerke und Speichertechnologien. Neue Erzeugungsstrukturen erfordern zudem einen Umbau der Netze. Alle diese Bereiche hat die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag im Blick.

Die Große Koalition hat in der vergangenen Legislaturperiode wichtige energiepolitische Grundsatzentscheidungen getroffen und konkrete Weichenstellungen für die Weiterentwicklung des Strommarkts vorgenommen. Viele der vom Antragsteller genannten Themen wurden bei den Beschlüssen im Gesamtpaket adressiert, da sie fachlich eng miteinander verknüpft sind. Dazu gehören unter anderem Strommarkt, KWK-Förderung, CO<sup>2</sup>-Minderungsbeitrag des Stromsektors und der Netzausbau. Darüber hinaus wurden die Kompetenzen für die Energiepolitik zu Beginn der Legislaturperiode im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gebündelt, was eine bessere Gesamtbetrachtung, Koordinierung und Umsetzung sämtlicher Maßnahmen der Energiewende ermöglicht hat als in vorherigen Wahlperioden. Die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung wird bei sämtlichen durch die erforderliche und bewährte Ressortabstimmung sowie durch die Sitzungen des Bundeskabinetts gewährleistet. Vor diesem Hintergrund erscheint die Notwendigkeit für die vom Antragsteller vorgeschlagene Einsetzung einer neuen Regierungskommission als zumindest fraglich.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit ein Beitrag zu einer noch besseren Koordinierung der Umsetzung der Energiewende geleistet werden kann und welche Maßnahmen hierfür in der neuen Legislaturperiode ergriffen werden können.



<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. E 9</b> <b>Klimaschutzplan 2050 an Pariser Abkommen anpassen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitskreis Energiewende (AKE), Martin Ehrenhuber	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe wird beauftragt, die Bundesregierung aufzufordern, die im Klimaschutzplan 2050 beschlossenen Klimaschutzziele an die im Klimaschutzabkommen von Paris eingegangenen Verpflichtungen anzupassen. Konkret soll darin das Ziel formuliert sein, die Emissionen von Treibhausgasen bis 2050 um mindestens 90% gegenüber 1990 zu reduzieren.

### Begründung:

Die Bundesregierung hatte 2010 beschlossen, die Treibhausgasemissionen bis 2050 im Vergleich zu 1990 um 80 bis 95 Prozent zu vermindern, um den Klimawandel auf +2°C zu begrenzen. Dieses Klimaschutzziel wurde in dem in 2015 beschlossenen und inzwischen völkerrechtlich verbindlichen Pariser Klimaschutzabkommen auf deutlich unter 2°C, möglichst 1.5°C verschärft. Dementsprechend müssen die in 2010 beschlossenen Emissionsminderungsziele angepasst werden. Die jetzt im Klimaschutzplan 2050 festgelegten Emissionsminderungen (in gleicher Höhe wie in 2010) werden dem Pariser Klimaschutzabkommen nicht gerecht und sind entsprechend anzupassen.

Dazu müssen die Treibhausgasemissionen in Deutschland nach Auffassung des CSU-Arbeitskreises Energiewende (AKE) bis 2050 um mindestens 90% vermindert werden. Das bedeutet, dass bis 2050 die Energieversorgung in den Bereichen Wärme, Strom und Mobilität nahezu vollständig dekarbonisiert sein muss. Die restlichen 10% entfallen auf Emissionen in Form von Methan und Lachgas auf landwirtschaftliche Aktivitäten, in denen eine komplette Reduktion der Treibhausgasemissionen nicht möglich ist. Die im Klimaschutzplan 2050 vorgesehenen Maßnahmen sind an das hier vorgeschlagene Reduktionsziel anzupassen und in Form ganzheitlicher Ansätze umzusetzen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

### Begründung:

Das nationale Ziel, die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2050 im Vergleich zu 1990 um 80 bis 95 Prozent zu reduzieren, steht im Einklang mit dem entsprechenden EU-Ziel. Insofern stellt die im Antrag geforderte Zielmarke von 90 % eine Verschärfung dar. Im Paris-Abkommen ist zudem die

Rede davon, „in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken [...] herzustellen“. Es besteht also keine zwingende Notwendigkeit zur Verschärfung der Ziele bis 2050. Ferner würde dies eine grundlegende Abkehr der bisherigen Klimaschutzpolitik der CSU auf Bundesebene darstellen. Folglich sollte zunächst eine interne Abstimmung in der CSU-Landesgruppe stattfinden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. E 10</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>PV-Flächen effizienter nutzen - Repowering ermöglichen</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Arbeitskreis Energiewende (AKE)	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Ermöglichung des Repowering von Anlagen aus solarer Strahlung gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) einzusetzen. Dazu ist lediglich eine präzisere Definition der PV-Erzeugungsanlage und des Generators nötig.

### Begründung:

Wird beispielsweise durch Hagelschlag die Leistung einer PV-Anlage nach EEG 2017 nachhaltig gemindert, so ist eine Wiederherstellung der Leistung (Repowering) sowohl aus betriebswirtschaftlicher als auch energiewirtschaftlicher Sicht nötig. Nach heutigem Wortlaut des EEG 2017 ist die Definition der Erzeugungsanlage (Solargenerator) jedoch irreführend und bezeichnet das einzelne Modul als Generator mit der Folge, dass PV-Module leistungsgleich ersetzt werden müssten, auch wenn die Technologie hier sich schnell weiter entwickelt hat. Ursprünglich gemeint ist jedoch, dass sich die Anschlussleistung am Netzanschlusspunkt nicht ändert. Wenn sich aufgrund fortschreitender Technik die Leistungsfähigkeit der einzelnen PV-Module erhöht, bedeutet dies geringeren Flächenverbrauch für die Wiederherstellung einer Anlage gleicher Leistung (Repowering). Auf der freiwerdenden Fläche kann entweder eine neue Anlage gemäß EEG oder Ausschreibung errichtet werden oder die Fläche renaturiert werden.

Text in § 3.1 des EEG 2017 ist wie folgt zu ändern:

„Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist, als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln, [...]

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Ablehnung**

**Begründung:**

Nach § 38 b Absatz 2 EEG 2017 erhalten neue Solarmodule, die aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls an demselben Standort ein altes Modul ersetzen, dieselbe Vergütung wie die ersetzten (d. h. alten) Solarmodule. Der angefangene Vergütungszeitraum der alten Solarmodule läuft für diese Solarmodule weiter. Diese Regelung gilt jedoch nur bis zur installierten Leistung der alten Solarmodule. Haben die neuen Solarmodule eine höhere Leistung, gibt es nur bis zur installierten Leistung der alten Module die alte Vergütung und für die überschüssige installierte Leistung die derzeit geltende niedrigere Vergütung. Durch diese Regelung wird eine Überförderung verhindert. Der Anlagenbetreiber soll nicht von der Beschädigung z.B. durch Hagelschlag profitieren. Eine Änderung der geltenden Rechtslage erscheint daher nicht angebracht.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. E 11</b> <b>Nachhaltige Nutzung von Biomasse</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Marlene Mortler MdB (Landesvorsitzende der AG ELF), Helmut Brunner MdL, Artur Auernhammer MdB, Annemarie Biechl, Gudrun Brendel-Fischer MdL, Albert Deß MdEP, Alois Rainer MdB, Martin Schöffel MdL, Angelika Schorer MdL, Walter Taubeneder MdL, Cornelia Wasner-Sommer	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Europagruppe, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag sowie die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden aufgefordert, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Biomasse in Deutschland auch in Zukunft eine gute Marktperspektive hat. In Wissenschaft, Gesetzgebung und auf Strategieplattformen muss die Bedeutung der Biomasse als CO<sub>2</sub>-neutraler Kraftstoff in der Mobilität für Langstrecken- und Schwerlastverkehr sowie als Regelenergieerzeuger im Rahmen der Energiewende stärker verankert werden.

Biomasse ist in der Lage, fossile Energieträger teilweise zu ersetzen und zum Ausgleich der schwankenden Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien beizutragen. Bisher wird z.B. Biogas meist noch undifferenziert verstromt. Daher soll geprüft werden, wie Förderkonzepte für die Bioenergie zukünftig besser auf die Speicher- und Regelfähigkeit abgestimmt werden können. Das EEG Vergütungssystem ist für alle Biomasse basierten Stromerzeugungstechnologien gleichermaßen zu öffnen (Bio- und Holzgas, Pflanzenöl) und kostendeckend auf Regelenergie und Spitzenlast anstatt Grundlastbetrieb umzustellen. Bei der Vergütungshöhe ist darauf zu achten, dass Wettbewerbsverzerrungen mit anderen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren vermieden werden.

### Begründung:

Die Bioenergie-Branche ist nicht nur ein zentraler Wirtschaftsfaktor für den ländlichen Raum, sondern gewährleistet auch ein wichtiges Zusatzeinkommen für viele land- und forstwirtschaftliche Familienbetriebe. Insbesondere in schwierigen wirtschaftlichen Zeiten ermöglicht die Erzeugung von Bioenergie für die Land- und Forstwirte eine gewisse Planungssicherheit und Einkommensstabilität und leisten einen vernünftigen und nachhaltigen Beitrag zur Entlastung der Agrarmärkte. Zudem kann die nachhaltige Nutzung heimischer Biomasse auch zur Erhaltung einer vielfältigen Fruchtfolge auf dem Acker und zur Stärkung der Versorgungsunabhängigkeit von importierten Eiweißfuttermitteln durch die Verarbeitung von Raps, Getreide und Zuckerrüben beitragen.

Biomasse in fester (Holz), gasförmiger (Bio- und Holzgas) und flüssiger (Pflanzenöl) Form aus nachhaltiger, regionaler Produktion ist ein preisgünstiger, energiedichter solarer Energiespeicher mit hoher gesellschaftlicher Akzeptanz. Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Energiewende, im Bereich der Mobilität und auf dem Wärmemarkt findet die Biomasse und ihre große Fähigkeit zur Einsparung von Treibhausgasen häufig nicht die ihr zustehende Beachtung oder kommt in Teilen konzeptionell nicht vor.

Insbesondere da Bioenergie immer verfügbar und flexibel einsetzbar ist, muss die Biomasse Teil des Energiemix der Zukunft bleiben und bedarfsgerecht gefördert werden. Die Rahmenbedingungen müssen so gesetzt werden, dass die deutsche Technologieführerschaft erhalten bzw. weiter ausgebaut werden kann. Um Umwelt-, Natur- und Artenschutz beim Einsatz von Bioenergie zu gewährleisten, müssen Nachhaltigkeitsstandards in allen Bereichen der Bioenergieerzeugung, nicht nur bei Biokraftstoffen, definiert werden.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament, an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

### **Begründung:**

Der Antragsteller führt richtig aus, dass der Biomasse eine wichtige Bedeutung bei der Umsetzung der Energiewende zukommt. Biomasse ist bereits jetzt speicherbar, dezentral und vielseitig nutzbar: als Wärme-, Strom- und Kraftstofflieferant. Zudem ist Biomasse in der Lage, fossile Energieträger teilweise zu ersetzen und zum Ausgleich der schwankenden Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien beizutragen. Es sind daher berechtigte Anliegen, dass die Rahmenbedingungen für die Biomasse so gesetzt werden sollen, dass sie eine gute Zukunftsperspektive hat, dass die Bedeutung der Biomasse in Wissenschaft und Gesetzgebung gewürdigt werden muss und dass Förderkonzepte für die Bioenergie zukünftig besser auf die Speicher- und Regelfähigkeit abgestimmt werden sollten mit dem Ziel, das Flexibilitätpotenzial der Biomasse noch stärker zu nutzen. Die Forderung des Antragstellers nach einer Ausweitung der EEG-Vergütung auf alle biomassebasierten Stromerzeugungstechnologien hingegen ist vor dem Hintergrund der politischen Entwicklungen in der vergangenen Legislaturperiode kaum umsetzbar.

Die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament, die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden gebeten zu prüfen, inwieweit und mit welchen Maßnahmen die Rahmenbedingungen für die Biomasse so gesetzt werden können, dass sie eine gute Zukunftsperspektive hat und ihre Potenziale in sämtlichen Bereichen, die zur Umsetzung der Energiewende wichtig sind, gehoben werden können.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. E 12</b> <b>Ausgleichsflächensystem reformieren und vereinfachen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Marlene Mortler MdB (Landesvorsitzende der AG ELF), Helmut Brunner MdL, Artur Auernhammer MdB, Annemarie Biechl, Gudrun Brendel-Fischer MdL, Albert Deß MdEP, Alois Rainer MdB, Martin Schöffel MdL, Angelika Schorer MdL, Walter Taubeneder MdL, Cornelia Wasner-Sommer	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich für eine Reform des Ausgleichsflächensystems einzusetzen, um so den Flächenverbrauch zu reduzieren. Anstatt immer mehr land- und forstwirtschaftliche Fläche aus der Produktion zu nehmen, soll künftig verstärkt auf qualitätsorientierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gesetzt werden, z.B. durch eine integrale Kompensation aus allen Rechtsbereichen. Zudem muss der Bau neuer Anlagen im Rahmen der Energiewende ohne Ausgleichsmaßnahmen auskommen.

### Begründung:

Boden ist eine der wertvollsten Ressourcen überhaupt, als Naturgut genauso wie als Existenzgrundlage unserer Landwirte. Vor dem Hintergrund der wachsenden Weltbevölkerung wird die globale Nachfrage nach Nahrungsmitteln und Agrarprodukten steigen. Ziel muss deshalb eine nachhaltige Bewirtschaftung der Ressource Boden sein, nicht aber die kontinuierliche Stilllegung von Flächen.

In Deutschland werden täglich ca. 66 Hektar als Siedlungs- und Verkehrsflächen neu ausgewiesen. Damit ist das von der Bundesregierung im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gesetzte Ziel, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 Hektar pro Tag zu verringern, derzeit noch nicht erreicht. In Bayern beträgt der Flächenverbrauch rund 13 Hektar pro Tag. Zusätzlich dazu wird in einer noch höheren Größenordnung land- und forstwirtschaftliche Fläche für die Naturschutzkompensation in Anspruch genommen.

Durch eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und den Erlass einer Bundeskompensations-Verordnung sollen künftig Eingriffe in die Natur effizienter als bisher kompensiert werden. Ziel sind flächenschonende und produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen wie z. B. die Pflege und ökologische Aufwertung bereits vorhandener Ausgleichs-, Natur- und Landschaftsschutzflächen sowie die Entsiegelung von nicht mehr benötigten Gewerbeflächen und Verkehrsanlagen. Zudem muss bei Bedarf auch ein finanzieller Ausgleich möglich sein, wenn dabei sichergestellt wird, dass das Ersatzgeld zur Verbesserung des Naturschutzes und nicht zum Kauf weiterer Flächen eingesetzt wird.

Zudem soll in Pilotregionen zur Erhöhung der naturschutzfachlichen Qualität und damit Senkung des Flächenbedarfs eine integrale Kompensation unter Einbeziehung der Kompensationserfordernisse aus allen Rechtsbereichen, der sog. „Ehda“- Flächen sowie spezifischer Agrarumweltmaßnahmen umgesetzt werden.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. E 13</b> <b>Rechtlichen Rahmen schaffen, damit durch Begrünung und Wässern die Erhitzung in den Städten begrenzt und die Luftqualität verbessert wird</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag sowie die CSU-Mandatsträger in den Kommunen werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass sich ergänzende normative Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine Begrünung und Bewässerung in den Städten ermöglichen und fördern.

### Begründung:

Die Städte heizen sich im Sommer wesentlich mehr auf als die ländlichen Regionen. Zudem belasten Feinstaub und andere Luftschadstoffe die städtische Bevölkerung. Grünflächen und (Fassaden-) Begrünungen haben verschiedene günstige stadt-klimatische Wirkungen wie geringe Aufheizung tagsüber, höhere Verdunstung und Verbessern der Luftqualität.

Auch die nächtliche Abkühlung ist umso stärker, je höher in einem Quartier der Anteil an Grünflächen ist und je feuchter die Flächen sind. Diverse Studien haben gezeigt, dass Begrünung und Bewässerung sowohl ein kostengünstiger Beitrag zur Temperatursenkung, Luftverbesserung und zum Wohlbefinden der Menschen in der Stadt liefern als auch die Attraktivität der Städte für den Tourismus erhöhen.

Bisher behindern aber diverse Regelungen Begrünungsmaßnahmen. Zum Beispiel verhindert das derzeitige Gesetz über das Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht (WEG-Recht) faktisch, dass Eigentümer im Bestandsbau eine Begrünung beschließen können. Denn bisher erfordert eine Begrünung eine 100 % Zustimmung aller Eigentümer, was rein praktisch nie erzielt wird.

Auch eine einfache Begrünung von Wegerändern erscheint zuweilen schwierig, schon weil die Zuständigkeiten schwer erkennbar sind. Auch an einer Begrünung interessierte Bauherren stoßen an Grenzen, wenn die erteilten Baugenehmigungen den Ermessensspielraum nicht nutzen, um die bioklimatischen Parameter der Durchlüftung, Durchgrünung, Vermeidung von Wärmeinseln, Versiegelung und Erhalt der Biodiversität zu verbessern.

Klare und aufeinander abgestimmte normative Regelungen von Bund, Land und Kommune fördern die Eigeninitiative zur Begrünung und Bewässerung der Städte. Dabei sollten auch Regenwasserspeicher als Wasserquellen und zur Entlastung der Kanalisation bei Starkregen bedacht werden.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:** Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

**Begründung:**

Das Wohnungseigentumsgesetz bedarf in mehreren Punkten einer Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung. In diesem Zusammenhang ist etwa die Gesetzesinitiative Bayerns im Bundesrat zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität zu nennen, die bisher nicht aufgegriffen wurde. Die entsprechenden Änderungsvorschläge sollten in der kommenden Wahlperiode weiter verfolgt werden. Im Rahmen einer Überarbeitung der Vorschriften des WEG sollte dabei auch das vorliegende Anliegen geprüft werden.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. E 14</b> <b>Benennung eines Energiepolitischen Sprechers der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitskreis Energiewende (AKE), Martin Lechner	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird gebeten, einen Energiepolitischen Sprecher als Initiator, Ansprechpartner und „Kümmerer“ zu benennen.

### Begründung:

Seit dieser Legislaturperiode hat die CSU-Landtagsfraktion keinen Energiepolitischen Sprecher mehr, der dafür Sorge trägt, dass die für die Energiewende bereitgestellten Mittel effizient und im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes unter Berücksichtigung aller an der Energiewende beteiligten Akteure eingesetzt werden. Es ist deshalb wichtig und dringend geboten, diese Position wieder zu schaffen und mit einer kompetenten Person zu besetzen, um zusätzliche Mittel aus Bund und der EU einwerben zu können und damit Bayern in der Energiewende wieder an die Spitze der Bundesländer zu bringen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

### Begründung:

Das Anliegen des Antragstellers erscheint grundsätzlich berechtigt. Vor dem Hintergrund der hohen inhaltlichen und politischen Bedeutung des Themas Energiewende in Bayern könnte es durchaus sinnvoll sein, dass die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag einen verantwortlichen Ansprechpartner für Energiefragen benennt. Zudem haben auch andere Fraktionen im Bayerischen Landtag diese Funktion vergeben. Was die Aufgaben, die der Antragsteller einem solchen Ansprechpartner übertragen möchten, betrifft, ist fraglich, ob diese dort richtig verortet sind oder ob sie nicht bereits von der Bayerischen Staatsregierung - hier insbesondere dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Technologie und Energie - übernommen werden.

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird gebeten zu prüfen, inwieweit die Benennung eines energiepolitischen Sprechers sinnvoll und notwendig ist und welche Aufgaben ein solcher Sprecher übernehmen sollte.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. E 15</b> <b>GAP 2020 - Junglandwirteprämie erhalten, Zukunft landwirtschaftlicher Betriebe sichern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Europaabgeordneten, die CSU Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag sollen sich für eine Weiterführung der Junglandwirteprämie auch nach der neuen GAP der Europäischen Union im Jahr 2020 einsetzen.

**Begründung:**

Die Junglandwirteprämie gehört seit der letzten GAP-Reform mit zu den neuen Elementen der finanziellen Unterstützung für Landwirte. Sie ist ein Baustein in der Sicherung der Generationenfolge landwirtschaftlicher Betriebe und trägt maßgeblich zum Erhalt der vom Strukturwandel betroffenen Betriebe in ganz Europa und vor allem in Bayern bei. Einen direkten Rückschluss auf den sich vor allem in Bayern verlangsamenden Strukturwandel durch die Junglandwirteprämie kann zwar nicht gezogen werden, allerdings trägt diese zusammen mit dem Bayerischen Weg in der Agrarpolitik, der vor allem auf Diversifizierung und ein Nebeneinander aller Betriebsgrößen und -formen setzt, dazu bei, dass auch junge Landwirte sich wieder für eine Übernahme des elterlichen Betriebes entscheiden. Eine Verlängerung dieser Förderung würde ein Zeichen für die Zukunft bayerischer Betriebe setzen.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. E 16</b> <b>Erstellung eines Aktionsplans zur Gewährleistung des Tierschutzes</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Peter Erl	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag sowie die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, einen Aktionsplan zur Gewährleistung des Tierschutzes in Bayern zu erstellen und umzusetzen.

Der Aktionsplan soll beinhalten:

1. Schaffung eines Haushaltstitels Investitionskostenzuschüsse für bayerische Tierheime
2. In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden Schaffung einer bayernweit einheitlichen Regelung zur Unterbringung von Fundtieren und kostendeckende Finanzierung der Betreuung
3. Gewährleistung des Vollzugs des Tierschutzgesetzes durch Ausstattung von Veterinärämtern und Vollzugsbehörden mit ausreichend finanziellen Mitteln.

### Begründung:

Der Tierschutz ist als Staatsziel im Grundgesetz verankert, im Tierschutzgesetz grundsätzlich geregelt und auch in der Bayer. Verfassung Art. 141 Absatz 1 Satz 2 festgeschrieben: „Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt“. **2016 fand der Tierschutz auch Aufnahme im CSU-Grundsatzprogramm.**

Tierheime und Tierschutzvereine leisten 365 Tage im Jahr praktische Tierschutzarbeit und übernehmen mit hohem ehrenamtlichem Engagement öffentliche Aufgaben. Ohne diese Arbeit könnten kommunale Pflichtaufgaben (Unterbringung von Fundtieren) oder der Vollzug des Tierschutzgesetzes (Veterinärämter, Polizei, Zoll) nicht erfüllt werden. Für viele Tierheime verschärft sich die Situation seit Jahren, denn rückläufigen Spenden steht ein ständig steigendes Tieraufkommen gegenüber. Rücklagen für dringend benötigte Sanierungsmaßnahmen oder Neubauten können nicht gebildet werden – der hohe Investitionsbedarf ist der Bayerischen Staatsregierung bekannt.

Die Verantwortung der Kommunen für die Unterbringung und Betreuung von Fundtieren bedeutet auch, die kostendeckende Finanzierung dafür zu gewährleisten. Bisher ist das nicht der Fall. Die zur Verfügung gestellten Fundtierpauschalen der Kommunen liegen im Durchschnitt weniger als 0,50 Euro pro Einwohner und Jahr und damit deutlich unter den verursachten Kosten.

Jährlich müssen Verhandlungen zwischen den Kommunen und Tierschutzvereinen geführt werden, die oftmals zu entwürdigenden Betteltouren ausarten.

Eine bayernweite einheitliche Regelung würde für beide Seiten Planungssicherheit bedeuten.

Bayerische Tierheime müssen vermehrt Tiere aus illegalen Tiertransporten vor allem Hundewelpen, aber auch aus Tierschutzfällen wie Animal Hoarding, schlechter Haltung etc. aufnehmen. Dies geschieht auf Veranlassung der zuständigen Behörden. Es ist dringend erforderlich, die Behörden mit den entsprechenden Mittel auszustatten, damit die Tierheime die Kosten für die Aufnahme aus Tierschutzfällen erstattet bekommen.

Der Vollzug des Tierschutzgesetzes darf nicht an finanziellen Mittel scheitern.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

#### **Begründung:**

Die bayerischen Tierheime sind nach Angaben des Deutschen Tierschutzbundes (DTB) überwiegend in einem maroden baulichen Zustand und stehen teilweise vor der Insolvenz. Die meisten Tierheime in Bayern gehören zum Landesverband Bayern des DTB (etwa 80). Nach einer aktuellen internen Erhebung des Landesverbandes wären etwa 65 Millionen € erforderlich, um die baulichen Maßnahmen durchzuführen.

Für die Kosten bei der Unterbringung von Fundtieren müssen rechtlich die Gemeinden aufkommen (6 Monate Verwahrpflicht). Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr soll aufgrund eines Landtagsbeschlusses vom 12.07.2017 in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den relevanten Tierschutzverbänden Vollzugshinweise zur Unterbringung von Fundtieren in Tierheimen erlassen. Nach derzeitigem Stand ist dies noch nicht erfolgt, da auf eine gerichtliche Entscheidung gewartet wird.

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag lehnt bisher die Förderung von Tierheimen ab. Zumindest wurden mehrere einschlägiger Oppositionsanträge im Haushaltsausschuss und im Plenum abgelehnt. Insofern sollte sich die Fraktion nochmals intensiv mit den im Antrag aufgestellten Forderungen auseinandersetzen.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. E 17</b> <b>Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Deutschland verhindern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Marlene Mortler MdB (Landesvorsitzende der AG ELF), Helmut Brunner MdL, Artur Auernhammer MdB, Annemarie Biechl, Albert Deß MdEP, Alois Rainer MdB, Martin Schöffel MdL, Angelika Schorer MdL, Walter Taubeneder MdL, Cornelia Wasner-Sommer	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Europagruppe, die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag sowie die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden aufgefordert, sich für Maßnahmen einzusetzen, die eine Einschleppung und Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Deutschland verhindern. Hierfür sind geeignete Präventionsmaßnahmen insbesondere in der Nutztierhaltung, aber auch im Jagdwesen sowie im Fernverkehr zeitnah umzusetzen.

### Begründung:

Im Sommer 2017 wurde der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest, eine anzeigepflichtige Tierseuche, bei Wildschweinen in Tschechien beim internationalen Tierseuchenamt (OIE) gemeldet. Für den Menschen ist die ASP ungefährlich, bei Haus- und Wildschweinen kann sie jedoch schwerwiegende Erkrankungen zur Folge haben. Viele betroffene Tiere verenden. Da es gegenwärtig keinen Impfstoff gibt, kann die hochansteckende ASP bei Ausbruch praktisch nur noch durch Keulung der Tierbestände an der weiteren Ausbreitung gehindert werden. Zudem werden bei einem Ausbruch sofort Handelssperren wirksam, mit denen sich nicht betroffene Länder vor einer Einschleppung schützen wollen.

Um eine Einschleppung und Ausbreitung der ASP in Deutschland zu verhindern, müssen ganzheitliche Maßnahmen ergriffen werden. Der Bund und die Länder müssen hier die Landwirte, aber auch die Jäger durch entsprechende Förderungen unterstützen und selbst Maßnahmen ergreifen.

- Konsequente Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen.

Es muss sichergestellt werden, dass die Landwirte über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. wirksame Hygieneschleuse, doppelter Sicherheitszaun) in der Schweinehaltung (v.a. bei Auslauf-, Freilandhaltung oder Stroheinstreu), aber auch bei der Vermarktung informiert und beraten werden. Die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben wird überwacht.

Auch in der Jagd muss ein ausreichendes Biosicherheitsniveau sichergestellt werden. Dazu gehört ein flächendeckendes Angebot von Aufbruchsammelstellen.

Um das Eintragsrisiko aus Reise- und Transportverkehr zu reduzieren, soll die Einzäunung von Park- und Rastplätzen an Autobahnen und Fernstraßen vervollständigt werden. Außerdem sollen Müllbehälter auf diesen Park- und Rastplätzen schwarzwildsicher gemacht werden.

- Regionalisierung der Exportzertifikate mit Drittländern  
Bund und Länder sollen die Regionalisierung der Exportzertifikate mit Drittländern aktiv vorantreiben, um im Falle des Ausbruchs der ASP die wirtschaftlichen Folgen von Handelssperren einzudämmen.
- Reduzierung der Wildschweinbestände in Deutschland, um so das Entstehen von Infektionsketten bereits im Vorfeld zu minimieren.  
Die Jäger müssen durch geeignete rechtliche Rahmenbedingungen schnell und unbürokratisch unterstützt werden, die Wildschweinbestände in Deutschland zu reduzieren. Dazu sind alle rechtlich zulässigen Maßnahmen wie z.B. revierübergreifende Bewegungsjagden, künstliche Lichtquellen, Nachtsichtvorsatzgeräte, Saufänge und Schonzeitaufhebungen auszuschöpfen und zu forcieren. Darüber hinaus muss geprüft werden, ob eine staatliche Förderung der Trichinenuntersuchung und/oder die Zahlung einer Tierseuchenpräventionsprämie möglich ist.
- Umfassende Information der Bevölkerung.  
Insbesondere Reisende, Fernfahrer, aber auch Saisonarbeiter, Jäger etc. sollen verstärkt über die Gefahren der Afrikanischen Schweinepest aufgeklärt sowie auf entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z. B. keine Einfuhr von Lebensmitteln aus osteuropäischen Ländern oder Sardinien) hingewiesen werden. Die Polizeien von Bund und Ländern, der Zoll, das Bundesamt für Güterverkehr, die Veterinär- und die Jagdbehörden sollen für die Sensibilisierung herangezogen werden.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**



Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**F**

**Wirtschaft**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. F 1 Hochwasserfonds</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass Mittel aus dem 2013 eingerichteten Hochwasser-Fonds unbürokratisch zur Beseitigung der Schäden des Hochwassers vom Mai/Juni 2016 in Bayern und in anderen Teilen Deutschlands und zur Existenzsicherung der Betroffenen freigegeben werden.

Außerdem müssen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass jeder die Chance erhält, eine Elementarschutzversicherung abzuschließen, da sich Naturkatastrophen nicht mehr auf bestimmte Regionen oder Höhenlagen beschränken.

### Begründung:

Die Flutkatastrophe vom Mai/Juni 2016 hat in Bayern und anderen Teilen Deutschlands große Verwüstungen angerichtet. Zahlreiche Häuser sind zerstört, die örtliche Infrastruktur muss wieder aufgebaut werden. Wassermassen und Schlamm haben viele Hauseigentümer, Landwirte und Unternehmer in eine existenzbedrohende Lage gebracht.

In dem 2013 gebildeten Hochwasser-Fonds des Bundes und der Länder befinden sich noch ca. 4 Milliarden Euro, die nicht abgerufen wurden. In der derzeitigen Situation muss der Vorbehalt aufgegeben werden, nach dem Mittel nur nach einer nationalen Katastrophe freigegeben werden dürfen. Auch die jüngste Flutkatastrophe hat Schäden in den meisten Teilen der Bundesrepublik angerichtet und damit „nationalen Charakter“.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum:       Ablehnung**

### Begründung:

Die dem Antrag zugrundeliegende Prämisse, es seien bis dato 4 Milliarden € der im Aufbauhilfefonds bereitgestellten Mittel nicht abgerufen worden, ist unzutreffend. Zum Stand 30.06.2017 wurden von insgesamt 6,9 Milliarden € zwar rund 3 Milliarden € ausbezahlt. Zum damaligen Zeitpunkt waren aber bereits rund 6,2 Milliarden € durch entsprechende Bewilligungsbescheide gebunden. Die Restmittel werden benötigt, um gegebenenfalls auf im Auszahlungsverfahren auftretende Änderungen der Bemessungsgrundlage und daraus resultierende Nachbewilligungen benötigt.

Aktuell sind über 99 % aller privaten Wohngebäude in Bayern zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen versicherbar. Für die Hochwassergebiete wurden mittlerweile neue Versicherungsmodelle entwickelt, die auch dort eine Versicherbarkeit (zum Teil in Kombination mit Präventionsmaßnahmen und/oder Selbstbehalten) gewährleisten. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung verstetigt, so dass derzeit keine gesetzgeberischen Schritte mit Blick auf die Elementarschadenversicherung erforderlich sind.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. F 2</b> <b>Für Kreditgeber bezüglich der Kreditwürdigkeitsprüfung zügig Rechtssicherheit schaffen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Kreisverband Landshut-Land	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, dass für Kreditgeber bezüglich der Kreditwürdigkeitsprüfung zügig Rechtssicherheit geschaffen wird. Insbesondere sollen die hierfür angekündigten rechtsverbindlichen Leitlinien eingefordert werden, welche durch das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als Rechtsverordnung erlassen werden sollen.

### Begründung:

Im März 2016 wurde die Kreditvergabepraxis mit der Einführung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie grundlegend neu ausgerichtet. Ein besonderes Problem für junge Familien besteht jetzt darin, dass Einkünfte zur Deckung der monatlichen Rate nur angesetzt werden können, wenn diese nachweisbar und dauerhaft vorhanden sind. Insbesondere in Zeiten der Familiengründung ist dies während der Eltern- und Kindererziehungszeiten oft nur eingeschränkt möglich. Es wurden zwar bereits Erleichterungen beschlossen, jedoch müssen diese in Hinblick auf die zum Teil unsicheren Einkünfte von jungen Familien zügig umgesetzt werden. Insbesondere die angekündigten Leitlinien müssen das langfristig erzielbare Einkommen als Basis sehen und zügig ausgearbeitet werden. Bezüglich dieser Sachverhalte muss Rechtssicherheit für die Kreditgeber herrschen, damit jungen Familien die Kreditfinanzierung ihrer selbstgenutzten Wohnimmobilie ermöglicht wird.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**G**

# Finanzen, Steuern



Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. G 1</b> <b>Reduzierte Mehrwertsteuer auf Medikamente</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Senioren-Union Bayern (SEN)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, zu veranlassen, die Senkung der Mehrwertsteuer auf Medikamente in Deutschland auch auf generell 7 % durchzusetzen bzw. in einem nächsten Schritt im Jahr 2020 ganz wegfallen zu lassen.

### Begründung:

In keinem Land der westlichen Welt sind Medikamente so teuer wie in Deutschland. Zusätzlich entfallen auf die sehr hohen Kosten noch 19 % Mehrwertsteuer (von Ausnahmen abgesehen). In vielen Ländern gelten geringere Mehrwertsteuersätze oder es gibt auf Medikamente überhaupt keine Mehrwertsteuer.

Die Steuerquellen sprudeln in Milliardenhöhe wie noch nie. Es ist gesetzlich Krankenversicherten, aber vor allem Rentnern, nicht mehr vermittelbar, wieso nicht etwas von diesen Summen den Bürgern in unserem Land zugutekommt.

Blumen, Zeitungen und Zeitschriften, Hunde- und Katzenfutter, die Aufzählung könnte beliebig verlängert werden, sind gering besteuert. So geht das nicht. Es ist höchste Zeit, hier ein politisches Signal zu setzen um politische Glaubwürdigkeit zu behalten.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

### Begründung:

Grundsätzlich hat sich die CSU bislang dafür ausgesprochen, das System der Mehrwertsteuer nur ganzheitlich anzugehen und nicht nur einzelne kleine Teilbereiche herauszunehmen. Darüber hinaus könnte eine Reduzierung der Mehrwertsteuer auf Medikamente folgenden Bedenken begegnen:

Eine Befreiung der Lieferung von Medikamenten von der Umsatzsteuer erscheint aus europarechtlichen Gründen problematisch, da die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie lediglich eine ermäßigte Besteuerung erlaubt. In Schweden und Malta galt eine Steuerbefreiung für

Medikamente bereits vor 1991, die aus Gründen des Bestandsschutzes weitergeführt werden darf.

Es ist zu prüfen, ob eine Begünstigung nicht auch Abgrenzungsprobleme, etwa hinsichtlich der Definition des Begriffs Medikament, auslösen würde. Vermutlich würden auch jenseits der Medikamente andere Warengruppen hinzukommen, bei denen gesellschafts- oder sozialpolitische Gründe für eine Privilegierung bei der Mehrwertsteuer sprechen.

Hergestellt im Archiv für Christliche Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. G 2</b> <b>Senkung der Mehrwertsteuer bei Schulessen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Mehrwertsteuer auf Kita- und Schulessen grundsätzlich auf sieben Prozent abgesenkt wird.

**Begründung:**

Caterer zahlen aktuell bei der Verpflegung und Essensausgabe in Schulen und Kindergärten den vollen Steuersatz von 19 Prozent. Wenn sie hingegen die Speisen nur liefern und nicht auch an die Schüler ausgeben, beschränkt sich die Mehrwertsteuer auf sieben Prozent.

Das führt in der Praxis dazu, dass die Caterer zwar grundsätzlich dazu bereit wären, auch die Essensausgabe zu übernehmen, sie aber wegen der höheren Mehrwertsteuer regelmäßig davon absehen.

Übernehmen sie dann doch die Ausgabe, so müssen sie zwangsläufig die erhöhte Mehrwertsteuer auf den Preis der angebotenen Speisen umlegen.

Die aktuell bestehende Unterscheidung hinsichtlich der Mehrwertsteuer – sieben Prozent oder 19 Prozent – führt schließlich dazu, dass die Schulen sich selbst um die Speisenausgabe kümmern müssen. Alternativ wird es für die Schüler/innen teurer.

Eine Reduzierung der Mehrwertsteuer auf sieben Prozent beim Schulessen ist daher angezeigt.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. G 3</b> <b>Erbschaftsteuer Ländersache</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Senioren-Union Bayern (SEN)	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Der CSU-Parteitag unterstützt den CSU-Vorsitzenden und Bayerischen Ministerpräsidenten in seiner Forderung die Erhebung der Erbschaftsteuer der Sache und der Höhe nach abschließend in die Zuständigkeit der Länder zu geben.

**Begründung:**

Da die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer ohnehin den Ländern zustehen, ist eine Übertragung der Gesetzgebungskompetenz überfällig.

Erhalten die Länder selbst die Gesetzgebungskompetenz, können sie die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit schnell beseitigen und so Familienbetriebe und Arbeitsplätze schützen.

Durch die Regionalisierung der Erbschaftsteuer kann den unterschiedlichen Gegebenheiten der Länder Rechnung getragen werden, die momentan durch die bundeseinheitliche Regelung nicht erfasst werden.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:**                      **Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. G 4</b> <b>Staatsverschuldung</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Senioren-Union Bayern (SEN)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, auch im Bund nach dem Vorbild Bayerns einen Schuldentilgungsplan zu erstellen und diesem Plan entsprechend Staatsschulden zu tilgen, damit nachfolgende Generationen finanziell nachhaltig entlastet werden.

### Begründung:

Auf Grund der erfreulichen Entwicklung bei den Steuereinnahmen des Bundes und der Länder, ist es der nachwachsenden Generationen gegenüber unverantwortlich, die immens angewachsenen Bundesschulden nicht auf ein vertretbares Maß zurückzuführen.

Seit dem Jahre 2010 steigen die Steuereinnahmen kontinuierlich und Experten prognostizieren bis zum Jahre 2021 weiter steigende Steuereinnahmen. Der Staat kassiert so viel Steuern wie nie zu vor.

Mit einem Schuldentilgungsplan könnte die Bundesregierung künftige Haushaltsrisiken reduzieren und so der nachkommenden Generationen finanzielle Spielräume sichern.

Nachdem unsere Generation in den zurückliegenden 70 Jahren in Frieden ihre wirtschaftliche Situation ständig verbessern konnte, sollten gerade wir in besonderem Maße den nachfolgenden Generationen verpflichtet sein.

Solide Staatsfinanzen müssen das primäre Ziel einer jeden Regierung sein. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass die Niedrigzinsphase schon bald zu Ende sein kann.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. G 5</b> <b>Erhalt der Erweiterten Gewerbesteuerkürzung für Unternehmen der Wohnungswirtschaft bei Mieterstrommodellen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitskreis Energiewende (AKE)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert in der Fraktion der CDU/CSU ein Gesetzesvorhaben zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes auf den Weg zu bringen: Die Erzeugung und Lieferung von Strom mittels Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie aus der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) soll als für die erweiterte Gewerbesteuerkürzung unschädliche Nebentätigkeit eingestuft werden.

### Begründung:

Mit dem Mieterstromgesetz wird es erstmals auch Mietern wirtschaftlich möglich, Strom von Photovoltaikanlagen zu nutzen und damit auch noch einen kleinen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Diese Umsetzung sollte aber über das Thema Photovoltaik hinausgehen und alle unter das Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie der KWK fallenden Anlagen umfassen.

Behindert wird die Umsetzung aber dadurch, dass Wohnungsunternehmen, die über den deutschlandweit größten Bestand an Mietwohnungen verfügen, faktisch daran gehindert werden, das vom Gesetzgeber Gewollte auch umzusetzen.

Wohnungsunternehmen können und wollen sich auf dem Gebiet der Energieerzeugung engagieren und damit zum Gelingen der Energiewende beitragen. Dafür bedarf es aber dringend einer Änderung des Gewerbesteuergesetzes.

Die Energieerzeugung und deren Verkauf (im Speziellen elektrische Energie) durch Wohnungsunternehmen an Bewohner der Wohnimmobilie führen zum Verlust der sogenannten erweiterten Gewerbesteuerkürzung und verhindern damit ein breites Engagement der Wohnungsunternehmen auf diesem Gebiet.

Wohnungsunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sind Kraft Rechtsform Gewerbebetriebe, ihre Einkünfte somit gewerbesteuerpflichtig. Die erweiterte Gewerbesteuerkürzung ermöglicht es den Wohnungsunternehmen, den Teil der Einkünfte, der aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes stammt (also aus der originären Vermietungstätigkeit), gewerbesteuerfrei zu stellen (wie bei Privatpersonen, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen). Eine schädliche Tätigkeit führt aber zum Verlust der erweiterten Gewerbesteuerkürzung. Die ansonsten gewerbesteuerfreie Vermietungstätigkeit wird dadurch ebenfalls gewerbesteuerpflichtig.

Das Gewerbesteuerengesetz erlaubt es den Wohnungsunternehmen aber auch, ganz bestimmte - auch gewerbliche - Nebentätigkeiten auszuüben, ohne die Gewerbesteuerfreiheit für die Vermietungstätigkeit zu verlieren. Diese gewerblichen Nebentätigkeiten bleiben dabei selbst gewerbesteuerpflichtig. Der Katalog der gesetzlich ausdrücklich zugelassenen - unschädlichen - Nebentätigkeiten muss lediglich um die Tätigkeit der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energie- und KWK-Anlagen und der direkten Belieferung von Bewohnern (Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung mit dem Zweck der Direktlieferung nach dem Mieterstromgesetz) ergänzt werden.

Die vorgeschlagene Änderung des Gewerbesteuergesetzes führt zu keiner Verringerung der Einnahmen des Staates aus der Gewerbesteuer. Die Gewinne aus der Energieerzeugung als gewerbliche Tätigkeit wären gewerbesteuerpflichtig. Die Gewerbesteuerfreiheit der Vermietungstätigkeit bliebe aber erhalten.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

#### **Begründung:**

Nach geltendem Recht wird die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags nur dann gewährt, wenn der Betrieb ausschließlich eigenen Grundbesitz sowie ggf. eigenes Kapitalvermögen verwaltet und daneben Hausverwaltungs- bzw. Bauträgertätigkeiten im Wohnimmobilienbereich ausführt. Der Betrieb von Photovoltaikanlagen auf den Dächern des Immobilienbestandes sowie von Blockheizkraftwerken würde dagegen zum Verlust dieser erweiterten Kürzungsmöglichkeit führen. Dadurch bleiben Potenziale zum Ausbau erneuerbarer Energien sowie zur Steigerung der Energieeffizienz ungenutzt. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, Wohnungsunternehmen in gewissem Umfang die Stromerzeugung über EE- bzw. KWK-Anlagen als für die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags unschädliche Nebentätigkeiten zuzugestehen. Die erweiterte Kürzung erfasst nur den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Der auf die Stromerzeugung entfallende Gewerbeertrag unterliegt der Gewerbesteuer.

Bei einem Erhalt der erweiterten Gewerbesteuerkürzung für Unternehmen der Wohnungswirtschaft bei Mieterstrommodellen ist allerdings folgendes zu bedenken:

- Weitere Steuervergünstigungen bei der Gewerbesteuer gehen im Wesentlichen zu Lasten der Kommunen und sollten deswegen nicht gegen deren Willen eingeführt werden.
- Wohnungsunternehmen können bereits heute das sog. Contracting-Modell fahren (das BHKW gehört einer Tochtergesellschaft), ohne dass ihre Gewerbesteuerkürzung beeinträchtigt wird.



- Die ständige Ausweitung der unschädlichen Tätigkeiten um weitere (originär gewerbliche) Bereiche könnte irgendwann die Steuervergünstigung des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG insgesamt in die Nähe der Verfassungswidrigkeit rücken.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. G 6</b> <b>Erhöhte Abschreibungsmöglichkeit bei der Sanierung von Altgebäuden</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Kreisverband Bayreuth-Land	

### Der Parteitag möge beschließen:

Privaten Hausbesitzern, welche vorhandene Bausubstanz erhalten und sanieren, ist eine weitgehende steuerliche Entlastung in Form einer erhöhten Abschreibungsmöglichkeit – ähnlich wie beim Denkmalschutz - zu gewähren. Dies soll auch für die Bebauung als Nachverdichtung im Innenbereich gelten.

### Begründung:

- Orte mit traditioneller, historischer und ortbildprägender Bausubstanz – insbesondere in den Ortskernen – machen den Charme unseres Landes aus.
- Altbauten zu sanieren, bedeutet für private Hausbesitzer eine besondere finanzielle Herausforderung. Oftmals sind die zu erwartenden Baukosten nur sehr schwer abzuschätzen. Hier sollten verstärkt steuerliche Anreize für private Hausbesitzer geschaffen werden, welche das Risiko einer Altbausanierung auf sich nehmen.
- Alte Bausubstanz ist meist ortsbildprägend. Sie hat entscheidenden Einfluss auf das Erscheinungsbild von Städten und Dörfern. Die jeweils regionaltypische Bauweise prägt Heimat und ist identitätsstiftend. Sie stellt - unter anderem - einen wichtigen Standortfaktor für den Zuzug von Neubürgern dar.
- Verstärkte Sanierung bestehender Bausubstanz ist für das Gelingen der Innenentwicklung sowie für die Vermeidung von Leerständen in Städten und Dörfern unerlässlich.
- Sanierung bestehender Bausubstanz sowie Nachverdichtung im Innenbereich wirkt dem Flächenverbrauch entgegen.
- Eine erhöhte Abschreibungsmöglichkeit dient nicht zuletzt der Stärkung des Eigentums.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum:**        **Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

### Begründung:

Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden, die zur Erzielung von Einkünften genutzt werden, sind grundsätzlich sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen, soweit nicht eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende erhebliche Verbesserung (nicht nur zeitgemäße Wiederherstellung) eintritt. Herstellungskosten entstehen allerdings dann, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Anschaffung die Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Diese Kosten können dann lediglich im Wege der Abschreibung geltend gemacht werden. Erhöhte Absetzungen könnten daher lediglich in einem Teilbereich – d. h. bei umfassenden Sanierungen – eine Anreizwirkung entfalten, hätten dennoch eine erhebliche Breitenwirkung. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber erhöhte Absetzungen auf Herstellungskosten für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten sowie städtebaulichen Entwicklungsbereichen begrenzt (vgl. § 7h des Einkommensteuergesetzes). Hiervon können auch Eigennutzer profitieren (§ 10f des Einkommensteuergesetzes).

Die CSU hat im Bayernplan angekündigt, den Mietwohnungsbau durch die Wiedereinführung einer degressiven Gebäudeabschreibung fördern zu wollen. Hiervon können auch Nachverdichtungen profitieren, soweit dabei neue Gebäude entstehen. Eine gezielte Förderung von Nachverdichtungen müsste sich auf Aufstockungen beschränken, allein schon um kaum beherrschbare Abgrenzungsprobleme zu vermeiden.

Es ist zu prüfen, ob die Einführung flächendeckend erhöhter Absetzungen für Altbausanierungen zielführend – gerade auch vor dem finanziellen Mehraufwand - wäre.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. G 7</b> <b>Erleichterung bei der Versteuerung</b> <b>des geldwerten Vorteils</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Klaus Stöttner MdL, Peter Erl, Dr. Thomas Brändlein, Dr. h.c. Hans Michelbach MdB, Dr. Andreas Lenz MdB, Claudius Wolfrum	

## Der Parteitag möge beschließen:

### Erleichterung bei der Versteuerung des geldwerten Vorteils:

Die CSU setzt sich über ihre CSU-Landesgruppe für eine Erleichterung bei der Versteuerung des geldwerten Vorteils aus Sachwertbezügen aus der arbeitgebergeförderten Bereitstellung von Wohnraum und Verpflegung ein.

Sinnvoll wäre, für die arbeitgebergeförderte Bereitstellung von Wohnraum und Verpflegung einen Freibetrag für Auszubildende und untere Tarifgruppen einzuführen. Hierdurch würde dieser Personenkreis steuerlich entlastet und arbeitgebergeförderter Wohnraum sowie Verpflegungsleistungen durch den Arbeitgeber attraktiver gemacht werden. Durch die Beschränkung auf Auszubildende und untere Tarifgruppen wird zugleich gewährleistet, dass die steuerlichen Mindereinnahmen begrenzt bleiben und die Entlastung sich auf Personengruppen beschränkt, für die Mieten teilweise unerschwinglich sind.

Eine solche Regelung sollte zunächst zeitlich befristet – beispielsweise für einen Zeitraum von 5 Jahren – werden. Im Rahmen einer Evaluierung sollten dann Nutzen und Belastungen überprüft werden.

### Begründung:

- Das Anwerben von Mitarbeitern ist zwischenzeitlich ein großes Problem. Für sechs von zehn bayerischen Unternehmen ist der Fachkräftemangel ein Geschäftsrisiko. Rund jedes zweite Unternehmen kann offene Stellen längerfristig nicht besetzen. Besonders betroffen sind Branchen wie das Baugewerbe (90 Prozent beklagen hier den Fachkräftemangel), der Bereich Verkehr- und Lagerei (81 Prozent) sowie das Hotel- und Gaststättengewerbe (76 Prozent). Erhebliche Probleme bereitet auch die Gewinnung von Auszubildenden. Deutschlandweit kann rund jedes dritte Unternehmen Ausbildungsplätze nicht besetzen.
- Zwei Bereiche sind von der Besteuerung von Sachwertbezügen insbesondere betroffen: Zum einen betrifft dies die Bereitstellung von Wohnraum („Arbeitgebergeförderter Wohnraum“) sowie die Verpflegung.
- Schwierig ist die Akquirierung von Auszubildenden beispielsweise im Gastgewerbe. Ein Grund hierfür ist die Besteuerung von Sachwertbezügen. Denn im Gastgewerbe nehmen Arbeitnehmer und Azubis bei ihrem Arbeitgeber ihre Mahlzeiten ein und

wohnen zum Teil deshalb auch im Betrieb/Mitarbeiterunterkunft, da sie insbesondere im ländlichen Raum nach Dienstschluss nicht mehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln heimkommen. Doch arbeitstäglich an Arbeitnehmer abgegebene Mahlzeiten sind ein als Arbeitslohn zu versteuernder Sachbezug. Gleiches gilt für die verbilligt oder unentgeltlich überlassene Unterkunft an Mitarbeiter eines Hotels. Die Sozialversicherungsentgeltverordnung regelt den Marktpreis für unentgeltliche Verpflegung und freie Unterkunft. Darin werden für verschiedene Sachbezüge pauschale Sachbezugswerte festgelegt und aufgrund der Verbraucherpreisentwicklung jährlich angepasst.

- Nach der Neunten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung wurden aktuell der Sachbezugswert für Verpflegung bundeseinheitlich 241 Euro monatlich (5 Euro mehr als 2016) und für freie Unterkunft bundeseinheitlich auf 223 Euro monatlich (gleicher Wert wie 2016) festgelegt. Das bedeutet, dass Mitarbeiter pauschal einen Aufschlag auf das Bruttogehalt und damit eine Besteuerung in Kauf nehmen müssen, was auch für die Mitarbeiter gilt, die keine Verpflegung im Betrieb einnehmen wollen. Insbesondere für Auszubildende bedeutet diese zusätzliche Besteuerung eine weitere Reduzierung ihres Ausbildungsentgeltes. Zudem kommt erschwerend für das Gastgewerbe hinzu, dass die Versteuerung geldwerter Vorteile gerade auch in den benachbarten Ländern Österreich und Südtirol für den Arbeitnehmer wesentlich günstiger geregelt ist.
- So gelten bspw. in Österreich speziell für das Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe folgende Ausnahmen:
  - Eine einfache Unterkunft mit dem Zwecke der raschen Verfügbarkeit des Arbeitnehmers ist bis 30 qm steuerfrei, bis 40 qm steuerreduziert und ab 50 qm als Sachbezug zu versteuern. (in Deutschland zu versteuernder Sachbezug für Unterkunft: € 223 p.M. für Mitarbeiter)
  - Freistation, also freie Kost, die als Mahlzeit im Gast-, Schank- oder Beherbergungsbetrieb durch den Arbeitnehmer eingenommen wird, ist steuerfrei. (in Deutschland zu versteuernder Sachbezug für Verpflegung: € 241 p.M.)
  - Das 13. und 14. Monatsgehalt (= Urlaubs- und Weihnachtsgeld) wird mit einem stark reduzierten Einkommenssteuersatz von nur 6 % besteuert. (In Deutschland teilweise sogar progressiver, also erhöhter Steuersatz!)
- Eine Änderung der Besteuerung von Sachleistungen würde auch die Bereitstellung von arbeitgebergeförderten Wohnraum erleichtern. Damit würde die Mitarbeiterbindung und -gewinnung für die Unternehmen gestärkt und die Mitarbeiter würden stärker von den gewährten Leistungen der Unternehmen profitieren.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

**Begründung:**

Stellt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt Wohnraum/Verpflegung zur Verfügung, ist diese nicht in Geld bestehende Einnahme ein geldwerter Vorteil, der in Deutschland wie in Österreich grundsätzlich zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn gehört. Jeder Mensch benötigt eine Unterkunft bzw. Verpflegung. Diese Aufwendungen sind als Kosten der Lebensführung mit dem steuerfreien Grundfreibetrag abgegolten. Ein geldwerter Vorteil für die vom Arbeitgeber am Ort der ersten Tätigkeitsstätte zur Verfügung gestellte Wohnung/Unterkunft sowie Verpflegung ist nur dann nicht als geldwerter Vorteil zu erfassen, soweit die Aufwendungen im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden doppelten Haushaltsführung abzugsfähig wären. Ein Verzicht auf die Erfassung des geldwerten Vorteils würde zu einer steuerlichen Ungleichbehandlung zu anderen Arbeitnehmern führen, die keinen Arbeitgeber haben, der ihnen verbilligt oder unentgeltlich Wohnraum/Verpflegung zur Verfügung stellt. Sie müssen diese Aufwendungen aus ihrem versteuerten Einkommen bestreiten.

Es ist zu prüfen, ob die Umsetzung der als Vergleich herangezogenen österreichischen Regelungen sinnvoll wäre, um zum einen Wohnraum zu schaffen und zum anderen Pendelverkehr zu vermeiden oder ob dadurch nur einzelne Gruppen begünstigt und das Steuerrecht zusätzlich verkompliziert würde.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. G 8</b> <b>Sparerfreibetrag</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der Sparerfreibetrag auf 1.610 Euro für Ledige und 3.220 Euro für Verheiratete verdoppelt wird.

### Begründung:

Bis 1999 galt ein Freibetrag in Höhe von 6.100 DM für Ledige und 12.200 DM für Verheiratete. Ab dem Jahr 2000 wurde der Sparerfreibetrag auf 3.100 bzw. 6.200 DM halbiert. In den folgenden Jahren 2002 und 2004 wurde der Sparerfreibetrag weiter gesenkt. Gerade in der jetzigen Zeit zeigt sich, wie wichtig es ist, Geld zu sparen.

So gelten seit dem 1. Januar 2007 folgende Freibeträge:

0 Euro bei ehedattenübergreifender Verlustrechnung  
801 Euro für Alleinstehende  
1.602 Euro für Verheiratete.

Der derzeitige Sparerfreibetrag entspricht nicht mehr der aktuellen Zeit. Durch Beschlüsse der EZB bekommen Sparer so gut wie keine Rendite mehr. Vielmehr findet aufgrund der Nullzins-Politik sowie der Geldflut eine Enteignung der deutschen Sparer statt. Zumindest langfristig ist davon auszugehen, dass das Zinsniveau wieder steigt. Daher ist die jetzige antizyklische Erhöhung des Sparerfreibetrages angemessen und sinnvoll. Namhafte Politiker wie Staatsminister Dr. Markus Söder haben unsere Forderung auf Verdopplung des Sparerbeitrages zwischenzeitlich ebenfalls aufgegriffen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. G 9</b> <b>Abschaffung Solidaritätszuschlag</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Peter Erl	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Bundestag wird aufgefordert sich dafür einzusetzen, dass der Solidaritätszuschlag unverzüglich abgeschafft wird.

### Begründung:

Seit Einführung des Solidaritätszuschlag 1993 (Anlass – Irakkrieg u. Deutsche Einheit) und Wiedereinführung 1995 sind über 24 Jahre vergangen, obwohl bei Einführung die Politik mehrfach versprochen hat, dass dieser nur für einen kurzen Zeitraum erhoben wird. Zuletzt hieß es, den Solidaritätszuschlag 2019 abzuschaffen – ein mehrjähriges Auslaufen würde den getätigten Versprechen entgegenstehen, auch nachdem der Solidaritätspakt II 2019 ausläuft.

Bei Einführung wurde der Bürger auch nicht gefragt, ob er das nötige Geld für den Solidaritätszuschlag hat, sondern auf einmal erhoben.

Die Abschaffung wurde immer wieder verschoben mit der Begründung, erst nach Konsolidierung des Bundeshaushaltes (siehe dazu CSU-Parteitagsbeschlüsse E 5 v. 18./19.6.2008 und G1 + G3 v. 12./13.12.2014).

Wir sollten endlich den hartarbeitenden Menschen in unserem Lande ihr Geld zurückgeben und sie entlasten, denn der Grund für die Einführung ist längst weggefallen und die Menschen hätten es mehr als verdient. Die Abschaffung würde jeden Bürger entlasten.

Lösen wir endlich unser Versprechen ein, denn Worthalten war immer ein Markenzeichen der CSU. Gerade jetzt, nach dem katastrophalen Wahlergebnis, hat Einhaltung von Versprechen etwas mit Glaubwürdigkeit zu tun.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

### Begründung:

Die CSU hat versprochen, den Soli schnellstmöglich – abhängig von der finanziellen Lage - abzuschaffen. In den Jamaika-Sondierungsgesprächen hat sich gezeigt, dass eine vollständige Abschaffung des Soli noch in dieser Legislaturperiode nicht finanzierbar ist.



Im Bayernplan haben wir versprochen:

„Der Solidaritätszuschlag erfüllt mehr als 25 Jahre nach der Wiedervereinigung nicht mehr seinen Zweck. Wir werden den Soli komplett, schnellstmöglich und für alle abschaffen. In der kommenden Wahlperiode beginnen wir mit einer Entlastung von rund 4 Milliarden Euro. Ab 2020 werden wir ihn schrittweise auf Null reduzieren.“

Daran halten wir fest und werden dieses Ziel auch in künftigen Sondierungs- und Koalitionsverhandlungen im Blick behalten.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**HS**

# Arbeit, Soziales, Rente

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. H 1</b> <b>Mütterrente II - 3 Rentenpunkte für alle Mütter und Väter, um Familie und Erziehungszeiten wertzuschätzen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich für die Einführung der Mütterrente II einzusetzen. Damit soll erreicht werden, dass im Rahmen der von uns politisch durchgesetzten Mütterrente alle Mütter und Väter, die Erziehungszeiten geleistet haben, gleich behandelt werden und pro Kind 3 Rentenpunkte erhalten.

### Begründung:

Nach zähem Ringen können seit 2014 endlich auch ältere Mütter und Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, eine Mütterrente erhalten. Diese ist jedoch immer noch geringer als die, deren Kinder nach 1992 geboren wurden. Aufgrund zahlreicher gesellschaftsstruktureller Entwicklungen ist aber gerade die Rente der „älteren“ Mütter und Väter oftmals sehr gering. Das liegt unter anderem daran, dass es früher weniger Betreuungsangebote gab und daher weniger Mütter in den Beruf zurückkehren konnten. Der zusätzliche Rentenpunkt ist daher nur gerecht und notwendig.

Wir fordern die Mütterrente II und den 3. Rentenpunkt durchzusetzen. Damit erreichen wir die vollständige Gerechtigkeit. Das bedeutet rund 360 Euro mehr pro Jahr für die betroffenen Frauen und ist deshalb auch ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung von Altersarmut.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. H 2</b> <b>Mütterrente II im Koalitionsvertrag verankern</b> <b>und zeitnah umsetzen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, die Mütterrente II im Koalitionsvertrag zu verankern und sie schnell umzusetzen.

### Begründung:

Wer Verantwortung für Kinder übernimmt und diese erzieht, leistet einen großen Beitrag für die Zukunft unserer Gesellschaft. Dieser Beitrag muss im Alter ausreichend gewürdigt werden.

Mit der Mütterrente haben wir uns als FU erfolgreich dafür eingesetzt, dass Mütter, die Kinder vor 1992 geboren haben, seit Juli 2014 zwei Rentenpunkte und somit Leistungsverbesserungen erhalten. Pro Kind und Monat sind das seit dem 1. Juli 2017 Euro 31,03 (West) bzw. Euro 29,69 (Ost) mehr für die Frauen. Damit haben wir die Gerechtigkeitslücke ein Stück weit geschlossen und einen wichtigen Erfolg gefeiert. Doch dieser war für uns immer nur ein Zwischenschritt.

Die Gerechtigkeitslücke muss nun vollständig geschlossen werden. Die Mütterrente II soll zunächst im Koalitionsvertrag verankert und anschließend schnell umgesetzt werden, sodass künftig alle Mütter – unabhängig vom Alter ihrer Kinder – drei Rentenpunkte erhalten. Denn: Jedes Kind ist doch die gleiche Rente wert.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. H 3</b> <b>Mütterrente</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b> Senioren-Union Bayern (SEN)	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die Senioren-Union unterstützt den CSU-Vorsitzenden und Bayerischen Ministerpräsidenten in seiner Forderung nach Gleichstellung der Frauen im Altersgeldanspruch, soweit sie ihre Kinder vor 1992 geboren haben, insoweit die Ausweitung der Mütterrente und erwartet, dass so auch der 3. Entgeltpunkt Rentenanspruchsbestandteil wird.

**Begründung:**

Dies ist ein Gebot der Gerechtigkeit, denn betroffen sind vor allem Mütter, die Erziehungsarbeit zu einer Zeit geleistet haben, als es kaum Kindergärten, Horte und keine Ganztagsschulangebote gab und sie als Mütter keine Wahl hatten zu entscheiden.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. H 4</b> <b>Nicht-Anrechnung der Mütterrente auf ausgezahlte Sozialleistungen wie Grundsicherung</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die monatlich ausgezahlte Mütterrente wird nicht auf Sozialleistungen angerechnet. Zumindest sollte ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 150,00 € festgesetzt werden, der nicht in die Auszahlung der Sozialleistungen mit einberechnet wird.

### Begründung:

Derzeit wird die Mütterrente bei Sozialleistungsempfang in die gezahlte Leistung mit einberechnet. Die Mütterrente wird zwar ausgezahlt, die Sozialleistungen jedoch um diese gekürzt. Davon betroffen sind viele geschiedene Ehefrauen, Witwen oder ehemals Alleinerziehende. Dies ist sozial ungerecht, da Mütter, deren Rente ausreicht und die nicht auf Sozialleistungen angewiesen sind, die Mütterrente voll erhalten. Jede Mutter sollte von der Mütterrente profitieren, da deren Kinder zum Wohl des Staates beitragen. Neben dem von der CSU bereits geforderten 3. Renteneckpunkt für Frauen, die vor dem 01.02.1992 Kinder geboren haben, fordert die CSA, dass die Mütterrente auf Sozialleistungen nicht angerechnet wird oder ein Freibetrag gestattet wird.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

### Begründung:

Die CSU setzt sich auch weiterhin für die Mütterrente II ein.

Eine Anrechnungsfreiheit der Mütterrente begegnet folgenden Bedenken:

- Eine Anrechnungsfreiheit der Mütterrente würde die Rentenbezieher benachteiligen, die ihre Rente durch „echte Beitragszahlung“ und Erwerbsarbeit erworben haben, denn deren gesetzliche Rente wird voll angerechnet.
- Allein die Mütterrente bei den aus Steuermitteln finanzierten Leistungen der Grundsicherung im Alter nicht zu berücksichtigen, wäre auf Grund des in der Sozialhilfe geltenden Nachranggrundsatzes systemfremd. Es besteht die Gefahr, dass Forderungen laut werden, auch andere Einkommen (z.B. Erwerbsminderungsrente), die aktuell angerechnet werden, künftig freizustellen

bzw. die Anrechnungsfreiheit der Mütterrente auf weitere Sozialhilfeleistungen (z.B. Grundsicherung bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege) zu erstrecken.

- Es fallen mehr Personen als bisher in die Grundsicherung im Alter, d.h. der Anteil der Grundsicherungsempfänger würde steigen („falsches Signal“).
- Das „Mehr“ an Grundsicherung nährt Zweifel an der generellen Höhe des Existenzsicherungsniveaus, das auch bei Empfängern von Grundsicherung nach dem SGB XII ohne Anspruch auf Mütterrente sowie von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und nach dem AsylbLG zugrunde gelegt wird.
- Sofern die Mütterrente I und später die Mütterrente II bei der Grundsicherung nicht angerechnet würden (hingegen aber die Kindererziehungszeiten für nach 1991 geborene Kinder), würden Mütter mit vor 1992 geborenen Kindern im Alter einen höheren Grundsicherungsanspruch als grundsicherungsberechtigte Mütter mit nach 1991 geborenen Kindern haben. Hier würde eine Ungerechtigkeit zu Lasten der jüngeren Mütter entstehen, die als zumindest verfassungsrechtlich bedenklich einzustufen wäre.



<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. H 5</b> <b>Rentenanwartschaft pflegender Angehöriger</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Senioren-Union Bayern (SEN)	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, die rentenrechtliche Anerkennung der Leistungen pflegender Angehöriger zu steigern. Als Vorbild für die Ausgestaltung der Ansprüche kann der Erwerb von Rentenanwartschaften aus Kindererziehungszeiten dienen.

**Begründung:**

Ohne die Leistung von pflegenden Angehörigen könnte die Versorgung pflegebedürftiger Menschen nicht bewältigt werden. Sie nehmen dafür oft Erwerbsausfall in Kauf, was später sich in Renteneinbußen niederschlägt. Da in höchstem Maße Frauen die Pflege übernehmen (Ehefrauen, Töchter, Schwiegertöchter, Schwestern usw.), führt dies wiederum zu einer weiteren Spirale von Frauen-Altersarmut.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

**Begründung:**

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz wurde zum 01.01.2017 die Absicherung nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits deutlich ausgeweitet. Diese Verbesserungen sollten zunächst – auch im Hinblick auf weitere Kostenbelastungen der Sozialen Pflegeversicherung – in ihren Auswirkungen beobachtet werden.

Bei eventuell späteren weiteren Verbesserungen wird eine Honorierung der Pflegezeiten in gleicher Weise wie Kindererziehungszeiten abgelehnt. Während der Betreuungsaufwand von Kindern bis zum dritten Lebensjahr relativ ähnlich ist, variiert der von Pflegebedürftigen je nach Pflegebedarf. Die bisherige Unterscheidung nach Pflegegrad und Inanspruchnahme von Pflegesachleistungen bei den RV-Beiträgen sollte daher beibehalten werden.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. H 6</b> <b>Erhöhung des Taschengeldes für Menschen, die in Behinderteneinrichtungen, Pflegeheimen oder Altenheimen leben</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass Menschen, die in Behinderteneinrichtungen, in Pflegeheimen oder Altenheimen leben, denselben Taschengeldsatz erhalten wie Menschen, die Leistungen nach AsylbLG bekommen und nicht schlechter gestellt werden als diese.

### Begründung:

Heimbewohner, die über ein geringes Einkommen verfügen und daher staatliche Unterstützung bei der Finanzierung der Heimunterbringung benötigen, haben nicht nur Anspruch auf die Kostenübernahme der Heimunterbringung, sondern zudem ein Anrecht auf ein sogenanntes Taschengeld.

Wenn die Kosten des Pflegeheims das gesamte Einkommen verschlingen, bleibt Heimbewohnern erst einmal kein Geld für ihre privaten Zwecke. Um dies zu verhindern und auch Heimbewohnern mit geringen Einkünften eine gewisse finanzielle Freiheit trotz Pflege und hohen Kosten zu ermöglichen, ist im Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland (§28ff. SGBXII) ein Taschengeld juristisch verankert.

Bei diesem Taschengeld handelt es sich um einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung, der Menschen, die in einer Behinderteneinrichtung, einem Pflegeheim oder einem Altenheim leben, zusteht. Erwachsene Heimbewohner haben einen Anspruch auf mindestens € 96,93; im Mittel wird ein Taschengeld heute von € 110,43 monatlich gewährt.

Von diesem Betrag wird die Zuzahlung zur gesetzlichen Krankenversicherung bis zur Zuzahlungsbefreiung in Höhe von € 98,16/a bzw. bei chronisch Kranken € 49,08/a abgezogen.

Es besteht die Möglichkeit, dass der örtlich zuständige Sozialhilfeträger den Gesamtbetrag an die Krankenkasse des Heimbewohners vorab überweist. Dieser als Darlehen gewährte Gesamtbetrag wird dann in monatlichen kleinen Ratenbeträgen mit dem Taschengeld des Heimbewohners verrechnet (§ 37 Abs. 2 SGB XII).

Finanziert werden müssen davon alle Ausgaben wie Telefon, Kosmetikartikel, Friseur, Fußpflege, Brille, Zahnartzkosten (Zahnersatz), soweit keine Kassenleistung vorliegt, Kleidung, Zeitschriften, Bücher, Süßigkeiten und ggf. ein kleines Geschenk auch für die Enkel oder Angehörige.

Betroffen sind hier Menschen, die ein Leben lang in die Steuern und soziale Abgaben entrichtet haben, Kinder erzogen und ihren Beitrag zum Sozialsystem geleistet haben, nicht nur Deutschen, sondern "gleichermaßen" auch allen Ausländern, die sich in der Bundesrepublik aufhalten. Dieses Grundrecht umfasst neben der "physischen Existenz des Menschen" auch die "Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen" und ein "Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben".

Das Bundesverfassungsgericht hat 2012 festgestellt, dass nicht nur Deutschen, sondern "gleichermaßen" auch allen Ausländern ein Grundrecht zusteht, das neben der "physischen Existenz des Menschen" auch die "Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen" und ein "Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben" umfasst. Der Taschengeldsatz, festgelegt im AsylbLG, für den persönlichen Bedarf beträgt heute € 143. Sicher einen angemessene Summe unter Betrachtung der persönlichen Bedürfnisse.

Warum die persönlichen Bedürfnisse von Menschen, die in Behinderteneinrichtungen, Pflegeheimen oder Altenheimen leben, unter denen von Asylbewerbern liegen sollten, erschließt sich uns nicht.

Unsere eigenen Angehörigen dürfen in keinem Fall schlechter gestellt werden als Menschen, die nach AsylbLG Leistungen erhalten.

Wir fordern deshalb, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2012 auch Anwendung findet bei Menschen, die in Behinderteneinrichtungen, Pflegeheimen oder Altenheimen leben und deren Taschengeld entsprechend erhöht wird.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

#### **Begründung:**

Schlechterstellungen von Menschen, die in Behinderteneinrichtungen, Pflegeheimen oder Altenheimen leben, gegenüber Empfängern von AsylbLG-Leistungen sind abzulehnen. Die CSU-Landesgruppe soll prüfen, inwieweit tatsächlich solche Situationen bestehen und wo Verbesserungsbedarf angezeigt ist. Hierbei ist die Unterschiedlichkeit der beiden Leistungssysteme zu berücksichtigen:

Im AsylbLG gilt weitgehend das Sachleistungsprinzip. Der Leistungsberechtigte hat dabei kein Wahlrecht, ob und welche Bedarfe ihm als Sachleistung gewährt werden. Gewährte Sachleistungen werden auf den Bedarfssatz angerechnet und kommen somit nicht zur Auszahlung. Ein Abzug erfolgt auch dann, wenn die Sachleistung trotz Nutzungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen wird. Der in § 3 AsylbLG genannte Betrag in Höhe von derzeit 135 € (alleinstehender Leistungsberechtigter) kommt nur dann zur Auszahlung, wenn alle notwendigen persönlichen Bedarfe durch Geldleistungen gewährt werden. In Bayern

werden Bedarfe entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten weitgehend nach dem Sachleistungsprinzip gedeckt.

Im Sozialhilferecht gilt hingegen der Individualisierungsgrundsatz. Der Hilfebedürftige hat Anspruch auf die Hilfe, die seinem besonderen Bedarf entspricht. Die nach dem SGB XII zu gewährenden Leistungen sind folglich nach den Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen und den eigenen Mitteln des Betroffenen ausgerichtet. Menschen in stationären Einrichtungen bzw. Menschen mit Behinderung erhalten im Rahmen des SGB XII zwei gesondert zu betrachtende Leistungen. Zum einen haben sie zur Erleichterung ihrer behinderungsbedingten Erschwernisse Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe; zum anderen sind Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts zu gewähren. In stationären Einrichtungen haben Menschen mit Behinderung neben den Leistungen der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Bekleidungsgeld sowie auf einen angemessenen Barbeitrag zur persönlichen Verfügung, der aktuell mindestens 110,43 € beträgt. Sollte das soziokulturelle Existenzminimum nicht sichergestellt sein, ist eine Erhöhung dieses Betrages möglich.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. H 7</b> <b>Aufklärungskampagne zur Prävention von Altersarmut</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich für das Erarbeiten einer Aufklärungskampagne zur Prävention von Altersarmut einzusetzen.

Die Aufklärungskampagne soll breit angelegt sein, die heutigen Kommunikationswege nutzend, und allen Bürgerinnen und Bürgern als Möglichkeit dienen, sich umfassend informieren zu können, welche Maßnahmen sie für sich persönlich ergreifen können, um sich präventiv vor Altersarmut zu schützen.

### Begründung:

Es wird erwartet, dass Altersarmut in den nächsten Jahren zunehmen wird. (Quellen u.a. Bertelsmann Studie vom Juli 2017).

Die meisten Bürgerinnen und Bürger sind mit dem Begriff Altersarmut vertraut, aber die wenigsten können sich vorstellen, was dies bedeutet. Bislang wird das Thema nur gelegentlich in den Medien behandelt. Lösungen werden von Seiten der Politik zwar diskutiert, es fehlt aber eine umfassende Information darüber, wie sich Einzelne, die betroffen sein könnten, präventiv schützen können.

Viele jüngere Menschen kümmern sich nur unzureichend oder gar nicht um ihre Altersabsicherung, weil es sie zum einen noch nicht interessiert oder zum anderen ihrer Meinung nach nicht genügend Geld vorhanden ist.

Die laut Studien besonders gefährdeten Gruppen wie Geringverdiener, Ungebildete und Alleinerziehende sehen für sich keine Möglichkeit, selbst aktiv etwas zur Vorsorge beitragen zu können.

Frauen haben eine höhere Lebenserwartung als Männer und sind statistisch damit länger Rentenbezieher. Dieses ist ebenfalls ein Umstand, der bei der Vorsorge für das Alter berücksichtigt werden sollte und in den Möglichkeiten, die sich bieten, einer Aufklärung bedarf. (Laut DATEV Sterbetabelle hat ein 65jähriger Mann noch 17,71 Jahre zu leben und eine 65jährige Frau noch 20,9 Jahre).

Die Kampagne sollte die Bürger umfassend darüber informieren, wie sie neben der zu erwartenden Rente zusätzlich Vermögen ansparen bzw. bilden können.

Als Beispiele sollen hier Rürup, Riester und private Rentenversicherungen genannt werden, aber auch Vermögensaufbaumöglichkeiten durch Fonds und Aktien sowie Immobilien bzw. Immobilienfonds erläutert werden.

Darüber hinaus sollte die Kampagne über Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung, Umschulungen sowie über Wiedereinstieg und Neueinstiegsmöglichkeiten in Berufe informieren. Besonders Frauen, die sehr lange zuhause waren und möglicherweise auch nie erwerbstätig, gehen davon aus, dass es für sie keine beruflichen Perspektiven mehr gibt. Eine übersichtliche Plattform, die über ihre Möglichkeiten informiert, gibt es bis dato nicht.

Außerdem halten wir es für wichtig, über Risikoabsicherungen wie Berufsunfähigkeitsversicherungen, Pflegezusatzversicherungen, Risikolebensversicherungen und Haftpflichtversicherung zu informieren.

Ziel der Kampagne sollte es unserer Ansicht nach sein, klar und verständlich die Bürger zu animieren, selbst aktiv zu werden und die eigene Zukunft mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und dem entsprechenden Budget vorsorgend zu gestalten.

Wünschenswert wäre ein eigens dafür eingerichtetes Portal, auf dem sich jeder seinen Bedürfnissen entsprechend informieren kann und über entsprechende Links weitergeleitet wird.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:            Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. H 8</b> <b>Stabiles landwirtschaftliches Sozialversicherungssystem</b> <b>- Beiträge müssen bezahlbar bleiben</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Marlene Mortler MdB (Landesvorsitzende der AG ELF), Helmut Brunner MdL, Artur Auernhammer MdB, Annemarie Biechl, Gudrun Brendel-Fischer MdL, Albert Deß MdEP, Alois Rainer MdB, Martin Schöffel MdL, Angelika Schorer MdL, Thorsten Schwab MdL, Walter Taubeneder MdL, Cornelia Wasner-Sommer	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, an einer eigenständigen landwirtschaftlichen Sozialversicherung festzuhalten und dabei sicherzustellen, dass die Beiträge auch in Zukunft für alle bezahlbar bleiben. Der Bundeszuschuss zur LUV ist auf mindestens 200 Mio. EUR p.a. zu erhöhen. Zudem ist der Anspruch gesetzlich zu verankern.

### Begründung:

Das eigenständige landwirtschaftliche Sozialversicherungssystem hat sich bewährt, ist akzeptiert und die Schaffung eines bundesweit einheitlichen Sozialversicherungsträgers zum 1. Januar 2013 ermöglicht eine einheitliche Rechtsanwendung, eine Straffung der Verwaltungs- und Organisationsabläufe sowie ein einheitliches Beitragssystem. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau liefert Rundumschutz für die Landwirtschaft aus einer Hand mit den Systemen der landwirtschaftlichen Alterssicherung, der landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung als ältestes soziales Sicherungssystem ist ein bedeutender Bestandteil des landwirtschaftlichen Sozialversicherungssystems und muss weiterhin auf den anhaltenden Strukturwandel ausgerichtet werden. Das strukturwandelbedingte Defizit in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung stellt nach wie vor eine Herausforderung dar. Daher sind die Bundesmittel zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung auf eine rechtssichere Basis zu stellen. Nach Zusammenfassung der regionalen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger zum 01.01.2013 steht die Organisationsstruktur nicht mehr im Wege. In den letzten beiden Jahren wurden die Bundesmittel zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung aufgrund von Marktkrisen um jeweils 78 Mio. Euro auf 178 Mio. Euro aufgestockt. Diese Mittel kommen den landwirtschaftlichen Unternehmen unmittelbar durch Absenkung der Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu Gute. Daher ist es eine passgenaue und effiziente Maßnahme. Eine Reduzierung der Bundesmittel führt unmittelbar zu einem Anstieg der Belastungen der landwirtschaftlichen Unternehmer durch höhere Beiträge. Eine

Reduzierung auf 100 Mio. Euro würde einen Anstieg der Nettobeiträge der landwirtschaftlichen Unternehmen von ca. 30 % verursachen. Dies ist nicht tragbar. Vielmehr sind die Bundesmittel zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung auf 200 Mio. Euro pro Jahr festzusetzen. Um die Verlässlichkeit dieser Zahlungen des Bundes zu erhöhen, ist eine gesetzliche Absicherung notwendig

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:** **Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

### **Begründung:**

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sorgt nicht nur für ein Mehr an sozialer Sicherheit. Sie verringert auch das finanzielle Risiko der landwirtschaftlichen Betriebe. Vor diesem Hintergrund ist der Aussage des Antrags, die SVLFG müsse weiterhin eigenständig bleiben, uneingeschränkt zuzustimmen.

Ob der Bundeszuschuss für die landwirtschaftliche Unfallversicherung jedoch gesetzlich verankert werden kann, erscheint fraglich. Während beispielsweise in der Alterssicherung der Landwirte der Bund aufgrund einer gesetzlichen Regelung den Unterschiedsbetrag zwischen Ausgaben und Einnahmen trägt, handelt es sich beim Zuschuss zur Unfallversicherung um eine freiwillige Leistung, über die der Haushaltsgesetzgeber jährlich neu entscheidet. Es besteht also ein struktureller Unterschied, der eine gesetzliche Festschreibung erschwert. Die CSU-Landesgruppe sollte daher weitere Lösungsmöglichkeiten diskutieren.



<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. H 9</b> <b>Erhöhung der Anrechnungsgrenzen für den Hinzuverdienst bei (unfreiwilligen) Frührentnern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Anrechnungsgrenzen für den Hinzuverdienst von Frührentnern und Frührentnerinnen, die aus betriebsbedingten oder gesundheitsbedingten Gründen und nicht auf eigenen Wunsch in den Vorruhestand gehen müssen, deutlich zu erhöhen sind.

### Begründung:

Rentner und Rentnerinnen, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze in Ruhestand gehen, können in unbegrenzter Höhe hinzuverdienen, ohne dass der Hinzuverdienst von der Rente abgezogen wird.

Bei Frührentnern und Frührentnerinnen ist das anders. Wenn jemand vor Erreichen des 65. Lebensjahres Rente bezieht, bestehen auf der Grundlage des Gesetzes zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand (Flexirentengesetz) Zuverdienstgrenzen. Anrechnungsfrei bleibt ein Hinzuverdienst von bis zu 6.300 € pro Jahr. Bei einem höheren Verdienst werden 40 % des übersteigenden Betrages zu einem Zwölftel auf die Rente angerechnet und nur eine Teilrente ausbezahlt. Wenn die gekürzte Rente (Teilrente) und ein Zwölftel des Zuverdienstes einen bestimmten, individuell berechneten Hinzuverdienstdeckel erreicht, wird der übersteigende Betrag voll auf die Rente angerechnet und diese entsprechend gekürzt.

Diese Regelung verbessert zwar die vorher geltende Gesetzeslage, ist aber immer noch nicht zufriedenstellend. In Zeiten, in denen Fachkräfte fehlen, sollte Unternehmen die Möglichkeit eröffnet werden, gerade ältere Arbeitnehmer mit einer bezüglich des zeitlichen Umfangs der Arbeitszeit großen Flexibilität zu beschäftigen. Ältere Arbeitnehmer werden nicht selten anlässlich betrieblicher Veränderungen und Umstrukturierungen „freigestellt“, also entlassen. Mitunter wird ihnen auch das einvernehmliche Ausscheiden mit einer Abfindung als Alternative zur Kündigung angeboten.

Einen beruflichen Neuanfang in Form eines den Lebensunterhalt sichernden Vollzeit Arbeitsplatzes bekommen sie nur noch in seltenen Fällen.

Im Fall der Unternehmensinsolvenz stehen gerade ältere Arbeitnehmer ebenfalls vor einer solchen Situation. Die Frührente ist hier in der Regel die einzige Möglichkeit.

Vor allem in Zeiten des immer größer werdenden Fachkräftemangels gilt es, solche gut qualifizierten Arbeitnehmer/innen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes weiterhin einer

beruflichen Tätigkeit nachgehen wollen und können und dies aus finanziellen Gründen oft auch müssen, dazu zu motivieren.

Deshalb erscheint es sinnvoll, bei der Anrechnung eines Hinzuverdienstes zu differenzieren. Verlieren Arbeitnehmer/innen aus betriebsbedingten Gründen ihren Arbeitsplatz, gehen sie also nicht aus freien Stücken in Frührente oder können sie ihn aus gesundheitsbedingten Gründen nicht mehr ausfüllen – der Arbeitgeber kann z.B. auf dem Arbeitsplatz nur eine Ganztagskraft beschäftigen, der/die Arbeitnehmer/in kann halbtags, aber nicht mehr ganztags arbeiten –, dann erscheint eine Reform der Gesetzesreform geboten.

In solchen Fällen ist die Hinzuverdienstgrenze deutlich zu erhöhen. Sie soll erst einsetzen, wenn die Sozialversicherungsrente und der Hinzuverdienst das im Durchschnitt der letzten 2 Jahre bezogene Bruttoeinkommen überschreitet. So wird eine für die Wirtschaft und die betroffenen Arbeitnehmer gute Lösung erreicht. Der Mehraufwand für die Rentenversicherung ist überschaubar; denn derzeit vermeiden viele Rentner einen anrechenbaren Hinzuverdienst. Zudem partizipieren die Sozialkassen am Hinzuverdienst, vor allem, wenn dieser die Grenze der geringfügigen Beschäftigung überschreitet.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

#### **Begründung:**

Die Hinzuverdienstmöglichkeiten von Frührentnern wurden erst jüngst zum 01.07.2017 durch das Flexi-Rentengesetz maßgeblich erleichtert. Die CSU-Landesgruppe soll prüfen, ob noch weitere Spielräume für Verbesserungen bestehen und umsetzbar sind. Das Hinzuverdienstrecht muss hierbei auch zukünftig für alle Versicherten einheitlich ausgestaltet bleiben. Nicht nur berufliche oder gesundheitliche Gründe können Versicherte zum vorzeitigen Bezug einer Rente zwingen. Oftmals sind es auch familiäre Gründe, wie z.B. die Pflegebedürftigkeit eines Elternteils. Daneben sind der erhebliche Verwaltungsaufwand und die Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Überprüfung der jeweiligen persönlichen Voraussetzungen einzukalkulieren.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. H 10</b> <b>Aufwandsentschädigungen im Ehrenamt</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Kreisverband Bayreuth-Land	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass Aufwandsentschädigungen von ehrenamtlich Tätigen nicht der Sozialversicherungsbeitragspflicht unterliegen.

### Begründung:

Ehrenamtlich ausgeführte Vorstandsfunktionen in Verbänden auf Landes- oder Bundesebene sind in der Regel mit einer monatlichen Aufwandsentschädigung verbunden.

Bei Betriebsprüfungen durch die Rentenversicherung kommt es immer wieder vor, dass von deren Seite die Auffassung vertreten wird, die Vergütungen für Vorstandsmitglieder würden der Sozialversicherungspflicht unterliegen, weil sie abhängig beschäftigt sind.

Die abhängige Beschäftigung begründet sich damit, dass die Vorstandschaft der Satzung und den Weisungen der Mitgliederversammlung unterliegt.

Im Sinne guter Rahmenbedingungen für unsere Verbände im vorpolitischen Raum und im Hinblick auf eine weiterhin positive Entwicklung bei der Gewinnung von Verantwortungsträgern in Verbänden und Vereinen, insbesondere auf überregionaler Ebene, besteht hier Handlungsbedarf eine gesetzliche Regelung zu treffen, die Ehrenämter in der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich beitragsfrei stellt, wenn nur eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird und neben Repräsentationspflichten auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, die unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden sind.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Ablehnung**

### Begründung:

- Mit einer Sozialversicherungsfreiheit lassen sich die Abgrenzungsprobleme zwischen ehrenamtlicher Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung nicht lösen. Bei abhängiger Beschäftigung muss grundsätzlich Sozialversicherungspflicht vorliegen.

- Es besteht die Gefahr, dass die Sozialversicherungspflicht umgangen wird, indem bisher sozialversicherungspflichtige - insbesondere geringfügige - Beschäftigungsverhältnisse als Ehrenamt deklariert werden und somit in sozialversicherungsfreie umgewandelt werden (Betriebsprüfung würden sich ebenfalls verkomplizieren).
- Das Steuerrecht sieht bereits heute Freibetragsregelungen zur steuerlichen Bewertung von Aufwandsentschädigungen vor, die mit entsprechender Sozialversicherungsfreiheit verknüpft sind (Übungsleiterfreibetrag, Ehrenamtszuschale).
- Nach dem Grundsatz „Beitragsrecht folgt Steuerrecht“ müsste eine Änderung außerdem im Gleichklang mit den steuerrechtlichen Vorschriften vorgenommen werden. Ein Auseinanderfallen würde die Abwicklung erschweren und für Intransparenz sorgen.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. H 11</b> <b>Angleichung der Ehrenamtszuschale an die</b> <b>Übungsleiterzuschale</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Gudrun Zollner, Artur Auernhammer MdB	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, die im EStG geregelte Ehrenamtszuschale betraglich an die Übungsleiterzuschale anzugleichen.

### Begründung:

Seit 2013 können Ehrenamtliche für eine freiwillige Mitarbeit, zum Beispiel in Sportvereinen, in Kirchen, bei der Feuerwehr und beim Technischen Hilfswerk sowie in kulturellen und sozialen Einrichtungen, nach § 3 Nr. 26a EStG eine sogenannte Ehrenamtszuschale in Höhe von 720 Euro im Jahr steuerlich geltend machen.

Für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen gilt nach § 3 Nr. 26 EStG eine Übungsleiterzuschale von 2.400 Euro pro Jahr. Grundlage ist der pädagogische Bezug bei der Tätigkeit.

Daraus ergibt sich eine Schlechterstellung der Tätigkeiten, die unter die Ehrenamtszuschale fallen gegenüber den Tätigkeiten, die unter die Übungsleiterzuschale fallen. Diese Schlechterstellung ist nicht gerechtfertigt.

So muss zum Beispiel der Schiedsrichter, der am Wochenende ehrenamtlich Spiele leitet, Aufwandsentschädigungen von über 720 Euro im Jahr versteuern, der Fußballtrainer erst ab 2.400 Euro im Jahr. Bei Schiedsrichtern im Amateurbereich können die Aufwandsentschädigungen je nach Spielklasse schnell 720 Euro im Jahr überschreiten.

Die Übungsleiterzuschale sollte auf alle Tätigkeiten ausgeweitet werden, die einen pädagogischen Bezug haben, dazu zählt auch das Prüfungs- und Kampfrichterwesen. Eine Schlechterstellung ist nicht gerechtfertigt, da es auch hier den persönlichen pädagogischen Bezug gibt, der für die Übungsleiterzuschale als Kriterium angelegt wird.

Die Angleichung wäre ein wichtiger Beitrag zur Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements und zur Stärkung von Ressourcen, um mehr Ehrenamtliche für diese Tätigkeiten zu gewinnen.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Ablehnung****Begründung:**

Die unterschiedliche Höhe der Steuerfreibeträge ist auf ihre Entstehungsgeschichte zurückzuführen. Der 1980 eingeführte Übungsleiterfreibetrag bestand bereits seit 27 Jahren als 2007 die Ehrenamtspauschale eingeführt wurde. Im Jahre 1980 wurde der Übungsleiterfreibetrag i. H. v. 2.400 DM eingeführt und sukzessive erhöht (z.B. 2000: 3.600 DM, 2002: 1.848 Euro, 2007: 2.100 Euro, 2013: 2.400 Euro). Die sog. Ehrenamtspauschale wurde erst 2007 neu mit 500 Euro eingeführt und 2013 auf 720 Euro erhöht. Hintergrund war v.a. die Forderung, Personen, die zwar keine übungsleitende, pädagogisch ausgerichtete Tätigkeit ausüben, aber dennoch viele ehrenamtliche, gemeinnützige Stunden für eine steuerbegünstigte Körperschaft leisten (wie z. B. Vereinsvorstand, Platzwart), ebenfalls steuerlich zu fördern.

Auf die Einführung eines höheren Betrags für die neue Ehrenamtspauschale wurde aus haushaltspolitischen Gründen verzichtet. Eine Angleichung der sog. Ehrenamtspauschale an den Übungsleiterfreibetrag und somit eine Anhebung um 1.680 Euro (233 %) ist finanziell nicht darstellbar. Eine neuerliche signifikante Anhebung der Ehrenamtspauschale (nach so kurzer Zeit) wäre zudem angesichts zahlreicher seit Jahren oder gar Jahrzehnten unangetasteter Pauschalen im Einkommensteuerrecht (z.B. Behindertenpauschbetrag) politisch schwer zu vermitteln. Sie widerspricht auch dem Charakter dieses Instruments und würde zu umfangreichem Missbrauch einladen, da der begünstigte Tätigkeitsbereich bei der Ehrenamtspauschale im Gegensatz zur Übungsleiterpauschale viel geringeren Einschränkungen unterliegt (und daher auch einen viel geringeren Freibetrag ausmacht). Das Ehrenamt würde stark monetisiert, da der finanziellen Entschädigung dann eine erheblich größere Bedeutung zukäme. Je höher die Pauschale, umso stärker bekommt sie den Charakter eines Leistungsentgelts, was in der Folge eher zu Umgehungstatbeständen führen und ihre im Ausschussbericht festgehaltene Ausnahmestellung vom MiLoG gefährden würde. Entsprechend der bisherigen Systematik müsste dann auch die Übungsleiterpauschale auf mindestens diesen Betrag angehoben werden. Beides würde erhebliche Haushaltsauswirkungen mit sich bringen.

Die vorhandenen finanziellen Spielräume sollten entsprechend der Festlegungen im Bayernplan für eine spürbare Entlastung bei der Lohn- und Einkommensteuer eingesetzt werden. Kostenträchtige Zusatzmaßnahmen verringern das Volumen für eine Tarifentlastung.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. H 12</b> <b>Risiken bei den Auswirkungen des Mindestlohngesetzes auf das Ehrenamt durch eine klare gesetzliche, handhabbare Definition regeln</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Gudrun Zollner, Artur Auernhammer MdB	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, Risiken bei den Auswirkungen des Mindestlohngesetzes auf das Ehrenamt durch eine klare gesetzliche, handhabbare Definition zu regeln.

### Begründung:

Ein Arbeitsverhältnis wird über die Erwerbsabsicht und die abhängige Beschäftigung definiert. Wenn Arbeitsverhältnisse bestehen, muss der Mindestlohn gezahlt werden. Ehrenamtliche Übungsleiter und andere ehrenamtlich tätige Mitarbeiter in Sportvereinen fallen in der Regel nicht unter das Mindestlohngesetz.

Oft landen aber Streitigkeiten aus Betriebsprüfungen im Bereich der Sportvereine beim Landessozialgericht, denn es gilt das Entstehungsprinzip. Wenn Amateur- und Vertragssportler Anspruch auf Entgelt haben, entstehen Sozialversicherungsbeiträge daraus - unabhängig davon, ob sie arbeitsrechtlich geltend gemacht werden. Bei Beitragsnachforderungen können sehr hohe Summen anfallen.

Die Vereine brauchen Rechtssicherheit, weil ehrenamtliche Vorstände für bestimmte Regelungen haften. Amateur- und Vertragssportler sollen nicht unter den Arbeitnehmer-Begriff fallen, wenn ihre ehrenamtliche sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Vordergrund steht. Für den Sport sollten im Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entsprechende Definitionen aufgenommen werden.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. H 13</b> <b>Erhöhung des Mindestlohnes</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Es wird beantragt, im Gegensatz zur aktuellen Gesetzeslage 1) die Änderung des Mindestlohnes an die Entwicklung des Durchschnittseinkommens aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zu koppeln.

Dadurch wird gesichert, dass die Einkommen und Renten der Arbeitnehmer mit Mindestlohn sich proportional zum allgemeinen Einkommens - und Rentenniveau entwickeln.

1) Nach aktueller Gesetzeslage wird eine Kommission, benannt durch die Bundesregierung, alle 2 Jahre über die Erhöhung des Mindestlohnes entscheiden.

### Begründung:

Fiktive Beispielrechnung, wenn der Mindestlohn nur alle 2 Jahre an das allgemeine durchschnittliche Lohnniveau aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten angepasst wird.

(für die Zukunft liegen keine belastbaren Zahlen vor, sodass eine vernünftige Beispielrechnung nur mit Zahlen aus der Vergangenheit machbar ist.)

**Beispielrechnung, wenn der Mindestlohn nur alle 2 Jahre an das allgemeine durchschnittliche Lohnniveau aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten angepasst wird** (für die Zukunft liegen keine belastbaren Zahlen vor, sodass eine vernünftige Beispielrechnung nur mit Zahlen aus der Vergangenheit machbar ist. Hier von 1970- 2015).

### Annahmen:

- Mindestlohnempfänger mit 168 Monatsstunden: Brutto im Jahr 2015: 1428,00 € mtl.
- Durchschnittseinkommen 2015 (West) 2916,58 € mtl.
- Bezug des Mindestlohnes mit 168 Std seit 1970
- das Verhältnis von Mindestlohn zum Durchschnittseinkommen von 1970 bis 2015 wie im Jahr 2015

Fall a): Der Mindestlohn wird jährlich an das Durchschnittseinkommen angepasst

Fall b): der Mindestlohn wird nur alle 2 Jahre an das Durchschnittseinkommen angepasst, sonst bleibt er während dieser Periode gleich.

(Anpassung erfolgt nach gesetzlicher Vorgabe nur alle zwei Jahre)



**Rente nach 45 Jahren (2015)**

im Fall a)	655,85 € mtl.
im Fall b)	644,41 € mtl.

**Einkommen während dieser 45 Jahre von 1970-2015**

im Fall a)	503.010,60 €
im Fall b)	496.296,32 €
Differenz	<u>6.714,28 €</u>

**Einkommen der letzten 5 Jahre**

im Fall a)	80.501,84 €
im Fall b)	79.712,10 €

durchschnittliches Jahreseinkommen der letzten 5 Jahre:

Fall a) 16.100,37 €

Fall b) 15.942,42 €

Differenz je Jahr: 157,95 €

**Diese Zahlen sind ohne Gewähr.**

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.**

**Begründung:**

- Gemäß § 9 MiLoG hat die Mindestlohnkommission alle zwei Jahre über Anpassungen der Höhe des Mindestlohns zu beschließen.
- Diese Regelung und die dabei vorgesehene Orientierung der Höhe des Mindestlohns an der Tarifentwicklung ist als grundsätzlich sinnvoll zu erachten, da damit maßvolle Anpassungen im Rahmen einer Gesamtabwägung möglich sind, welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden.
- Prüfwert wäre aber auch die vorgeschlagene Orientierung am Durchschnittseinkommen aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit jährlichem Anpassungsturnus.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. H 14</b> <b>Steuer- und sozialversicherungsfreie Einmalzahlungen für Arbeiter/Angestellte</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. h.c. Hans Michelbach MdB, Katrin Albsteiger, Dr. Thomas Brändlein, Tibor Brumme, Stephan Ebner, Peter Erl, Richard Graßl, Dr. Andreas Lenz MdB, Ingrid Weindl, Claudius Wolfrum, Gudrun Zollner, Alois Rainer MdB, Jutta Leitherer	

**Der Parteitag möge beschließen:****Steuer- und sozialversicherungsfreie Einmalzahlungen für Arbeiter/Angestellte**

Die CSU setzt sich über ihre CSU-Landesgruppe für eine Ergänzung von § 3 Einkommensteuergesetz sowie § 1 Abs. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) ein:

Einmalzahlungen, wie Leistungszuschläge, Sonderzahlungen, Prämien, Boni, Urlaubs- und Weihnachtsgeld oder Gratifikationen an Arbeiter und Angestellte aus nichtselbstständiger Arbeit sind bis zu 2 mal jährlich mit höchstens 2.000,- € pro Zahlung lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei abzurechnen und zählen somit nicht zum zu versteuernden Bruttoeinkommen. Die Einmalzahlungen, die über diesen Freibetrag hinausgehen, müssen über die Lohnabrechnung dem laufenden Arbeitsentgelt hinzugerechnet und somit versteuert und versichert werden.

**Begründung:**

Eine Einmalzahlung, vor allem eine Prämie, Boni oder Leistungszulage, dient in erster Linie der Anerkennung der Arbeitsleistung des Mitarbeiters. Deshalb sollte dieser auch in voller Höhe ohne Abzüge beim Mitarbeiter ankommen. Die Begrenzung dient zur Vorbeugung des Missbrauchs (siehe Managerboni). Des Weiteren dient er aber auch nicht als Aufstockung des tariflichen Mindestlohnes.

Dieser Antrag dient der Unterstützung der Mitarbeiter, damit diese ihre erhaltenen Einmalzahlungen sofort voll ausnutzen können. Aber er soll auch als Anregung für manche Arbeitgeber dienen, damit diese ihre Mitarbeiter finanziell besser entlohnen können.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:       Ablehnung**

**Begründung:**

Zu Steuerfreiheit: Der Vorschlag läuft auf eine willkürliche Steuerfreistellung bestimmter Gehaltsbestandteile hinaus, die nur einem Teil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugutekommt. Derartige Zusatzvergütungen werden vor allem von größeren Unternehmen geleistet, in denen das Lohnniveau ohnehin tendenziell höher ist. Wer in einem kleinen Betrieb arbeitet und dadurch bereits bei der Bezahlung Abstriche machen muss, würde dagegen nicht entlastet. Das Ziel der CSU (vgl. Bayernplan 2017) ist eine Einkommensteuertarifreform zur Entlastung insbesondere der unteren und mittleren Einkommensgruppen mit einem Volumen von 15 Milliarden Euro jährlich. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen mehr finanzielle Freiräume erhalten.

Zu SV-Abgabenfreiheit: Einmalzahlungen sind dem Arbeitsentgelt zuzurechnen und unterliegen daher grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht. Sofern laufendes Arbeitsentgelt und Einmalzahlungen in der Summe die Beitragsbemessungsgrenze überschreiten, besteht insoweit bereits nach geltendem Recht Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Eine auch nur teilweise Freistellung von der Sozialversicherungspflicht führt zu nicht näher bezifferbaren Beitragsausfällen in der Sozialversicherung. Die Sozialversicherungspflicht von Einmalzahlungen führt jedenfalls für Empfänger von Leistungen aus der Rentenversicherung zu keinen Nachteilen, weil die Betroffenen auf diese Weise höhere Rentenansprüche erwerben. Aus diesem Grund wird die Anerkennung der Arbeitsleistung durch den Abzug jedenfalls von Rentenversicherungsbeiträgen nicht gemindert

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. H 15</b> <b>Arbeitszeitgesetz flexibilisieren</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU möge sich auf Bundesebene für ein flexibleres Arbeitszeitgesetz einsetzen. Die derzeit gültige Höchstarbeitszeit von acht bzw. zehn Stunden täglich wird der modernen Arbeitswelt nicht mehr gerecht. Ganz zu schweigen vom Wunsch vieler Arbeitnehmer nach einer flexiblen Gestaltung der eigenen Arbeitszeit, um mehr Lebensqualität zu genießen. Statt einer täglichen ist auf eine wöchentliche Höchstarbeitszeit hinzuwirken, die für mehr Flexibilität bei Arbeitnehmern als auch Arbeitgebern führt.

### Begründung:

Konkret soll die Wochenarbeitszeit nach EU-Recht flexibilisiert werden. Im Bereich der Landwirtschaft ist dies bspw. bei Erntearbeiten schon möglich. Die wöchentliche Arbeitszeit soll dann max. 48 Stunden im Durchschnitt von vier Monaten betragen. Die werktäglichen Ruhe- und Pausenzeiten sind davon nicht betroffen. Dies ist auch in der EU-Richtlinie so festgelegt.

Für Jugendliche soll die Flexibilisierung nicht gelten, da diese nach Jugendarbeitsschutzgesetz max. acht Stunden am Tag und 40 Stunden pro Woche arbeiten dürfen. Bestehende Regelungen in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträgen, die eine kürzere Arbeitszeit und Mehrarbeitszuschläge regeln, gelten unverändert.

Die Flexibilisierung soll keine „Monsterschichten“ ermöglichen. An zwei aufeinanderfolgenden Tagen ist die Arbeitszeit aufgrund von Ruhezeiten und Pausenregelungen begrenzt.

Derzeit können Betriebe Ausnahmegenehmigungen beantragen, um flexiblere Arbeitszeiten zu ermöglichen. Diese sind aber bürokratisch und teuer. Sie bieten zudem keine Lösung für ungeplant länger dauernde Veranstaltungen/Arbeitseinsätze oder Nebenbeschäftigungen. Am Beispiel der Gastronomie kann die Forderung anschaulich erklärt werden: Viele Menschen, vor allem Junge und Mütter arbeiten nebenbei noch in einem Gasthaus, um mehr in ihrem Geldbeutel zu haben.

Setzt ein Gastwirt auf diese „Nebenjobber“, sind hier pro Person nur wenige Einsatzstunden möglich, da die Personen bereits im Hauptjob gearbeitet haben. Für Gastronomen bedeutet das einen hohen organisatorischen Aufwand bei der Personaleinteilung (kann zu einem Zweischichtbetrieb an einem Abend führen, verspäten sich Reisegruppen aufgrund von Stau, wird die Wartezeit des Personals auf die Arbeitszeit angerechnet etc.).

Die Menschen wünschen sich eine höhere Flexibilität im Bereich der Arbeitszeiten. Diese sollte man ihnen zugestehen und mehr Eigenverantwortung zutrauen. Im besten Fall arbeitet jemand an vier Tagen die Woche viel und hat dafür drei Tage Wochenende und Zeit für sich oder die Familie. Diese Möglichkeiten sollten wir den Menschen heute bieten.

Daher sollte die Höchstarbeitszeit nicht pro Tag, sondern pro Woche berechnet werden.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:** **Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag.**

#### **Begründung:**

- Über die Notwendigkeit einer Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts besteht Einigkeit.
- Der Antrag deckt sich mit der Forderung der Bayerischen Wirtschaft, die Regelungen der EU-Arbeitszeitrichtlinie umzusetzen und keine tägliche Höchstarbeitszeit mehr vorzusehen (aktuell bis zu 10 Stunden). Die Gewerkschaften lehnen diese Forderung ab.
- Bei einer Flexibilisierung sind jedoch auch Aspekte der Familienpolitik und des Gesundheitsschutzes sowie arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu beachten.
- Im Sinne der Sozialen Marktwirtschaft könnte eine Lösungsmöglichkeit darin bestehen, Regelungen durch die Tarif- und Betriebspartner zu treffen. Dies könnte durch eine auf Bundesebene einzuführende Tariföffnungsklausel im Arbeitszeitgesetz ermöglicht werden (siehe Regierungsprogramm der CDU und CSU zur Bundestagswahl 2017). Ob diese auch nicht tarifgebundenen Unternehmen offen stehen soll, wäre zu diskutieren. Hier stehen sich der Wunsch nach einer Stärkung der Tarifbindung und möglichst umfassenden Möglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen gegenüber. Wegen der Vielzahl möglicher Konstellationen („Kreativarbeiter“ gegen „Malocher“) erscheint eine Delegation der Regelung an die Betriebspartner sinnvoll.
- Im Freistaat Bayern wurden sogenannte Branchengespräche durchgeführt, um Probleme und Lösungsmöglichkeiten im Hinblick auf „flexible Arbeitszeiten“ mit den Betriebspartnern und der Wissenschaft zu diskutieren. Nach Abschluss dieser Branchengespräche wird weiterhin die Notwendigkeit gesehen, den Dialog mit den Sozialpartnern fortzusetzen und sich für arbeitszeitliche Regelungen einzusetzen, die sowohl den Interessen der Wirtschaft als auch denen der Arbeitnehmer gerecht werden.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. H 16</b> <b>Schülern Berufsorientierung ermöglichen!</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Kreisverband Augsburg-Land	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe wird aufgefordert, einen neuen Vorstoß zur Änderung des JArbSchG zu unternehmen, um es Schülern bereits im Alter von 14 Jahren zu ermöglichen, in den Ferien eigeninitiativ in Berufe hineinzuschnuppern.

### Begründung:

Jungen Menschen steht nach dem Schulabschluss eine Vielzahl von Berufsmöglichkeiten offen. Daher nimmt die Berufsorientierung eine immer wichtigere Rolle ein. Um die Möglichkeiten der Berufsorientierung für Schüler unter 15 zu erweitern, hatte Bayern in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die zwischen 2006 und 2012 den Bedarf zur Änderung des JArbSchG überprüft hat, vorgeschlagen, vollzeitschulpflichtige Schüler unter 15 Jahren während der Schulferien für höchstens zwei Wochen im Jahr für die Berufsorientierung vom allgemeinen Beschäftigungsverbot für Kinder auszunehmen. Leider wurde dieser Vorschlag seinerzeit abgelehnt (mit den Stimmen von elf Bundesländern und des Bundesarbeitsministeriums).

Die CSU-Landesgruppe soll daher einen neuen Vorstoß zur Änderung des JArbSchG zu unternehmen, um es Schülern bereits im Alter von 14 Jahren zu ermöglichen, in den Ferien eigeninitiativ in Berufe hineinzuschnuppern, wovon gerade auch Mittelschüler profitieren könnten.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Ablehnung**

### Begründung:

- Die Umsetzung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) ist Sache der Länder.
- Die Beschäftigung von vollzeitschulpflichtigen Schülern unter 15 Jahren im Rahmen einer Schnupperlehre ist nach geltender Rechtslage unzulässig, weil das JArbSchG dafür erst ab einem Alter von 15 Jahren eine Ausnahme vom Kinderarbeitsverbot vorsieht.
- Diese Regelung schränkt vollzeitschulpflichtige Schüler unter 15 Jahren bei der Berufsorientierung ein. Der Freistaat Bayern hat deswegen schon vor Jahren

vorgeschlagen, die Altersgrenze für die Ausnahme vom Kinderarbeitsverbot auf 14 Jahre zu senken. Der Bund und die Mehrheit der Länder haben dies jedoch abgelehnt und sehen es nach wie vor nicht als erforderlich an. Ein Vorstoß auf Bundesebene würde deshalb nicht nur am Widerstand der anderen Länder scheitern, sondern wäre im Hinblick auf die in Bayern mühsam erarbeitete Lösung überflüssig und würde diese Lösung sogar gefährden.

- Für Bayern wurde gemeinsam mit der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft eine tragfähige Lösung erarbeitet:
  - Um vollzeitschulpflichtigen Schülern unter 15 Jahren konkrete Einblicke in die Arbeitswelt zu ermöglichen und ihnen dabei Gelegenheit zu geben, unterschiedliche Aufgabenstellungen auszuprobieren und erste praktische Erfahrungen zu sammeln, hat das StMAS im 1. Quartal 2017 in Abstimmung mit der vbw Kriterien aufgestellt. Danach können vollzeitschulpflichtige Schüler unter 15 Jahren während der Ferien in Betrieben praktisch tätig werden, ohne dass dabei der Geltungsbereich des JArbSchG berührt wird.
  - Somit steht den Betrieben neben dem Betriebs-Praktikum unter Schulaufsicht seit geraumer Zeit eine weitere Möglichkeit zur Verfügung, Schülern unter 15 Jahren konkrete Einblicke in die Arbeitswelt zu ermöglichen und dabei den Schülern die Gelegenheit zu geben, unterschiedliche Aufgabenstellungen auszuprobieren und erste praktische Erfahrungen zu sammeln.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. H 17</b> <b>Verpflichtendes soziales Jahr</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Senioren-Union Bayern (SEN)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden aufgefordert, die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht für alle Jugendlichen gesetzlich zu verankern.

### Begründung:

Bei allen Einsatzbereichen zur Ableistung der allgemeinen Dienstpflicht für Jugendliche (Sozial oder Wehrdienst) ergeben sich für die Allgemeinheit folgende Vorteile:

- Es ist zu erwarten, dass bei den Dienstverpflichteten, ihren Angehörigen und Bekannten und damit mittelfristig bei der Gesamtbevölkerung die Achtung und Wertschätzung für die Leistung der Fachkräfte steigt. Das wiederum dürfte Auswirkungen auf die Bezahlung und die Zahl der Fachkräfte haben.
- Die Dienstpflicht kann bei manchen Dienstverpflichteten das Interesse und den Wunsch zur Ausbildung als Fachkraft wecken und auch dadurch den Mangel an Fachkräften mildern.
- Das während der Dienstpflicht Erfahrene und Erlernte können die Jugendlichen (später) im eigenen familiären Bereich bei der Kindererziehung und/oder bei der Pflege von Angehörigen anwenden und so den Bedarf an Fachkräften etwas verringern.
- Bei Jugendlichen insbesondere mit Migrationshintergrund und Doppelstaatlern wird die Dienstpflicht zu einer verbesserten Integration in unsere Gesellschaft führen.

Die Dienstpflicht kann dazu beitragen, bei den Jugendlichen die Einsicht und die Bereitschaft zur Wahrnehmung ihrer Bürgerpflichten gegenüber dem Verfassungsstaat und gegenüber ihren Mitbürgern zu erhöhen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Ablehnung**



**Begründung:**

Die Einführung eines sozialen Pflichtjahres würde einen massiven Eingriff in die Freiheitsrechte junger Menschen darstellen. Nach der herrschenden Ansicht würde die Einführung einer allgemeinen sozialen Dienstpflicht auch eine Änderung des Art. 12 GG voraussetzen (zudem wären wohl völkerrechtliche Schritte notwendig (z. B. Erklärung zu Ausnahmen vom ILO-Übereinkommen)).

Plätze, die Rahmen eines verpflichtenden sozialen Jahres den Jugendlichen angeboten werden, müssten arbeitsmarktneutral und im gemeinwohlorientierten Bereich sein, ansonsten würden bestehende Arbeitsplätze in großem Umfang ersetzt werden. Bei Einführung einer allgemeinen sozialen Dienstpflicht ist es kaum möglich, ausreichend Plätze zur Verfügung zu stellen, die diesen Anforderungen genügen.

Die Auswirkungen einer allgemeinen sozialen Dienstpflicht auf die Motivation für ein anschließendes oder späteres freiwilliges Engagement sind weitgehend unklar. Daneben sind sowohl die Auswirkungen auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt insgesamt als auch auf die Attraktivität sozialer Berufe und deren Bezahlung keineswegs nur positiv einzuschätzen (Jugendliche und junge Erwachsene könnten sich durch die erzwungenen Hilfstätigkeiten z.B. im Pflegebereich ausgenutzt fühlen).

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. H 18</b> <b>Pauschale Erhöhungen bei Lohnverhandlungen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag wird dazu aufgefordert, den Tarifvertragsparteien bei Lohnverhandlungen pauschale Erhöhungen zu empfehlen.

### Begründung:

Der CSA ist es ein Anliegen, Altersarmut zu mindern. Die prozentualen Lohnerhöhungen führen dazu, dass die Schere zwischen oberen und unteren Einkommen in Deutschland immer weiter auseinandergeht - dies hat unter anderem auch zur Altersarmut von 12 Millionen Menschen in Deutschland geführt.

Die Lohnforderungen der Gewerkschaften werden stets mit der Preiserhöhung begründet, doch diese sind für alle Verbraucher gleich!

Das von Arbeitgeber vorgebrachte Argument, dass Leistung belohnt werden soll, zählt bei einer prozentualen Anhebung nicht, da alle Arbeitnehmer nach Ihrer Tätigkeit eingestuft sind. Den Arbeitgebern würde eine pauschale Erhöhung nicht mehr kosten als eine prozentuale.

Wir empfehlen deshalb den Tarifvertragsparteien, einen einheitlichen Sockelmindestbetrag für alle Arbeitnehmer in den verschiedenen Branchen und damit verbunden eine pauschale Erhöhung von Renten und Pensionen zu vereinbaren. Soziale Gerechtigkeit darf kein Schlagwort sein, sondern muss in die Praxis umgesetzt werden!

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Ablehnung**

### Begründung:

- Die Lohnfestsetzung ist originäre Aufgabe der Tarifvertragsparteien. Aushandlung der Inhalte eines Tarifvertrages (Art und Höhe der Lohnerhöhung etc.) in den einzelnen Branchen und Regionen obliegt allein den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden.
- Empfehlung pauschaler Lohnerhöhungen ist Einmischung in die verfassungsrechtlich geschützte Tarifautonomie. Art. 9 Abs. 3 GG gewährleistet den Sozialpartnern einen Raum zur autonomen Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen.

- Aufgrund ihrer Sachnähe sind die Tarifvertragsparteien auch grundsätzlich am besten in der Lage, einen angemessenen Interessensausgleich herbeizuführen.

Im Übrigen:

- Die generelle Aussage, dass eine pauschale Lohnerhöhung dem Arbeitgeber nicht mehr kostet als eine prozentuale, ist unzutreffend. Der Umfang der Kosten für den Arbeitgeber hängt maßgebend von der Zusammensetzung der Belegschaft ab. Bei vielen niedrig entlohten Tätigkeiten können pauschale Lohnerhöhungen für den Arbeitgeber eine u.U. erhebliche Steigerung der Arbeitskosten bedeuten.
- Wenn diesen Arbeitskosten keine entsprechende Produktivität gegenüber steht, besteht die Gefahr einer Verlagerung der betreffenden Aufgaben auf nicht tarifgebundene (Werk)Unternehmer, Leiharbeit oder in das Ausland. Zudem könnten bislang tarifgebundene Arbeitgeber zur Kostensenkung aus dem tarifschließenden Arbeitgeberverband austreten („Tariffucht“).
- Einheitliche pauschale Lohnerhöhungen für alle Arbeitnehmer in den verschiedenen Branchen laufen im Widerspruch zum Leistungsprinzip - letztlich auf eine schrittweise Angleichung aller Lohngruppen ohne Rücksicht auf Qualifikation, Tätigkeit und Branche hinaus. Gerechte Entlohnung entsprechend der eigenen Leistung wäre nicht mehr sichergestellt.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. H 19</b> <b>Wohnen und Leben im Alter –</b> <b>für jeden das richtige Modell</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Christian Schmidt MdB (EAK-Landesvorsitzender), Barbara Becker	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteivorstand sowie die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Landtagsfraktion werden aufgefordert, ein Gesamtkonzept zur Förderung von bedarfsgerechtem Wohnen und zur bedarfsgerechten Versorgung älterer Menschen zu erstellen.

Dieses Gesamtkonzept soll insbesondere

- Konzeptionelle und finanzielle Unterstützung der Kommunen zur Schaffung von geeigneten Wohnräumen für ältere Menschen im ländlichen Raum,
- Die finanzielle und organisatorische flächendeckende Absicherung der Kurzzeitpflege,
- Geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Pflegekräfte in Bayern und Deutschland

### Begründung:

Der demographische Wandel, insbesondere auch die alternde Bevölkerung, ist eine große Herausforderung. Dank medizinischen Fortschritts steigt die Lebenserwartung stetig. Dieser Trend wird auf absehbare Zeit bleiben. Er erfordert Anstrengungen auf vielfältiger Ebene in Richtung zukunftsfähiger und generationengerechter Gesellschaft. Ein Wohnumfeld, das die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf fördert, würde für viele Menschen, aber auch für die Gesellschaft insgesamt, einen Mehrwert darstellen. Freilich sind die Bedürfnisse, auch die der älteren Menschen, sehr verschieden. Diesem Umstand muss im Sinne der Selbstbestimmung Rechnung getragen werden. Gefordert sind nicht nur die Kommunen; nötig sind gemeinsame fach- und ressortübergreifende Bemühungen aller Akteure in Politik und Verwaltung.

„Das christliche Menschenbild sieht das Alter mitsamt seinen Beschwerden als eine Zeit des Segens und der Lebensfülle, des möglichen neuen Aufbruchs und der Dankbarkeit für ein erfahrungsreiches Leben.“ (Wort der Landessynode zum Älterwerden, März 2015)

Auch aus Sicht des EAK muss eine neue Sicht auf das Alter entwickelt werden. Ziel soll dabei ein gelungenes Miteinander der Generationen sein. Bezogen auf das Thema Wohnen und Versorgung kann das bedeuten:

1. Rüstigen älteren Menschen soll die Gelegenheit gegeben werden, rechtzeitig in ein Wohnumfeld umzuziehen, dass Versorgungssicherheit bietet und es zulässt, möglichst lange in den eigenen vier Wänden zu bleiben. Hierzu bedarf es der

Schaffung bzw. Förderung bezahlbaren barrierefreien Wohnraums für Ein- bis Zwei-Personen-Haushalte mit entsprechender Versorgungsstruktur (z.B. ÖPNV, Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen) im Nahbereich. Mehrgenerationenprojekte und Nachbarschaftshilfe im Quartier bieten die Chance, dass sich ältere Menschen mit ihren Erfahrungen und Kompetenzen für andere, auch z.B. Alleinerziehende oder Migranten, einbringen und soziale Kontakte gefördert werden. Senioren, die etwa nach dem Wegzug der Kinder ihre zu groß gewordenen Häuser bzw. Wohnungen verlassen, schaffen so Wohnraum für junge Familien.

2. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ ist zwar zunächst einleuchtend, bedarf aber eines Korrektivs, wenn die körperlichen oder geistigen Einschränkungen so zunehmen, dass ein selbständiges Leben nicht oder nur mit Risiken möglich ist. Gerade bei älteren Menschen wird die Zahl der Alleinstehenden zunehmen; Angehörige sind aufgrund z. B. der gestiegenen beruflichen Mobilität und der Realität sog. Patchworkfamilien“ oft nicht mehr am Ort. Hier braucht der Einzelne professionelle Hilfe. Dazu muss das Image der Pflege, insbesondere auch der stationären Pflege, deutlich aufgewertet werden. Der Fachkräftemangel im Pflegebereich ist mit wirksamen Maßnahmen (u.a. attraktive Ausbildung; Anwerben von Migranten; Verbesserung der Arbeitsbedingungen; angemessene Bezahlung) zu bekämpfen; die Fördermöglichkeiten der Nachqualifizierung berufserfahrener Menschen sind beizubehalten. Menschen sollten sich nicht ins Heim „abgeschoben“ fühlen müssen, sondern jeder soll die Chance haben, in einem angenehmen, auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen Umfeld leben zu dürfen. Die konfessionell gebundenen Träger, insbesondere Diakonie und Caritas, leisten im Bereich der Pflege wertvolle Arbeit.
3. Pflegende Angehörige brauchen Entlastung. Hierzu ist nicht nur ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagespflegeeinrichtungen nötig, sondern insbesondere auch an Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Versicherte können zwar zunehmend Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen. Es ist aber oft mühsam, einen entsprechenden Platz zu finden, da sich für die Einrichtungen das Bereithalten von reinen Kurzzeitpflegeplätzen mit schwankender, oft nicht kalkulierbarer Auslastung finanziell nicht rechnet. Kurzzeitpflege wird daher zunehmend ausschließlich als sog. „eingestreute Pflege“ angeboten, wenn gerade ein Platz verfügbar ist. Pflegende Angehörige müssen sich jedoch darauf verlassen können, ihren lange geplanten, dringend nötigen Urlaub auch antreten zu können bzw. im schwer absehbaren Fall eigener Erkrankung einen Heimplatz für ihren Verwandten finden zu können. Auch nach Klinikaufenthalten brauchen ältere Patienten, sofern keine Rehabilitationsmaßnahme veranlasst ist, oft nur vorübergehend einen stationären Pflegeplatz. Es ist daher zu fordern, dass die Kurzzeitpflege auf finanziell sichere Beine gestellt wird.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



# Gesundheit, Pflege

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr.   1</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Leistungsgerechte Vergütung von Hebammen</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Frauen-Union Bayern (FU)	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, sich für eine angemessene Vergütung der Hebammen einzusetzen, die an ihre verantwortungsvolle Tätigkeit angepasst ist.

### Begründung:

Eine Berufsgruppe, deren Arbeit auf die Geburtshilfe und auf den verantwortungsbewussten Umgang und Erhalt von Leben gerichtet ist, ist im Rahmen der Gebührenstruktur eine erhöhte Bedeutung zuzumessen.

Demnach ist eine Vergütung wünschenswert, die zum einen die erhöhten Unkosten, wie z.B. die Versicherungen abdeckt und zum anderen eine angemessene Einkommenserzielung zulässt. Nur so kann der Beruf der Hebamme attraktiv bleiben, erhalten und der Fachkräfte-Nachwuchs sichergestellt werden.

Es ist wünschenswert und wäre wichtig, wenn sich unser Gesundheitsministerium für eine verbesserte Gebührenstruktur einsetzt.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**



<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. I 2</b> <b>Neuausrichtung der Haftungsverantwortung für freiberufliche Hebammen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert darauf hinzuwirken, dass die Zukunft der freiberuflichen Hebammen durch folgende Neuausrichtung der Haftungsverantwortung gestärkt wird:

- Die rechtlich notwendigen Dokumentations- und Risikoaufklärungspflichten für die Hebammen klar zu definieren und auf in der Situation abschätzbare Kernpunkte zu beschränken und zu vereinfachen.
- Die Begrenzung der Schadenssumme auf die Versorgungsansprüche des Neugeborenen festzusetzen.
- Die Bildung eines Haftungsfonds mit Beteiligung der Hebammen, der Krankenkassen und der Kliniken/der Geburtshäuser durchzuführen.

### Begründung:

Hebammen sind ebenso wie in der Geburtshilfe tätige Ärzte gesetzlich verpflichtet, ihre Berufstätigkeit durch eine entsprechende Berufshaftpflicht abzusichern. Durch die immens gestiegenen Kosten pro individuellem Schadensfall stiegen die Haftpflichtprämien seit 2010 um über 55% auf derzeit ca. 4480 € pro Jahr. Es sollte vermieden werden, dass die Versicherungsprämien in diesen Höhen zu einem annähernd unrentablen Berufsbild führen.

Sozialversicherungsträger klagen hohe Regressforderungen ein, die nicht nur Schmerzensgeld, Pflege- und Behandlungskosten des Kindes umfassen, sondern vielmehr auch den zu erwartenden Verdienstaufschlag des Kindes und des betreuenden Elternteiles. Um diese hohen Kosten abzudecken, soll überlegt werden, einen Haftungsfonds mit Beteiligung der Hebammen, der Belegärzte, der Krankenkassen und der Kliniken einzuführen, um die Lasten der Gesamtkosten auf viele Schultern zu verteilen. Ebenso soll untersucht werden, ob es möglich ist, die Schadenssumme auf die Versorgungsansprüche des Neugeborenen zu begrenzen.

Auch gilt es zu überprüfen, wie ein zeitlich verträglicher Dokumentationsstandard festgelegt werden kann, ohne die Zeit für die Betreuung von Mutter und Kind zu weit einzuschränken, aber dennoch für ein etwaiges Gerichtsverfahren juristisch zu genügen. Grundlage hierbei sollte u.a. ein lückenlos geführtes Vorsorgeheft/Mutterpass der Mutter und eine durch ein Fachgremium erstellter und zertifizierter tabellarischer Dokumentationskatalog sein. Augenmerk sollte dabei auf einem einfachen und schlüssigen Aufbau liegen.

## Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Ablehnung**

### Begründung:

a.) Dokumentations- und Risikoaufklärungspflichten:

Berufsrechtlich festgelegt ist, dass Hebammen und Entbindungspfleger über ihre berufliche Tätigkeit, insbesondere über die getroffenen Feststellungen, Beratungsinhalte und Maßnahmen bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen und über die verabreichten Arzneimittel Aufzeichnungen zu führen haben. Die Dokumentation ist dabei so abzufassen, dass die gesamte Tätigkeit während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts sowie die Versorgung des Neugeborenen nachvollziehbar sind. In welchem Umfang und wie detailliert Dokumentation und Aufklärung im Hinblick auf die Haftung notwendig sind, bestimmt sich im konkreten Einzelfall. Die Frage der ordnungsgemäßen Dokumentation spielt vor allem im Schadensfall eine entscheidende Rolle. Jede Tätigkeit, die nicht dokumentiert wurde, gilt im Zweifel als nicht erbracht. Daher ist es weder möglich noch sinnvoll, einen Katalog von Aufklärungs- und Dokumentationspflichten aufzustellen. Ein solcher Katalog wäre nie abschließend und würde die Hebamme daher in falscher Sicherheit wiegen, alles Notwendige getan zu haben. Ob eine durchgeführte Aufklärung und Dokumentation ordnungsgemäß war, ist jederzeit gerichtlich überprüfbar.

b.) Begrenzung der Schadenssumme:

Eine Begrenzung der Schadenssumme allein auf die Versorgungsansprüche des Neugeborenen ist nicht möglich. Die Geschädigten haben nach deutschem Haftungsrecht grundsätzlich einen Anspruch auf Ausgleich des gesamten kausal verursachten Schadens, also z. B. auch die werdende Mutter (es wäre politisch zudem kaum vermittelbar, weshalb eine geschädigte Mutter keinen Ersatz ihres erlittenen Schadens erhalten könnte).

Die Festlegung der Schadensersatzpflicht obliegt im Einzelfall der Entscheidung der Zivilgerichte.

Hinsichtlich einer Begrenzung der Schadenssumme wurde vom Gesetzgeber aber bereits etwas zugunsten der Hebammen getan: Seit Inkrafttreten des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes am 23. Juli 2015 können Kranken- und Pflegekassen auf sie übergegangene Ersatzansprüche aufgrund von Behandlungsfehlern gegenüber einer freiberuflich tätigen Hebamme nur noch geltend machen, wenn der Behandlungsfehler vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Damit werden Ersatzansprüche im Übrigen jetzt von der Solidargemeinschaft getragen.

Erste Effekte sind auch bereits feststellbar: Der Deutsche Hebammenverband e. V. und das Versicherungskonsortium um die Versicherungskammer Bayern haben sich im Juni 2017 auf eine Verlängerung des Gruppenversicherungsvertrags bis Mitte 2021 geeinigt. Vereinbarte

Prämiensteigerungen von 7 % in 2018 und 5% in 2020 sind als moderat anzusehen. Daneben wurde eine erhebliche Anhebung der Deckungssumme für Personenschäden auf 10 Mio. Euro vereinbart, was zu einer Entlastung der Hebammen von der Gefahr der persönlichen Haftung führt.

c.) Bildung eines Haftungs fonds:

Gegen den geforderten Haftungs freistellungs fonds bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Der Gleichbehandlungsgrundsatz steht grundsätzlich einer Bevorzugung der Hebammen gegenüber den Angehörigen anderer Berufsgruppen mit schadensgeneigter Tätigkeit entgegen. Es ist auch zweifelhaft, ob dadurch eine Beitragssenkung erwirkt werden könnte.

Es wäre zudem eine Abkehr der nach dem deutschen Haftungsrecht geltenden individuellen Verschuldenshaftung, wenn die Allgemeinheit das persönliche Haftungsrisiko eines einzelnen Berufsangehörigen oder einer Berufsgruppe zu tragen hätte. Eine Freistellung von verschuldensabhängiger Haftung für Behandlungsfehler könnte zudem riskante Geburtssituationen fördern, was bereits aus Gründen des Patientenschutzes abzulehnen ist. Der Gesetzgeber hat auch hinsichtlich einer Entlastung der Hebammen von den hohen Haftpflichtversicherungsbeiträgen bereits etwas getan. Im Rahmen des zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen GKV-Versorgungsstrukturgesetzes wurde geregelt, dass der Anstieg der Haftpflichtprämien bei den Vergütungsverhandlungen des GKV-Spitzenverbandes mit den Hebammenverbänden berücksichtigt werden muss. Im Anschluss an die Gesetzesänderung haben GKV-Spitzenverband und Hebammenverbände bereits erhebliche Vergütungserhöhungen vereinbart. Die Honorare für freiberufliche Hebammen sind im September 2015 um 5 % gestiegen, im Januar 2013 um 13 % und zuletzt aktuell ab 15. Juli 2017 um 17 % (rückwirkend durch den Schiedsspruch von 5. September 2017).

Zudem werden die Steigerungen der Berufshaftpflichtprämien bei freiberuflichen Hebammen durch die gesetzlichen Krankenkassen insgesamt vollständig ausgeglichen. Seit 1. Juli 2015 erhalten Hebammen auf Antrag einen Sicherstellungszuschlag. Damit sollen insbesondere Hebammen mit wenigen Geburten finanziell entlastet werden. Bisher wurde der Zuschlag von über 2.600 freiberuflichen Hebammen beantragt, es wurden rd. 12,6 Mio. Euro ausgezahlt. Bei Anstieg der Haftpflichtprämie des Versicherers für geburtshilflich tätige Hebammen erhöht sich der Auszahlungsbetrag automatisch.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. 13</b> <b>Versorgungsstruktur - Geburtshilfestationen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, sich für den flächendeckenden und bedarfsorientierten Erhalt von Entbindungsstationen einzusetzen.

**Begründung:**

In den vergangenen Jahren ist es zunehmend zu beobachten, dass in vielen Krankenhäusern die Entbindungsstationen u.a. aus Kosten- und Rentabilitätsgründen geschlossen wurden bzw. werden. Daraus resultiert, dass die Versorgungsstruktur für werdende Mütter immer schlechter wird. Anfahrtswege von mehr als einer halben Stunde sind zu vermeiden.

Vielmehr sollte jeder werdenden Mutter eine wohnortnahe Entbindung in einer Entbindungseinrichtung möglich sein. Einer fortschreitenden Schließung vieler Entbindungsstationen sollte entgegengewirkt und die Wiedereröffnung bereits geschlossener Kreissäle geprüft und auf deren erneute Öffnung hingewirkt werden.

Denn - zu einer umfangreichen und ausgereiften Familienpolitik gehört eine gute Grundversorgung! Ohne Geburt - keine Familie!

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. I 4</b> <b>Qualitativ hochwertige und flächendeckende Geburtshilfe sichern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, sich für eine flächendeckende und bedarfsgerechte Sicherung der Geburtshilfe einzusetzen.

### Begründung:

Seit 2013 sind die Geburten in Bayern um rund 15 Prozent gestiegen. Das ist eine sehr erfreuliche Entwicklung, die aber auch die Situation der Geburtshilfe in den Fokus rückt. Viele Geburtsstationen in Kliniken sind überlastet, da nicht genügend Personal zur Verfügung steht, oder sie müssen schließen, weil sie nicht mehr wirtschaftlich arbeiten können. Davon sind sowohl der ländliche Raum, beispielsweise der Landkreis Haßberge, als auch Ballungsräume wie Gräfelfing im Großraum München betroffen.

Wir wollen eine qualitativ hochwertige Geburtshilfe auch in Zukunft sichern. In den vergangenen vier Jahren haben wir Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die freiberuflichen Hebammen finanziell zu unterstützen und mehr Rechtssicherheit für sie geschaffen. Damit gewährleisten wir die Versorgung auch im ländlichen Raum.

Die Verbesserungen für Hebammen wollen wir nun auch auf Belegärzte übertragen. Zudem benötigen die Hauptabteilungen Gynäkologie und Geburtshilfe einen verbesserten Haftungsschutz. Unter anderem mit Sicherstellungszuschlägen für Krankenhäuser mit Geburtsstationen wollen wir die flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung sicherstellen.

Frauen sollen sich während der Schwangerschaft, der Geburt und in der Zeit danach sicher und gut betreut fühlen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. I 5</b> <b>Flächendeckenden Geburtshilfe in Bayern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Bezirksverband Oberpfalz, Sylvia Stierstorfer MdL	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, sich für eine wohnortnahe und flächendeckende Geburtshilfe in ganz Bayern einzusetzen, damit eine bedarfsgerechte Versorgung der Gebärenden auch künftig gewährleistet werden kann.

**Begründung:**

Die Zahl der Geburten in Bayern steigt stetig an, gleichzeitig sind viele Geburtshäuser und kleinere Kreißsäle in Kliniken nicht mehr rentabel und schließen. In der Folge müssen Frauen weite Fahrten in Kauf nehmen, um die nächste Klinik mit Geburtshilfe zu erreichen. Die Folge sind dann oftmals überfüllte Kreißsäle an größeren Kliniken mit einer Geburtshilfestation. In einzelnen Fällen wurden sogar bereits hochschwängere Frauen von Kliniken abgewiesen.

Keine Frau in Bayern soll sich Sorgen machen müssen, dass sie und ihr Kind rund um die Geburt nicht gut versorgt sind. Dazu gehört, dass eine bedarfsgerechte Geburtshilfe in und außerhalb der Kliniken sichergestellt ist.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. I 6</b> <b>Geburtshilfe als Daseinsvorsorge</b> <b>im ländlichen Raum sichern und stärken</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, sich für die Belange der Geburtshilfe im ländlichen Raum einzusetzen und landespolitischen sowie bundespolitischen Einfluss dahingehend geltend zu machen, um werdenden Eltern, Müttern, Ärzten und Hebammen wieder mehr Planungssicherheit zu geben.

### Begründung:

In Deutschland werden wieder mehr Kinder geboren. Die Zahl der Neugeborenen ist zwischen 2011 und 2015 um etwa 75.000 auf rund 738.000 gestiegen und steigt weiter.

Das ist sehr erfreulich, stellt aber Hebammen und Kliniken vor ein logistisches Problem. Denn aufgrund der finanziellen Entwicklung der letzten Jahre geben immer mehr Hebammen ihren Beruf auf und die Unterstützung der werdenden Eltern und Mütter wird immer knapper. In manchen Regionen können Schwangere in Kliniken nur noch nach Voranmeldung angenommen werden.

Auch die Geburtshelferversorgung im ländlichen Raum stellt sich schwierig dar, da viele Hebammen lange Wege und Fahrzeiten zur Versorgung der Schwangeren und Mütter in Kauf nehmen müssen. Somit lassen sich weniger Patienten an einem Arbeitstag versorgen. Und ein eigenes Fahrzeug ist quasi Voraussetzung, um zum Ziel zu kommen.

Mit einem Soforthilfe-Paket hat der Bundestag 2014 in einem ersten Schritt die freiberuflichen Hebammen bereits finanziell unterstützt und für mehr Rechtssicherheit gesorgt. Er hat einen Sicherstellungszuschlag dauerhaft eingeführt und die Vergütung für alle Hebammenleistungen um 5% erhöht. Prämien erhöhungen wurden seit Inkrafttreten des Versorgungsstrukturgesetzes am 1.1.2012 vollständig ausgeglichen. Seit Juli 2015 nimmt eine Kranken- und Pflegekasse eine freiberuflich tätige Hebamme nur noch dann in Regress, wenn der Behandlungsfehler vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dieser Regressverzicht wird eine Reduzierung der zu versichernden Schadenssumme zur Folge haben. Die Verbesserungen für Hebammen sollen auch auf Belegärzte übertragen werden. Dennoch ist das nicht ausreichend.

Freiberufliche Hebammen sowie die Hauptabteilungen Gynäkologie und Geburtshilfe in Kliniken brauchen darüber hinaus einen weiter verbesserten Haftungsschutz.

Wir fordern:

- die Geburtshilfe gerade in den ländlichen Räumen bedarfsgerecht sicherzustellen.
- Verbesserungen für Hebammen auch auf Belegärzte zu übertragen.
- bezahlbare Haftpflichtversicherungen auch für Hauptabteilungen, Gynäkologie und Geburtshilfe einzuführen.
- Sicherstellungszuschläge für die Geburtshilfe zu ermöglichen.
- vernetzte und lokal angepasste Mobilitätslösungen umzusetzen, die den öffentlichen Nahverkehr ergänzen – etwa durch Mitfahrplattformen, Bürgerbusse und Carsharing, so dass Hebammen mobiler sind und Kliniken erreichbar bleiben und werden.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hermanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. 17</b> <b>Zukunftsfeste Krankenhausversorgung</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Bezirksverband Oberpfalz, Sylvia Stierstorfer MdL	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, sich für eine zukunftsfeste Krankenhausversorgung der Menschen in Bayern einzusetzen.

**Begründung:**

Die Krankenhauslandschaft in Bayern befindet sich im Umbruch, die Rahmenbedingungen für Krankenhäuser werden immer schwieriger. Der medizinische Fortschritt hat die Verweildauer im Krankenhaus deutlich gesenkt. Eingriffe, die früher langwierige Krankenhausaufenthalte zur Folge hatten, werden heute ambulant vorgenommen. Kliniken werden geschlossen, die Bettenzahl herunter gefahren.

Dennoch wird sich der Bedarf an medizinischen Leistungen zukünftig erhöhen, vor allem durch eine steigende Zahl älterer, multimorbider und chronisch kranker Menschen. Hinzu kommt, dass die geburtenstarken Jahrgänge ins Alter kommen und zunehmend die medizinische Hilfe der Kliniken benötigen. Auch durch die starke Zuwanderung sind immer mehr Menschen auf eine medizinische Versorgung in den Krankenhäusern angewiesen.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. I 8</b> <b>Todesfälle auf Grund von Krankenhauskeimen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Senioren-Union Bayern (SEN)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag bleibt weiterhin aufgefordert, die finanziellen Mittel bereitzustellen, die erforderlich sind, um an allen bayerischen Kliniken und Pflegeheimen die personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Anzahl dort aufgetretener MRE-Fälle, sowie daraus resultierender Todesfälle zu erfassen und den Gesundheitsbehörden ehest möglich vorzulegen.

### Begründung:

Wer stationäre Krankenhausleistungen in Anspruch nimmt, wird dort häufig mit bakteriellen Erregern, die gegen Antibiotika resistent sind, angesteckt. Patienten sterben somit an Infektionen, die sie vor Aufnahme ins Krankenhaus nicht hatten. Die „Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene“ beziffert die Todesfallrate in Deutschland auf mehr als 40.000 Personen jährlich. Um wirksame Maßnahmen nach dem Vorbild anderer Länder umsetzen zu können, sind die oben angeführten Daten nötig.

Die notwendige Datenerfassung scheitert in Bayern unverändert immer noch daran, dass die bayerischen Kliniken und Altenheime aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen und wegen Personalmangels die nötigen Daten nicht bereitstellen. So teilt das Referat für Gesundheitswesen der Landeshauptstadt München mit:

Dem Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) liegen keine validen Daten über Sterbefälle vor, die kausal auf im Krankenhaus erworbene Infektionen durch multiresistente Keime (MRE) zurückführbar sind. Kenntnisse über Sterbefälle und diese auslösenden Todesursachen erhält das RGU im Rahmen seiner behördlichen Überprüfung von Todesbescheinigungen, die grundsätzlich auf die Beurteilung deren formal korrekter Ausfertigung und Plausibilität der Angaben begrenzt ist.

Es kann nicht länger hingenommen werden, dass sich dafür zuständige Behörden auf die „formal korrekte Ausfertigung“ von Todesbescheinigungen beschränken, denn der Schutz von Menschenleben muss unbedingte Priorität vor Wirtschaftlichkeitsüberlegungen haben.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

**Begründung:**

Es besteht bereits eine Meldepflicht für MRE-Fälle, die auch umgesetzt wird.

Dem StMGP liegen keine Hinweise für über den Einzelfall hinausgehende, generell verzögerte oder unterlassene Meldungen von multiresistenten Erregern (MRE) aufgrund nicht ausreichender finanzieller Mittel in den Krankenhäusern oder Pflegeheimen vor.

Gemäß § 6 Abs. 3 IfSG ist das gehäufte Auftreten nosokomialer Infektionen bei Vorliegen eines epidemiologischen Zusammenhangs nichtnamentlich zu melden. Die Meldung von MRE hat dabei schriftlich an das zuständige Gesundheitsamt zu erfolgen, z.B. per Fax unter Verwendung eines dafür vorgesehenen Übermittlungsbogens.

Am 01.05.2016 ist die Verordnung zur Anpassung der Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz an die epidemische Lage (IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung) in Kraft getreten. Diese führt neue Meldepflichten für Ärzte und Labore ein und führt bereits bestehende Meldepflichten zusammen. Neu aufgenommen wurde insbesondere die Meldepflicht für Carbapenem-resistente gram-negative Erreger bei Infektion oder Kolonisation (Besiedelung mit dem Erreger ohne Symptome).

Die Meldung erfolgt an das jeweils örtlich zuständige Gesundheitsamt, das die Daten an die Landesmeldezentrale (in Bayern am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) angesiedelt) übermittelt. Das LGL leitet diese Daten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung an das Robert Koch-Institut (RKI) in Berlin weiter. Die Berichterstattung des RKI auf der Grundlage der neuen Regelungen zur Meldepflicht bleibt abzuwarten. Darüber hinaus erfolgt derzeit die fortlaufende Aktualisierung der Meldesoftware auf Bundesebene und auf regionaler Ebene der Gesundheitsämter, die noch nicht abgeschlossen ist.

Im Rahmen der Meldepflicht werden auch Todesfälle aufgrund einer Infektion mit MRE erfasst. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Todesfälle, die sich während eines Ausbruchs mit MRE ereignen, sich selten eindeutig auf eine Infektion durch MRE zurückführen lassen, da es sich in diesen Fällen häufig um multimorbide Patienten bzw. Patienten mit schwerwiegenden und lebensbedrohlichen Grunderkrankungen handelt.

Die Verpflichtung zur Übermittlung des Auftretens von nosokomialen Infektionen und MRE in Bayern ist in § 10 Abs. 4 der Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygV) normiert.

Die Gesundheitsämter überwachen vor Ort u.a. die Einhaltung der Meldepflichten nach §§ 6 und 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. nach § 10 Abs. 4 MedHygV und treffen ggf. die erforderlichen Maßnahmen.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. 19</b> <b>Abrechnung von Kurzzeitpflegeplätzen mit den Pflegekassen zu besseren Konditionen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich für eine bessere, den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechende finanzielle Vergütung von Kurzzeitpflegeplätzen durch die Pflegekassen einzusetzen.

### Begründung:

Viele Angehörige pflegen ihre pflegebedürftigen Familienmitglieder daheim – dies oft über viele Jahre hinweg 24 Stunden am Tag, 7 Tage (und Nächte) die Woche ohne Rücksicht auf die eigenen Bedürfnisse. Kurzzeitpflegeplätze sollen es den pflegenden Angehörigen ermöglichen, sich selbst eine Auszeit von der täglichen Pflege zu nehmen und sich erholen zu können.

Der Bedarf nach Kurzzeitpflegeplätzen ist bereits jetzt in hohem Maße vorhanden. Das Angebot reicht demgegenüber bei weitem nicht aus. Der Grund hierfür liegt zum einen in einem seit Jahren zunehmenden Pflegekräftemangel und zum anderen an dem Umstand, dass die von den Pflegekassen gezahlten Sätze für die Bereitstellung eines Kurzzeitpflegeplatzes bisher nicht höher als für die „normalen“ Pflegeplätze waren.

Für einen Heimbetreiber bedeutet dies aber gleich hohe Kosten bei schlechterer Auslastung. Denn auch und gerade bei der Kurzzeitpflege gibt es Stoßzeiten, die dazu führen, dass z.B. in Ferienzeiten ein überdurchschnittlich hoher Bedarf besteht, während die Kurzzeitpflegeplätze in anderen Zeiten nicht angefragt werden. Der Betreiber muss jedoch den Sach- und Personalaufwand ganzjährig vorhalten und zahlen.

Die Kranken- und Pflegekassen verfügen dank enormer Einnahmen in den beiden vergangenen Jahren über mehrere Milliarden Rücklagen. Selbst unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Tatsache, dass sich die Pflegesituation verschärfen wird, ist es nicht zu rechtfertigen, dass die heutige pflegebedürftige Generation auf Kurzzeitpflege verzichten soll, weil Heime sie nicht einmal kostendeckend (geschweige denn gewinnbringend) anbieten können.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. I 10</b> <b>Finanzielle Unterstützung für den bedarfsgerechten Ausbau der Kurzzeitpflege</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Staatsregierung ein Förderprogramm ermöglicht, um den bedarfsgerechten Ausbau der Kurzzeitpflege zu unterstützen.

**Begründung:**

Ein bedarfsgerechtes regionales Angebot an verfügbaren Kurzzeitpflegeplätzen ist ein wichtiger Baustein für eine gute Versorgung Pflegebedürftiger und die dringend benötigte Unterstützung pflegender Angehöriger. Aktuell zeigen sich hier regional deutliche Versorgungsengpässe. Diese sind neben der zu geringen Vergütung der Kurzzeitpflegeleistung durch die Pflegekassen und fehlender Pflegefachkräfte - auch auf die hohen Investitionskosten zurückzuführen, welche Altenhilfeträger belasten.

Die Staatsregierung soll hier einen finanziellen Anreiz für die Schaffung zusätzlicher Kurzzeitpflegeplätze setzen und Investitionen diesbezüglich finanziell bezuschussen. Dieses würde die vorhandenen Bemühungen von Freistaat, Kommunen und Pflegekassen um die Verbesserung der Kurzzeitpflegeversorgung sinnvoll ergänzen.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. I 11</b> <b>Pflegekosten - Leistungen der Pflegeversicherung</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Senioren-Union Bayern (SEN)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Pflegeversicherung in die Lage versetzt werden kann, um im Pflegefall den sog. Eigenanteil in Grenzen zu halten.

### Begründung:

Lebensrisiken wie Krankheit oder Arbeitslosigkeit sind durch gesetzliche Vorgaben abgesichert. Nicht so der Pflegefall. In der Regel sind die Pflegekosten erheblich höher als die Leistungen der Pflegekasse. Daher muss ein Teil der Pflegekosten selbst gezahlt werden. Dabei handelt es sich um den sog. Eigenanteil.

Durch seine Beitragszahlungen zur Pflegeversicherung erwirbt jeder gesetzlich Versicherte zwar einen Rechtsanspruch auf Hilfe, wenn er pflegebedürftig wird, aber die gesetzliche Pflegeversicherung ist lediglich eine Art "Teilkaskoversicherung", weil die Kosten nur bis zu einer bestimmten Höhe getragen werden. Alle Leistungen, die darüber hinausgehen, müssen die Versicherten bzw. die Angehörigen tragen. Nur mit einer privaten Pflegezusatzversicherung kann Vorsorge getroffen werden, den Eigenanteil zu minimieren. Kann der sog. Eigenanteil auch hiermit nicht aufgebracht werden, sind die Sozialämter gefordert, diesen Anteil zu übernehmen.

Daher ist es notwendig, eine Lösung für Pflegefälle ähnlich wie im Krankheitsfall zu finden, um die Kosten der Pflege zu reduzieren.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum:       Ablehnung**

### Begründung:

Eine weitere erhebliche Ausweitung der Pflegeversicherungsleistungen scheint volkswirtschaftlich nicht tragbar und würde eine Umverteilung von jung zu alt bedeuten, da die Beitragssätze erheblich steigen würden. Darüber hinaus entlastete sie vor allem sog.

Selbstzahler, also Personen, die über ausreichend finanzielle Mittel verfügen ihre Pflege selbst zu zahlen und schützte so die Erbgeneration.

- Eine erhebliche Steigerung der Pflegeversicherungsbeiträge belastete den Faktor Arbeit in der Gesamtschau der Sozialversicherungen über Gebühr. Die Pflegeversicherung wurde bewusst nicht als Vollversicherung eingeführt, um die Beiträge stabil zu halten und die Ausgabenentwicklung steuern zu können. Bei versicherungspflichtig Beschäftigten tragen die Arbeitnehmer und Arbeitgeber den nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beitrag jeweils zur Hälfte. Ein deutlicher Anstieg des Beitragssatzes würde zu einer weiteren Erhöhung der Lohnnebenkosten führen, deren Höhe bereits heute von der Wirtschaft kritisiert wird.
- Nachdem die Pflegeversicherung erst 1995 eingeführt wurde, haben noch die meisten der aktuellen Bezieher von Pflegeversicherungsleistungen nahezu ihr gesamtes Erwerbsleben keine Zahlungen in die Pflegeversicherung geleistet.
- Eine weitere erhebliche Leistungsausweitung der Pflegeversicherung müsste von den heute Erwerbstätigen finanziert werden, die im Verhältnis niedrigere Renten beziehen werden als die heute Pflegebedürftigen (Rentenhöhe im Verhältnis zum Lebensdurchschnittsverdienst wird immer weiter abgeschmolzen, Ausbildungszeiten werden schlechter anerkannt, die zukünftigen Renten werden nachgelagert besteuert).
- Schon allein die demografische Entwicklung ohne weitere Leistungsausweitungen stellt die Pflegeversicherung und damit den Beitragszahler vor enorme Herausforderungen.
- Neben der demografischen Entwicklung wird die von der bayerischen Staatsregierung unterstützte Forderung nach einer angemessenen Bezahlung der Pflegekräfte und besseren Arbeitsbedingungen (also Personalausstattung) ohnehin zu höheren Leistungsausgaben führen.
- Um den Eigenanteil der Pflege besser meistern zu können, wurde eine staatliche Förderung eigener freiwilliger Vorsorgemaßnahmen eingeführt.
- Um Familien die Angst vor finanzieller Überforderung bei Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen zu nehmen, wurde im Bayernplan und im gemeinsamen Regierungsprogramm von CDU/CSU festgelegt, die jährliche Einkommensgrenze von 100.000 Euro im Rahmen der Grundsicherung im Alter auf die Hilfe zur Pflege zu übertragen. Hierdurch werden Familien in einer emotional schwierigen Situation entlastet, die pflegerische Versorgung gestärkt, indem einer „verschämten pflegerischen Unterversorgung“ entgegengewirkt wird und der Mittelstand gestärkt wird.
- Ohnehin ist zu berücksichtigen, dass beim durchschnittlichen monatlichen Eigenanteil eines Pflegebedürftigen am Heimentgelt bei stationärer Versorgung die Kosten für Unterbringung und Verpflegung neben den Investitionskosten dominieren, nicht der pflegebedingte Eigenanteil.



<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. I 12</b> <b>Pflicht zur Ausbildung von Pflegekräften</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Senioren-Union Bayern (SEN)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Senioren-Union begrüßt das beschlossene Vorhaben des Bayerischen Landtags, eine eigene Ausbildungsumlage zur Steigerung der Ausbildungsplatzzahl, aber auch zur Reduzierung von Wettbewerbsnachteilen einzuführen. Eine weitere Benachteiligung ausbildungswilliger Institutionen muss unterbunden werden.

Daher sollte die Ausbildungsumlage nun auch in Bayern so schnell wie möglich umgesetzt werden.

### Begründung:

Um auch in Zukunft den Bedarf an qualifizierten Pflegekräften zu decken, ist es notwendig, Anreize für die Ausbildung von Pflegepersonal zu setzen. Es wäre absurd, ausgerechnet Betrieben, die dieser wichtigen Aufgabe nicht nachkommen, einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Ausbildungsbetrieben einzuräumen.

Durch diese Ausbildungskosten ist solcher Pflegeplatz zwangsläufig teurer als in einem Nicht-Ausbildungsbetrieb, was nicht im Interesse des künftigen Bedarfs an Pflegekräften liegen kann. Ausbildungsbetriebe sollten Vergünstigungen aus der Ausgleichsabgabe erhalten.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. I 13</b> <b>Finanzielle Anrechnung von unbezahlter Sorgearbeit für Pflegebedürftige verbessern</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, sich weiter für eine Verbesserung der Honorierung von unbezahlter Sorgearbeit für Pflegebedürftige einzusetzen.

### Begründung:

Die finanzielle Anrechnung von unbezahlter Sorgearbeit für Pflegebedürftige wird im Vergleich zur Sorgearbeit für Kinder in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) immer noch wesentlich geringer angerechnet.

Für Leistungen aus der GRV gelten Mindestversicherungszeiten. Pflegezeit ist wertvoll, da sie als Beitragszeit zählt und auf die Wartezeiten angerechnet wird.

Bei der Berechnung der Beiträge, die von der Pflegekasse für nicht erwerbsmäßig Pflegenden gezahlt werden, sind gegenwärtig – je nach Pflegestufe der gepflegten Person – Verdienste zwischen ca. 500 und 3.000 Euro monatlich zugrunde gelegt. Der Rentenanspruch, der aus der Pflegearbeit erwächst, beträgt je nach Pflegegrad, Pflegeleistung und Region zwischen Pflegestufe II 5,54 € (West) und 5,22 € (Ost).

Bei der Versorgung eines oder einer Schwerstpflegebedürftigen, Pflegestufe V, maximal 29,30 € (West) / 27,60 € (Ost) pro Monat. (Stand 1. Halbjahr 2017 Deutsche Rentenversicherung).

Durch das zweite Pflegestärkungsgesetz gelten seit 2017 folgende Bedingungen: Der oder die Pflegebedürftige muss einen Pflegegrad von zwei bis fünf haben. Die Pflege muss in häuslicher Umgebung stattfinden und muss mindestens zehn Stunden pro Woche, verteilt auf mindestens zwei Tage, in Anspruch nehmen. Die Höhe der Beiträge richtet sich zudem nach der Wahl von Pflegegeld-, Pflegesachleistung oder Kombinationsleistung (§ 166 SGB VI n. F.).

Weiterhin werden keine Beiträge für Personen gezahlt, die mehr als 30 Stunden erwerbstätig sind – anders als im Fall der Sorge für Kinder während der ersten drei Jahre, wo auch im Falle einer vollzeitnahen oder Vollzeiterwerbstätigkeit der Eltern Beiträge voll gezahlt werden.

Angesichts der noch großen Unterschiede in der Behandlung informeller Sorgearbeit in der gesetzlichen Alterssicherung, konkret der im Vergleich zur Kindererziehung geringeren

Honorierung, wäre eine stärkere Anrechnung von Pfllegetätigkeiten angebracht, um eine gleiche gesellschaftliche Wertschätzung für beide Arten von Sorgetätigkeiten zu erreichen!

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Ablehnung**

#### **Begründung:**

Die Rentenversicherungspflicht von pflegenden Angehörigen wurde kürzlich erheblich verbessert (bis hin zur Gleichstellung mit Kindererziehungszeiten). Die Auswirkungen dieser Reform sind zunächst abzuwarten.

Die Rentenversicherungspflicht nicht erwerbsmäßig tätiger Pflegepersonen und damit die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für pflegende Angehörige durch die Pflegekassen wurde zum 01.01.2017 mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) neu geregelt und der Anrechnung von Kindererziehungszeiten angepasst. Bis zum 31.12.2016 war bei Pflegestufe III die maximale Beitragsbemessungsgrundlage (abhängig vom zeitlichen Umfang der Pflege) 80 % der Bezugsgröße. Seit dem 01.01.2017 beträgt bei Pflegegrad 5 die maximale Beitragsbemessungsgrundlage (wenn nur Pflegegeld bezogen wird) 100 % der Bezugsgröße. Damit bewegt sich die Rentenanwartschaft des Pflegenden bereits heute deutlich über der einer durchschnittlichen professionellen Pflegekraft (Bruttomedianeinkommen Deutschland Altenpflege = 2.441,- € - 100 % der Bezugsgröße = 2.975,- €). Eine weitere Anhebung ist pflegethologisch kaum vermittelbar.

Das geltende Recht sieht Rentenversicherungsbeiträge in solcher Höhe, dass sie die gleiche Rentenanwartschaft begründen wie Kindererziehungszeiten, bei der Pflege eines Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 5 und zudem nur dann vor, wenn keine Pflegesachleistungen in Anspruch genommen werden, d.h. wenn nicht auf die Unterstützung durch einen ambulanten Pflegedienst zurückgegriffen wird. Es sollte weiterhin bei der Höhe der für häuslich Pflegenden gezahlten Rentenversicherungsbeiträge danach unterschieden werden, in welchen Pflegegrad der Pflegebedürftige eingestuft ist und ob (auch) Pflegesachleistungen in Anspruch genommen werden oder nicht. Andernfalls würde selbst ein Angehöriger, der sich lediglich an zwei Tagen in der Woche insgesamt mindestens zehn Stunden um einen Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2, der jedoch in erster Linie von einem ambulanten Pflegedienst versorgt wird, kümmert, in gleicher Höhe eine Gutschrift in seiner Rentenversicherung erhalten wie ein Angehöriger, der rund um die Uhr selbst und ohne Unterstützung durch einen Pflegedienst die Pflege eines Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 5 leistet. Das wäre unangemessen.

Im Vergleich zur Rechtslage bis zum 31.12.2016 ist mit dem In-Kraft Treten des PSG II zum 01.01.2017 durch die Absenkung der erforderlichen wöchentlichen Mindestpflege von 14 Stunden auf nun 10 Stunden, die Einbeziehung von Betreuungszeiten als Pflegezeiten sowie durch die Einbeziehung der früheren Pflegebedürftigen der Pflegestufe 0 – jetzt übergeleitet

in den Pflegegrad 2 – von einer erheblichen Ausweitung der in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesicherten Pflegepersonen auszugehen.

Daher sollte zunächst abgewartet werden, wie sich die bereits zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Verbesserungen der sozialen Sicherung von Pflegepersonen in der Praxis auswirken, bevor noch weiter gehende Ausweitungen der Rentenversicherungspflicht für Pflegepersonen vorgenommen werden.

Die gesellschaftliche Herausforderung der niedrigen Renten kann nicht über die Pflegeversicherung gelöst werden. Auf die Wartezeiten, d.h. Mindestversicherungszeiten, die für einen Rentenanspruch Voraussetzung sind, werden Zeiten, für die die Pflegekasse Beiträge wegen nicht erwerbsmäßig ausgeübter Pflegetätigkeit gezahlt haben, bereits jetzt uneingeschränkt angerechnet. Da es sich um Pflichtbeitragszeiten handelt, zählen sie für alle Wartezeiten, die das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung für die verschiedenen Rentenarten jeweils vorsieht. Wird neben der Pflege eine Erwerbstätigkeit im Umfang von 30 Wochenstunden und mehr – also annähernd in Vollzeit – ausgeübt, so sollte aufgrund dieser Tätigkeit (soweit sie rentenversicherungspflichtig ist) bereits eine ausreichende Rentenabsicherung aufgebaut werden. Hohe Renteneinbußen, die auszugleichen wären, entstehen dann durch die Pflegetätigkeit nicht.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. I 14</b> <b>Abrechnungsmöglichkeit ärztlicher Beratung zur Patientenverfügung mit Pflegekassen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Kranken- und Pflegekassen eine Abrechnungsziffer mit aufnehmen, die es Ärzten ermöglicht, ihren Patienten eine einmalige Beratung zur Patientenverfügung zukommen zu lassen und diese mit den Kassen abrechnen zu dürfen.

### Begründung:

Das Thema „Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht“ ist in der Gesellschaft angekommen und immer mehr Menschen entscheiden sich dafür, eine Patientenverfügung zu errichten. Einer solch weitreichenden Entscheidung über das eigene Leben und Sterben sollte eine kompetente und umfassende Beratung vorausgegangen sein.

Während inzwischen einige Rechtsschutzversicherungen zumindest einen Teil der Gebühren übernehmen, die ihren Versicherungsnehmern bei Wahrnehmung eines anwaltlichen Beratungsgesprächs entstehen, gibt es nichts Vergleichbares für eine ärztliche Beratung. Der Rechtsanwalt kann nur die rechtlichen, nicht jedoch die medizinischen Fragen beantworten. Nachdem der BGH in seiner jüngsten Rechtsprechung nochmals darauf hingewiesen hat, dass die medizinischen Maßnahmen so konkret wie möglich zu benennen sind, muss der Ersteller einer Patientenverfügung die für seine Person in Betracht kommenden medizinischen Maßnahmen kennen und in die Lage versetzt werden, zu entscheiden, ob er diese will oder nicht. Eine solche umfassende ärztliche Beratung kann nicht in 5 Minuten erbracht werden, sondern erfordert in der Regel einen Zeitaufwand von 30 – 60 Minuten.

Bisher können Ärzte, die ihre Patienten zur Patientenverfügung beraten, diese beratende Leistung nicht über die Kassen abrechnen. Daher müssen sie es ihren Patienten entweder direkt in Rechnung stellen oder auf eine Vergütung verzichten. Gerade im dritten Lebensabschnitt verfügen viele Menschen über nur geringe Einkünfte und können sich eine umfassende Aufklärung durch Arzt und Rechtsanwalt kaum leisten. Durch eine Abrechnungsmöglichkeit über die Gebührenordnung für Ärzte wäre beiden Seiten geholfen – dem Beratenden wie auch dem Ratsuchenden.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum:**           **Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag****Begründung:**

Grundsätzlich ist die Zielrichtung des Antrags zu befürworten, jedoch erscheint die angestrebte Umsetzung problematisch.

Die jüngere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat erneut die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Patientenverfügung sehr hoch gesetzt. Um die medizinischen Maßnahmen, die von der Patientenverfügung umfasst werden sollen, konkret genug bezeichnen zu können, erscheint neben einer juristischen Beratung durch einen Rechtsanwalt auch die medizinische Beratung durch einen Arzt angezeigt. Denn erst, wenn der Patient die medizinische Bedeutung der zu verfügbaren Maßnahmen versteht, kann er selbstbestimmt seine Patientenverfügung errichten.

Der gegenwärtige Leistungskatalog der GKV umfasst keine gesonderte Vergütungsposition für eine medizinische Aufklärung und Beratung im Zusammenhang mit einer Patientenverfügung.

Die Forderung, auf den Bewertungsausschuss derart einzuwirken, dass eine neue Abrechnungsziffer im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) geschaffen wird, begegnet aber dennoch Bedenken, da dies zum einen die Schaffung einer weiteren neuen versicherungsfremden Leistung mit sich bringt und die Bereitstellung entsprechender Geldmittel erfordert. Zum anderen wird dadurch dieses an sich gesamtgesellschaftliche Problem nur im Bereich der GKV-Versicherten angegangen – für die PKV-Versicherten müsste eine gesonderte Lösung gefunden werden. Deshalb erschiene die Schaffung eines Leistungsanspruchs außerhalb des Krankenversicherungsrechts sinnvoller.

Die Adressierung der Pflegeversicherungen erscheint nicht sinnvoll: Zum einen erbringen diese nur Leistungen im Pflegefall und zum anderen betrifft die Patientenverfügung nicht vorrangig Pflegeleistungen, sondern vielmehr medizinische Maßnahmen.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. I 15</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Maßnahmen gegen gefälschte Arzneimittel</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Senioren-Union Bayern (SEN)	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich für steuernde Maßnahmen einzusetzen, die den Verkauf gefälschter Medikamente unterbinden helfen. Dazu gehört auch, dass Deutschland unverzüglich den Versandhandel von verschreibungspflichtigen Medikamenten verbietet.

### Begründung:

In 2016 hatte die "Arzneimittelkommission Deutscher Apotheker" allein in Deutschland 8.900 Verdachtsfälle auf gepanschte, gestreckte oder gefälschte Arzneimittel zu überprüfen. Es ist daher im Sinne der Patientensicherheit absolut notwendig, hier die Kontrollen zu verstärken.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. I 16</b> <b>Einführung der „Widerspruchslösung“</b> <b>im Organspende-Gesetz</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag fordert den Deutschen Bundestag auf, hinsichtlich des bestehenden Organspende-Gesetzes von einer „Entscheidungslösung“ abzusehen und zu einer „Widerspruchslösung“ mit regionalen Koordinationsstrukturen überzugehen.

### Begründung:

Obwohl laut Studien eine grundsätzliche Bereitschaft zur Organspende in der deutschen Bevölkerung vorhanden ist (68%, BZgA 2013), ist die Zahl derer, die im Todesfall tatsächlich Organe spenden, deutlich geringer (28%). Als Gründe hierfür zählt die Technikerkrankenkasse und die BZgA insbesondere die fehlende Informationspolitik und Auseinandersetzung mit der Thematik an. Die Bundesrepublik sollte dem Beispiel vieler europäischen Staaten folgen und mit einem gesetzlichen Wechsel zur „Widerspruchslösung“ den Menschen in den Mittelpunkt der Entscheidung stellen. Auch zahlreiche Fakten belegen den Mehrwert einer solchen Lösung: Laut der Deutschen Stiftung Organspende (Jahresbericht 2014) sind unter den ersten zehn europäischen Ländern mit den meisten Organspenden pro Einwohner acht, die die „Widerspruchsregel“ implementiert haben (z.B. Spanien, Frankreich, Italien). Die im Vergleich zu Deutschland zum Teil doppelt so hohe Spenderquote könnte folglich die Wartezeit auf ein Spenderorgan reduzieren und frühzeitig Leben retten. Zudem soll die Einführung von regionalen Transplantationskoordinatoren, die die Angehörigen beraten, den Prozess begleiten und für einen korruptionsfreien Ablauf bei der Vergabe von Organen sorgen, geprüft werden.

Deshalb fordert der CSU-Parteitag den Deutschen Bundestag auf, hinsichtlich des bestehenden Organspende-Gesetzes von einer „Entscheidungslösung“ abzusehen und zu einer „Widerspruchslösung“ mit regionalen Koordinationsstrukturen überzugehen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

### Begründung:

Der Deutsche Bundestag hat im Jahr 2012 mittels eines fraktionsübergreifenden Antrags die Neuregelung der Organspende beschlossen. Die damals beschlossene erweiterte Entscheidungslösung sollte die Voraussetzung dafür schaffen, dass mehr Menschen als



Organspender gewonnen werden können. Seit 2012 werden alle Bürger regelmäßig von ihren Krankenkassen per Post angeschrieben, über die Organspende informiert und zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert. Die Erklärung muss in jedem Fall freiwillig erfolgen.

Es ist fraglich, ob eine Widerspruchslösung geeignet wäre, das Problem der vergleichsweise geringen Zahl an Spendern in Deutschland zu lösen. Auch unter ethisch-religiösen Gesichtspunkten erscheint die Durchsetzung der Widerspruchslösung fraglich.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. I 17</b> <b>Einführung eines Krebsvorsorgepasses</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag fordert die Einführung eines Krebsvorsorgepasses als Sensibilisierungs- und Dokumentationsinstrument auf freiwilliger Basis zur besseren Krebsfrüherkennung nach dem bereits bewährten System des Impfpasses.

### Begründung:

Durch die Einführung eines Krebsvorsorgepasses nach dem Vorbild des Impfpasses soll eine gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung für Krebserkrankungen in allen Altersschichten erfolgen und das Krebsvorsorgemanagement verbessert werden. Die Wahrnehmung von Krebs in jungen Jahren ist in unserer Gesellschaft kaum vorhanden, da die meisten Krebserkrankungen erst mit steigendem Alter einhergehen. Dennoch zeigen Zahlen des GEKID, dass Krebs auch junge Menschen betrifft.

Hierbei geht es vor allem um den schwarzen Hautkrebs, Leukämie, Hirntumore, das Hodgkin-Lymphom, Hodenkrebs und Gebärmutterhalskrebs, welche in der Altersklasse der bis 39-jährigen etwa 6.500 Neuerkrankungen pro Jahr je 100.000 Personen ausmachen.

Eine vernünftige Früherkennung und Vorsorge ist gerade in jungen Jahren von besonderer Bedeutung, da sie eine gute Therapie- und Heilungsperspektive ermöglicht.

Der Krebsvorsorgepass soll diese Lücke der regelmäßigen Kontrolle in jungen Jahren schließen und das Angebot für Krebsvorsorgeuntersuchungen erweitern, sowohl was die zu untersuchenden Krebsarten als auch die altersspezifischen Untersuchungen betrifft. Durch das Vorbild des Impfpasses soll zudem die Freiwilligkeit auf Basis der eigenen Risikoeinschätzung gewahrt bleiben. Außerdem ist eine durch den Pass verbesserte Früherkennung aus Kostengründen bei einer erkannten Erkrankung empfehlenswert, da die Behandlungsdauer und somit die Behandlungskosten gesenkt werden.

Eine Krebsfrüherkennung durch Vorsorgeuntersuchungen sollte nicht auf Basis von Wahrscheinlichkeiten beruhen, denn Wahrscheinlichkeiten nützen weder der Gesellschaft noch den Betroffenen und ihren Angehörigen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

**Begründung:**

Das Anliegen ist grundsätzlich unterstützenswert, jedoch sollte dabei auf vorhandene Instrumente zurückgegriffen werden.

Die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krebserkrankungen (sog. Krebsfrüherkennungs-Richtlinien) regeln die Art von Krebsfrüherkennungs-Untersuchungen und deren Dokumentation. Auf deren Ausgestaltung hat die Politik keinen unmittelbaren Einfluss.

Begleitend dazu bietet etwa die Smartphone-App „APPzumARZT“ der Felix Burda-Stiftung die Möglichkeit, gesetzlich empfohlenen Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen zu 13 Krankheiten - von Herz-Kreislauf-Erkrankung bis Gebärmutterhalskrebs, Impfungen - von Hepatitis bis FSME, sowie alle Zahnarztleistungen und U-Untersuchungen für die gesamte Familie zu erfassen und an fällig werdende Vorsorgetermine zu erinnern. Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Bereitstellung eines Krebsvorsorgeheftes erscheint nicht erforderlich.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. I 18</b> <b>Psychiatrischen Krisendienst überregional einführen und Finanzierung sicherstellen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landtagsfraktion und die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, die bayernweite Einführung eines psychiatrischen Krisendienstes, wie er derzeit nur in Oberbayern angeboten wird, zu veranlassen. Die bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, über den Bundesgesetzgeber die Krankenkassen dazu zu veranlassen, sich beispielsweise im Rahmen ihrer Ausgaben zur Prävention und Gesundheitsförderung angemessen an den Kosten der psychiatrischen Krisendienste zu beteiligen. Langfristig ist eine bundesweite Einführung des psychiatrischen Krisendienstes anzustreben.

### Begründung:

Der Bezirk Oberbayern führt derzeit einen psychiatrischen Krisendienst ein. Dieser dient der Verbesserung der psychiatrischen Versorgung in akuten Krisenfällen. Mit einer Telefonzentrale und Fachteams, die auch Vor-Ort-Einsätze abwickeln können, kann schnell und mobil auf akute psychiatrische Krisen reagiert werden. Diese frühzeitige und schnelle Reaktion hilft, der Verschlimmerung psychischer Erkrankungen entgegenzuwirken und somit Intensität und Dauer der Erkrankung in vielen Fällen zu reduzieren. Neben der positiven Wirkung für den Patienten bedeutet dies auch eine Entlastung der Therapieeinrichtungen und der Krankenkassen als Kostenträger.

Da die ersten Erfahrungen in Oberbayern sehr positiv sind und auch bereits vorausgehende Erfahrungen in der Landeshauptstadt München den Erfolg des Krisendienstes bestätigen, ist eine Ausweitung anzustreben. Da bisher die Kosten für den Krisendienst noch allein vom Bezirk getragen werden, es sich hier aber um eine Maßnahme mit starkem präventiven Charakter handelt, von der finanziell insbesondere die Krankenkassen, als Kostenträger für die Therapie profitieren, sind sie auch an den Kosten zu beteiligen. Die Verhandlungen des Bezirks Oberbayern haben bisher gezeigt, dass eine freiwillige Beteiligung von Seiten der Krankenkassen nicht gewollt ist. Der Gesetzgeber muss daher eine entsprechende Verpflichtung für die Krankenkassen schaffen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

**Begründung:**

Der Antrag ist im Wesentlichen bereits erledigt.

Das in Vorbereitung befindliche PsychKHG sieht die bayernweite Implementierung von Krisendiensten bereits vor. Eine Kostenbeteiligung des Freistaates Bayern durch die Übernahme der Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Leitstellen ist vereinbart. Insoweit sind die wesentlichen Anliegen des Antrags bereits aufgegriffen, bzw. erledigt. Da die Krisendienste ganz überwiegend der Versorgung dienen, ist eine Verknüpfung mit einer Verpflichtung der Kassen nach § 20 SGB V kaum begründbar. Eine entsprechende Diskussion würde das an sich begrüßenswerte Vorhaben relevant verzögern.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. I 19</b> <b>Stärkung der regionalen Versorgung bei Heil- und Hilfsmitteln</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Thomas Goppel MdL, Dr. Christian Alex, Benedikt Lika (Vorsitzender Forum „Menschen mit Behinderung“)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die regionale Vergabe bei Heil- und Hilfsmitteln gestärkt wird. Dadurch soll die kundennahe Betreuung und Versorgung von Heil- und Hilfsmitteln verbessert werden.

### Begründung:

Die Versorgung von Heil- und Hilfsmitteln, gerade bei Menschen mit schweren Behinderungen, verlangt eine oftmals personenorientierte und -zentrierte mit Sonderanfertigungen verbundene Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln. Diese Sonderanfertigungen benötigen eine vertrauensvolle, wohnortnahe Versorgung. In den letzten Jahren ist leider zu beobachten, dass bei der Vergabe die Erfahrungen und das über Jahrzehnte aufgebaute Vertrauen in das Sanitätshaus vor Ort kaum noch Berücksichtigung bei der Auftragsvergabe der Krankenkassen bei der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln findet. Dies führt dann häufig dazu, dass Hilfsmittel zwar verordnet werden, die dann leider Mangels ausgiebiger Anpassung an den Betroffenen nicht zu verwenden sind und zurückgegeben werden müssen. Dies ist unwirtschaftlich.

Während man sonst nicht müde wird, die Regionalität in der Wirtschaft hochzuhalten und den Bürger zum regionalen Einkauf anzuhalten, findet dieser Aspekt leider kaum Anklang bei der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln. Aber gerade in diesem sensiblen Bereich ist das Vertrauen zum Hilfsmittelerbringer und die regionale Nähe bei der Anpassung und Betreuung der Hilfsmittel eigentlich unabdingbar, vermeidet sie doch durch die gesammelten Erfahrungen auf beiden Seiten Fehlverordnungen, Frustration beim Kunden und lange Wartezeiten, wenn das Hilfsmittel einmal ausfällt.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. I 20</b> <b>Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung eines Suizids ist nie mit dem Zweck des BtMG vereinbar</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Alex Dorow MdL, Bernhard Seidenath MdL, Johannes Hintersberger MdL, Klaus Holetschek MdL, Michaela Kaniber MdL, Josef Zellmeier MdL, Dr. Thomas Goppel MdL, CSU Kreisverband Berchtesgadener Land	

**Der Parteitag möge beschließen:**

1. Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich zügig für eine ausdrückliche Klarstellung in § 5 Abs. 1 Nr. 6 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) einzusetzen, wonach die Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung eines Suizids nie mit dem Zweck des BtMG vereinbar ist.
2. Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird parallel aufgefordert, die Bayerische Staatsregierung zu veranlassen, eine entsprechende Gesetzesinitiative im Bundesrat zu betreiben.

**Begründung:**

Einer aufsehenerregenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2017 zufolge (Az. BVerwG 3 C 19.15, sog. Pentobarbital-Urteil) können schwerkranke Menschen in besonderen Fällen Anspruch auf Medikamente für einen schmerzlosen Suizid haben. "In extremen Ausnahmesituationen" dürfe ihnen dies nicht verwehrt werden.

Das Gericht stützte seine Entscheidung auf § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG, wonach das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) die Erlaubnis zum ausnahmsweisen Verkehr mit Betäubungsmitteln dann zu versagen hat, wenn „die Art und der Zweck des beantragten Verkehrs nicht mit dem Zweck dieses Gesetzes, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, daneben aber den Missbrauch von Betäubungsmitteln oder die missbräuchliche Herstellung ausgenommener Zubereitungen sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit soweit wie möglich auszuschließen, vereinbar ist.“ Das Gericht nahm hingegen an, dass bei schwer und unheilbar Kranken die notwendige medizinische Versorgung gerade darin bestehe, dem Patienten die Mittel für einen Suizid zur Verfügung zu stellen. Eine solche Auslegung ergebe sich aus dem grundgesetzlich geschützten Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrecht.

Diese Argumentation ist juristisch fragwürdig. Sie ist insbesondere schwer mit dem Grundgedanken des § 217 Strafgesetzbuch in Einklang zu bringen, wonach geschäftsmäßige Suizidbeihilfe ausdrücklich unter Strafe gestellt ist. Auch der Vorstand der Deutschen Stiftung Patientenschutz Eugen Brysch oder der Präsident der Bundesärztekammer Frank Ulrich Montgomery kritisierten die Entscheidung umgehend.

Das Urteil hat zwar unmittelbare Rechtskraft nur für den entschiedenen Fall. Aus Sicht der Antragsteller besteht aber dringender Handlungsbedarf, da im Anschluss an das Urteil bereits Dutzende Anträge auf Gewährung von Tötungsmitteln gestellt worden sind. Das BfArM und die Verwaltungsgerichte dürften sich bei künftigen Entscheidungen an der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts orientieren.

Um eine derartig fragwürdige Auslegung des Betäubungsmittelgesetzes künftig zu verhindern, wonach der Staat zur aktiven Sterbehilfe gezwungen wäre, ist daher gesetzliche Klarstellung geboten.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

### **Begründung:**

Das Ziel des Antrags, die Verhinderung von Suiziden, ist in jedem Fall unterstützenswert. Es erscheint jedoch fraglich, ob eine Änderung des BtMG diesen angestrebten Zweck tatsächlich erfüllen würde und zwingend notwendig ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der im Antrag zitierten Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das BfArM in jedem Einzelfall zu einer ausführlichen Prüfung verpflichtet ist. Allein weil in dem zitierten Fall keine Einzelfallprüfung erfolgt war, hätte eine solche vom BfArM nachgeholt werden müssen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Abgabe entsprechender Medikamente also nicht ohne weiteres freigestellt.



<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. I 21</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Qualitätsoffensive in der Schwangerenkonfliktberatung</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Alex Dorow MdL, Dr. Thomas Goppel MdL, Klaus Holetschek MdL, Michaela Kaniber MdL, Josef Zellmeier MdL, CSU Kreisverband Berchtesgadener Land	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

1. Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, das Bayerische Schwangerenberatungsgesetz (BaySchBerG) wie folgt zu ergänzen:  
Die Staatsregierung hat im Abstand von zwei Jahren einen aussagekräftigen Bericht über die Qualität der Schwangerenkonfliktberatung und die Unterstützung von Schwangeren und Müttern in Bayern vorzulegen. Der Bericht soll u.a. die in der Begründung unten zu 1. genannten Aspekte enthalten.
2. Außerdem ist das BaySchBerG wie folgt zu ergänzen:
  - a. Einrichtungen, welche Schwangerenkonfliktberatung durchführen, haben die Zahl der geführten Beratungsgespräche sowie die Zahl der ausgestellten Beratungsbescheinigungen zu erfassen und einmal im Jahr statistisch zu melden.
  - b. In geeigneten Fällen ist auf die Möglichkeit der vertraulichen Geburt und Adoptionsmöglichkeiten hinzuweisen. Anlage 2 zum BaySchBerG ist entsprechend zu ergänzen; das amtliche Protokoll soll auch im Übrigen evaluiert und ggf. optimiert werden.
  - c. In gegebenen Fällen, wo eine Schwangerschaftsabbruch erwogen wird, ist über die Methoden (anhand staatlicherseits geprüfter und anerkannter Informationsmaterialien) detailliert zu informieren, um der Schwangeren eine Entscheidung in voller Sachkenntnis zu ermöglichen.
3. Das StMAS wird aufgefordert, die nach Art. 12 Abs. 4 BaySchBerG für die Anerkennung von Beratungsstellen zuständigen Regierungen auf eine kritische Überprüfung bei Zulassungsentscheidungen zu verpflichten, ob die antragstellende Einrichtung aufgrund des Gesamtbilds ihres öffentlichen Auftretens die Gewähr dafür bietet, im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 SchKG Beratung durchzuführen, die tatsächlich dem Schutz des ungeborenen Lebens dient und das Lebensrecht des Kindes in den Informationsunterlagen auch Erwähnung findet. Sie muss alle 3 Jahre erneuert werden.
4. Die CSU-Landesgruppe und – über eine Bundesratsinitiative – die CSU-Fraktion in Bayerischen Landtag werden aufgefordert, auf die Ergänzung des Bundes-Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) wie folgt hinzuwirken:
  - a. Einbeziehung folgender Erhebungsmerkmale der amtlichen Statistik in §§ 15, 16:

→ Beratungseinrichtung, von welcher die Beratungsbescheinigung nach § 7 SchKG ausgestellt wurde – ggf. kann eine solche Meldepflicht auch im BaySchBerG verankert werden;

→ angegebene wesentliche Gründe, falls bekannt.

- b. Ergänzung des § 9, wonach die Einrichtung nur dann zugelassen werden kann, wenn sie nach ihrer Organisation und ihrer Grundeinstellung die Gewähr dafür bietet, dass die Beratung am Schutz des Ungeborenen orientiert ist.

Insbesondere darf sie keiner Organisation oder Struktur angehören, die selbst Schwangerschaftsabbrüche vornimmt/ verantwortet oder die Vermittlung von Hilfen für das Kind ablehnt.

### **Begründung:**

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruch von 1993 (BVerfGE 88, 203 ff.) erklärte die Abtreibung für rechtswidrig, jedoch unter best. Voraussetzungen straffrei und erlegte dem Staat aber eine Beobachtungs- und Kontrollpflicht auf, ob das Gesetz tatsächlich dem wirksamen Lebensschutz diene. Als Mittel zur Überprüfung nannte das Gericht dabei periodisch zu erstattende Berichte der Regierung (Randnummer 309 des Urteils) und gründliche amtliche Statistiken (Rn. 310).

Dass es jedenfalls derzeit kontraproduktiv erscheint, das Beratungskonzept als solches infrage zu stellen, schließt punktuelle Verbesserungen nicht aus. Der Gesetzgeber ist gefordert, die ihm aufgegebene Überprüfungs- und Beobachtungspflicht ernster zu nehmen, um mittel- und langfristig vertiefere Erkenntnisse über die Wirksamkeit des Beratungsmodells für den Schutz Ungeborener und die Erhaltung eines eigenständigen Lebensrechts des ungeborenen Kindes im allgemeinen Bewusstsein zu gewinnen. Die Abtreibungszahlen sind aber weiter sehr hoch (mindestens bei ca. 100.000 p.a. bundesweit und in 2017 sogar steigend, Bayern ca. .... p.a.) Daher sollten daher erstmals wiss. Forschungsaufträge zu Ursachen (Motivation und Lebenssituation der Schwangeren) und Folgenanalyse (physische und psychische Auswirkungen bei Betroffenen) in Auftrag gegeben werden. Gleichzeitig dient eine Evaluation der Praxis der Schwangerenkonfliktberatung dem Interesse der schwangeren Frauen. Der Gesetzgeber soll auf diese Weise dazu verpflichtet werden, die Wirksamkeit bestehender Unterstützungsmaßnahmen für Schwangere, Mütter und Familien immer wieder zu reflektieren und zu verbessern.

### Insbesondere zu 1.

Ein solcher Bericht kann bzw. sollte u.a. enthalten:

- Auswertung der Protokolle über den Inhalt der Schwangerenberatung, insbesondere nach den wesentlichen Gründen für die Erwägung eines Abbruchs (vgl. Nr. 2 der Anlage 2 zum BaySchwBerG );
- Auswertung der jährlichen Erfahrungsberichte der Schwangerschaftskonfliktberatungseinrichtungen nach § 10 Abs. 1 SchKG;

- Möglichkeiten für weitere Hilfen für Schwangere, Mütter und Familien, vor allem mit Kindern mit Behinderung;
- Maßnahmen, um jedenfalls den meistgenannten „wesentlichen Gründen“ nach Anlage 2 BaySchBerG entgegenzuwirken.

#### Inbesondere zu 2. und 4 a)

Eine Evaluation der Beratungseinrichtungen, welche u.a. die Zahl der ratsuchenden Frauen, der ausgestellten Scheine und der auf eine Scheinausstellung tatsächlich erfolgenden Abtreibungen erfasst und eine Gegenüberstellung ermöglicht, dient der Optimierung der Beratung.

#### Inbesondere zu 3. und 4. b)

Nach § 5 Abs. 1 SchKG, § 219 StGB ist die Beratung ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus, dient aber dem Schutz des ungeborenen Lebens. Es mehren sich die Hinweise, wonach einige private Beratungseinrichtungen ihrer Verpflichtung nicht gerecht werden, im Sinne des Lebensrechts des Ungeborenen zielorientiert zu beraten.

§ 9 SchKG bildet die verfassungsrichterlichen Anforderungen an die Beratungsstellen nicht vollständig ab, verweist nur indirekt mittels § 5 Abs. 1 S. 4 SChKG auf den Schutz des ungeborenen Lebens. Der Forderung des BVerfG, die Beratung nur solchen Einrichtungen anzuvertrauen, „die nach ihrer Organisation, nach ihrer Grundeinstellung zum Schutz des ungeborenen Lebens, wie sie in ihren verbindlichen Handlungsmaßstäben und öffentlichen Verlautbarungen zum Ausdruck kommt, sowie durch das bei ihnen tätige Personal die Gewähr dafür bieten, dass die Beratung im Sinne der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben erfolgt“ (Rn. 53, vgl. auch Rn. 243) erscheint demnach nicht vollständig erfüllt.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:**            **Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

#### **Begründung:**

Der Schutz des menschlichen Lebens vom Anfang bis zum Ende ist ein zentrales Anliegen der CSU.

Es ist erfreulich, dass die Abbruchszahlen in Bayern seit Jahren rückläufig sind. Am aussagekräftigsten ist die Quote je 10.000 Frauen im gebärfähigen Alter. Diese lag 2016 in Bayern bei 40 (Deutschland: 56; in Bayern seit Jahren bundesweit die niedrigste Quote).

Die Forderung nach statistischer Erfassung und Auswertung der jährlichen Berichte in Bayern wird bereits erfüllt (Zahl der Konfliktberatungen wird erfasst, nicht Zahl der ausgestellten Beratungsbescheinigungen; statistisch erfasst ist aber die Zahl der Abbrüche nach Beratungslösung).

Es gibt keine Anhaltspunkte für Zweifel an Anerkennung der Beratungsstellen durch die Regierungen, die anhand der gesetzlichen Vorgaben alle drei Jahre eine Überprüfung vornehmen.

Die Haupt-Abbruchsgründe sind seit Jahren unverändert: Psychisch/physische Überforderung, Angst vor Verantwortung/Zukunftsangst, berufliche Probleme, finanzielle Probleme, Schwierigkeiten in der Partnerbeziehung, also Gründe, auf die von Seiten des Staates nur sehr beschränkt Einfluss genommen werden kann. Hier wäre es zielführend, die Förderung und die Anerkennung von Familien (gesellschaftlich und in den Sozialversicherungssystemen) zu unterstützen.

Die durchschnittliche Beratungsdauer beträgt bei Konfliktberatungen knapp 1,5 Std. Das zeigt, dass eine intensive Beratung erfolgt, in der die Bereiche Lebensschutz und Unterstützung der Ratsuchenden breiten Raum einnehmen. Auch wird über Methoden des Schwangerschaftsabbruchs bereits sachgerecht informiert.

Im Übrigen werden die Beratungsprotokolle bereits in den Tätigkeitsberichten der 128 staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen ausgewertet und von den Beratungsstellen zusammengefasst. Die Tätigkeitsberichte der Schwangerenberatungsstellen wiederum wertet das StMAS (intern) aus. Sollten sich hier Anhaltspunkte ergeben, dass Änderungen im Bereich der Schwangerschaftsberatung nötig sind, wird dies veranlasst.

Die geforderte Nennung der die Beratungsbescheinigung ausstellenden Beratungsstelle würde gegen das Recht der Schwangeren auf anonyme Beratung verstoßen (§ 2 SchKG, Art. 2 BaySchKG). Ebenso würde diese Nennung einen Verstoß gegen das Pluralitätsgebot (Wahl der Ratsuchenden unter Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung, § 3 SchKG, Art. 3 BaySchKG) darstellen. Eine Ergänzung des § 9 SchKG erscheint im Hinblick auf §§ 5 Abs. 1, 9 Ziff. 4 SchKG, Art. 16 Nr. 11 BaySchKG nicht erforderlich.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. I 22</b> <b>Nichtinvasive Bluttests sind keine Gesundheitsleistung</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Alex Dorow MdL, Dr. Thomas Goppel MdL, Klaus Holetschek MdL, Michaela Kaniber MdL, Josef Zellmeier MdL, CSU Kreisverband Berchtesgadener Land	

### Der Parteitag möge beschließen:

1. Bluttests auf Erbschäden sind nicht von gesetzlichen Krankenkassen zu erstatten. Die CSU-Landesgruppe und – über eine Bundesratsinitiative der Staatsregierung – die CSU-Landtagsfraktion sollen sich zeitnah für eine entsprechende Klarstellung im SGB V einsetzen.
2. Allgemein sind ethische wie gesellschaftliche Aspekte stärker in den §§ 135 ff. SGB V zu verankern und der parlamentarische Gesetzgeber an der Entscheidung über die Bezahlung medizinischer Leistungen durch die GKV in ethisch und politisch heiklen Fällen zu beteiligen.
3. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der pränatalen Diagnostik sind grundsätzlich zu überprüfen.

### Begründung:

Unser christliches Menschenbild verpflichtet zum Schutz des menschlichen Lebens und seiner Würde von seinem Anfang bis zum Ende. Dieser herausragende Wert hat sich im Recht niederschlagen: Daher widersetzen wir uns etwa Plänen, die generelle lebenslange Freiheitsstrafe für Mord abzuschaffen, entschlossen. Aber auch neue Entwicklungen im Bereich der Biomedizin sind von diesem Blickwinkel her zu betrachten. Bei alledem gilt ein Satz, den der ehemalige Richter am BVerfG Wolfgang Böckenförde 2013 ausgesprochen hat: „Das Bewusstsein für den Schutz des ungeborenen Lebens bleibt nur lebendig, wenn es immer wieder ins Gespräch gebracht wird.“

Dazu gehört auch, dass sich die CSU auf Bundesebene dafür einsetzt, dass keine Zulassung eines Bluttests auf Chromosomenstörungen (sog. nicht invasive Bluttests NIPD, bekanntester Markenname ist der ‚PraenaTest‘) als Kassenleistung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss erfolgt. Dieser Test erfasst mit hoher Sicherheit, ob bei dem noch ungeborenen Kind eine Trisomie 21 - die Ursache für das sogenannte Down-Syndrom – oder bestimmte andere Erbkrankheiten vorliegen. Die Einfachheit der Blutuntersuchung (der Mutter wird Blut aus der Vene entnommen) droht dazu zu führen, dass Kinder mit Down-Syndrom noch häufiger abgetrieben werden. Bereits heute werden etwa 90% der Ungeborenen, bei denen Trisomie 21 diagnostiziert wird, abgetrieben. Menschen mit Behinderung drohen dadurch weiter an den Rand gedrängt und diskriminiert zu werden. Zudem wächst der Druck auf Eltern, wenn sie sich „dennoch“ ein Kind mit Trisomie 21 entscheiden.

Zuständig für die Entscheidung ist nach aktueller Gesetzeslage der „Gemeinsame Bundesausschuss“ als Selbstverwaltungsgremium nach § 135 SGB V. Dieser ist bei seiner Entscheidung allerdings relativ einseitig auf eine medizinisch-wissenschaftliche Betrachtungsweise ausgerichtet. Hier sollten ethische wie gesellschaftliche Aspekte stärker in den §§ 135 ff. SGB V verankert werden und der parlamentarische Gesetzgeber an der Entscheidung über die Bezahlung medizinischer Leistungen durch die GKV in ethisch und politisch heiklen Fällen beteiligt werden.

Es bedarf darüber hinaus - übrigens auch nach Auffassung des für die Zulassungsentscheidung zuständigen Gemeinsamen Bundesausschusses - einer gesellschaftlichen und politischen Diskussion über Möglichkeiten und ethische Grenzen vorgeburtlicher Tests auf Erbschäden, über die haftungsrechtlichen Rahmenbedingungen der umfassenden Verpflichtung eines Arztes zur Aufklärung über pränataler Diagnostikmöglichkeiten, wenn aufgrund der konkreten Risikofaktoren die Gefahr einer Schädigung der Leibesfrucht erhöht ist („Kind als Schaden-Rechtsprechung“), über eine stärkere Berücksichtigung ethischer wie gesellschaftlicher Aspekte bei der Zulassung neuer medizinischer Behandlungsmöglichkeiten in den §§ 135 ff. SGB V sowie über die Aufklärung und Beratung vor Durchführung pränataler Tests auch außerhalb der Fälle, in denen die GKV Kostenträger ist.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:** **Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

### **Begründung:**

Die Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden ist eine der wichtigen Aufgabe der Selbstverwaltung. Bei der Bewertung neuer medizinischer Methoden sind der diagnostische und therapeutische Nutzen, die apparativen Anforderungen u.ä. in Betracht zu ziehen. Sofern wie im Antrag gefordert, nun auch ethische Grundsätze in Betracht gezogen werden sollen, stellen sich in der Praxis schwierige Abgrenzungsfragen. Zunächst ist fraglich, ob ausschließlich dem Gemeinsamen Bundesausschuss die ethische Beurteilung obliegen soll. In einem Komitee oder auch vom Parlament entscheiden zu lassen, welche unter Umständen lebensnotwendigen medizinischen Behandlungen ethisch erlaubt sein sollen, erscheint auch mit ärztlichen Grundsätzen nur schwer vereinbar.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>17./18. November 2017</b>
<b>Antrag-Nr. I 23</b> <b>Stärkere Einbeziehung der Apotheken im E-Health Gesetz</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Gesundheits- und Pflegepolitischer Arbeitskreis der CSU (GPA)	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die Apotheken sollen in die Erstellung der Medikationspläne und die Arzneimitteltherapiesicherheit im Rahmen des E-Health Gesetzes stärker einbezogen werden.

**Begründung:**

Das Zusammenführen der Selbstmedikation und der verordneten Arzneimittel im Medikationsplan durch die Apotheker ist ein wichtiger Teil der Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS). Immerhin sind 40 Prozent der abgegebenen Packungen in deutschen Apotheken nicht ärztlich verordnet. Zusätzlich gilt dies auch für den Austausch in der Apotheke, wenn zum Beispiel aufgrund von Rabattverträgen ein anderes Arzneimittel dispensiert wird als verordnet.

Um einen konsolidierten Medikationsplan erstellen zu können, brauchen wir neben der Bezeichnung der Fertigarzneimittel auch eine AMTS-Prüfung. Wechselwirkungen sollten erkannt und ausgeräumt werden bevor der Patient den Plan erhält. In Modellprojekten hat die aktive Beteiligung des Apothekers am Medikationsprozess um bis zu rund 25 Prozent weniger Krankenhauseinweisungen geführt. Darüber hinaus ist die Zahl der Arzneimittelnebenwirkungen um bis zu 90 Prozent gesunken.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. I 24</b> <b>Keine Legalisierung von Cannabis als Genussmittel</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Bernhard Seidenath MdL, Gudrun Brendel-Fischer MdL, Klaus Holetschek MdL, Dr. Thomas Goppel MdL, Dr. Ute Eiling-Hütig MdL, Helmut Radlmeier MdL, Carolina Trautner MdL, Dr. Christian Alex, Steffen Vogel MdL, Marlene Mortler MdB, Stefan Löwl, Katrin Staffler MdB	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich weiterhin gegen die Legalisierung von Cannabis als Genussmittel einzusetzen.

### Begründung:

Eine Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken würde zu einem verstärkten Konsum durch mehr Menschen als bisher führen.

Cannabis kann als gefährliche Droge und als hochwirksame stimmungs- und wahrnehmungsverändernde Substanz bei einem länger andauernden Konsum erhebliche gesundheitliche Konsequenzen haben, etwa psychische Störungen wie Antriebsverminderung oder Konzentrationsstörungen. Zudem kann Cannabiskonsum wie eine Einstiegsdroge wirken und die Hemmschwelle für den Missbrauch anderer psychoaktiver Substanzen und illegaler Drogen herabsetzen.

Insbesondere ein früher Einstieg in den Cannabiskonsum zieht unter Umständen dauerhafte Folgeschäden nach sich. Hierzu zählen neben der Gefahr einer Abhängigkeitsentwicklung auch langfristige kognitive Beeinträchtigungen und die Erhöhung des Risikos für die Entwicklung einer schizophrenen Psychose sowie weiterer psychiatrischer Erkrankungen.

Bekannt ist: Je früher Cannabis konsumiert wird, desto schädlicher sind die Wirkungen auf den Organismus des Menschen.

Nachdem der Bundestag den Einsatz von Cannabis als Arzneimittel für schwerkranke Patientinnen und Patienten kürzlich - zu Recht - ermöglicht hat, ist die aktuell verstärkte Diskussion über eine Legalisierung von Cannabis allein zu Genusszwecken besonders nachteilig, da sie gerade bei jungen Menschen Neugier wecken und zur Verharmlosung der Gefahren eines Cannabis-Konsums beitragen kann. Überlegungen zu einer "Straffreigrenze" kann ebenso wie den Gedanken der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen oder des Schildower Kreises deshalb nur entgegengehalten werden: Ein Verbot und null Toleranz ist und bleibt das klarste Statement zu Gefahren und Risiken dieser Substanz.



**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



# Außenpolitik, Europa, Verteidigung

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. J 1</b> <b>Wehrhaft.Widerstandsfähig.Willensstark</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Ereignisse seit 2013 haben die Welt dauerhaft und spürbar verändert: In hoher Dynamik haben sich die Bedrohungsszenarien gewandelt und etablierte Verteidigungsstrukturen in neuer Form herausgefordert. Neue Konfliktformen wie Terrorismus, hybride Kriege und Cyberangriffe setzen auf Spaltung und Destabilisierung ganzer Gesellschaften. Die fortschreitende Vernetzung führt zu einer Globalisierung regionaler Krisen. Geografische Distanzen spielen keine Rolle mehr, viele Entwicklungen haben direkte und indirekte Auswirkungen auf Deutschland und Bayern. Die Grenzen zwischen inneren und äußeren Risiken lösen sich damit zunehmend auf. Die Welt in ihrer neuen Unordnung erfordert ein handlungsfähiges Deutschland in einem stabilen Europa. Nur mit einem ganzheitlichen strategischen Ansatz, der ressortübergreifend agiert, gesamtgesellschaftlich ertüchtigt und auf Partnerschaften baut, können wir Stabilität und Sicherheit schaffen. Garant für ein handlungsfähiges Deutschland ist unsere Bundeswehr. Entscheidend ist aber auch ein Staatsverständnis, das sich nicht auf die Exekutive beschränkt. Wir brauchen eine wehrhafte, widerstandsfähige und willensstarke Gesellschaft, die als Rückgrat eines sicheren und freiheitlichen Deutschland fungiert.

### Begründung:

#### I. Sicherheit durch gesellschaftliche Abwehrstärke

**Bewusstsein schärfen, heißt wehrhaft sein:** Der Kern unserer Widerstandsfähigkeit liegt in der gemeinsamen Übereinkunft, die Werte unserer westlichen Gemeinschaft zu verteidigen. Wenn Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit herausgefordert werden, müssen wir als Gemeinschaft handlungsfähig sein. Jeder einzelne sollte sich seiner Verantwortung, seiner Rechte, aber auch seiner Pflichten als Bürger einer Demokratie bewusst sein. Ein solcher Bürgersinn muss in allen Teilen der Gesellschaft tiefer verankert werden.

- Wir fordern die Einführung oder Intensivierung eines verpflichtenden **gesellschaftspolitischen Unterrichtes** in allen Schulformen, um die Grundlagen unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft und unseres Staates zu vermitteln. In einem theoretischen Anschauungsunterricht sollen Schülerinnen und Schüler erfahren, was unseren Staat und unsere freiheitliche Gesellschaft ausmacht und zusammenhält. Sie sollen ein vertieftes Verständnis für die Bedeutung von Diplomatie und Dialog in der Außenpolitik und die Notwendigkeit von Entwicklungspolitik als vorausschauende Friedenspolitik und die zentrale Rolle der Bundeswehr bei der Sicherstellung unserer Verteidigungsfähigkeit erhalten. Die umfassende Staatsbürgerkunde sollte durch ein Praktikum bei staatlichen,

zivilgesellschaftlichen Einrichtungen oder der Bundeswehr ergänzt werden. Der Bund unterstützt Länder finanziell und organisatorisch, die diesen Vorschlag umsetzen wollen.

- Wir fordern einen **kritischen Umgang mit Medien** als unverzichtbaren Teil der schulischen **Ausbildung**. Kritisches Denken und ein gesellschaftliches Bewusstsein für die Instrumente **hybrider Kriegsführung** wie **Fakenews, Propaganda oder Verleumdungen in sozialen Medien** sind essentiell für die Widerstandsfähigkeit einer Gesellschaft. Daneben soll eine Stärkung der Deutschen Welle einer ausgewogenen Berichterstattung über Deutschland im Ausland dienen.
- Wir **bekämpfen Radikalisierungen** innerhalb der Gesellschaft und unterbinden extremistische Propaganda ebenso wie die Rekrutierung der Bürger und Bürgerinnen für fundamentalistische Ziele. Wir setzen auf einen Dialog der Religionen, der als fester Bestandteil der Schulbildung frühzeitig auf die gemeinsamen Werte hinweist.
- Wir müssen den **sicherheitspolitischen Diskurs an Schulen, Universitäten und auf allen gesellschaftlichen Ebenen stärken**. Die Beteiligung der Bundeswehr an der gesellschaftlichen Debatte muss weiter gefördert und ausgebaut werden. **Jugendoffiziere** der Bundeswehr ebenso wie **Multiplikatoren und Botschafter anderer Ressorts und der Zivilgesellschaft** müssen noch stärker in die öffentliche Debatte integriert werden. Daneben fördern wir die Reserve als Bindeglied und Schnittstelle zwischen Bundeswehr und Bevölkerung.
- Die Übernahme von mehr sicherheitspolitischer Verantwortung erfordert ein **gesellschaftliches Selbstverständnis** über unsere außen- und sicherheitspolitischen Interessen und die daraus resultierende Ausrichtung unseres Landes. Deutschland muss bereit sein, willensstark und substantiell als **Impulsgeber** und **verlässlicher Partner** auf der Weltbühne zu agieren und so der gewachsenen Rolle gerecht zu werden.

## II. Cyber-Sicherheit als mehrdimensionale Aufgabe

Deutschland als Staat, als politischer Akteur und als Wirtschaftsmacht und Innovationsstandort gerät immer stärker in den Fokus von Cyberattacken. Widerstandsfähigkeit kann in der digitalen Welt nur durch einen ganzheitlichen, mehrdimensionalen Ansatz erreicht werden.

- **IT-Sicherheit und Cyber-Defence müssen ins Zentrum von Forschung und Strategie** rücken. Der Ausbau der Universität der Bundeswehr in München als zentrale Forschungsstelle für Cybersicherheit muss weiter vorangetrieben werden. Gleichzeitig muss der Austausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik intensiviert, gemeinsame Regelwerke und Prozesse zur Verhinderung von Angriffen erarbeitet werden.
- Wir wollen unsere Bundeswehr mit **Cybereinsatz-Fähigkeiten** ausstatten. Eine moderne Armee muss sich gegen analoge wie virtuelle Angriffen mit **allen** technologischen Mitteln zur Wehr setzen und entsprechende Fähigkeiten auch in eigene Einsätze einbringen können. Die Konflikte der Zukunft sind digital – und ein wehrhaftes Deutschland muss in der Lage sein, diese zu führen. Auf europäischer Ebene fordern wir eine Standardisierung der IT-Sicherheit.

- Wir setzen uns dafür ein, dass die bisherigen Normen zur **Anwendung des Völkerrechts** im Cyberraum rechtliche Gültigkeit erlangen oder neue Regelungen – auch national – entwickelt werden.
- Wir brauchen gemeinsame Präventionsmechanismen und Frühwarnsysteme mit unseren europäischen und NATO-Partnern. Wir fordern **Cyber-Unterstützungsteams von EU und NATO**, die Interoperabilität und Krisenmanagement garantieren.

### III. Sicherheit durch vernetztes Handeln

Die komplexe Natur der aktuellen Herausforderungen macht ein **umfassenderes Sicherheitsverständnis** und **vernetzte Konzepte** unumgänglich. Wir brauchen ein integriertes nationales Sicherheitskonzept, das alle Politikfelder einschließt. International, national und regional muss die ressort- und institutionenübergreifende Abstimmung, Bündelung oder Arbeitsteilung weiter optimiert werden. Unser Handeln ist daher eng eingebunden in europäische oder multilaterale Entscheidungsstrukturen – wie die Europäischen Union (EU) oder die NATO. Ad-hoc-Koalitionen sind bisweilen eine Lösung in kritischen Lagen, aber auf begründete Ausnahmefälle zu begrenzen.

- Sicherheit muss als **umfassende menschliche Sicherheit** verstanden werden, ausgehend von der Würde des Menschen. Wenn wir in nachhaltige Entwicklung investieren, wenn wir gegen Klimawandel, Armut und Hunger vorgehen, festigen wir Frieden und Sicherheit in der Welt. Programme zur Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sind hierfür wichtige Stabilitätsfaktoren.
- **Entwicklungspolitik muss bereits in Deutschland beginnen.** Tausende junge Menschen suchen vorübergehend Schutz und Asyl in Deutschland und werden mittelfristig in ihre durch Krieg und Gewalt zerstörte Heimat zurückkehren. Diese Menschen sollen in ihrer Heimat als **Botschafter demokratischer Werte und als Pioniere des Wiederaufbaues** fungieren. Wir müssen diese Menschen mit handwerklichen und methodischen Fähigkeiten ausstatten, die ihnen als Starthilfe zum Wiederaufbau ihrer Heimat dienen.
- Wir fordern eine **zentrale Koordinierungsstelle** zur besseren Planung, Führung und Evaluation von vernetztem Engagement. **Ressortübergreifendes Handeln** innerhalb der Bundesregierung ist Grundvoraussetzung: Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik müssen, ebenso wie Handels-, Energie und Umweltpolitik, Hand in Hand gehen. Die bestehenden Strukturen der Koordinierung sind auszubauen. Diese zivilen Komponenten bedürfen oft militärischer Unterstützung, um Sicherheit für den Einsatz ziviler Kräfte zu schaffen oder die Ertüchtigung örtlicher Sicherheitskräfte zu ermöglichen.
- Wir wollen einen **parlamentarischen Beirat Vernetzte Sicherheit**, der die verteidigungs-, entwicklungs- und außenpolitischen Aktivitäten der Bundesregierung auf Seiten des Deutschen Bundestages ressortübergreifend begleitet.
- Für eine engere Kooperation aller relevanten Akteure muss bereits die **universitäre Ausbildung ressortübergreifend angelegt** sein – wie beispielsweise mit einem neuen Studiengang „Vernetztes Sicherheitsmanagement“. Hier sollen den Experten von morgen die **erforderlichen Querschnittsfähigkeiten** vermittelt werden. Der **Ausbau bestehender Strukturen** und die **Errichtung von nationalen und europäischen Kompetenz- und Übungszentren** müssen gefördert werden.

- Wir stehen weiterhin konsequent zu unseren festgelegten Verpflichtungen in der NATO (z. B. 2% BIP) und fordern daher eine kontinuierliche Erhöhung unserer Verteidigungsausgaben. Die Refokussierung auf Bündnis- und Landesverteidigung als auch der gestiegene nationale Bedarf zur Grundaufstellung der Bundeswehr erfordern ein deutliches zusätzliches Finanzvolumen. Daneben ist eine deutliche Erhöhung des Anteils an Rüstungsinvestitionen entscheidend. Nur mit einer umfassenden Modernisierung der Bundeswehr sind wir langfristig – immer gemeinsam mit unseren NATO- und europäischen Partnern – handlungsfähig. Die Forderungen nach einer gerechten Lastenverteilung innerhalb der NATO unterstützen wir uneingeschränkt. Mittelfristig benötigen wir aber einheitliche und vergleichbare Kriterien sowie die Ausweitung der NATO-Zielvorgaben unter Berücksichtigung eines umfassenden Sicherheitsbegriffs (Entwicklungszusammenarbeit, Polizeieinsätze, Krisenprävention). Daher sind jetzt schon parallele Mittelserhöhungen zwingend erforderlich, sowohl für militärische Zwecke wie auch für zivile Krisenprävention, Entwicklungszusammenarbeit oder Sicherheitskooperationen. Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit fordern wir weiterhin die konsequente Orientierung am 0,7% Ziel der ODA-Quote.
- Wir stehen für die **Achtung und Durchsetzung des Völkerrechts**. Stabilität und Sicherheit brauchen allgemeine und verbindliche Regeln. Dazu fordern wir eine **gestärkte und handlungsfähigere UNO**.

#### IV. Sicherheit durch eine starke Bundeswehr

Basis für unsere Sicherheit und Freiheit ist die Bundeswehr. Respekt, Dank und Anerkennung schulden wir unseren Soldatinnen und Soldaten für ihre Bereitschaft unsere Heimat mit Leib und Leben zu verteidigen. Die zunehmende internationale Verantwortung unseres Landes und das veränderte Sicherheitsumfeld haben zu erweiterten Anforderungen an die Bundeswehr geführt. Mit Blick auf die jahrelangen Einsparungen ist – neben Verpflichtungen des internationalen Krisenmanagements und anderen Aufgaben – vor allem eine stärkere Akzentuierung der **Landes- und Bündnisverteidigung einschließlich der Abschreckung** notwendig. Entscheidend ist neben einer starken NATO die Weiterentwicklung der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik in Europa. Nur in einem starken europäischen Verteidigungsverbund mit einem effizienten Zusammenwirken der Streitkräfte können wir international wirksam agieren.

- **Fähigkeitsspektrum der Bundeswehr für die Zukunft ausbauen:** Die Bundeswehr benötigt auch künftig ein breites Spektrum an Fähigkeiten, das erforderliche Personal sowie Ausrüstung, Ausstattung und Ausbildung, die für die uneingeschränkte Wahrnehmung all ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das Leistungsvermögen der Bundeswehr muss daher neu bewertet und ausgestaltet werden. Insbesondere die bedarfsorientierte Vernetzung von Forschung, Entwicklung, Industrie und Bundeswehr sind zu intensivieren.
- **Multinationalität und Integration intensivieren:** Die im Rahmen des „**Framework-Nation**“-Konzepts initiierte Zusammenarbeit von aktuell 15 europäischen Staaten in der NATO muss weiter vorangetrieben werden. Als Rahmennation und wichtiger Stabilitätsanker in Europa ist Deutschland bereit, hierbei mehr Verantwortung zu übernehmen und als Treiber und Moderator zu agieren. Mit Blick auf die rund 1,5

Millionen Soldatinnen und Soldaten gilt es in Europa, das Zusammenwirken der Streitkräfte auszubauen und effizienter zu gestalten. Durch weitere bilaterale und multilaterale Kooperationen muss eine optimierte Integration der Bundeswehr mit den Streitkräften anderer EU-Staaten angestrebt werden. Die **flexiblen Kooperationsmöglichkeiten der EU-Mitgliedsstaaten im Verteidigungsbereich** (Ständige Strukturierte Zusammenarbeit) müssen hierzu intensiver genutzt werden. Auch im **wehrtechnischen Sektor** muss europäisch gedacht werden.

- **Aufgabenorientierte Ausstattung sichern:** Zum Schutz unserer Soldatinnen und Soldaten muss die Bundeswehr mit modernster Ausrüstung ausgestattet sein. Es müssen ausreichend Waffensysteme und Munition zur Verfügung gestellt werden, um Ausbildungs- und Einsatzbetrieb parallel zu ermöglichen. Durch die **Trendwende „Material“** muss der Truppe zügig benötigte Ausrüstung zugeführt werden. Wir bekennen uns klar zu den zukunftsweisenden Rüstungsprojekten und fordern eine zügige Einführung in die Truppe. Eine verstetigte **Trendwende „Finanzen“** bietet die Basis für Modernisierungen und Schließen von Fähigkeitslücken.
- **Trendwende „Personal“ konsequent fortsetzen:** Die geplante Aufstockung muss auch tatsächlich erreicht werden. Neben zusätzlichen Mitteln für den Personalaufwuchs müssen die Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung unbeirrt fortgesetzt werden. Im Wettbewerb um die besten Köpfe muss hierzu im Bereich der Personalgewinnung und -erhalts mit neuen Konzepten gearbeitet werden.
- **Beschaffungsprozesse optimieren:** Die „Agenda Rüstung“ ist ein wichtiger Schritt, um mehr Transparenz und Kontrolle beim Beschaffungsprozess zu gewährleisten. In einem zweiten Schritt sollten Qualifizierungs- und Zertifizierungsprozesse weiter vereinfacht und Verfahrenswege verkürzt werden, damit wir den dringend erforderlichen Zulauf vieler Rüstungsvorhaben zeitnah garantieren können.
- Wir setzen uns klar für eine **Stärkung der deutschen wehrtechnischen Industrie** ein, insbesondere mit einer konsequenteren Berücksichtigung von kleinen und mittelständischen Unternehmen. Durch die **Einführung von Mittelstandslotsen** wollen wir insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen fördern. Für die Sicherstellung unserer Verteidigungsfähigkeit stehen wir für den **Schutz und die Förderung bereits identifizierter nationaler Schlüsseltechnologien**. In der Beschaffungspraxis dürfen wir uns selbst nicht die **Möglichkeit für mehr Direktvergaben** versperren.
- **Die Reserve mitdenken:** Eine stabile Truppen- und Territoriale Reserve dient als stützende Säule der Streitkräfte im Friedensdienst und im Einsatz. Vor dem Hintergrund veränderter Anforderungen und dem vernetzten Ansatz fordern wir ein neues, modernes Reservistenkonzept, das u.a. Wehrübungen flexibler in die zivile Karriere integriert. Daneben setzen wir uns für eine anpassungsfähige Gestaltung bei Gesundheitsfragen und Teilzeitmodellen sowie eine moderne Ausrüstung und IT-Ausstattung am Arbeitsplatz und den Ausbau des Heimatschutzkonzeptes wie auch der Cyberreserve ein.

**Bundeswehr im Innern:** Gegen terroristische Bedrohungen, zur Grenzsicherung und beim Angriff auf kritische Infrastruktur fordern wir den Einsatz der Bundeswehr im Innern über die bereits bestehenden Möglichkeiten hinaus. Die Bundeswehr muss auch präventiv helfen können, damit sich eine terroristische Gefahr gar nicht erst realisiert. Wir fordern eine



explizite Verankerung im Grundgesetz, um unseren Soldatinnen und Soldaten rechtliche Klarheit zu garantieren.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. J 2</b> <b>Cybersicherheit: Weitere Investitionen zum Schutz der IT-Netze sowie der kritischen Infrastruktur</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden aufgefordert, sich für die weitere, erhebliche Stärkung der Cybersicherheit zum Schutz der Netze von Regierung, Bundestag, Bundesrat und Behörden sowie der kritischen Infrastruktur, vor allem Strom- und Telekommunikationsnetze, aber auch zum Schutz der einzelnen Bürger einzusetzen. Sogenannte Apps, die grundlos auf sämtliche Informationen auf einem Smartphone zugreifen oder zugreifen wollen, müssen unter Strafe gestellt werden.

Die Arbeit des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik muss in der Öffentlichkeit noch bekannter werden. Die Bayerische Polizei, das Bayerische Landeskriminalamt und das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz müssen durch mehr "Cyber-Cops" bzw. IT-Spezialisten weiter verstärkt werden.

### Begründung:

Ein bestmögliches Maß an Cybersicherheit zum Schutz der Netze von Regierung, Bundestag, Bundesrat und Behörden sowie der kritischen Infrastruktur, vor allem Strom- und Telekommunikationsnetze, ist für die Sicherheit Deutschlands unabdingbar. Aber auch für den Schutz der einzelnen Bürger bzw. Unternehmen vor Spionage über das Netz bzw. Smartphones muss noch deutlich mehr Vorsorge getroffen werden. Damit die Erfindung des Smartphones nicht weiterhin der größte Spionageangriff auf die Menschheit bleibt, sind auch Apps, die dem deutschen Bundesdatenschutz nicht genügen bzw. unnötigerweise auf Informationen im Smartphone zugreifen, zu verbieten. IT-Sicherheitswarnungen sind für die Öffentlichkeit besser publik zu machen, ähnlich den Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes.

Die bayerischen und die deutschen Sicherheitsbehörden müssen für Aufklärung, Prävention und Strafverfolgung im Bereich Internetkriminalität personell und technisch noch besser aufgestellt werden, damit dieses "Geschäftsmodell" keine gute Zukunft hat.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag**

**Begründung:**

Hinsichtlich der Forderung nach einer Verstärkung von IT-Spezialisten (früher auch als „Cyber-Cops“ bezeichnet) sei zunächst darauf hingewiesen, dass die Bayerische Staatsregierung mit der 2013 auf den Weg gebrachten Cybersicherheitsstrategie und durch die Ausweisung von insgesamt rund 200 Stellen für IT-Fachkräfte im Rahmen des Sicherheitskonzepts „Sicherheit durch Stärke“ im Juli 2016 die Weichen für ein konsequentes Vorgehen gegen Cyber-Kriminalität gestellt hat. Daraus resultierend sollen in 2017 rund 70 weitere IT-Kriminalisten eingestellt werden. Hierdurch soll die Zahl dieser spezialisierten Ermittler bei der Bayerischen Polizei verdoppelt werden. Der Masterplan „Bayern Digital II“ sieht noch einen weiteren Stellenzuwachs für IT-Spezialisten vor. Eine weitere Verstärkung der Bayerischen Polizei, des BKA und des BayLfV ist aber grundsätzlich zu begrüßen.

Soweit der Antrag auf eine weitere Stärkung der Cybersicherheit abzielt, kann dem zugestimmt werden. Durch welche konkreten Maßnahmen diese erfolgen soll, bedarf der Prüfung. Allerdings ist hinsichtlich der Aussage, die Erfindung des Smartphones sei der größte Spionageangriff auf die Menschheit, festzustellen, dass das Smartphone nicht zu Spionagezwecken entwickelt wurde. Es kann lediglich - wie andere technische Mittel (Laptop, Firmenrechner, etc.) auch - für Spionagezwecke genutzt werden. Soweit in dem Vorschlag ferner gefordert wird, dass Apps, die grundlos auf sämtliche Informationen auf einem Smartphone zugreifen oder zugreifen wollen, unter Strafe gestellt werden müssen, ist dies ebenfalls kritisch zu sehen. Apps müssen den Benutzer zur Einwilligung zur Datenfreigabe auffordern, der aktiv zustimmen muss. Soweit unberechtigte Datenzugriffe in Rede stehen, ist festzustellen, dass diese bereits gegen gültiges Recht verstoßen.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. J 3</b> <b>Marshall-Plan mit Afrika: Internationale Kooperation</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Außen- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis (ASP)	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Europagruppe und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag werden aufgefordert, sich für den von Bundesentwicklungsminister Dr. Gerd Müller ausgearbeiteten Marshall-Plan einzusetzen und beim Werben für internationale Kooperation zu unterstützen.

**Begründung:**

Der von Bundesentwicklungsminister Dr. Gerd Müller ausgearbeitete Marshall-Plan mit Afrika wird ausdrücklich begrüßt. Die Menschen dort müssen eine Perspektive bekommen! Wir dürfen Sie nicht vergessen! Es ist unabdingbar, grundsätzlich mit allen Regierungen in Afrika zusammenzuarbeiten, wo dies erfolgreich sein könnte. Ohne internationale Zusammenarbeit mit möglichst vielen Staaten, nicht nur des Westens, kann der Marshall-Plan kaum gelingen. Afrika ist eine sehr große Aufgabe.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. J 4</b> <b>Hilfe für traumatisierte Soldatinnen und Soldaten weiter ausbauen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert sich dafür einzusetzen, dass den Bundeswehrkrankenhäusern ausreichend Ressourcen für die Behandlung von Soldatinnen und Soldaten, die unter einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leiden, zur Verfügung stehen.

### Begründung:

In den vergangenen Jahren hat die Bundeswehr viel unternommen, um PTBS vorzubeugen, Stigmatisierungsängsten von betroffenen Soldatinnen und Soldaten entgegenzuwirken und Therapiemaßnahmen erfolgreich umzusetzen. Diese Anstrengungen zeigen Erfolge: Trotz der gestiegenen Zahl an Auslandseinsätzen, einsatzgleichen Verpflichtungen und Dauereinsatzaufgaben ist im vergangenen Jahr die Zahl der Soldatinnen und Soldaten, bei denen eine PTBS-Erkrankung diagnostiziert wurde, deutlich um 25 Prozent zurückgegangen. Im Jahr 2015 wurden noch 235 Neuerkrankungen verzeichnet, 2016 waren es nur noch 175. Auch die Behandlungskontakte insgesamt haben sich reduziert.

Nachdem PTBS oft erst Monate oder gar Jahre nach den traumatischen Einsatzerfahrungen auftritt, müssen die zukünftigen Entwicklungen genau beobachtet und somit den Bundeswehrkrankenhäusern entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen für die PTBS-Behandlung zur Verfügung gestellt werden. Bisher lässt sich nur eine Minderheit der an PTBS leidenden Bundeswehrsoldaten behandeln. Trotzdem beträgt die Wartezeit auf einen Therapieplatz im Psychotraumazentrum 3 bis zu 6 Monate. Es ist dringend notwendig, dass die Therapiekapazitäten ausgebaut und zukünftig bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Hierzu ist es sinnvoll und notwendig, die Wehrpsychiatrie insgesamt zu stärken.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

### Begründung:

Das Anliegen der Antragsteller, ausreichende Ressourcen bereitzustellen, um Soldatinnen und Soldaten, die unter einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leiden, gut zu

versorgen, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Wie im Antrag zurecht erwähnt wird, hat es hier in den letzten Jahren bereits große Fortschritte gegeben. Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird daher gebeten zu erörtern, ob bei der PTBS-Versorgung weitere Verbesserungen erforderlich und möglich sind.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. J 5</b> <b>Kostenloses Zugfahren für Soldaten in Uniform</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass Soldatinnen und Soldaten in Uniform kostenlos die Nah- und Fernverkehrszüge der Deutschen Bahn nutzen können.

### Begründung:

Allein in Bayern wurden im vergangenen Jahr in Zügen und Bahnhöfen 19.000 Gewalttaten verübt. Auch stehen Sachbeschädigungen an der Tagesordnung. Die Bahnmitarbeiter haben es mit zunehmend aggressiven Kunden zu tun.

Vor allem Frauen fürchten sich, abends mit der Bahn unterwegs zu sein. Laut einer aktuellen Studie vermeidet es jede dritte befragte Frau, am Abend öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Durch eine Vereinbarung mit der Deutschen Bahn können Polizisten in Uniform bereits heute kostenlos den Nah- und Fernverkehr der 2. Klasse nutzen. Durch das Auftreten der uniformierten Polizisten verspricht sich die Deutsche Bahn mehr Sicherheit in ihren Zügen und Bahnhöfen. Einen ähnlichen Effekt würde auch das Auftreten von uniformierten Soldaten erzielen und daher sollte eine vergleichbare Vereinbarung mit der Deutschen Bahn getroffen werden.

Uniformierte Soldaten können dazu beitragen, das Sicherheitsgefühl der Fahrgäste und des Bahnpersonals zu erhöhen und Straftaten abzuschrecken. Außerdem können sie auf Grundlage des Rechts der allgemeinen Nothilfe und des allgemeinen Festnahmerechts konkret helfen. So haben beispielsweise im April deutsche Soldaten in einem ICE einen betrunkenen Messerstecher überwältigt.

Auch würde dadurch die Sichtbarkeit der Soldaten im öffentlichen Raum erhöht. Dies wäre ein wichtiger Beitrag, um die Bundeswehr wieder stärker in der Mitte der Gesellschaft zu verankern.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. J 6</b> <b>Schließung der Mittelmeerroute – Soforthilfe vor Ort</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der Parteitag fordert die CSU-Landesgruppe und die CSU-Bundesminister auf, folgende notwendigen Schritte – möglichst in Abstimmung mit der EU – zur Schließung der sogenannten „zentralen Mittelmeerroute“ anzustreben:

1. Rettung und Versorgung schiffbrüchiger Migranten mit anschließender Überstellung auf Schiffe der libyschen Küstenwache oder an die libyschen Seehäfen.
2. In nordafrikanischen Staaten sind – in Abstimmung mit den dortigen Regierungen – Flüchtlingscamps unter Aufsicht und Führung von UNHCR etc. zu errichten.
3. Großzügige Aufstockung von finanziellen (Entwicklungs-)Hilfen an Staaten, die bereit sind, im Sinne des Punkt 2 zu kooperieren. Staaten, die sich beharrlich weigern, einvernehmliche Lösungen in der Flüchtlings- und Migrationsfrage zu erreichen, können finanzielle Mittel im Rahmen der Entwicklungshilfe und wirtschaftlichen Zusammenarbeit gekürzt oder komplett gestrichen werden.

### Begründung:

Ende 2016 waren gemäß dem UNHCR 65,6 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht. Neben den Bürgerkriegsgebieten im Nahen Osten steigt auch die Anzahl der Flüchtlinge aus Afrika. Anfang Juli dieses Jahres sind bereits mehr als 100.000 Menschen nach Europa gelangt und Unzählige dabei ums Leben gekommen. Die Schließung der zentralen Mittelmeerroute ist daher notwendig, um das Hundertfache Sterben auf dem Mittelmeer zu beenden und die Schlepperei zu bekämpfen.

Die europäischen Staaten müssen den Schutz der Schengen-Außengrenzen gewährleisten, um die Einreise potentieller Extremisten zu verhindern. Die Einwanderung in das (nicht dafür vorgesehene) Asylrecht muss beschränkt sein, um einer Überforderung hinsichtlich der Integrationsleistung entgegen zu wirken.

Statt auswandern zu müssen, sollen die Probleme der Bevölkerung Afrikas vielmehr mit finanziellen Hilfen vor Ort gelöst werden. Jeder dort investierte Euro ist um ein vielfaches effektiver eingesetzt als bei der Versorgung und Integration der Migranten in Deutschland.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**



<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. J 7</b> <b>Schließung der Mittelmeerroute – Soforthilfe vor Ort</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Thomas Pardeller, Daniel Artmann, CSU-Kreisverband München-Land	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU Parteitag fordert die Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU Bundesminister auf – möglichst in Abstimmung mit der EU – folgende notwendige Schritte zur Schließung der sogenannten „zentralen Mittelmeerroute“ anzustreben, insbesondere durch:

1. Rettung und Versorgung schiffbrüchiger Migranten mit anschließender Überstellung auf Schiffe der libyschen Küstenwache oder an die libyschen Seehäfen.
2. In nordafrikanischen Staaten sind – in Abstimmung mit den dortigen Regierungen – Flüchtlingscamps unter Aufsicht und Führung des UNHCR etc. zu errichten.
3. Großzügig Aufstockung von finanzieller (Entwicklungs-)Hilfen an Staaten, die bereit sind im Sinne des Punkt 2 zu kooperieren. Staaten, die sich beharrlich weigern, einvernehmliche Lösungen in der Flüchtlings- und Migrationsfrage zu erreichen, können finanzielle Mittel im Rahmen der Entwicklungshilfe und wirtschaftlichen Zusammenarbeit gekürzt oder komplett gestrichen werden.
4. Vergleichbar mit dem EU-Türkeiabkommen sollen jedoch besonders schutzbedürftige Personen im Sinne des Art. 16a GG oder der Genfer Flüchtlingskonvention im Tausch mit in Europa abgelehnten Asylbewerbern im Rahmen von Kontingenten übernommen werden. Die Entscheidung über die konkreten Personen muss bei den Aufnahmestaaten liegen.

### Begründung:

Ende 2016 waren gemäß dem UNHCR 65,6 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht<sup>2</sup>. Neben den Bürgerkriegsgebieten im Nahen Osten steigt auch die Anzahl der Flüchtlinge aus Afrika. Bereits Anfang Juli diesen Jahres sind bereits mehr als 100.000 Menschen nach Europa gelangt<sup>3</sup> und Unzählige dabei ums Leben gekommen. Die Schließung der zentralen Mittelmeerroute ist daher notwendig um das Hundertfache Sterben auf dem Mittelmeer zu beenden und die Schlepperei zu bekämpfen.

<sup>2</sup> <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/zahlen-fakten.html>

<sup>3</sup> <https://www.merkur.de/politik/mehr-als-100-000-fluechtlinge-2017-ueber-mittelmeer-nach-europa-gekommen-zr-8455745.html>

Die europäischen Staaten müssen den Schutz der Schengenaußengrenzen gewährleisten, um die Einreise potentieller Extremisten verhindern zu können. Die Einwanderung in das, nicht dafür vorgesehene, Asylrecht muss beschränkt sein, um einer Überforderung hinsichtlich der Integrationsleistung entgegen zu wirken.

Statt auswandern zu müssen, sollen die Probleme der Bevölkerung Afrikas vielmehr mit finanziellen Hilfen vor Ort gelöst werden. Jeder dort investierte Euro ist um ein vielfaches effektiver eingesetzt als durch die Versorgung und Integration der Migranten in Deutschland.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christliche Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>17./18. November 2017</b>
<b>Antrag-Nr. J 8</b> <b>Entwicklungshilfeleistungen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Frauen-Union Bayern (FU)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert sich für eine strenge Koppelung von Entwicklungshilfeleistungen an Länder von deren Rücknahmebereitschaft für abgelehnte Asylbewerber abhängig zu machen.

### Begründung:

Eine Vielzahl von Asylbewerbern – gerade auch Straffällige – können nicht in ihr Herkunftsland zurückgeführt werden, weil sich die Herkunftsländer weigern, diese aufzunehmen. Ein funktionierendes Asylsystem zeichnet sich dadurch aus, dass Menschen, die kein Bleiberecht in Deutschland haben, auch in ihre Herkunftsländer zurückgeführt werden können. Länder, die sich weigern, ihre Staatsbürger wieder aufzunehmen, dürfen deshalb künftig keine Entwicklungshilfeleistungen mehr zugesprochen erhalten.

Es kann nicht sein, dass einerseits eine völkerrechtliche Verpflichtung zu Lasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler der Bundesrepublik Deutschland nicht erfüllt wird, andererseits solche Länder aber Steuerleistungen in Form von Entwicklungshilfe erhalten. Dies widerspricht einem fairen Umgang miteinander und ist für den einzelnen Bürger völlig unverständlich.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

### Begründung:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird gebeten zu prüfen, ob und inwiefern eine stärkere Kopplung der Mittel der Entwicklungszusammenarbeit nötig und sinnvoll ist.

Vorrangig muss es aber darum gehen, dass Menschen gar nicht erst ihre Heimat verlassen. Schon jetzt werden neun von zehn Flüchtlingen in Entwicklungsländern aufgenommen. Deswegen setzt die wirtschaftliche Zusammenarbeit Deutschlands bei den Ursachen für die Flucht an: Hunger, Armut, geringe Bildungschancen und schwache wirtschaftliche Entwicklung. Die deutsche Zusammenarbeit erfolgt auf Augenhöhe und gemeinsam mit den Regierungen in den Partnerländern. Hierfür gibt es – auch aufgrund der Bemühungen der

CSU - heute schon klare Bedingungen und Deutschland setzt sich bereits jetzt dafür ein, dass die Partnerländer abgelehnte Asylbewerber zurücknehmen. Das wird durch gezielte zusätzliche Anreize unterstützt (z. B. durch Rückkehrerprogramme und Reintegrationsmaßnahmen vor Ort). Ziele unsere Politik sollten daher weiterhin in erster Linie die Stabilisierung und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung vor Ort sein. Lediglich Entwicklungsgelder zu kürzen, die vor Ort Bleibeperspektiven erst schaffen, ist nicht zielführend, und würde letztlich nur zu mehr Flüchtlingen führen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. J 9</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Schengen: Keinen Rabatt bei Sicherheitsfragen</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Markus Ferber MdEP	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass sich die Bundesregierung für die Einhaltung höchster Standards für den Beitritt zum Schengen-Raum einsetzt und sich entsprechend gegen den Beitritt Rumäniens und Bulgariens zum Schengen-Raum ausspricht.

### Begründung:

Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker hat in seiner Rede zur Lage der Europäischen Union gefordert, Rumänien und Bulgarien unverzüglich in den Schengen-Raum aufzunehmen.

Für die CSU ist klar, dass es bei Sicherheitsfragen keinen Rabatt geben darf. Für den Beitritt zum Schengen-Raum gibt es klare Kriterien, die Rumänien und Bulgarien nicht vollumfänglich erfüllen:

- Bereitschaft und Fähigkeit zum wirksamen Schutz der EU-Außengrenze
- Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Schengen-Staaten
- Vollständige Anwendung des Schengen-Regelwerks (z. B. Bestimmungen über die Kontrolle der Grenzen, die Ausstellung von Visa, die polizeiliche Zusammenarbeit und den Schutz personenbezogener Daten)
- Teilnahme am Schengener Informationssystem (SIS) und dem Visa-Informationssystem (VIS)

In Rumänien und Bulgarien gibt es trotz einiger Fortschritte in den vergangenen Jahren nach wie vor erhebliche Korruptionsprobleme, die auch die Sicherheitsbehörden bis hin zur Grenzschutzpolizei und die Zollbehörden betreffen. Im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens hat die Europäische Kommission Bulgarien und Rumänien erst zu Beginn dieses Jahres erhebliche Defizite bei der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität attestiert.

Ein effektiver Außengrenzschutz ist so nicht möglich. Darüber hinaus funktioniert das Einspeisen neuer Informationen in das Schengener Informationssystem in Rumänien und Bulgarien derzeit nur ausgesprochen unzureichend.

Solange nicht klar ist, wie ein funktionierender EU-Außengrenzschutz sichergestellt werden kann, dürfen keine neuen Länder in den Schengen-Raum aufgenommen werden.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. J 10</b> <b>Für ein besseres Europa</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Hans Reichhart MdL	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU setzt sich auf allen Ebenen für ein besseres Europa ein.

Zentrale Leitlinien müssen dabei die Gedanken eines Europas der Regionen und die unbedingte Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität sein. Einen europäischen Superstaat lehnen wir ab.

Weiter spricht sich die CSU entschieden gegen jede Art einer europäischen Haftungsunion für Staatsschulden und gegen eigene europäische Steuern aus.

Jede weitere Kompetenzverlagerung auf europäische Institutionen muss mit der Rückübertragung mindestens gleichwertiger Kompetenzen auf die jeweiligen Mitgliedsstaaten einhergehen.

### Begründung:

Die Europäische Gemeinschaft kann nur funktionieren, wenn dort das jeweilige Wohl der Bürgerinnen und Bürger an vorderster Stelle steht. Die Politik der europäischen Union war in den letzten Jahren allerdings primär auf den Erhalt und die Vertiefung der Union um jeden Preis ausgelegt, ohne dass die Bürger Europas auf diesem Weg mitgenommen wurden. Daher ist es Zeit, das System der Europäischen Union grundsätzlich zu überdenken. In vielen Bereichen regelt die Europäische Union Lebensvorgänge bis ins letzte Detail, ohne hierbei auf regionale Begebenheiten gesondert einzugehen. Daher brauchen wir ein besseres Europa. Ein Europa, in dem der Gedanke der Subsidiarität gelebt und jeder - auch die Mitgliedsstaaten - für sein Handeln selbst verantwortlich ist. Zudem muss der Gedanke des Europas der Regionen wiederbelebt werden. Aus diesem Grund darf es weder eine europäische Schuldenunion noch eine andersgelagerte Umverteilung über europäische Steuern geben. Im Rahmen der Diskussionen um Kompetenzverlagerungen auf die europäische Ebene müssen auch die Kompetenzen nationaler Parlamente wieder gestärkt werden.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. J 11</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Euro: Beitrittskriterien müssen eingehalten werden</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Markus Ferber MdEP	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag sowie die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass eine Aufnahme neuer Mitgliedstaaten in die Eurozone nur dann erfolgen darf, wenn diese die Konvergenzkriterien dauerhaft und vollumfänglich erfüllen.

### Begründung:

Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker hat in seiner Rede zur Lage der Europäischen Union gefordert, dass die Eurozone möglichst schnell auf alle EU-Mitgliedstaaten ausgedehnt werden soll.

Für die CSU ist klar: Es darf keinen Beitritt zum Euro geben, wenn die Beitrittskriterien nicht erfüllt sind.

Die Europäischen Verträge sehen vier so genannte Konvergenzkriterien („Maastricht-Kriterien“) vor, die allesamt erfüllt sein müssen, bevor ein Land Mitglied der Eurozone werden kann:

- Preisstabilität
- Solidität der öffentlichen Finanzen
- Wechselkursstabilität
- Dauerhaftigkeit der Konvergenz

Nur wenn alle vier Kriterien langfristig erfüllt sind, kann eine Aufnahme in die Eurozone erfolgen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass Mitgliedstaaten langfristig auf die Möglichkeit der Abwertung der eigenen Währung zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit verzichten können.

Der letzte Konvergenzbericht der Europäischen Kommission aus dem Sommer 2016 hat ergeben, dass keines der Nicht-Euroländer in der EU diese Kriterien erfüllt. Eine Erweiterung der Eurozone macht daher keinen Sinn. Das Beispiel Griechenlands hat gezeigt, was passieren kann, wenn aus politischen Erwägungen ökonomische Kriterien ignoriert werden.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum:** Zustimmung



<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. J 12</b> <b>Brexit-Verhandlungen für Abschaffung des Doppelstandorts des Europäischen Parlaments nutzen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der Parteitag fordert, sich dafür einzusetzen, dass im Rahmen der Brexit-Verhandlungen der Doppelstandort des Europäischen Parlaments (Straßburg und Brüssel) aufgegeben wird. Es soll ein Standort für das Europäische Parlament festgelegt werden. Im Ausgleich können Behörden und Einrichtungen der Europäischen Union von Großbritannien an den jeweils aufgegebenen Standort verlagert werden.

### Begründung:

Mit dem Referendum am 23. Juni 2016 hat sich Großbritannien für den Austritt aus der Europäischen Union entschieden. Das Ergebnis des Referendums ist bedauerlich, aber scheint von der Britischen Bevölkerung gewollt und die neue Regierung setzt das Votum um.

Mit dem Austritt stehen Veränderungen in der Europäischen Union an. Diese Veränderungen sollten für eine Weiterentwicklung bzw. eine sinnvolle Optimierung der EU genutzt werden. Gleichzeitig sollte mehr Akzeptanz bei den EU-Bürgern angestrebt werden. Es gibt aus der bisherigen Historie der Europäischen Union bestimmte Gegebenheiten, die betriebswirtschaftlich und in der Akzeptanz der EU-Bevölkerung nicht nachvollziehbar sind. So tagt das Europäische Parlament in Brüssel und einmal monatlich in Straßburg. Für die Sitzung in Straßburg entstehen erhebliche Zusatzkosten, die keinen weiterführenden Nutzen stiften.

Im Rahmen der Brexit-Verhandlungen sollen bisherige Europäische Behörden von Großbritannien in das Gebiet der Europäischen Union verlagert werden. Die Behördenverlagerung sollte genutzt werden, um den Doppelstandort des Europäischen Parlaments (Straßburg und Brüssel) aufzugeben und nur noch einen Standort für das Europäische Parlament festzulegen. Somit fällt die Umzugswoche weg, Doppelbüros der Abgeordneten entfallen und Kosten können eingespart werden. Der abgewählte Standort erhält im Gegenzug Behörden oder Einrichtung der Europäischen Union. Mit dieser Kompensation sollte es möglich sein, die Zustimmung aller Europäischen Länder zu bekommen.

Wir glauben, dass mit derartigen Maßnahmen im Rahmen der Brexit-Verhandlungen die Europäische Union optimiert, Kostenvorteile generiert und die Akzeptanz der Europäischen Union bei der Bevölkerung gestärkt werden.

**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Überweisung an die CSU-Europagruppe im Europäischen Parlament****Begründung:**

Die Forderung des Antragstellers, sich für eine Abschaffung des Doppelstandortes des Europäischen Parlamentes in Straßburg und Brüssel einzusetzen, entspricht der CSU-Position (Europaplan 2014). Bislang scheiterte eine Änderung der Sitzfrage an der mangelnden Einstimmigkeit unter den 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob dem grundsätzlich sinnvollen Anliegen damit gedient ist, wenn es im Rahmen der Austrittsverhandlungen mit dem Vereinigten Königreich erörtert wird. Dies würde die ohnehin komplexen und unter immensem Zeitdruck geführten Brexit-Verhandlungen zusätzlich komplizieren. Ein innerer Zusammenhang der Sitzfrage des Europäischen Parlamentes mit den Austrittsverhandlungen ist ebenfalls nicht zu erkennen. Die im Antrag angedachte „Kompensationslösung“ ist durch die jüngst gefallenen Verlagerungsentscheidungen zudem bereits überholt. Eine „nachträgliche“ Verknüpfung mit der Entscheidung für Paris als Sitz der Europäischen Bankenaufsicht erscheint kaum möglich. Die CSU-Europagruppe wird daher gebeten zu prüfen, wie dem Anliegen des Antragstellers innerhalb der allgemeinen Diskussion über die Reform der Europäischen Union auf erfolversprechendere Art und Weise Nachdruck verliehen werden kann.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. J 13</b> <b>Deutsche Sprache in der EU</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Senioren-Union Bayern (SEN)	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Europagruppe soll nicht darin nachlassen, sich dafür einzusetzen, dass sich die Europäische Kommission (gerade auch nach dem Ausscheiden Großbritanniens) vermehrt der deutschen Sprache bedient und somit endlich alle entscheidungsrelevanten Dokumente rechtzeitig auch in dem am häufigsten in der Union gesprochenen Deutsch vorliegen.

**Begründung:**

Deutsch ist die meistgesprochene Muttersprache der Europäischen Union. Dennoch werden derzeit noch zahlreiche beratungs- und entscheidungsrelevante EU-Dokumente dem Deutschen Bundestag überhaupt nicht oder nicht vollständig in deutscher Sprache vorgelegt!

Die EU-Kommission darf sich der Verpflichtung auf vollständige Übersetzung in die deutsche Sprache nicht entziehen. Dagegen werden alle Amtsblätter des Europäischen Parlaments in allen Amtssprachen der Mitgliedsstaaten veröffentlicht

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. J 14</b> <b>Einführung von Wahlkreisen und Direktmandaten für die Wahl des Europäischen Parlaments</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag fordert vom Bundestag und der Bundesregierung intensiven Einsatz für die Einführung von regionalen, europäischen Wahlkreisen und damit verbundenen Direktmandaten bei der Wahl des Europäischen Parlaments.

Die Hälfte der Abgeordneten des Europäischen Parlaments soll über solche Direktmandate gewählt werden, die dann jeweils einen EU-Wahlkreis direkt vertreten.

Wenn eine europaweite Einführung von Wahlkreisen bis zur kommenden Wahl des Europäischen Parlaments nicht gelingt, fordert die JU Bayern den Bundestag und die Bundesregierung auf, als Zwischenschritt deutschlandweit Wahlkreise und Direktmandate einzuführen.

### Begründung:

Durch die Einführung von EU-Wahlkreisen würde die Starrheit nationaler Listen aufgelockert. Jede Region bekäme einen eigenen Vertreter im Europäischen Parlament, der vor Ort europäische Politik verkörpert und zum Teil grenzübergreifende Interessen vertritt. Eine Einführung von EU-Wahlkreisen belebt die europaweite Demokratie, indem Direktkandidaten in ihren jeweiligen Wahlkreisen Gesicht zeigen und - mit direktem Draht zur Bevölkerung - europapolitische Themen vertreten. Dies stärkt die öffentliche Wahrnehmung und führt wirklich europäische, bürgernahe Anreize in den politischen Institutionen Europas ein.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. J 15</b> <b>Europäischen Computerspielpreis gründen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dorothee Bär MdB (Vorsitzende CSUnet), Dr. Reinhard Brandl MdB, Dr. Gerhard Hopp MdL, Ronald Kaiser	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Europagruppe wird aufgefordert sich für die Einrichtung eines Europäischen Computerspielpreises nach Vorbild des Europäischen Filmpreises und Deutschen Computerspielpreises einzusetzen.

### Begründung:

Computerspiele sind genauso Kulturgut wie der Film. Daher müssen die Kreativen und Studios genauso gefördert werden, wie ihre Kollegen der Filmbranche. Der Deutsche Computerspielpreis schafft Öffentlichkeit für die Gaming-Szene und zeigt, zu welcher innovativen und kreativen Konzepten die deutschen Entwickler in der Lage sind.

Um diesen Blick auf den gesamten europäischen Markt zu weiten, die europäische Games-Branche zu stärken und europaweite Öffentlichkeit für dieses Thema zu schaffen, ist ein europäischer Computerspielpreis der richtige Weg.

So entstehen durch die Stärkung dieses Sektors nicht nur innovative Unternehmen, in denen auch Start-Ups sich entwickeln und ansiedeln können, der Kreativstandort Europa wird gestärkt. Hier kann sich auch die starke bayerische und deutsche Kreativwirtschaft positionieren und von den neuen Möglichkeiten profitieren, die sich auch aus dem entstehenden digitalen Binnenmarkt ergeben.

Gleichzeitig können so um die Kreativen herum weitere Unternehmen entstehen, die den technischen Fortschritt vorantreiben, da für Gaming-Anwendungen besonders leistungsfähige Hardware notwendig ist. So kann mit der Förderung der Games-Branche auch der Hardwarestandort Europa und damit die ganze IT-Branche gefördert werden.

All dies geschieht mit relativ geringen wirtschaftlichen Mitteln, da lediglich die Preisgelder finanziert werden müssen. Gleichzeitig sendet ein solcher Preis ein großes Signal an die Gaming-Szene. Sie wird so in all ihren Facetten, genau wie der Film, als Bereicherung unseres kulturellen Lebens anerkannt. An die Kreativen senden wir ein Signal, dass sie hier in Europa willkommen sind und gute Entwicklungschancen haben.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. J 16</b> <b>Anliegen der Heimatvertriebenen</b> <b>und Aussiedler berücksichtigen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Bernd Posselt, Landesvorsitzender der Union der Vertriebenen und Aussiedler (UdV)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU fordert die nächste Bundesregierung dazu auf, die berechtigten Anliegen der Heimatvertriebenen und Aussiedler sowohl in der Außen- und Europapolitik als auch in der Kultur- und Vertriebenenpolitik sowie auf dem sozialen Sektor angemessen zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere ein zielgerichteter Dialog mit unseren östlichen Nachbarn über die Themen Vertreibung und Diskriminierung, eine nachhaltige Unterstützung materieller und politischer Art für den Bund der Vertriebenen, die Landsmannschaften sowie die in der Heimat verbliebenen deutschen Volksgruppen, eine konsequente Beseitigung sozialer und wirtschaftlicher Nachteile, die Spätaussiedler aufgrund ihres besonders harten Schicksals nach wie vor erleiden, eine umfassende Vermittlung der mit Flucht und Vertreibung zusammenhängenden Themen an künftige Generationen, die sachgerechte Verwirklichung von Paragraph 96 des Bundesvertriebenengesetzes auch in den nächsten Legislaturperioden des Bundes und der Länder sowie die Aufrechterhaltung der Funktion eines Beauftragten für Minderheiten, Aussiedler und Vertriebene in der Bundesregierung.

### Begründung:

Der Aussöhnungs- und Dialogprozess zwischen Deutschland und seinen Nachbarn im Osten, den vor allem auch die Landsmannschaften und der BdV als Dachverband vorangetrieben haben und weiter vorantreiben, ist nicht der Abschluss, sondern der Beginn einer lange blockierten und mit Schwierigkeiten belasteten Entwicklung. Heute besteht die Hoffnung und die Möglichkeit - etwa im bayerisch-tschechisch-sudetendeutschen Dialog, der seit einiger Zeit positive Maßstäbe setzt -, dafür zu sorgen, dass ohne Scheuklappen miteinander auch über Themen diskutiert wird, die lange verdrängt worden waren. Vor diesem Hintergrund ist die nächste Bundesregierung besonders gefordert.

Das Amt eines Beauftragten, das bislang von Hartmut Koschyk hervorragend ausgeübt wurde, sollte eine Fortentwicklung erfahren und wieder mit einem CSU-Politiker besetzt werden.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. J 17</b> <b>Stärkung der Europaregion Donau-Moldau</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag fordert die bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Bundestag auf, darauf hinzuwirken, dass die Kompetenzen der Europaregion Donau-Moldau gestärkt werden und die Region eine eigene Rechtspersönlichkeit in Form einer EVTZ (Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit) erhält.

### Begründung:

Die 2012 gegründete trinationale Europaregion vereint sieben Teilregionen aus Tschechien, Österreich und Deutschland. 25 Jahre nach Öffnung der Grenzen ist festzustellen, dass sich diese europäische Region äußerst positiv entwickelt hat. Die Grenzöffnung hat wesentlich zu ihrer wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung beigetragen. Es entstand eine Region mit Zukunft und für die Menschen ein wichtiger gemeinsamer Lebens- und Wirtschaftsraum zwischen den Metropolregionen, wozu insbesondere die verkehrs- und wirtschaftspolitischen Bemühungen der CSU maßgeblich beigetragen haben.

Nun ist es an der Zeit, die Aufgaben weiterzuentwickeln und die nächsten Schritte einzuleiten.

Die EDM muss nunmehr eine eigene Rechtspersönlichkeit in Form einer EVTZ (Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit) erhalten. Dies soll auf der Grundlage der Verordnung 1082 vom 05.07.2006 des Europäischen Parlaments und des Rates geschehen. Als Vorbild dient zum Beispiel die erfolgreiche Europaregion Tirol, Südtirol und Trentino.

Eine solche Region muss mit eigenen Kompetenzen ausgestattet werden und eine auf Dauer ausgerichtete finanzielle Grundlage erhalten. Ziel muss sein, dass die EDM auf Augenhöhe mit den Metropolregionen agieren und in Brüssel selbst als Antragsteller auftreten kann. Die Region muss selbst entscheiden können, wie EU-Fördermittel verwendet werden. Dies dient dem wirtschaftlichen Fortschritt und stärkt den sozialen und politischen Zusammenhalt der regionalen Gemeinschaft. Voraussetzung dafür ist eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund, Land und der Region: Europäische Aufgaben würden an die Basis verlagert und Europa damit bürgernäher – eine langjährige Forderung der Unionsparteien und der JU.



**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:** Überweisung an die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

**Begründung:**

Gegen die Verleihung einer Rechtspersönlichkeit als EVTZ an die Europaregion Donau-Moldau bestehen keine Bedenken. Bedenken bestehen jedoch gegen das Ziel eigener förderpolitischer Kompetenzen (Einwerben und Verwendung von EU-Fördermitteln). EU-Strukturfördermittel werden in Bayern zentral vom Freistaat eingeworben und verwaltet. Dies stellt flächendeckend eine sach- und interessengerechte Verwendung der EU-Gelder sicher. Eine Aufsplitterung auf einzelne Teilräume würde dem entgegenlaufen.

Die CSU-Landtagsfraktion und die CSU-Landesgruppe im Bundestag werden daher gebeten zu prüfen, wie das begrüßenswerte Ziel der Antragsteller, die Europaregion Donau-Moldau zu stärken, am besten umzusetzen ist.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**K**

**Digitales**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. K 1</b> <b>Förderprogramm für Mobilfunkausbau</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Bezirksverband Oberpfalz	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert darauf hinzuwirken, dass die Bundesregierung ein zielgerichtetes Förderprogramm für den Mobilfunkausbau entwickelt.

### Begründung:

Grundlage für die Teilhabe an den Möglichkeiten der Digitalisierung und mobilen Kommunikation ist eine ausreichende Verfügbarkeit hochleistungsfähiger Breitband- und Mobilfunknetze. Gerade auch im ländlichen Raum ist dies Voraussetzung für Unternehmen und Bürger sowie entscheidender Standortfaktor.

Im Bereich des schnellen Internets ist – nicht zuletzt dank staatlicher Förderprogramme – eine große Dynamik der Entwicklung eingetreten, während im Mobilfunkbereich erhebliche Lücken bestehen und der Ausbau stillzustehen zu scheint.

Um die Zukunftsfähigkeit Bayerns und Deutschlands zu sichern, muss der Bund seiner Verantwortung gerecht werden und ein zielgerichtetes Förderprogramm für den Mobilfunkausbau entwickeln. Dies liegt nicht in der Zuständigkeit Bayerns, darf jedoch angesichts des technologischen und mobilen Bedarfs nicht mehr vernachlässigt werden.

Die CSU Oberpfalz bittet daher die CSU-Landesgruppe nachdrücklich, das Thema Mobilfunkausbau im Deutschen Bundestag einzubringen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. K 2</b> <b>Verbesserung der Mobilfunkversorgung</b> <b>in der Oberpfalz</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Alois Scherer	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der KPV-Bezirksverband Oberpfalz und alle Kommunen in der Oberpfalz fordern die Bayerische Staatsregierung auf, Lösungsansätze zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung im gesamten Bayern zu erarbeiten.

Die Staatsregierung soll dabei auch insbesondere die Möglichkeiten nach Mitbenutzung der bestehenden Telekommunikationsstruktur wie z.B. den Behördenfunk (BOS) prüfen. Darüber hinaus soll die Staatsregierung zur Erreichung einer besseren Mobilfunkversorgung strengere Verpflichtungen für die Betreiber von Mobilfunknetzen für eine optimale Mobilfunkversorgung in Bayern, insbesondere in den ländlichen Räumen, prüfen und dahingehend entsprechend auf den Bund einwirken.

### Begründung:

Eine flächendeckende Mobilfunkversorgung ist für viele Bürger und Unternehmer in der Oberpfalz ungemein wichtig. Tagtäglich erleben wir bei der Fahrt durch unser schönes Bayernland, dass die Mobilfunkversorgung mehr als lückenhaft und verbesserungswürdig ist.

Dank eines tollen Förderprogramms für die Breitbandversorgung werden mittlerweile Einödhöfe mit Breitband versorgt. Bei Hauptachsen wie z.B. bei Bundesautobahnen schaffen wir es nicht, eine durchgehende Mobilfunkversorgung bereit zu stellen.

Angesichts der Bedeutung des Mobilfunks für die moderne Kommunikation (telefonieren, Übertragung von Bildern und Texten, Nutzen von Mediendiensten usw.) bedeutet eine lückenlose und optimale Mobilfunkversorgung nicht nur ein Stück Lebensqualität für die Bürger, sondern bedingt für die Betriebe und Unternehmungen im Freistaat große Umsatzeinbußen. Dadurch wird die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Bayern außergewöhnlich geschwächt. Wir brauchen unbedingt eine 100%-ige Versorgung. Bei einer 97 oder 98%-igen Versorgung bleiben viele Lücken und somit ist ein wirtschaftliches Agieren nicht möglich.

Aus diesem Grunde soll die Staatsregierung die Machbarkeit prüfen und dem Bund zum sofortigen Handeln auffordern.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. K 3</b> <b>Bundesanteile an Post und Telekom verkaufen - Deutschland fit für die Digitalisierung machen, Netzausbau generationengerecht finanzieren, Zukunftsfonds einrichten</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dorothee Bär MdB (Vorsitzende CSU net), Dr. Gerhard Hopp MdL, Ronald Kaiser	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass zur Finanzierung der Digitalisierung der Verkauf der im Bundeseigentum stehenden Anteile an den aus dem ehemaligen Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangen Unternehmen bei günstiger Lage am Aktienmarkt vorangetrieben wird. Die Verkaufserlöse sind neben den bisherigen Haushaltsmitteln und Erlösen aus den Frequenzversteigerungen der Bundesnetzagentur in die digitale Infrastruktur zu investieren, um Deutschlands Zukunft zu sichern. Der Verkauf der Anteile ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen.

Darüber hinaus soll bei den Netzbetreibern ein Zukunftsfonds als Ausbaurücklage eingerichtet werden, wenn diese staatliche Förderungen zum Netzausbau erhalten.

### Begründung:

Der Post- und Telekommunikationssektor hat bewiesen, wie der Wettbewerb der Unternehmen unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten Entwicklungen antreibt. Die erste Entscheidung zur Privatisierung der ehemaligen Bundespost liegt fast 30 Jahre zurück. Das Ziel ist noch nicht vollständig erreicht.

Am Beispiel der Deutschen Telekom AG zeigt sich: Die grundlegende Entscheidung zur Privatisierung des Bereichs der Telekommunikationsdienstleistungen ist auf europäischer Ebene 1987 gefallen, die Telekom entstand in der Postreform I 1989. 1994 wurde in der Postreform II die Aktiengesellschaft zum 1.1.1995 gegründet. Aktuell hält der Bund und die KfW Bankengruppe zusammen circa 30% an der Deutschen Telekom AG.

Es zeigt sich, dass die aus der Bundespost hervorgegangen Unternehmen wettbewerbsfähig sind. Die Märkte, auf denen sie agieren, sind mit den Regulierungsmaßnahmen der Bundesnetzagentur funktionsfähig. Die Preise für den Endkunden sinken und die Qualität des Angebots nimmt im Wettbewerb der Anbieter und Technologien zu. Ebenso kann die Bundesnetzagentur, falls dies nötig wird, mit Markteingriffen bis hin zu Universaldienstverpflichtungen im Rahmen der regulierten Selbstregulierung auf die Marktsituation eingreifen. Dies wahrt die verfassungsmäßige Gewährleistungsverantwortung des Staates.

Somit kann das Ziel der Privatisierung weiterverfolgt werden. So hat der Bund bei der Deutschen Post bereits die Sperrminorität aufgegeben. Die Erlöse können für umfangreichere Investitionen in die digitale Infrastruktur Deutschlands investiert werden.

An diesem Sektor zeigt sich, dass eine Privatisierung der Marktentwicklung nützt und für den Kunden vorteilhaft ist. Daher ist diese bei Deutscher Post AG und Deutscher Telekom AG konsequent zu Ende zu führen. Durch die Staatsbeteiligung entsteht kein gravierender Vorteil für das Allgemeinwohl. Der Eingriff in den Markt ist daher nicht zu rechtfertigen.

Staatliche Förderungen zum Netzausbau sollen nur unter der Bedingung gewährt werden, dass Anteile aus den Netzentgelten über einen bestimmten Zeitraum in einen Zukunftsfonds fließen. Die Fördermittel zum Netzausbau dürfen nicht nur dazu beitragen, dass einmal ein Sprung auf die gerade geförderte Bandbreite erfolgt. Die Mittel müssen ihre Wirkung auch in der nächsten Investitionsstufe entfalten. Dies verhindert, dass nur Mitnahmeeffekte aus dem aktuellen Förderprogramm entstehen. So können die ausgezahlten Gelder zwei Investitionssprünge herbeiführen. Die Vergabe der Gelder muss nur einmal durchgeführt werden, jeder Euro entfaltet jedoch doppelte Wirkung.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Überweisung an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

#### **Begründung:**

CDU und CSU haben sich in ihrem gemeinsamen Regierungsprogramm einen flächendeckenden Ausbau von modernsten Glasfasernetzen bis 2025 vorgenommen. Zudem sollen für den 5G-Ausbau die notwendigen Voraussetzungen geschaffen und bis 2025 zum Abschluss gebracht werden. Der Vorschlag, zur Finanzierung der Digitalisierung die Beteiligungen des Bundes, insbesondere an der Deutschen Telekom AG, zu veräußern, befindet sich seit einiger Zeit in der Diskussion (u.a. zuletzt erhoben vom Bundesvorsitzenden der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU, Carsten Linnemann).

Der Besitz öffentlicher Unternehmen ist nach der Bundeshaushaltsordnung nur bei Vorliegen eines „wichtigen Bundesinteresses“ legitimiert. Dem Bericht des Bundesministeriums der Finanzen zur „Verringerung von Beteiligungen des Bundes (Fortschreibung 2016)“ ist zu entnehmen, dass nach der diesjährigen Prüfung des wichtigen Bundesinteresses eine Verringerung bzw. eine vollständige Veräußerung der unternehmerischen Beteiligung des Bundes sowohl bei der Deutschen Post AG als auch bei der Deutschen Telekom AG in Prüfung ist. Hierbei müssen weitere Privatisierungsschritte des Bundes nach den Kriterien für die Veräußerung von Bundesbeteiligungen (Kapitalmarktsituation, wirtschaftliche Situation des Unternehmens, spezifische Interessen des Bundes) sorgfältig geprüft werden.



Bei der Entscheidung, ob eine Anteilsveräußerung allein aus dem Grund einer Finanzierung der Digitalisierung sinnvoll ist, ist u.a. auch zu beachten, dass der Bund aus den Beteiligungen eine Rendite erzielt, die künftig verloren ginge. Hier wäre zu prüfen, ob eine Veräußerung der Beteiligungen der wirtschaftlichste Weg ist oder ggf. die Nutzung der Digitalisierung wirtschaftlich besser wäre.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. K 4</b> <b>Digitalisierung weiter vorantreiben –Fokus auf ländlichen Raum und bäuerliche Familienbetriebe legen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Marlene Mortler MdB (Landesvorsitzende der AG ELF), Helmut Brunner MdL, Artur Auernhammer MdB, Annemarie Biechl, Gudrun Brendel-Fischer MdL, Albert Deß MdEP, Alois Rainer MdB, Walter Taubeneder MdL, Cornelia Wasner-Sommer	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag sowie die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden aufgefordert, die Digitalisierung im ländlichen Raum mit Nachdruck voranzutreiben, um so Chancengleichheit der Regionen sicherzustellen. Neben einem zügigen flächendeckenden Breitbandausbau müssen insbesondere kleine und mittlere bäuerliche Familienbetriebe bei der Umstellung auf digitale Verfahren unterstützt werden. Die Datensicherheit sowie die Datenhoheit der landwirtschaftlichen Betriebe muss gewährleistet werden. Des Weiteren müssen hochauflösende Satellitendaten sowie Wetter-, Geo- und Zulassungsdaten von Sorten und Pflanzenschutzmitteln, die mit öffentlichen Geldern erzeugt wurden, kostenlos in geeigneten Formaten zur Verfügung gestellt werden.

### Begründung:

Die Verbindung von digitalen Technologien und Landwirtschaft bietet ein enormes Potential und vielfältige Möglichkeiten. Neben Verbesserungen in der Ökonomie, Ökologie und Effizienz der Betriebe ist es durch digitale Aufzeichnungen und Dokumentationen aber auch möglich, den gesellschaftlichen Wünschen nach Transparenz und Rückverfolgbarkeit bei der Herstellung von Lebensmitteln zukünftig noch besser zu entsprechen sowie den bürokratischen Aufwand für Landwirte und Verwaltung zu verringern. Dabei ist es notwendig sicherzustellen, dass auch kleinere und mittlere Betriebe von den Vorteilen der Digitalisierung und Vernetzung profitieren können, etwa zur Verbesserung ihres Managements und ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

Die Vielzahl von Daten, die auf den Höfen und Betrieben durch die verwendeten Maschinen und Geräte erhoben wird, muss bei der Bearbeitung hohen IT-Sicherheitsstandards unterliegen und – unter Berücksichtigung europäischer Vorgaben – eindeutig zugeordnet werden. Mit Daten als „Rohstoff des 21. Jahrhunderts“ muss den Landwirten eine rechtliche Absicherung garantiert werden, wenn es sich dabei um wesentliche Betriebs- und Geschäftsdaten handelt. Im Falle der Landwirtschaft müssen die jeweiligen Landwirte über die Datenhoheit ihrer „digitalen Feldfrüchte“ verfügen. Diese Regelung hat auch bei der Auftragsvergabe an Dritte, wie zum Beispiel Lohnunternehmen, zu gelten. Die Entscheidung,

die produzierten Daten zur Analyse und Auswertung an Dritte weiterzugeben, hat also bei dem jeweiligen Landwirt zu verbleiben.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. K 5</b> <b>Bayern WLAN in alle Schulen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dorothee Bär MdB (Vorsitzende CSUnet), Dr. Reinhard Brandl MdB, Ronald Kaiser	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird aufgefordert, sich bei der Staatsregierung dafür einzusetzen, dass die Bemühungen, alle bayerischen Schulen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen mit Bayern WLAN-Hotspots auszurüsten, forciert werden.

**Begründung:**

Mithilfe von Bayern WLAN-Hotspots kann Wartezeit bei persönlichen Terminen in Behörden oder vor Gericht besser genutzt werden. Gerade in den Gerichten erleichtert dies überdies für die Anwälte die Arbeit, da diese auf alle Unterlagen zugreifen können. Gerade mit der Umstellung auf die E-Akte ist dies nötig, um medienbruchfreies Arbeiten zu ermöglichen. Es darf nicht passieren, dass die E-Akte eingeführt wird und dann zum Einsatz im Gericht wieder eine Handakte angelegt werden muss. In Schulen ist WLAN-Zugang für ein unkompliziertes Arbeiten im Netz sowie für Rechercharbeiten unentbehrlich.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. K 6</b> <b>Gewerbegebiete als vordringlicher Bedarf</b> <b>beim Netzausbau</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dorothee Bär MdB (Vorsitzende CSUnet), Dr. Reinhard Brandl MdB, Ronald Kaiser	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag werden aufgefordert, Gewerbe- und Industriegebiete sowie den Sitz von Behörden als vorrangigen Bedarf beim Ausbau des Glasfasernetzes zu behandeln. So sind diese Gebiete zuerst mit schnellen Leitungen zu versehen, damit insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sowie Behörden im ländlichen Raum an der Digitalisierung teilhaben können.

### Begründung:

Die Entwicklung hin zur Gigabit-Gesellschaft verändert unser Leben und Arbeiten. Für Handwerksbetriebe, Architekten und Bauunternehmen ist es Alltag, große Pläne zu versenden. Um die von Bund, Land und EU geschaffenen Möglichkeiten des E-Governments nutzen zu können, sind auch Behörden auf einen leistungsfähigen Internet-Zugang angewiesen. So bringt es nichts, diese Wege anzubieten, die eingehenden Anträge dann aber aufgrund geringer Bandbreiten nicht zügig bearbeiten zu können.

Dementsprechend sollte hier mit dem Netzausbau begonnen werden, wenn der ländliche Raum genauso wie die urbanen Zentren von den Möglichkeiten der Digitalisierung profitieren sollen. So können kleine und mittlere Unternehmen Aufträge annehmen und digital bearbeiten, was sie wettbewerbsfähiger macht. Behördenverlagerungen zur Strukturförderung im ländlichen Raum kann nur gelingen, wenn sie genauso einfach auf die IT-Systeme zugreifen wie die Behörden in den Großstädten. So führt der Glasfaserausbau zur Umsetzung des Verfassungsauftrags der gleichwertigen Lebensverhältnisse im gesamten Land.

Um diese Vorteile zu nutzen, müssen diese Unternehmen und Behörden schnellstmöglich mit Glasfaser angeschlossen werden. Hier ist FTTB (fibre to the building/Glasfaser bis ins Gebäude) der richtige Weg. Es geht nicht darum, Privathaushalte und Unternehmen gegeneinander auszuspielen, es müssen jedoch Schwerpunkte gesetzt werden. So ist dort zu beginnen, wo Unternehmer - seien es kleine und mittlere Betriebe oder Hidden Champions - innovative Ideen und Geschäftsmodelle entwickeln können und dafür eine verlässliche schnelle Netzanbindung benötigen.

Geht man so vor, ist sichergestellt, dass die Unternehmen und Behörden mit den Privathaushalten sofort mit den Gebieten kommunizieren können, in denen der Markt allein für den Ausbau sorgen kann. Gleichzeitig sind diese gut ausgerüstet, wenn alle übrigen

Gebiete zügig ausgebaut werden. So kann dann flächendeckend in Gigabit-Geschwindigkeit kommuniziert werden. Dies stellt den schnellsten Weg des Netzausbaus und effektivsten Einsatz der Fördermittel dar.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. K 7</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Verbesserung des Zivil- und Katastrophenschutzes</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Stefan Löwl, Bernhard Seidenath MdL	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert sich dafür einzusetzen, dass behördliche Warnmeldungen auf mobile Endgeräte (Handies, Tablets) künftig auch ohne vorherige Registrierung oder Installation entsprechender Apps (z.B. Katwarn, BIWAPP, Nina) versendet werden können.

### Begründung:

Seit der Bund Anfang der 1990iger Jahre die Zivilschutzsirenen demontiert hat, gibt es keine einheitliche, flächendeckende Möglichkeit zur Warnung der Bevölkerung mehr. Diese Lücke wird teilweise durch kommunale Sirenen oder mobile Sirenenanlagen (sog. Mobela) geschlossen. Für interessierte Teile der Bevölkerung gibt es zwar verschiedene Warn-Apps (z.B. Katwarn, BIWAPP, Nina), welche jedoch immer vorab auf den entsprechenden mobilen Endgeräten installiert werden müssen und teilweise keine raumspezifischen Warnungen ermöglichen. Bei zurückliegenden Großschadensereignissen kam es durch den notwendigen Download der App im zeitkritischen Warnfenster jeweils zu Server-/Systemausfällen und Verzögerungen bei der Warnung.

Die Gefährdungslagen und -risiken für die Bevölkerung sind komplex. Unwetter, Großschadensereignisse oder Terroranschläge machen im Ernstfall eine schnelle, umfängliche, aber auch lokal spezifische Warnung aller betroffenen Bürgerinnen und Bürger notwendig. Hierzu müssen die bestehenden technischen Möglichkeiten – siehe die automatisierten SMSen beim Grenzübertritt mit Tarifhinweis – im Notfall auch zur Warnung der Bevölkerung rechtlich nutzbar sein. Entsprechende technische Systeme könnten auf Grundlage der vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe betreuten Warn-App NINA zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Andere Staaten nutzen bereits entsprechende Systeme: in den USA beispielsweise den so genannten Silver-Alert oder Amber-Alert bei Suchmeldungen, in Neuseeland erfolgt die Alarmierung sogar bei ausgeschalteten Mobiltelefonen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. K 8</b> <b>Smartphone zum Ausweislesegerät machen - NFC-Chips im Personalausweis verwenden und Vereinheitlichung europäischer eIDs</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dorothee Bär MdB (Vorsitzende CSU net), Dr. Reinhard Brandl MdB, Dr. Gerhard Hopp MdL, Ronald Kaiser	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, sich für eine Überarbeitung des neuen Personalausweises dahingehend einzusetzen, dass er von aktuellen NFC-fähigen Smartphones ausgelesen werden kann. In diesem Zuge wird die CSU-Landesgruppe im Europäischen Parlament gebeten, darauf hinzuwirken, die Regeln für europäische eIDs zu vereinheitlichen.

### Begründung:

Um eine bessere Akzeptanz des neuen Personalausweises zu erreichen, ist es notwendig, die Benutzung des Ausweises so einfach wie möglich zu machen. Dazu muss der neue Personalausweis so überarbeitet werden, dass er von aktuellen NFC-fähigen Smartphones ausgelesen werden kann. Der Bürger muss so nur die AusweisApp auf seinem Gerät installieren und kann damit den Ausweis nutzen. Zusätzliche und teure Lesegeräte sind hierfür unnötig. Die dazu nötigen internationalen ISO-Standards NFCIP-1 (ISO 18092) sowie NFCIP-2 (ISO 21481) existieren bereits und sind kompatibel. Sie müssen nur implementiert werden. Dies stellt sicher, dass alte Lesegeräte die zweite Generation des Ausweises lesen können. Bisher angeschaffte Geräte können so weiter genutzt werden. Der Bürger erhält mit seinem nächsten Ausweis automatisch einen smartphonefähigen Ausweis (nPA 2.0).

Bei dieser Neuregelung ist außerdem darauf hinzuwirken, dass die Regeln für europäische eIDs vereinheitlicht werden. Das bedeutet, dass alle europäischen Personalausweise die gleichen Daten und Funktionen erhalten und damit untereinander uneingeschränkt kompatibel sind. Der EU-Führerschein zeigt den Erfolg dieser Standardisierung. Dies erleichtert auch den automatischen Austausch der Bestandsdaten zwischen den Sicherheitsbehörden der Mitgliedsstaaten und beschleunigt durch eine einheitliche Nomenklatur die Arbeit der Polizei vor Ort.

Die Polizei kann so die Ausweise einfacher kontrollieren, da sie schneller gelesen werden können. Dies beschleunigt beispielsweise die Kontrollen am Flughafen, so dass unbescholtene Bürger bequemer reisen können. Verdächtige werden so besser erkannt, so dass sie gegebenenfalls festgesetzt werden können. Den Bürgern entsteht hierdurch kein Nachteil, da keine weiteren Daten von ihnen erhoben werden. Datenschutzrechtliche Probleme werden somit vermieden. Gleichzeitig werden Personenkontrollen effizienter und



erfolgsversprechender. Der Einzelne und die Gesellschaft gewinnen ein Mehr an Sicherheit, da Kriminelle so besser gefasst werden können. Die Ereignisse des letzten Jahres haben gezeigt, dass das Problem nicht in der ungenügenden Datenerhebung besteht, sondern dabei, die Daten in der Polizeiarbeit zu nutzen.

Wenn diese Schritte umgesetzt sind, sollen alle Polizeistreifen mit einem Dienst-Smartphone oder NFC-fähigen Digitalfunkgerät ausgerüstet werden. Über dieses können sie neben der „normalen“ Telekommunikation die EU-Ausweise auslesen. Bei Treffern in den einschlägigen Datenbanken werden die Beamten so umgehend informiert und können entsprechende Maßnahmen ergreifen. Ein umständliches Nachfragen in der Zentrale entfällt.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:        Zustimmung**

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. K 9</b> <b>Rechtssichere Regelungen zum Digitalen Nachlass</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dorothee Bär MdB (Vorsitzende CSUnet), Dr. Reinhard Brandl MdB, Dr. Gerhard Hopp MdL, Ronald Kaiser	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass das Medien-, IT- und Erbrecht regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst wird, um auch im 21. Jahrhundert praxistaugliche und faire Rahmenbedingungen fürs Erben und Vererben zu finden und so Rechtssicherheit zu erlangen.

Darüber hinaus muss eine gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung für das Thema stattfinden, indem eine flächendeckende Förderung zum Aufbau von proaktiven Sensibilisierungs- und Informationsangeboten für die Bürgerinnen und Bürger eingeführt wird. Eine Art „Aufklärungskampagne (broschüre)“ könnte über die Bundeszentrale für politische Bildung erfolgen.

### Begründung:

Wir leben in einer zunehmend digitalen Welt, privat und beruflich. Viele Erinnerungen, Erlebnisse und Kommunikationen bestehen nur noch digital. Arbeit ist in vielen Bereichen digitalisiert worden. Arbeitsergebnisse werden auf Festplatten oder in der Cloud abgelegt. Wir erzeugen wertvolle Spuren in rein digitaler Form, geschützt durch Logins und Passwörter. Nur sehr wenige Menschen können sich dem entziehen und der Trend wird sich noch weiter fortsetzen. Daher ist es wichtig, Menschen für die daraus entstehenden Probleme zu sensibilisieren und ihnen Werkzeuge an die Hand zu geben, die jeder nutzen kann. Damit die Menschen diesen Lösungswerkzeugen vertrauen, bedarf es auch der Unterstützung aus Wirtschaft, Politik und Medien.

Menschen müssen verstehen, wo und wie ihre Daten fließen und welchen Wert sie haben. Jeder Bürger muss sich informieren können, wie er für seine Daten, Passwörter, Zugänge sicher vorsorgen kann. Wir benötigen eine flächendeckende Förderung zum Aufbau von proaktiven Sensibilisierungs- und Informations-Angeboten für Bürgerinnen und Bürger.

Darüber hinaus müssen sich Online-Dienstleister der Tatsache stellen, dass ihre Nutzer versterben und Erben einen Anspruch auf die Daten haben könnten. Dazu müssen Lösungen für Datenmanagement und Sicherheit gefunden werden.

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



**Internes**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. L 1</b> <b>Einführung elektronischer</b> <b>Abstimmungen bei Parteitagen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU-Kreisverband Günzburg	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Landesleitung wird aufgefordert, die elektronische Stimmabgabe der Delegierten auf Parteitagen zu erproben, die rechtlichen Voraussetzungen zu erarbeiten und deren Einführung rasch voranzutreiben.

### Begründung:

Bei (vor allem kontroversen) Abstimmungen auf Parteitagen der CSU sind immer wieder Unmutsäußerungen zu vernehmen, die auf unterschiedliche Wahrnehmungen von Mehrheiten bei Abstimmungen zwischen der Sitzungsleitung und den Delegierten schließen lassen.

Durch die effektvolle und medienwirksame Inszenierung des Parteitags mit fernsehgerechter Ausleuchtung des Tagungspräsidiums, der Abdunkelung des Delegiertenbereichs samt passender Farbgebung, laufende Interviews im Delegiertensaal seitens zahlreicher Medien und die enorme Tiefe der Tagungsräume scheint die korrekte und eindeutige Erfassung des Delegiertenwillens in Form farbiger Stimmkarten häufig fraglich.

Es bedarf daher eines rechtssicheren und schnellen Stimmerfassungssystems mit eindeutigen Ergebnissen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an den CSU-Parteivorstand**

### Begründung:

Die bisherige Vorgehensweise bei den Abstimmungen auf den CSU-Parteitagen durch Hochheben der Stimmkarte hat sich bewährt. Wenn das Abstimmungsergebnis nicht klar festgestellt werden kann, wird die Abstimmung – gegebenenfalls mehrmals – wiederholt. Auf diese Weise konnte in der Vergangenheit eine zügige und zuverlässige Antragsberatung gewährleistet werden.

Mit einer elektronischen Stimmabgabe, die generell oder nur bei unklaren Stimmkarten-Ergebnissen eingesetzt wird, kann ein Abstimmungsergebnis zwar stimmengenauer erfasst werden. Zu beachten sind jedoch die Aspekte Sicherheit (Schutz vor möglichen Manipulationen), jederzeitige Verfügbarkeit (Stabilität des Systems und der Netzwerkanbindung) sowie der damit verbundene Mehraufwand (initial und im Betrieb).

### **Stellungnahme der Satzungskommission:**

**Votum: Überweisung an den Parteivorstand**

### **Begründung:**

Die Satzung schließt die elektronische Stimmenabgabe nicht aus. Deshalb ist eine Satzungsänderung nicht erforderlich.

Von Seiten der CSU-Landesleitung wurde bereits zum letzten Parteitag untersucht, ob eine elektronische Stimmabgabe (zumindest in den Antragsberatungen) zum Einsatz kommen soll. Dies ist allerdings aufgrund technischen Unsicherheiten und sehr hoher Kosten verworfen worden. Es ist aber vorgesehen, entsprechende Tests bei kleineren Veranstaltungen durchzuführen und nach positiven Erfahrungen dies auch beim Parteitag einzusetzen. Ob die Technik dann zum Einsatz kommt, sollte vom Parteivorstand beschlossen werden.

Erste technische Vorbereitungen (wie z.B. Aufdruck eines personalisierten QR-Codes auf Einladungen) wurden bereits vorgenommen.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. L 2</b> <b>Evaluierung Frauenquote</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU Kreisverband Landshut-Stadt, Thomas Haslinger, Ludwig Schnur	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU Bayern führt eine Evaluierung der parteiinternen Frauenquote durch.

Untersucht werden soll vor allem, ob durch die Frauenquote

- es zu einer erzwungenen Vergrößerung der Vorstandschaften kam,
- eine tatsächliche Frauenförderung stattgefunden hat und wie nachhaltig diese war,
- es zu größeren Verzögerungen im Zeitablauf der Wahlen gekommen ist,
- wie hoch die durchschnittliche Diskrepanz zwischen der starren Quote und der ohnehin freiwillig in den Vorstand gewählten Frauen ist,
- sich der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl seit Einführung verändert hat,
- sich das Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mandatsträgern in den Direktwahlkreisen verändert hat,
- mehr FU-Mitglieder auch CSU-Mitglieder geworden sind.

Die Evaluierung ist von einem neutralen Gremium innerhalb oder außerhalb der Partei durchzuführen.

### Begründung:

Die Frauenquote wurde vor nunmehr sieben Jahren eingeführt. Mit der umkämpften Einführung auf dem CSU-Parteitag gab es gleichzeitig das Versprechen, die Wirksamkeit und den Wahlablauf zur Frauenquote einer Evaluierung zuzuführen. Wir sind der Ansicht, dass zwischenzeitlich eine hinreichende Zeitspanne zur Evaluierung der Frauenquote erreicht ist.

Insbesondere die JU Bayern führte zur Einführung der Quote starke und berechtigte Kritik ins Feld. Die Antragsteller sind nach wie vor der Ansicht, dass die Wahl in Vorstandsämter auf Basis eigener Leistung und Qualifikation erfolgen sollte. Eben diesen Grundsatz gewährleistet die Frauenquote nicht mehr.

Zudem verstärkt sich nach sieben Jahren praktizierter Frauenquote in der Partei der Eindruck, dass der zusätzliche Wahlgang mit den vorausgehenden Berechnungen der Quote zu großen Verzögerungen im Wahlablauf führt. Mithin kommt es in den Delegiertenversammlungen zu Stimmungslagen, die nur noch auf den schnellstmöglichen Abschluss dieses Wahlgangs gerichtet sind, egal welche Bewerberinnen möglicherweise qualifiziert sind. Dies wird weder der Würde der Frauen mit tatsächlicher Leistungsbilanz und Qualifikation in der Partei gerecht, noch dem Verfahren der Vorstandswahl an sich.



Die geforderten Untersuchungsparameter spiegeln die damals zur Einführung angeführten Argumente und die Erfahrung in der Umsetzung der Frauenquote wieder.

### **Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:**        **Ablehnung**

#### **Begründung:**

Die Organe in der CSU verwirklichen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern (§ 8 Absatz 1 der CSU-Satzung). Die gleiche Teilhabe ist Ziel und Aufgabe der CSU (§ 1 der CSU-Satzung), auch vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung und Identifikation der weiblichen Parteimitglieder mit ihrer CSU. Eine Volkspartei wie die CSU muss auch ein Abbild der Normalbevölkerung sein. Die auf dem Parteitag 2010 beschlossene und in der Satzung niedergelegte Frauenquote (Soll-Größe von mindestens 40 Prozent) ist kein unverhältnismäßiges Mittel, um dieses Ziel zu unterstützen. Zudem sind nur die Wahlen der weiteren Mitglieder des Partei- und Bezirksvorstandes gemäß §§ 22 Abs. 1 Nr. 5 und 26 Abs. 1 Nr. 5 der CSU-Satzung dann gültig, wenn mindestens 40 Prozent der gewählten Mitglieder des jeweiligen Vorstands Frauen sind. Es ist nicht erkennbar, dass wegen dieser Vorgaben der Grundsatz von Leistung und Qualifikation in der Partei nicht mehr gewährleistet ist. Auch erscheint der Zeitraum von sieben Jahren seit der Einführung als zu kurz, um belastbare Aussagen im Rahmen einer Evaluation zu erlangen.

### **Stellungnahme der Satzungskommission:**

**Votum:**        **Ablehnung**

#### **Begründung:**

Der Antrag ist inhaltlich nicht geboten und setzt ein politisch kontraproduktives Signal. Seit 2010 wurde die Quote und deren Auswirkungen laufend ausgewertet und jeweils nach den parteiinternen Durchwahlen einer Bewertung unterzogen. Dabei wurde jeweils die technische Umsetzung als auch die Auswirkung auf die Frauenanteile bewertet.

Die Satzung schreibt bereits jetzt vor, dass die obersten Gremien der einzelnen Ebenen die Berichte über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen entgegenzunehmen haben.

Die geforderten Untersuchungsparameter können größtenteils an Ort und Stelle beantwortet werden. Zur Vertretung von Frauen in der Partei gilt: Wo die Frauenquote nach § 8 der Satzung verbindlich ist, wird sie auch erfüllt (im CSU-Partei Vorstand Frauenquote 40,5 %, in den Bezirksvorstandschaften zwischen 40,0% in Niederbayern und 50,0 % in

Schwaben). Wo es sich hingegen um bloße Zielvorgaben handelt, werden diese bei weitem nicht erreicht (Kreisvorstandschaften: 28,6 % Frauen, Ortsvorstandschaften: 19,2 %).

Zu einer erzwungenen Vergrößerung der Vorstandschaften kam es nicht, weil deren Größe durch die Satzung vorgegeben ist. Der Zeitablauf der Wahlen wird höchstens dadurch verlängert, dass in einigen Fällen zur Sicherstellung der Quotenerreichung eine gesonderte Sammelabstimmung über weibliche Beisitzerkandidaten stattfindet, was nicht unbillig ist. Auch hier kann aber nicht ermittelt werden, wie viele Frauen auch ohne Quote in den Vorstand gewählt würden.

Der Frauenanteil in der Partei ist seit Einführung der Quote (von 19,0 % zum 30.09.2010 auf 20,5 % zum 23.10.2017) angestiegen. Die Zahl der Eintritte von FU-Mitglieder in die CSU bewegt sich seit 2013 zwischen 120 und 170 Personen jährlich.

Nicht verbessert hat sich das Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mandatsträgern, außer in der Europagruppe (40 %). Hier stellt insbesondere die Bundestagswahl 2017 einen merklichen Rücktritt dar. Lediglich 17,4 % der Mitglieder Landesgruppe im Bundestag und 20,8 % der Mitglieder der Landtagsfraktion sind Frauen. Hier zeigt sich, dass bei der Frauenförderung noch viel zu tun ist. Der Antrag ist nicht geeignet, dazu beizutragen.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. L 3</b> <b>Mitgliederbefragung zum Koalitionsvertrag</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> CSU Kreisverband Landshut-Stadt, Thomas Haslinger, Ludwig Schnur	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU Bayern führt vor dem Abschluss eines künftigen Koalitionsvertrags im Bund eine Mitgliederbefragung nach § 7 Abs. 1 der Satzung durch, sofern der Koalitionsvertrag bis zum CSU-Parteitag im November 2017 noch nicht unterzeichnet wurde.

Sollte eine Mitgliederbefragung aus satzungsrechtlichen Gründen nicht möglich sein, hat ein großer Parteitag über den Abschluss des Koalitionsvertrags zu entscheiden.

### Begründung:

Seit Jahren versteht und verkauft sich die CSU als „Mitmach-Partei“. Um diesem Anspruch einer modernen Volkspartei auch künftig bestmöglich gerecht werden zu können, ist es unabdingbar, die Mitglieder zu weitreichenden Entscheidungen, wie dem Abschluss des Koalitionsvertrags für die kommenden vier Jahre, ein Mitspracherecht einzuräumen.

Denn entscheidender Maßstab für das Handeln der CSU muss primär die Verwirklichung der programmatischen Inhalte unserer Mitglieder und Anhänger und weniger das Streben nach Machterhalt sein. Um die Zufriedenheit unserer Mitglieder mit den inhaltlichen Kompromissen eines Koalitionsvertrags feststellen zu können, erweist sich daher die Mitgliederbefragung als hervorragender Seismograph der Stimmungslage an der Basis.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an den CSU-Parteivorstand**

### Begründung:

Laut § 7 Absatz 1 der CSU-Satzung kann eine Mitgliederbefragung auf der jeweiligen Ebene zu Sachfragen und Personalfragen stattfinden. Eine Überweisung des Antrags an den Parteivorstand ist daher angezeigt.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. L 4</b> <b>Mitgliederbefragung zum Koalitionsvertrag</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Thomas Schwed	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteivorstand wird aufgefordert, über einen möglichen Koalitionsvertrag nach der Bundestagswahl 2017 eine Mitgliederbefragung durchzuführen.

### Begründung:

Als künftige Regierungskoalition kommt nach der Verweigerung der SPD derzeit nur ein Bündnis aus CDU/CSU, FDP und B90/Grüne in Frage – zwischen Partnern, die bisher noch nicht auf Bundesebene zusammengearbeitet haben.

Unsere Mitglieder sollen an einer solch grundlegenden Entscheidung mitwirken. Eine Mitgliederbefragung über einen möglichen Koalitionsvertrag steigert nicht nur die Wertigkeit und Attraktivität einer CSU-Mitgliedschaft. Sie stärkt auch die innerparteilichen Partizipationsmöglichkeiten jedes einzelnen Mitglieds. Schließlich hat die SPD 2013 vorgemacht: Mit einem Mitgliederentscheid als Druckmittel lassen sich eigene Kernforderungen erfolgreich durchsetzen.

### Stellungnahme der Antragskommission:

**Votum: Überweisung an den CSU-Parteivorstand**

**Begründung:** Laut § 7 Absatz 1 der CSU-Satzung kann eine Mitgliederbefragung auf der jeweiligen Ebene zu Sachfragen und Personalfragen stattfinden. Eine Überweisung des Antrags an den Parteivorstand ist daher angezeigt.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. L 5</b> <b>Materialien für Ehrungen und Auszeichnungen zum Selbstkostenpreis überlassen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Christian Meißner, CSU Kreisverband Lichtenfels	

**Der Parteitag möge beschließen:**

Materialien für Ehrungen und Auszeichnungen wie Urkunden, Ehrenrauten und Ehrennadeln sowie weitere in diesem Zusammenhang stehende Utensilien werden den Verbänden zum Selbstkostenpreis überlassen.

**Begründung:**

Ortsverbände die regelmäßig ihre Mitglieder ehren sind dadurch finanziell belastet. In manchen Ortsverbänden sind das jährlich bis zu 400 €

**Stellungnahme der Antragskommission:**

**Votum:** Erledigung

**Begründung:**

In diesem Segment arbeitet die Bavaria Werbe- und Wirtschaftsdienste GmbH, die den Werbeartikelshop der CSU kostendeckend betreibt.

Die Preisgestaltung der Materialien für Ehrungen und Auszeichnungen bestimmt sich allein nach den Materialkosten unter Berücksichtigung der vergleichsweise geringen Stückzahlen und unter Einbezug von Personalaufwand, Lagerkosten, Bearbeitungsaufwand und Verpackungskosten.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. L 6</b> <b>Unvereinbarkeitsbeschluss DITIB (et altera)</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> JU Bayern, Arbeitskreis Migration und Integration (AK MIG)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag stellt klar, dass eine Mitgliedschaft in oder anderweitigen Unterstützung von folgenden Organisationen und Gruppierungen mit einer Mitgliedschaft in der CSU Bayern unvereinbar ist:

- \* Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland (ADÜTDF), Verband der türkischen Kulturvereine in Europa (ATB), Union der türkisch-islamischen Kulturvereine in Europa (ATIB), Idealisten-Jugend (Ülkücü Gençlik), Turkos MC, MHP und deren jeweiligen Untergliederungen und Mitgliedsvereine sowie weitere die Ideologie der sog. 'Graue Wölfe' unterstützende oder mit diesen verbundene Gruppierungen und Vereinigungen;
- \* Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V.' (IGMG), Ismail Aga Cemaati (IAC), Saadet Partisi (SP), Erbakan-Stiftung sowie weitere die Ideologie der Mili Görüs unterstützende oder mit dieser verbundene Gruppierungen und Vereinigungen
- \* Union Europäisch-Türkischer Demokraten (UETD)
- \* Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB) und dieser zugehörige Mitgliedsvereine
- \* Gülen-Bewegung
- \* Die als Veranstalterin von türkischen Demonstrationen 2016 aufgetretene und angeblich mit der AKP verbundene AYTK (Europäisches Neue-Türken-Komitee - Avrupa Yeni Türkler Komitesi)
- \* Die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), deren Jugendorganisationen 'Ciwanen Azad' und 'Komalen Ciwan', AZADI e.V. Rechtshilfefonds für Kurdinnen und Kurden in Deutschland, Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Deutschland e.V. (NAV-DEM) und ihre Mitgliedsvereine
- \* Syrische YPG
- \* Die Einheit

### Begründung:

Teilweise oder vollständig aus dem Ausland finanzierte und gesteuerte Gruppen versuchen vermehrt politischen Einfluss in Deutschland zu nehmen. Dazu gehören islamische, islamistische oder politische Organisationen, deren Ziele und Ideale mit denen der CSU Bayern unvereinbar sind. Einige dieser Organisationen, insbesondere die DITIB dienen der türkischen Regierung als verlängerter Arm in das politische System Deutschlands hinein. Die oben genannte Auswahl von Organisationen ist identisch mit einem Unvereinbarkeitsbeschluss den der CSU Arbeitskreis Migration und Integration (AK MIG) im Februar 2017 gefasst hat, nachdem mehrere Personen mit Verbindungen zur DITIB Führungspositionen innerhalb der Bezirksverbände des AK MIG angestrebt hatten. Ziel

dieses Antrags ist es, derartige Unterwanderungsversuche innerhalb der CSU Bayern gar nicht erst zuzulassen.

### **Stellungnahme der Satzungskommission:**

**Votum: Überweisung an den Parteivorstand**

#### **Begründung:**

Es ist Parteien gestattet, die Mitgliedschaft in ihnen an Voraussetzungen zu knüpfen. Solche Voraussetzungen können auch Unvereinbarkeiten mit einer Mitgliedschaft in anderen weltanschaulichen Vereinigungen sein, sofern diese von tragenden Prinzipien der CSU eindeutig abweichende Grundsätze vertreten (Lenski, Kommentar zum PartG, 1. Auflage 2011, § 10 Rn. 8, 57 f.; vgl. auch BVerfG NJW 2002, 2227).

Der Unvereinbarkeitsbeschluss kann zwar nicht dazu führen, dass die betreffenden Mitglieder von selbst aus der Partei ausscheiden (Lenski, a.a.O.). Vielmehr wären auch bei Durchführung eines Parteiausschlussverfahrens wegen Mitgliedschaft in einer der genannten Organisationen die übrigen Voraussetzungen des § 63 der Satzung zu beachten, insbesondere der schwere Schaden für die Partei. Ein Unvereinbarkeitsbeschluss ist somit als allgemeiner politischer Richtungsbeschluss und programmatische Festlegung zu sehen.

Der beantragte Unvereinbarkeitsbeschluss würde ein deutliches politisches Signal setzen.

Das Kriterium der Unterstützung könnte möglicherweise konkreter gefasst oder gestrichen werden, um Streitigkeiten darüber auszuschließen, ob z.B. schon der gelegentliche Besuch einer von DITIB betriebenen Moschee als Unterstützung anzusehen wäre.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. L 7</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Beauftragter für die Anliegen der Russlanddeutschen</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Peter Valentino, Christian Schmidt MdB	<input type="checkbox"/> Überweisung
(EAK-Landesvorsitzender), Barbara Becker	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Bezirksvorstandschaften werden aufgefordert, für ihren jeweiligen Bezirk einen oder mehrere Beauftragte für die Anliegen der Russlanddeutschen zu benennen.

### Begründung:

Die große Mehrheit der Russlanddeutschen haben sich hervorragend in unsere Gesellschaft integriert.

Diese Integrationsbemühungen und -erfolge wurde im Laufe der Zeit fälschlicherweise immer mehr als Selbstverständlichkeit angesehen.

Bei der letzten Bundestagswahl haben laut Evaluation der Wahlergebnisse und Wählerbewegungen vor allem die Russlanddeutschen den Unionsparteien ihre Stimme nicht mehr gegeben.

Dies mag vielfältige Gründe haben, z.B.:

- Mit Einsetzen der Flüchtlingswelle richtete die Politik ihren Fokus auf die neuen Zuwanderer.
- viele Russlanddeutsche fanden die wertkonservativen Vorstellungen nicht mehr ausreichend in der Unionspolitik vorhanden.

Die fehlende Ansprache und Wertschätzung machte eine sichere politische Klientel der CSU anfällig für die populistischen Ansätze der AfD.

Die Analyse der Bundestagswahl 2017 zeigt, dass es der AfD gelungen ist, einen nicht unerheblichen Teil der Russlanddeutschen für sich zu gewinnen. Es zeigt aber auch, dass darunter viele Protestwähler sind, die zurückgewonnen werden können.

Hierfür ist eine direkte und dauerhafte Ansprache der Zielgruppe der Russlanddeutschen notwendig, die am besten durch eigens Beauftragte dauerhaft erfolgreich umgesetzt werden kann. Die Beauftragten sollen die Probleme und Wünsche mit der Partei und ihren Mandatsträgern besprechen und für Lösungen sorgen. Im Hinblick auf den anstehenden Landtagswahlkampf sollten die Beauftragten mit ihrer Arbeit bereits im ersten Quartal 2018 beginnen.



**Stellungnahme der Antragskommission:****Votum: Ablehnung****Begründung:**

Die Anliegen der Deutschen aus Russland werden von der Union der Vertriebenen und Aussiedler (UdV) in der CSU auf den verschiedenen Ebenen der CSU bereits umfänglich vertreten. So auch auf Bezirksebene. Hier gehören die UdV-Bezirksvorsitzenden dem Bezirksvorstand der CSU kraft Amtes mit beratender Stimme an. Die UdV vertritt somit auch auf dieser Ebene sowohl die Interessen der deutschen Heimatvertriebenen als auch die der Aussiedler, zu der auch die Deutschen aus Russland gehören. Die Schaffung eines weiteren obligatorischen Amtes ist daher nicht notwendig.

Sollte nach Ansicht des jeweiligen CSU- und UdV-Bezirksvorsitzenden im Einzelfall eine besondere Vertretung der Anliegen der Deutschen aus Russland nötig sein, so könnte, außerhalb eines satzungsmäßig festgelegten Amtes, ein entsprechender Beauftragter ernannt werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**M**

# Satzungsänderungen

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. M 1</b> <b>Antrag auf Änderung der CSU-Satzung</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. h.c. Hans Michelbach MdB, Katrin Albsteiger, Stephan Ebner, Peter Erl, Richard Graßl, Jutta Leitherer, Dr. Andreas Lenz MdB, Ingrid Weindl, Claudius Wolfrum, Tibor Brumme, Gudrun Zollner	

### Der Parteitag möge beschließen:

In § 19 Absatz 1 der CSU-Satzung wird als neuer Satz 9 eingefügt:  
„dem Kreisvorsitzenden der Mittelstands-Union“.  
Die bisherigen Sätze 9 und 10 werden zu Sätzen 10 bzw. 11.

In § 22 Absatz 1 der CSU-Satzung wird als neuer Satz 9 eingefügt:  
„dem Bezirksvorsitzenden der Mittelstands-Union“  
Die bisherigen Sätze 9 und 10 werden zu Sätzen 10 bzw. 11.

### Begründung:

Die jeweiligen Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften Junge-Union, Frauen-Union und Senioren-Union werden gemäß dem aktuellen Stand der CSU-Satzung automatisch in den Bezirksvorstand mit Stimmrecht berufen.

Die jeweiligen Bezirksvorsitzenden der Mittelstands-Union werden hier durch die Satzung benachteiligt und erhalten gemäß §22, Abschnitt 1, Satz 9 lediglich eine beratende Funktion. Dieser Missstand muss durch eine Satzungsänderung behoben werden.

Der Mittelstand ist eine wesentliche und zentrale Zielgruppe der CSU, deren Zustimmung zur CSU immer wieder neu errungen werden muss. Deshalb ist hier eine volle Repräsentanz mit Stimmrecht zwingend.

### Stellungnahme der Satzungskommission:

**Votum: Ablehnung**

### Begründung:

§ 11 Abs. 2 S. 2 des Parteiengesetzes schreibt vor, dass höchstens ein Fünftel des Vorstands – gleich auf welcher örtlichen Gliederungsebene - aus Mitgliedern bestehen darf, die nicht durch die jeweilige Versammlung nach § 9 Abs. 4 des Parteiengesetz gewählt werden. Um dieser zwingenden Vorschrift des Parteienrechts Rechnung zu tragen, wurde bei Aufnahme

des Kreisvorsitzenden der Senioren-Union die Zahl der Beisitzer („weitere Mitglieder“ nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung) entsprechend erhöht.

Nach § 19 Abs. 1 der Satzung in der geltenden Fassung bestehen vier Mitglieder kraft Amtes, nämlich die Kreisvorsitzenden von JU, FU und SEN sowie der Kreisgeschäftsführer, der ebenfalls nicht dem Kreis der nach § 9 Abs. 4 Parteiengesetz gewählten Personen unterfällt. Dem stehen in Kreisverbänden mit bis zu 500 bzw. 1000 acht bzw. zehn Beisitzer gegenüber, somit unter Einberechnung von Vorsitzenden, Stellvertretern, Schatzmeister und Schriftführern 16 bzw. 18 gewählte Mitglieder.

Im Falle einer Aufnahme des MU-Kreisvorsitzenden in den Kreis der kraft Amtes stimmberechtigten Personen ergäben sich fünf Mitglieder kraft Amtes, denen mindestens 20 gewählte Mitglieder gegenüberstehen müssten. Damit müsste die Zahl der Beisitzer auf mindestens 12 erhöht werden.

Erst recht würde eine Ausdehnung auch auf die Vorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften die Beisitzerzahl ins Uferlose steigen lassen. Eine Bevorzugung der MU gegenüber CSA, KPV, AG ELF und UDV andererseits wäre schwer zu begründen und würde auch Begehrlichkeiten der übrigen Arbeitsgemeinschaften wecken. Demgegenüber sind JU, FU und SEN die bayernweit mit Abstand mitgliederstärksten Arbeitsgemeinschaften, so dass eine gewisse Sonderstellung dieser drei gerechtfertigt ist.

Aus den genannten Gründen ist eine Ergänzung des § 19 Abs. 1 der Satzung durch Aufnahme des MU-Kreisvorsitzenden in den Kreis der kraft Amtes im Kreisvorstand stimmberechtigten Personen weder geboten noch sinnvoll.

Entsprechendes gilt auf Bezirksebene für die beantragte Änderung des § 22 der Satzung.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. M 2</b> <b>Gleichstellung der CSA zu JU, FU, SEN</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitnehmer-Union der CSU (CSA)	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag wird aufgefordert, § 19 der Satzung der CSU in der Form zu ändern, dass Kreisvorständen der CSU künftig automatisch auch die Kreisvorsitzenden der Arbeitnehmer-Union (CSA) als geborene Mitglieder angehören.

### Begründung:

Gemäß § 29 der Satzung der CSU hat die Arbeitnehmer-Union die besondere Aufgabe, die Arbeitnehmer als größte gesellschaftspolitische Bevölkerungsgruppe zur aktiven Mitarbeit in der Partei zu gewinnen. In der Satzung wird die CSA an dritter Stelle aller acht Arbeitsgemeinschaften genannt.

In nahezu allen Kreisverbänden in Bayern wird die CSA als gleichwertiger Partner zu JU, FU, SEN und MU angesehen. Auch das Wahlrecht innerhalb der Kreisvorstandschäften wird in der Regel so gehandhabt. Dem widerspricht jedoch § 19 (1) der Satzung der CSU, nach dem die Kreisvorstände u. a. aus den Kreisvorsitzenden der JU, der FU und den Kreisvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 29 mit beratender Stimme bestehen, nicht jedoch automatisch aus den Kreisvorsitzenden der CSA.

§ 19 soll wie folgt ergänzt bzw. geändert werden, um die CSA mit JU, FU und SEN gleichzusetzen:

- „ .....
8. dem Kreisvorsitzenden der Senioren-Union,
  9. dem Kreisvorsitzenden der Arbeitnehmer-Union,
  10. den Kreisvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 29 mit beratender Stimme [...].“

Angesichts der Bedeutung der CSA für die CSU und die Arbeitnehmerschaft insgesamt ist die Satzungsänderung in der beschriebenen Weise überfällig und unabdingbar.

### Umsetzung:

§ 11, Abs. 2, Satz 2 des Parteiengesetzes schreibt vor, dass lediglich ein Fünftel eines Vorstandes – sei es Orts-, Kreis-, Bezirks-, oder Parteivorstand – geborene Mitglieder sein dürfen.

In der CSU-Satzung wurde vor einigen Jahren, nach Aufnahme der Senioren-Union, die Zahl der Beisitzer entsprechend nach oben geschraubt, damit dieses Fünftel nicht überschritten

wird. Dies müsste nun im Falle der CSA ebenso geschehen, wenn das Vorhaben vorschriftsmäßig umgesetzt werden soll.

### **Stellungnahme der Satzungskommission:**

**Votum: Ablehnung**

#### **Begründung:**

Wie der Antragsteller richtig feststellt, schreibt § 11 Abs. 2 S. 2 des Parteiengesetzes vor, dass höchstens ein Fünftel des Kreisvorstands aus Mitgliedern bestehen darf, die nicht durch die Kreisversammlung nach § 9 Abs. 4 des Parteiengesetz gewählt werden. Um dieser zwingenden Vorschrift des Parteienrechts Rechnung zu tragen, wurde bei Aufnahme des Kreisvorsitzenden der Senioren-Union die Zahl der Beisitzer („weitere Mitglieder“ nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung) entsprechend erhöht.

Nach der Satzung in der geltenden Fassung bestehen vier Mitglieder kraft Amtes, nämlich die Kreisvorsitzenden von JU, FU und SEN sowie der Kreisgeschäftsführer, der ebenfalls nicht dem Kreis der nach § 9 Abs. 4 Parteiengesetz gewählten Personen unterfällt. Dem stehen in Kreisverbänden mit bis zu 500 bzw. 1000 acht bzw. zehn Beisitzer gegenüber, somit unter Einberechnung von Vorsitzenden, Stellvertretern, Schatzmeister und Schriftführern 16 bzw. 18 gewählte Mitglieder (§ 19 Abs. 1 der Satzung).

Im Falle einer Aufnahme des CSA-Kreisvorsitzenden in den Kreis der kraft Amtes stimmberechtigten Personen ergäben sich fünf Mitglieder kraft Amtes, denen mindestens 20 gewählte Mitglieder gegenüberstehen müssten. Damit müsste die Zahl der Beisitzer auf mindestens 12 erhöht werden.

Erst recht würde eine Ausdehnung auch auf die Vorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften die Beisitzerzahl ins Uferlose steigen lassen. Eine Bevorzugung der CSA gegenüber MU, KPV, AG ELF und UDV andererseits wäre schwer zu begründen und würde auch Begehrlichkeiten der übrigen Arbeitsgemeinschaften wecken. Demgegenüber sind JU, FU und SEN die bayernweit mit Abstand mitgliederstärksten Arbeitsgemeinschaften, so dass eine gewisse Sonderstellung dieser drei gerechtfertigt ist.

Aus den genannten Gründen ist eine Ergänzung des § 19 Abs. 1 der Satzung durch Aufnahme des CSA-Kreisvorsitzenden in den Kreis der kraft Amtes im Kreisvorstand stimmberechtigten Personen weder geboten noch sinnvoll.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. M 3</b> <b>Redaktionelle Änderung des § 38 der Satzung</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Thomas Silberhorn MdB (Vorsitzender der Satzungskommission)	

### Der Parteitag möge beschließen:

§ 38 der CSU-Satzung wird dahingehend geändert, dass „37 Monate“ durch „43 Monate“ ersetzt wird.

### Begründung:

Art. 28 Abs. 2 S. 4 des Bayerischen Landeswahlgesetzes (BayLWG) wurde mit Gesetz vom 11.12.2012 geändert. Im Rahmen der Aufstellung der Stimmkreisbewerber (Direktkandidaten) zur Landtagswahl dürfen die Delegierten zu den Vertreterversammlungen nunmehr frühestens 43 Monate nach der vorangegangenen Landtagswahl gewählt werden. Nach altem Recht durften diese Wahlen deutlich früher, nämlich ab 37 Monate nach der letzten Landtagswahl, stattfinden. Die Änderung trat bereits zum 01.12.2013 in Kraft.

§ 38 unserer Satzung vollzieht die Rechtslage nach. Er sollte daher redaktionell an diese angepasst werden.

Demnach ergibt sich folgende Gegenüberstellung:

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
§ 38 Fristen Die Delegierten nach den §§ 36 und 37 dürfen nicht früher als <b>37 Monate</b> nach dem Tag der vorhergehenden Landtagswahl gewählt werden.	§ 38 Fristen Die Delegierten nach den §§ 36 und 37 dürfen nicht früher als <b>43 Monate</b> nach dem Tag der vorhergehenden Landtagswahl gewählt werden.

### Stellungnahme der Satzungskommission:

**Votum: Zustimmung**



<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. M 4</b> <b>Satzung § 14 und § 18</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Hans Reichhart MdL	

### Der Parteitag möge beschließen:

#### § 14 Abs. 2 Ziff. 6 wird um die Buchstaben d) und e) ergänzt:

d) für die Anzahl der auf den Ortsverband entfallenden Delegierten und Ersatzdelegierten bleibt bei der Berechnung der Mitgliederzahl des Ortsverbandes die Zahl außer Betracht, die eine Quote von 20% an Mitgliedern mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Ortsverbandsgebietes überschreitet.

e) Delegiertenämter aus dem Ortsverband dürfen nur zu maximal 20% Mitglieder mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Ortsverbandsgebietes einnehmen

#### § 18 Abs. 4 Ziff. 8 wird um die Buchstaben e) und f) ergänzt:

d) für die Anzahl der auf den Kreisverband entfallenden Delegierten und Ersatzdelegierten bleibt bei der Berechnung der Mitgliederzahl des Kreisverbandes die Zahl außer Betracht, die eine Quote von 20% an Mitgliedern mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Kreisverbandsgebietes überschreitet.

e) Delegiertenämter aus dem Kreisverband dürfen nur zu maximal 20% Mitglieder mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Kreisverbandsgebietes einnehmen

#### Begründung:

Die CSU verfügt über ein komplexes System zur Regelung der Aufnahme von ortsfremden Mitgliedern in Ortsverbänden. Dabei stehen sich zwei Grundsätze gegenüber, die es aufzulösen gilt. Zum einen der Wunsch, dass nur die auch tatsächlich betroffenen Mitglieder ihre Kandidaten für politische Ämter benennen sollen, andererseits der Wunsch vieler Mitglieder, aufgrund persönlicher Beziehungen in einem anderen als ihrem Heimatortsverband Mitglied der CSU zu werden.

Um dieses System, das teilweise auch mit längeren Wartezeiten und damit Unzufriedenheit bei der Aufnahme von Mitgliedern verbunden ist, zu vereinfachen, soll gewährleistet werden, dass weitestgehend nur örtliche Mitglieder über ihre politischen Vertreter abstimmen können, während gleichzeitig die Mitgliedschaft im Wunschortsverband ermöglicht wird.

## Stellungnahme der Satzungskommission:

**Votum: Ablehnung**

### Begründung:

Die beantragte Satzungsänderung verkompliziert die Rechtslage, macht Wahlen fehleranfälliger und wird dem Anliegen des Antragstellers selbst aus unserer Sicht nicht gerecht.

Die Änderung des § 14 Abs. 2 Nr. 6 d) und des § 18 Abs. 4 Nr. 8 e) würde die Delegiertenberechnung verkomplizieren, einschließlich des Risikos von Falschübermittlungen an die jeweiligen Versammlungs- bzw. Wahlleiter. Im Übrigen dürfte es die Ausnahme sein, dass Ortsverbände zu dermaßen weit über 20% aus Mitgliedern mit abweichendem Hauptwohnsitz bestehen, dass sich dies auf die Delegiertenzahl auswirkt.

Die beantragte Änderung der §§ 14 Abs. 2 Nr. 6 e), § 18 Abs. 4 Nr. 8 f) würde dazu führen, dass bei der Delegiertenwahl zwischen Mitgliedern mit Hauptwohnsitz im Verbandsgebiet und Mitgliedern mit abweichendem Hauptwohnsitz zu trennen wäre. Wenn sich eine nennenswerte Zahl an Mitgliedern mit abweichendem Hauptwohnsitz um ein Delegiertenamt bewirbt, wären zwei getrennte Wahlgänge erforderlich, um sicherzugehen, dass die Zahl der gewählten Delegierten 20% nicht überschreitet. Damit könnte die Satzungsänderung in der Konsequenz mancherorts zu einer „Wohnsitzfremdenquote“ führen. Auch hieraus ergibt sich gerade auf Ortsebene eine nicht unerhebliche Fehlerquelle für die Delegiertenwahl.

Fehleranfällig wären die Delegiertenwahlen insbesondere in den Fällen, in denen der Wohnsitz – sei es auch nur aus Böswilligkeit – angezweifelt wird. Eine Änderung droht damit auch zu einem verstärkten Zwang zu führen, Auskünfte der Einwohnermeldeämter einzuholen.

Die genannten Fehlerquellen machen die Durchführung der Wahlen aufwendiger und steigern das Risiko von Wahlanfechtungen und allgemein das innerparteiliche Konfliktpotenzial. Dem steht aus unserer Sicht kein nennenswerter Nutzen gegenüber. Insbesondere erreicht der Antrag das in der Begründung genannte Ziel nicht, Wartezeiten und Unzufriedenheit bei der Aufnahme wohnsitzfremder Mitglieder zu reduzieren, da sich am in § 4 der Satzung geregelten Aufnahmeverfahren selbst nichts ändert.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. M 5</b> <b>Satzung § 55</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Dr. Hans Reichhart MdL	

### Der Parteitag möge beschließen:

#### § 55 Abs. 4 wird ergänzt:

Satz 2 neu: Bei den Wahlen zum Kreisvorstand und Bezirksvorstand sowie bei den Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Wahlen sind Wahlkabinen zu benutzen, sofern dies von einem stimmberechtigten Mitglied der Versammlung beantragt wird.

#### Begründung:

Bei Wahlen und Aufstellungsversammlungen tritt oftmals die Frage auf, wie mit dem Wunsch nach geheimer Abstimmung umzugehen ist. Vielfach ist dabei aufgrund der räumlichen Gegebenheiten des Tagungsortes die Durchführung einer geheimen Abstimmung am Sitzplatz nur schwer möglich. Mit der Möglichkeit zur Nutzung von Wahlkabinen soll eine in der Praxis oftmals schon angewandte Regelung nunmehr in die Satzung aufgenommen werden.

#### Stellungnahme der Satzungskommission:

**Votum:       Ablehnung**

#### Begründung:

§ 55 Abs. 4 der Satzung in der geltenden Fassung sieht bereits die geheime Wahl vor. Dies ergibt sich zwingend aus dem staatlichen Parteienrecht (§ 15 Abs. 2 S. 1 Parteiengesetz). Das Aufstellen von Wahlkabinen ist hierbei nicht gefordert, sofern jedes Mitglied die Möglichkeit hat, seine Stimme abzugeben, ohne dass ein anderer davon Kenntnis hat (Lanski, Kommentar zum ParteienG, 1. Auflage 2011, § 15 Rn. 14).

Sofern die räumlichen Gegebenheiten anders keine geheime Wahl ermöglichen, wären daher bereits nach bestehender Satzungslage Wahlkabinen zu verwenden. In der Praxis werden gerade auf Bezirksebene in der Regel Wahlkabinen vorgehalten, die von den wenigsten tatsächlich zur Stimmabgabe benutzt werden. Der Wortlaut der beantragten Ergänzung ist jedoch tendenziell so zu verstehen, dass jeder Abstimmende seine Stimme in der Wahlkabine abgeben muss, wenn dies nur einer beantragt („sind Wahlkabinen zu benutzen“). Ein derartiges Minderheitenrecht ist von demokratischen Prinzipien nicht

gefordert und würde Wahlversammlungen erheblich verkomplizieren und in die Länge ziehen.

Wäre der Antrag hingegen so zu verstehen, dass Wahlkabinen „bereitzustellen“ sind, wenn dies ein Mitglied beantragt, entspricht dies der vielerorts gelebten Praxis. Wollte man diese festschreiben, wäre es gleichwohl nicht unproblematisch: In der Konsequenz wäre eine Versammlung abubrechen, wenn während des laufenden Wahlgangs ein entsprechender Antrag gestellt würde und vor Ort keine Wahlkabine vorhanden wäre. Sinnvoller wäre daher, in der Satzung das Vorhalten von Wahlkabinen bei bestimmten Versammlungen zu fixieren.

Hergestellt im Archiv für Christliche Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. M 6</b> <b>Bezirksvorsitzende der Arbeitskreise in alle CSU-Bezirksvorstandschäften kooptieren</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Arbeitskreis Energiewende (AKE), Martin Ehrenhuber	

### Der Parteitag möge beschließen:

Der CSU-Parteitag wird aufgefordert zu beschließen, dass die Bezirksvorsitzenden der CSU-Arbeitskreise in alle CSU-Bezirksverbände kooptiert werden. Die Satzung der CSU ist entsprechend abzuändern.

### Begründung:

Nicht alle CSU-Bezirksverbände kooptieren die Bezirksvorsitzenden der CSU-Arbeitskreise in die CSU-Bezirksvorstandschäfte. Dies sollte jedoch in allen CSU-Bezirksvorstandschäften erfolgen, damit die Arbeitskreise in die übergeordneten politischen Debatten eingebunden sind und ihren fachlichen Rat einbringen können. Die CSU als Mitmachpartei sollte generell die vielfältigen Kompetenzen der Arbeitskreise verstärkt in den politischen Entscheidungsprozess einfließen lassen.

Die aktuelle Satzung der Christlich-Sozialen Union vom 5. November 2016 ist wie folgt zu ändern:

§22 Bezirksvorstand, Absatz (1), Punkt 9: den Bezirksvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen nach § 29 mit beratender Stimme.

### Stellungnahme der Satzungskommission:

**Votum: Überweisung an den Parteivorstand**

### Begründung:

Zwar ist das Anliegen nachvollziehbar, die Perspektive und Kompetenz der Arbeitskreise in die Vorstandschaften einzubringen. Eine verpflichtende Kooptation aller Arbeitskreisvorsitzenden und damit von bis zu zwölf Personen wird allerdings kritisch gesehen. Dies würde dazu führen, dass in den meisten Bezirksvorständen mehr kooptierte als stimmberechtigte Mitglieder säßen.

Der Parteivorstand sollte daher den Generalsekretär beauftragen, die Gremienstruktur in den Arbeitskreisen zu überdenken und zu prüfen, wie diese größere Schlagkraft und Innovativität erzielen können. Ob für die Einbeziehung von Experten in den jeweiligen

Politikbereichen eine durchgegliederte Struktur auf Landes-, Bezirks- und ggf. Kreisebene erforderlich ist, darf hinterfragt werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. M 7</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>Anerkennung von CDU-Mitgliedschaftsjahren</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung
<b>Antragsteller:</b>	<input type="checkbox"/> Ablehnung
Prof. Dr. Holm Putzke	<input type="checkbox"/> Überweisung
	<input type="checkbox"/> Änderung

### Der Parteitag möge beschließen:

Im Reglement der CSU-Statuten ist, z.B. in der Satzung, eine Regelung vorzusehen, die beinhaltet, dass die Dauer der Mitgliedschaft in der CDU bei der Bestimmung der Dauer der CSU-Mitgliedschaft auf Antrag des CSU-Mitglieds angerechnet werden kann, vorausgesetzt es besteht zum Zeitpunkt der Antragstellung eine alleinige Mitgliedschaft in der CSU. Der Parteitag möge entweder eine Satzungsänderung beschließen oder dass der Parteivorstand eine entsprechende Regelung einführt.

Bei einer Satzungsänderung könnte § 4 um einen 9. Absatz ergänzt werden. Lauten könnte er wie folgt: **Ein CSU-Mitglied, das nicht mehr der CDU angehört, kann beantragen, dass volle Jahre der Mitgliedschaft in der CDU bei der Bestimmung der Dauer der CSU-Mitgliedschaft angerechnet werden.**

### Begründung:

Der Wunsch, Mitglied der CSU zu werden, ist verständlicherweise groß. Manche potentielle CSU-Mitglieder hadern aber damit, dass ihnen Mitgliedschaftsjahre aus einer bestehenden CDU-Mitgliedschaft verloren gehen, wenn sie in die CSU ein- und aus der CDU austreten würden, was sie letztlich von einem Eintritt in die CSU abhält. Diesem Effekt lässt sich leicht entgegenwirken, indem die Dauer der Mitgliedschaft in der CDU bei der Bestimmung der Dauer der CSU-Mitgliedschaft auf Antrag des Mitglieds angerechnet wird. Dadurch wird die Hemmschwelle gesenkt, sich für eine Mitgliedschaft in der CSU zu entscheiden.

### Stellungnahme der Satzungskommission:

**Votum: Ablehnung**

**Begründung:** Die beantragte Änderung würde bürokratischen Mehraufwand verursachen, dem aus unserer Sicht ein fraglicher Nutzen gegenübersteht. Es existiert kein geregelter Verfahren des Austauschs von Mitglieder Daten mit der CDU. Im Einzelfall können datenschutzrechtliche Fragen zu klären sein.

Bereits jetzt ist es nicht ausgeschlossen, dass auf Antrag des Mitglieds eine bisherige Mitgliedschaft bei der Schwesterpartei angerechnet wird. Dies ist in der Regel unkompliziert

auf plausible Versicherung des Mitglieds hin möglich. Würde man ein derartiges Recht in die Satzung aufnehmen, wäre aber ein geregeltes Verfahren zu schaffen.

Der Nutzen eines solchen Verfahrens ist zweifelhaft. Von der Dauer der Mitgliedschaft hängen keine rechtlichen oder materiellen Vorteile ab. Der Aufwand lediglich zur Durchführung parteiinterner Ehrungen wird als hoch, ggf. als unverhältnismäßig, eingeschätzt. Hier bestehen auch keine Erkenntnisse, dass sich Mitglieder tatsächlich in nennenswerter Zahl durch die Nichtanrechnung von Mitgliedsjahren von einem Eintritt in die CSU abhalten lassen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-sozialen Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. M 8</b> <b>CSU/CDU-Doppelmitgliedschaft</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Prof. Dr. Holm Putzke	

### Der Parteitag möge beschließen:

In der Satzung der Christlich-Sozialen Union soll die Möglichkeit geschaffen werden, trotz bestehender Mitgliedschaft in der CDU künftig die (vollwertige) Mitgliedschaft in der CSU zu erwerben, ohne dass dies gegen § 5 Abs. 5 der Satzung verstößt. Der Parteitag möge daher die CSU-Satzung in den §§ 3, 4, 6 und 10 wie folgt ändern/ergänzen:

#### Bisherige Fassung von § 3:

##### **§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft**

- (1) *Mitglied der CSU kann werden, wer...*
  3. *keiner anderen politischen Partei angehört,*
- (3) <sup>1</sup>*Wer nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist und sich den Grundwerten und Zielen der CSU verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Ortsvorstands den Status eines Gastmitglieds erhalten.*
- (4) <sup>1</sup>*Wer nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist und sich den Grundwerten und Zielen der CSU verbunden weiß, kann CSUNet-Mitglied werden, wenn er die Aufnahme in CSUNet in schriftlicher oder elektronischer Form beantragt.*

#### Neue Fassung von § 3:

##### **§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft**

- (1) *Mitglied der CSU kann werden, wer...*
  3. *keiner anderen politischen Partei angehört, **die mit der CSU konkurriert,***
- (3) <sup>1</sup>*Wer nicht Mitglied einer anderen, **mit der CSU konkurrierenden** politischen Partei ist und sich den Grundwerten und Zielen der CSU verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Ortsvorstands den Status eines Gastmitglieds erhalten.*
- (4) <sup>1</sup>*Wer nicht Mitglied einer anderen, **mit der CSU konkurrierenden** politischen Partei ist und sich den Grundwerten und Zielen der CSU verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Ortsvorstands den Status eines Gastmitglieds erhalten.*

Begründung: Der Passus „die mit der CSU konkurriert“ stellt klar, dass eine gleichzeitige CDU-Mitgliedschaft möglich ist, weil es in Bayern keinen CDU-Landesverband und außerhalb Bayerns keinen CSU-Landesverband gibt. Konsequenterweise sollte die Regelung erstreckt werden auf Gastmitglieder, was eine Änderung von § 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung notwendig macht. Das gilt auch für CSUNet-Mitglieder, was eine Änderung von § 3 Abs. 4 Satz 1 der Satzung notwendig macht.

Bisherige Fassung von § 4:

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (5) *Im Ausland lebende Bewerberinnen und Bewerber richten den Aufnahmeantrag an das Präsidium, das über deren Aufnahme und über sonstige Ausnahmefälle entscheidet. Ein im Ausland lebendes Mitglied kann mit Zustimmung des zuständigen Vorstands in einem Ortsverband seiner Wahl Mitglied werden.*

Neue Fassung von § 4:

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (5) ***<sup>1</sup>Im Ausland oder in einem anderen deutschen Bundesland lebende Bewerberinnen und Bewerber richten den Aufnahmeantrag an das Präsidium, das über deren Aufnahme und über sonstige Ausnahmefälle entscheidet. Ein im Ausland oder in einem anderen deutschen Bundesland lebendes Mitglied kann mit Zustimmung des zuständigen Vorstands in einem Ortsverband seiner Wahl Mitglied werden. <sup>2</sup>Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die aus einem anderen deutschen Bundesland stammen, kann das Präsidium die Entscheidung über den Antrag an den Bezirksverband delegieren, zu dem der Ortsverband gehört, für den die Bewerberin oder der Bewerber die Aufnahme beantragt.***

Begründung: Wenn schon eine im Ausland lebende Bewerberin oder ein im Ausland lebender Bewerber Mitglied der CSU werden darf, dann drängt sich mit Blick auf in einem anderen Bundesland lebende Bewerber ein Erst-recht-Schluss auf. Aus Praktikabilitätsgründen erscheint eine Regelung nach § 4 Abs. 5 S. 2 n.F. sinnvoll.

Bisherige Fassung von § 6:

**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (9) *[nicht vorhanden]*

Neue Fassung von § 6:

**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (9) ***Für CSU-Mitglieder, die gleichzeitig der CDU angehören und weder Haupt- noch Nebenwohnsitz in Bayern haben, gilt § 6 Abs. 6 S. 1 bis 3 entsprechend. Wird der ausschließliche Hauptwohnsitz oder ein Nebenwohnsitz in Bayern begründet, findet die Regelung des Abs. 2 S. 1 und 3 entsprechende Anwendung***

Begründung: Es erscheint sinnvoll, Probemitglieder denjenigen Mitgliedern gleichzustellen, die der CDU angehören und keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz in Bayern haben.

Bisherige Fassung von § 10:

**§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) ***<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet durch: ...***  
***5. Eintritt in eine andere Partei.***  
***<sup>2</sup>Bei Ausschluss oder Eintritt in eine andere Partei endet auch die Mitgliedschaft in den Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen der CSU.***

Neue Fassung von § 10:

**§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet durch: ...

5. Eintritt in eine **mit der CSU konkurrierende** Partei.

<sup>2</sup> Bei Ausschluss oder Eintritt in eine andere, **mit der CSU konkurrierende** Partei endet auch die Mitgliedschaft in den Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen der CSU.

Begründung: siehe die Begründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 3.

**Begründung:**

Der Wunsch, Mitglied der CSU zu werden, ist verständlicherweise groß – auch über die Grenzen Bayerns hinaus. Vorbehalten ist der Erwerb der Mitgliedschaft bislang allerdings allein Personen, die die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 und 2 erfüllen und mindestens einen Nebenwohnsitz in Bayern haben (was sich implizit aus § 4 Abs. 1 S. 2 ergibt) oder im Ausland leben (vgl. § 4 Abs. 5). Dass nicht jeder, der in einem anderen Bundesland lebt, Mitglied einer Partei werden kann, die sich im Kern als bayerische Volkspartei versteht, liegt auf der Hand. In Zeiten zunehmend schwindender Mitgliedszahlen und der Bindung an Parteien erscheint gleichwohl eine beschränkte Öffnung der Mitgliedschaft sinnvoll, konkret und ausschließlich als Angebot für (enttäuschte) CDU-Mitglieder.

Dabei ist eine Doppelmitgliedschaft in zwei Konstellationen denkbar: Erstens könnten – jenseits einer bloßen Fördermitgliedschaft – ausschließlich in anderen Bundesländern lebende CDU-Mitglieder der CSU beitreten. Dazu ist es keineswegs erforderlich, dass ein Haupt- oder Nebenwohnsitz in Bayern besteht. Denn schon jetzt lässt § 4 Abs. 5 der CSU-Satzung zu, Bewerber aufzunehmen, die im Ausland leben. Erst recht sollten Mitglieder aufgenommen werden können, die nicht im Ausland, aber in einem anderen Bundesland leben. Zweitens könnten CDU-Mitglieder, die z.B. berufsbedingt ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz nach Bayern verlegt haben und sich gern in der CSU als Mitglied engagieren würden, beim Antrag auf den Erwerb einer CSU-Mitgliedschaft offiziell CDU-Mitglied bleiben.

Bislang steht beiden Konstellationen § 3 Abs. 1 Nr. 3 der CSU-Satzung entgegen: „Mitglied der CSU kann werden, wer ... keiner anderen politischen Partei angehört, ...“ Damit ist derzeit eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der CDU ausgeschlossen. Indes lässt sowohl das Parteiengesetz Doppelmitgliedschaften zu (vgl. § 10 Abs. 1: „Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern.“) als auch ist nach dem Statut der CDU eine gleichzeitige Mitgliedschaft eines CDU-Mitglieds in der CSU möglich. So heißt es in § 4 Abs. 4 des CDU-Statuts: „Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.“ Da es in Bayern keinen CDU-Landesverband und außerhalb Bayerns keinen CSU-Landesverband gibt und weil nicht zuletzt nach § 49 des CDU-Status die CDU mit der CSU eine Arbeitsgemeinschaft bildet, ist die CSU (vom Grundgedanken her) weder eine mit der CDU konkurrierende Partei noch agiert sie innerhalb desselben Tätigkeitsgebiets.

Sollten die Delegierten des Parteitags sich mehrheitlich entschließen, die Satzung für eine Doppelmitgliedschaft zu öffnen, würde die CSU insoweit lediglich die Regelungen ihrer

Satzung denen der CDU angleichen. In Zeiten zunehmender Unzufriedenheit von CDU-Mitgliedern mit der Politik ihrer Partei könnte eine (zusätzliche) CSU-Mitgliedschaft für CDU-Mitglieder durchaus interessant sein und dazu dienen, CDU-Mitgliedern eine (weitere) politische Heimat zu geben, was einige davon möglicherweise sogar davon abhalten könnte, einer Unionspartei gänzlich den Rücken zu kehren. Profitieren könnte davon sowohl die CDU, die ein solches Mitglied nicht verlieren würde, als auch die CSU.

### **Stellungnahme der Satzungskommission:**

**Votum: Ablehnung**

#### **Begründung:**

Es besteht eine Übereinkunft mit der CDU, wonach Doppelmitgliedschaften zu vermeiden sind und sich die Mitgliedschaft in CSU oder CDU nach dem Hauptwohnsitz des Bewerbers richten soll. In bestimmten Konstellationen entscheidet der CDU-Kreisverband in Absprache mit dem CSU-Kreisverband des Wohnortes (so <https://www.cdu.de/artikel/fragen-und-antworten-zur-mitgliedschaft>, wo auch die Doppelmitgliedschaft in einer anderen deutschen Partei als ausgeschlossen bezeichnet wird). Für einen Willen zur Änderung dieser Praxis bei der CDU bestehen keine Anhaltspunkte.

Das Parteienrecht schließt zwar eine Mitgliedschaft in zwei verschiedenen Parteien nicht kategorisch aus. Zu beachten ist allerdings, dass Kandidaten für öffentliche Wahlen nicht Mitglied einer anderen Partei sein dürfen (z.B. § 21 Abs. 1 S. 1 Bundeswahlgesetz). Dies gilt unabhängig davon, ob die beiden Parteien bei der jeweiligen Wahl miteinander in Konkurrenz stehen (Schreiber, Kommentar zum BundeswahlG, 9. Auflage, § 21 Rn. 9d). Eine Doppelmitgliedschaft würde jedenfalls ein gewisses wahlrechtliches Fehlerrisiko bedeuten.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. M 9</b> <b>Beschleunigung der Mitgliederneuaufnahme bei in anderen Ortsverbänden wohnhaften Personen</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Fabian Ewald	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die CSU ändert ihre Satzung dahingehend, dass eine Beschleunigung der Aufnahme von in anderen Ortsverbänden wohnhaften Neumitgliedern erreicht wird.

Dies geschieht dadurch, dass

- erst nach erfolgter grundsätzlicher Aufnahme in die CSU die Verbandszugehörigkeit abschließend mit den betroffenen Verbänden geklärt wird.  
Dazu erhalten Neumitglieder zunächst auf Entscheidung ihres „Wunsch-Ortsverbandes“ in diesem vorläufig einen Mitgliedsstatus analog zu dem eines Gastmitglieds nach § 3 Abs. 3 CSU-Satzung.  
Sollte im Zustimmungsverfahren eine negative Entscheidung getroffen werden, wird das neu aufgenommene Mitglied vor die Wahl gestellt, entweder in seinem Wohnortortsverband Mitglied zu werden oder kostenfrei die Parteimitgliedschaft wieder abzulegen.
- eine Verkürzung des Zustimmungsverfahrens erfolgt, die durch eine Verlagerung der Kompetenz auf die jeweiligen Vorsitzenden der zu beteiligenden Verbände erreicht wird – der Vorstand wird dann, analog der „ordentlichen“ Mitgliederaufnahme, nur bei Ablehnung der Aufnahme bzw. Abgabe hinzugezogen.  
Zu verbinden ist dies mit einer festgelegten Ablehnungsfrist, beispielsweise von einem Monat, analog zu § 4 Abs. 1 Satz 3 CSU-Satzung.

### Begründung:

Die Aufnahmeverfahren bei Neumitgliedern, die – aus verschiedenen, in der Regel individuell nachvollziehbaren Gründen – in einem anderen Ortsverband als dem Wohnortortsverband die Mitgliedschaft beantragen, erstrecken sich regelmäßig über lange Zeiträume, die jeglichen vertretbaren Rahmen übersteigen und mitunter potentielle Neumitglieder sogar zur Rücknahme ihres Mitgliedschaftsantrags bewegen.

Gleichzeitig ist zur Wahrung des Wohnortprinzips das Zustimmungsverfahren selbstverständlich weiterhin erforderlich.

Im Sinne einer „Mitmachpartei“ muss es das Interesse der CSU sein, Antragstellern möglichst zügig das Signal zu geben, dass sie und ihr Engagement in der CSU willkommen sind. Die bestehenden Regelungen gewährleisten dies nicht hinreichend, weshalb zum einen die Einführung eines „vorläufigen Gaststatus“ sowie die Beschleunigung des

Zustimmungsverfahrens erforderlich ist, wobei zur Wahrung des Wohnortprinzips nach wie vor alle abgebenden und aufnehmenden Verbände in einem beschleunigten Verfahren zu beteiligen sind.

### **Stellungnahme der Satzungskommission:**

**Votum:** **Ablehnung**

#### **Begründung:**

Nach der Satzung ist die Wohnsitzmitgliedschaft die Regel, ein schneller Wechsel der Mitgliedschaften steht nicht im Interesse der CSU. Gerade beschleunigte Wechsel von Mitgliedern von einem Ortsverband in einen anderen bergen die Gefahr des Missbrauchs. Daher sieht die Satzung in §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 3 bewusst Zustimmungserfordernisse aller beteiligten Vorstandschaften (und nicht nur der Vorsitzen-den) vor. Bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen dürfen darüber hinaus nur Personen mitwirken, welche im Stimmgebiet ihren Erstwohnsitz haben. Eine erleichterte Zulassung wohnsitzfremder Mitglieder würde auch hier die Fehleranfälligkeit erhöhen.

In der Einrichtung eines offiziellen Gaststatus vor Erteilung der erforderlichen Zustimmungen wiederum wird kein praktischer Vorteil gesehen. Selbstverständlich kann ein Vorsitzender auch Gäste, die dem betreffenden Verband (noch) nicht angehören, zu seinen Veranstaltungen einladen (§ 45 Abs. 3 der Satzung), so dass es eines Gastmitgliedsstatus nicht bedarf.

<b>82. Parteitag der Christlich-Sozialen Union</b>	<b>15./16. Dezember 2017</b>
<b>Antrag-Nr. M 10</b> <b>Klarstellung von Vertretungsrecht und Verfügungsbefugnis</b>	<b>Beschluss:</b> <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
<b>Antragsteller:</b> Thomas Silberhorn MdB (Vorsitzender der Satzungskommission), Artur Auernhammer MdB, Dr. Thomas Brändlein	

### Der Parteitag möge beschließen:

Die Satzung der CSU wird wie folgt geändert:

#### 1. Ergänzung von § 81

- a) In § 81 wird ein Abs. 2 eingefügt, der wie folgt lautet: „Die Kreis- und Bezirksverbände sowie die Bundeswahlkreiskonferenzen werden gerichtlich und außergerichtlich durch den jeweiligen Vorsitzenden vertreten.“
- b) Der bisherige Text des § 81 wird zu Abs. 1.

#### 2. Ergänzung von § 73

- a) In § 73 wird ein neuer Abs. 1 eingefügt, der wie folgt lautet: „Zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten und zur Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind der Vorsitzende und der Schatzmeister des jeweiligen Gebietsverbands bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz gemeinsam berechtigt.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Abs. 2 bis 4.
- c) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Rechte und Pflichten der für die Finanzen Verantwortlichen“

### Begründung:

Es wird berichtet, dass Banken bei der Erteilung von Kontovollmachten o.Ä. zunehmend Unterschriften aller Vorstandsmitglieder fordern. Tatsächlich enthält die Satzung keine ausdrückliche Vertretungsregelung des Vorsitzenden für seinen jeweiligen Gebietsverband, mit Ausnahme des Parteivorsitzenden in § 81.

Unabhängig von der Stichhaltigkeit der Argumentation der genannten Banken wird daher aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, in die Satzung einen Passus aufzunehmen, wonach die Gebietsverbände durch ihre jeweiligen Vorsitzenden vertreten werden. Dies entspricht der Satzungslage bei der Mehrheit der im Bundestag vertretenen Parteien, insbesondere auch der CDU. Ortsverbände sind aus Gründen der Rechtssicherheit zu ihrem eigenen Schutz ausgenommen. Es wird aber durch die Regelung des § 73 Abs. 4 neu klargestellt, dass auch in Ortsverbänden Schatzmeister und Vorsitzenden – gemeinsam – Konten bei Banken eröffnen und Verfügungsberechtigungen erteilen dürfen.

**Stellungnahme der Satzungskommission:**

**Votum: Zustimmung**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**Bitte bringen Sie  
dieses Antragsbuch  
zum Parteitag mit.**

**CSU-Landesleitung**

Franz Josef Strauß-Haus  
Mies-van-der-Rohe-Straße 1  
80807 München

